BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Chemnitz, Bogislaus Philipp von, 1605-1678

Hippolithi a Lapide Abriß der Staats-Verfassung, Staats-Verhältniß, und Bedürfniß des Römischen Reichs Deutscher Nation nebst einer Anzeige der Mittel zur Wiederherstellung der Grund-Einrichtung und alten Freyheit nach dem bisherigen Verfall
Bd.: 2

Mainz und Coblenz (1761)

J.publ.g. 423 f-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560032-9
VD18 80376223-001

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zweyter Theil

von des

Römischen Reichs Deutscher Nation

wahren

Staats-Verhältniß

und

Interesse,

welche bisher

zum gewaltigen Schaden des Vaterlandes

und zum Nachtheil der gemeinen Freyheit

verabsäumet worden.

1051 B 6

Erstes Hauptstück;
von
Erhaltung der Eintracht,
als dem
ersten Punct
der
Staats-Bedürfniß des Reichs.

Wir haben solchennach aus dem ersten Theile dieses Werks Gründe genug für uns, um auf der Meynung zu beharren, daß Unser Römisches Reich Deutscher Nation sowohl in demjenigen Zustande, worinnen es sich zur Zeit unserer Vorfahren befunden, als auch wie es noch anjetzt von Rechtswegen seyn sollte, sich als eine wahrhaftige Aristocratie veroffenbare, insonderheit aber in diejenige Art der Aristocratie einschlage, welche **Bodin** mit dem Namen eines **Principats** belegt. 1) Man lasse nur die Beschaffenheit der Sa-

---

1) Man giebt dem Verfasser in so weit Recht, als er vom eigentlichen Reichs-System oder von der Direction über die gesammten conföderirten Deutschen Staaten in Absicht auf ihre gemeinschaftliche Verbindung spricht, und den Gegensatz

Sache selbst davon reden. Die Reichs-Stände haben durch eine freye Wahl eine Person zum ersten, vornehmsten, und ansehnlichsten unter den gemeinschaftlichen Regenten und Häuptern des Deutschen Reichs-Staats erhoben, und in dieser vorzüglichen Würde, gleichsam als ein Oberhaupt, oder als den höchsten Fürsten, dem Range und äußern Glanze der Majestät nach, unter dem Titel eines Kaisers 2) bisher anerkannt, ihm auch eine gewisse Art der Direction auf den Reichstägen anvertrauet; bey welchen allgemeinen Versammlungen der Reichs-Stände die höchste Gewalt im Reichs-System wesentlich und in ihrem ganzen Umfange ruhet. Die Macht und Befugniß in allen Staats- und Regierungs-Angelegenheiten mit würksamer Kraft zu gebieten und verbieten, Schlüsse zu treffen, und Satzungen zu machen, haben sich indessen die Reichs-Stände als ein gemeinschaftliches Recht vorbehalten.

satz von einer Kaiserlichen Monarchie über das ganze Reich besicht. Uebrigens hofft man, in den Anmerkungen zum Ersten Theile das Deutsche Reich als ein System conföderirter Staaten mit gewissen Bestimmungen, welche hier zu wiederholen unnöthig fällt, kenntlich gemacht zu haben.

2) Die hier bemerkten Vorzüge in Ansehung des Reichs-Systems kommen aus dem Auftrage der Reichs-Stände, dem Kaiser nicht als Kaiser, sondern als Könige in Deutschland oder Germanien zu.

Nothwendigkeit der Anwendung alles möglichsten Fleisses zur Erhaltung der Eintracht.

Bey dergleichen Staats-Verfassung hat man aber sein Augenmerk hauptsächlich und unverrückt auf ununterbrochene Erhaltung einer vollkommenen Einigkeit der Reichs-Stände unter einander zu richten. Es muß hier jederzeit und in allen Stücken die lieblichste Harmonie zu hören seyn. Hierzu wird erfordert, daß nirgends die Saiten weder zu hochgespannet, noch zu sehr nachgelassen werden. Eifersucht und Argwohn muß man ganz verbannen: damit sie die wesentlich nothwendige Annehmlichkeit einer gleicher Weise im besten Zusammenklange aller Stimmen nicht verderben mögen.

Vornehmlich zu Verhütung der Factionen.

Vor allen Dingen hat man sich davor zu hüten, daß keine Factionen entstehen und einreißen dürfen. Kriege mit auswärtigen Mächten, Hunger, Seuchen, und alle andere Strafen der erzürnten Gottheit haben bey weitem so viele Staaten nicht umgestürzt, noch so viele Völkerschaften in den Abgrund des Verderbens gerissen, als andergleichen Unheil durch innerliche Trennungen gestiftet worden. Sie sind würklich der letzte und gefährlichste Ausbruch der abscheulichsten unter allen

Pla-

Plagen, denen Reiche und Staaten jemalen ausgesetzt seyn können.

Der Geist der Uneinigkeit ist zwar überhaupt bey einer jeden Regiments-Verfassung höchstschädlich. Wo aber die höchste Gewalt und Oberherrschaft im Staat mehreren Personen gemeinschaftlich zukommt, da ist vollends die Zwietracht der Stände unter einander ein rechtes tödtliches Gift für den ganzen Staat. Innerliche Kriege richten alles zu Grunde, und sie lassen sich nicht anders, als mit einer gewaltigen Erschütterung der Staats-Einrichtung stillen; ja mehrentheils muß darüber die Regiments-Form eine gänzliche Veränderung leiden. Wann die Glieder eines gemeinen Wesens erst einmal wieder einander aufgebracht sind, und ihre Gemüther durch allerseitige Beleidigungen erbittert worden: so ruhen sie nicht leicht eher, als bis ein Theil den andern völlig aufgerieben hat. Cinuzzo drückt sich hierüber ganz richtig also aus: Ein innerlicher Krieg muß sofort gütlich beygelegt werden, wann sich die Unruhen entspinnen. Kommt nicht alsbald ein Vergleich zu Stande: so endigt sich dergleichen Krieg nicht anders, als ent-

Insonderheit ist hierauf bey einer solchen Staats-Verfassung, zu sehen, wo die höchste Gewalt von mehr als einer Person ausgeübt wird.

weder mit der Vertilgung einer von den wiedrigen Partheyen, oder mit dem Untergange des ganzen Staats.

Jedoch ist bey einer monarchischen Verfassung die Gefahr nicht so schrecklich, noch der Schaden so unausbleiblich, als in Aristocratien und Democratien. Wird das Regiment monarchisch geführt: so müssen alle und jede Glieder des gemeinen Wesens einer einzigen Person Gehorsam leisten, und sich nach denen Verfügungen richten, welche von dieser getroffen werden.

Dieser alleinherrschende Regent kan daher mit seinen unabhängigen Entschließungen durch sein Ansehen, und vermittelst der unumschränkten Macht zu gebieten und verbieten, die Unruhen leichter dämpfen, die Unterthanen in die Ordnung treiben, dieselben in der Zucht und unterm Zwange halten, auch die wohlgesinneten und tapferen Bürger bey dem Wiederstande unterstützen, welchen sie der bösen Rotte leisten müssen. In aristocratischen und democratischen Freystaaten hingegen ist bey ereignendem Zwiespalt gar niemand vorhanden, der allen und jeden zu befehlen habe: es müßte dann der gröste Theil der Bürger in keiner Faction begriffen seyn, und die vereinigten Kräfte gemeinschaftlich daran setzen, daß er die Aufrührer und unruhigen Köpfe zur Ruhe bringe, und zum Gehorsam nöthige. Dergleichen günstige Umstän-

de

de aber werden sich überaus selten zeigen.

Zwietracht und Factionen erzeugen eine Tyranney.

Sind die Gemüther der Bürger und Glieder des Freystaats einmal mit Haß wieder einander erfüllet, und bringt sie der Zorn vollends zur Raserey: so will keiner dem andern weichen. Sie kennen die Gleichheit, in welcher sie unter sich stehen. Was ist nun für ein Rettungs-Mittel übrig? Nicht leicht ein anderes, als daß sie allesamt einem einzigen Gebiether unterthänig werden. Cicero trift es hierinnen ganz genau, wann er spricht: Streitigkeiten zwischen angesehenen und mächtigen Leuten im Staat erreichen ihre Endschaft nur auf zweyerley Weise. Entweder muß alles zu Grunde gehen: oder der obsiegende Theil bekommt die Oberherrschaft, und verwandelt die ganze Republick in ein ihm allein unterwürfiges Reich. Dieser Erfolg ist ganz natürlich. Bey einem innerlichen Kriege trennt sich das Volk jederzeit in unterschiedene Haufen, und die Heerführer der Partheyen gehen mit gewafneter Hand auf einander los. Der Sieg entscheidet ihre Händel. Wer diesen davon trägt, der verläßt

sich auf seine Macht und Rüstung. Nun wird niemand leicht daran zweifeln, daß derjenige, so diese Vortheile in Händen hat, in solcher Stellung und Fassung theils aus Ehrbegierde, theils um sich auf die Zukunft besser in Sicherheit zu stellen, die Oberhand im Staat zu behaupten suchen möge. Aus dieser Ursache beschreibt ein gewisser Französischer Schriftsteller solche innerliche Kriege als Geburts-Schmerzen, welche ein Freystaat ausstehe, wann derselbe ein großes Reich zur Welt bringe.

Ein ausnehmendes Beyspiel hiervon zeigt sich an der alten Römischen Republick. Zuerst überschwemmten des Marius und Sylla, nachgehends des Pompejus und Julius Factionen Stadt und Land mit Blutströmen. Aus dieser Partheyen-Jagd brach kurz darauf das berühmte letzte Triumvirat hervor. Nun war endlich Rom durch einheimische Unruhen völlig ermüdet, und lag kraftlos zu Boden. Dem zerfallenen Vaterlande stand weiter auf keine andere Art zu helfen, als durch Einführung der Alleinherrschaft. August brachte also dasselbe unter seine Bothmäßigkeit, und die Benennung eines Princeps ward der Ehren-Titel, welcher die Würde des neuen Monarchen anzeigte.

Je größer nun die Gefahr ist, in welcher die allgemeine Freyheit unter der Zwietracht, den Zänkereyen, und den bürgerlichen Kriegen der unterschiedenen Partheyen schwebt: desto mehr hätten die Reichs-Stände Ursache gehabt, mit aller möglichen Sorgfalt über dem Frieden und der Eintracht unter sich zu halten. Billig hätten sie aus allen Kräften darwieder arbeiten sollen, daß die unter ihnen entstandenen Mishelligkeiten nicht weiter eingerissen wären: bevorab, da es stufenweise gegangen. Anfangs thaten sich nämlich unter den Entzweyeten öffentliche Factionen hervor; hierauf verfiel das Reichs-Corpus in Trennungen, jeder von denen unterschiedenen Theilen hielt sich besonders zusammen, und die unter demselben begriffenen Reichs-Glieder traten in eine nähere Vereinigung mit einander; endlich brach der Krieg in helle Flammen aus. Solchen Weiterungen wäre um so viel leichter vorzubeugen gewesen, je hinreichender die in den Reichs-Satzungen, insonderheit im Land- und Religions-Frieden enthaltenen Verfügungen die Art und Weise bestimmen, wie die etwa sich ereig-

Die Deutschen Reichs-Stände hätten um deswillen aufs eifrigste dahin trachten sollen, in Einigkeit zu beharren.

nenden Schwürigkeiten und Streitigkeiten gütlich, ohne Unruhe, Trennungen, und wieder einander laufende Verbindungen beygelegt werden können.

Auf beyden Seiten muß man etwas nachgeben.

Es ist zwar auf beyden Seiten, sowohl Protestantischen als Catholischen Theils, mancherley Vergehung mit untergelaufen. Das Verderben der menschlichen Natur bringt es auch freylich nicht anders mit sich. Der jetzige letzte Zeit-Abschnitt des Welt-Alters ist vollends der allerschlimmste. Eben deswegen aber darf man auch nicht alles so genau nehmen, und nach der äußersten Strenge beurtheilen. Ehe man durch allzuheftige Anschläge und allzuscharfe Mittel den Reichs-Staat in Gefahr einer Zerrüttung oder gar des Untergangs, zugleich auch das allerseitige sowohl als gemeine Beste aufs Spiel setzen sollen: hätte man lieber Ruhe und Friedens halber, um den Reichs-Staat in gutem Stande zu erhalten, und dessen Wohlfahrt zu befördern, dergleichen Mängel dulden mögen, welchen sich nicht anders als durch gewaltige Bewegungen abhelfen läßt. Es ist doch ausgemachter Weise allemal besser, wann einigermaßen

ein

ein Staat übrig bleibt, es mag selbiger auch noch so schwach und unvollkommen seyn, als daß alle Staats-Verbindung völlig zerrissen und gänzlich aufgehoben werde. 3)

Dies-

3) Die Evangelischen haben ihres Orts würklich jederzeit in mehr dann zu vielen Dingen nachgesehen, und sich nur zu ihrem und des gemeinen Reichs merklichsten Schaden allzubillig gegen die Zudringlichkeiten, Eingriffe, Vergewaltigungen, und Verfolgungen, obschon nicht aller, doch derer mehresten Catholischen erwiesen. Im Gegentheil zeigen die Reichs-Geschichte in unendlichen Beyspielen deutlich genug, wie man Catholischen Theils es nicht nur allemal mit den Evangelischen aufs genaueste genommen, und ihnen nichts vergeben, oder ohne alsbaldige Abhelfung und ungeahndet hingehen lassen wollen, sondern auch der Gedult und Nachsicht dem Evangelischen zu mehreren Bedrängnissen gemisbraucht habe. Dieses wäre Eine Ursache, warum sich der Rath des Verfassers auf Seiten der Evangelischen nicht füglich, noch ohne äußerste Gefahr befolgen lassen möchte. Zweytens versteckt öfters der Kaiser selbst sich und seine Vergewaltigungen hinter die Catholischen, zumalen hinter die Geistlichen Reichs-Stände: wenigstens colludiren diese mit dem Kaiser. Jedermann weiß das Betragen des Chur-Mainzischen Reichs-Directorii bey den Comitial-Handlungen wegen des jetzigen Krieges, wie schön solches mit den Absichten des Kaisers und des Wienerischen Hofes harmoniret. Wie gleichförmig sind nicht ebenfalls die anmaßlichen Reichs-Hof-Raths-Schlüsse mit den Chur-Trierischen und Gräflich Wied-

Dies-

Diejenigen verdienen im Gegentheil allen Abscheu, welche die innerlichen Unruhen für ein be=

Dierdorfischen Unternehmungen zur Verkehrung des Normal=Zustandes vom Westphälischen Frieden? Wollten also gleich die Protestanten aus Liebe zur Einigkeit mit ihren Catholischen Reichs=Mit=Ständen manches übersehen: so würden sie doch dadurch in der That dem Kaiser selbst zuviel einräumen. Die Geistlichen Reichs=Fürsten sind bekanntermaßen sehr oft Creaturen vom Kaiserlichen Hofe, oder sie stehen sonst mit des Kaisers Hause und Ministerio in Verbindung oder in solchen Verhältnissen, die leicht einige Veranlassung zu Gefälligkeiten geben. Nicht wenigen unter denenselben kommt es auch bloß auf ihre persönliche Würde und auf den Genuß ihrer Einkünfte auf Lebens=Zeit an. Beydes würde ihnen der Kaiser lassen, wann durch ihre Beyhülfe sein Thron souverain und erblich werden könnte. Da sie keine Landesfolger von ihrem Geblüt noch von ihrer Verwandschaft hinterlassen: so würden sie bey dem allgemeinen Umsturz weniger verlieren, als die Regenten=Häuser der Weltlichen Reichs=Stände. Zum Dritten sind ja leider! Beyspiele genug vorhanden, daß die Catholischen, bevorab die Geistlichen Reichs=Stände, sogar allerley Künste und Mittel gebraucht, hin und wieder Evangelische Reichs=Glieder in ihr und des Kaisers Interesse zu ziehen; worinnen es ihnen auch bey solchen Evangelischen, die sich ein Blendwerk vormachen lassen, nicht selten geglücket. Wo nun überdies noch von Seiten der beständigeren Evangelischen eine unzeitige Nachsicht bey vielen Eingriffen und Beeinträchtigungen hinzukommt: da muß noth=

wen=

bequemes Mittel erachtet haben, ihren Endzweck zu erreichen. Nicht unbillig bezeigt man den

größ-

wendig nicht allein das ganze Evangelische Wesen, sondern auch das gemeine Reichs-System darunter zu Grunde liegen. Churfürst Moritz zu Sachsen, auch ein Zeitlang der Marggraf zu Brandenburg in Franken, Albrecht der Krieger, und einige andere Protestirende Reichs-Fürsten hatten sich unter Carls V. Regierung durch allerley süße Reden, und durch eine gehässige Abbildung der Absichten ihrer übrigen Glaubens-Genossen einschläfern lassen. Sie übersahen in ihrer falschen Einbildung viele tyrannische und verfolgerische Streiche des Kaisers und der ihm anhangenden Catholischen Fürstlichen Geistlichkeit. Sie fanden sich ganz von den löblichen Gesinnungen des Kaisers, vom Schein eines Reichs-patriotischen Eifers, welchen die Catholischen, insonderheit auch Geistlichen Reichs-Stände mit ihnen selbst gemein hätten, und von der Liebe zur Verträglichkeit mit denenjenigen eingenommen, welche des Glaubens halber von ihnen getrennet waren. Hätten damals die übrigen Evangelischen gleiche Unempfindlichkeit und übertriebene Gutwilligkeit bewiesen: so hätte der Kaiser die ganze Protestantische Kirche auf das sanfteste zu Boden geschlagen, und das gesammte Reich ohne Mühe und sichtbare Gewalt unter das härteste despotische Joch gebracht. Chur-Sachsen spielte nebst noch einigen anderen Protestanten theils aus Unvorsichtigkeit und Leichtgläubigkeit, theils aus Interesse eben dieselbe Rolle nochmals unter Ferdinand II. Auch hier wäre es wieder um das Reich und um die Protestantische Kirche geschehen gewesen, wann sich die Evangelischen alle-

sammt

gröſsten Misfallen an einem gewissen schädlichen Grundsatze eines nicht geringen Staats-Verständi-

---

sammt so unachtsam erwiesen, und nicht andere unter ihnen mit gewafneter Hand auf ihrer Huth gestanden hätten. Wie leicht würde es hingegen zu beyden malen gefallen seyn, die Gewissens-Freyheit und die davon abhangenden Rechte der Evangelischen Kirche in Deutschland sowohl als die Reichs-Verfassung nebst den Gerechtsamen der Reichs-Stände vollkommen zu befestigen, und wieder die mehresten Anfälle und gewaltsamen Eingriffe auf immer in genugsame Sicherheit zu setzen, wann diejenigen Protestanten, so eine Zeitlang auf die Catholische Seite übergetreten waren, sich standhaft zu ihren Glaubens-Genossen und zu den Eiferern für die gemeine Freyheit und Hoheit gehalten hätten. Wie viele Evangelische Reichs-Stände hat man nicht bisher ins Oesterreichische Netz gelockt, und zugleich dergestalt hinters Licht geführet, daß sie zu unsäglichen Contraventionen wieder den Normal-Zustand des Westphälischen Friedens stille geschwiegen? Es ist zum z. E. für nichts geachtet worden, daß im Jahr 1757. die combinirte Armee von Oesterreichischen auch Reichs- und fremden Truppen, selbst in den Chur-Sächsischen Landen, wo sie als vorgebliche Hülfsvölker und Erretter standen, den Evangelischen Gottesdienst nicht nur gestöret, sondern gar geschändet, die Kirchen mit Gewalt aufgebrochen, und die Catholische Religion darinnen öffentlich ausgeübet haben. Läßt man Protestantischen Theils auch nur die geringste gegenseitige Ausschweifung ohne Ahndung hingehen: so misbraucht die Catholische Geistlichkeit alsbald die ihrem Theil in einem

digen und in Welthändeln ziemlich geübten Mannes des jetztlaufenden Jahrhunderts. Seine Meynung

---

nem einzigen Stück wiederfahrne Gelindigkeit zu hundert anderen Verkehrungen des kirchlichen und politischen Wesens. Bekanntermaßen hat man die Unverschämtheit bereits auf eine recht wahnwitzige und lächerliche Art so weit getrieben, daß man sich auf den Befehl eines Gespensts berufen, um die ungerechtesten Thathandlungen wieder die Normal-Verfassung zu rechtfertigen. Was würde am Ende daraus entstehen, wann die Protestanten bey dergleichen Vorgängen mit der süßen Betrachtung, die Einigkeit unter den Reichs-Gliedern möglichst beyzubehalten, sich beruhigen wollten? Anstatt einer allzuwillfährigen Nachsicht, dürfte den Evangelischen Reichs-Ständen weit eher die Anwendung aller nur ersinnlichen Behutsamkeit und die beste Versicherung ihrer Gerechtsame wieder allerley Gewalt und Bedrängnisse anzurathen seyn. Man ist gar nicht gemeynet, auch nur im mindesten einigem Religions-Hasse wieder die Catholischen Glaubensgenossen, eben so wenig auch einem Mistrauen der Reichs-Stände gegen einander das Wort zu reden. Die Maaßregeln, welche die Protestantischen Höfe im Reich zum eigenen und allgemeinen Besten zu nehmen haben, müssen schlechterdings aus keiner von diesen beyden Quellen des Unheils herfließen. Die Pflicht zur Aufrechthaltung der Fundamental-Verfassung des Reichs, die Behauptung der Unverletzlichkeit der Reichs-Satzungen, und ein abgemessen richtiger Gebrauch der Reichs-Mit-Regierungs- und Landes-Hoheits-Gerechtsame müssen den Grund der Bestimmung und Einrichtung bey einem solchen

Ver-

nung gieng dahin, es wäre zur Erhalhaltung unserer Religion und zur Erlangung unsers Endzwecks nothwendig, daß unsers Theils ein kleiner Aufstand erreget würde.

Hiervon ist aber gerade das Gegentheil geschehen.

Das Unglück aber hat es anders gefügt: oder vielmehr haben, die Wahrheit zu sagen, unsere Reichs-Stände verkehrten Rathschlägen gefolget. Der Weg des Friedens und gütlichen Vergleichs schien ihnen nicht recht anständig: der Gebrauch der Waffen

---

Verhalten ausmachen. Verabsäumt nun ein Evangelischer Reichs-Stand die Beobachtung dieser Puncte durch Vergünstigung nachtheiliger Eingriffe auf Catholischer Seite; so schadet er nicht allein sich selbst, seinem Hause und Lande: sondern er handelt auch seiner Reichs-Ständischen Obliegenheit in Absicht auf die ganze Staats-Verbindung des Reichs und auf das hierzu gehörige Religions-Wesen zuwieder. Die Verhältniß der beyden Religionen gegen einander und ihr Gleichgewicht, beydes in Religions-Angelegenheiten und in anderen öffentlichen Reichs- auch Creis- und der Reichs-Stände Collegial-Geschäften, ist würklich ein Haupt-Punct der Grund-Verfassung des Reichs, und würkt nicht selten eine wichtige Verpflichtung eines Reichs-Gliedes.

Waffen fand mehrern Beyfall bey ihnen, und sie zogen die Gewalt vor.

Die Catholischen haben sich in diesem Stück allerdings sehr gehässig bezeigt. Ihr unzeitiger und verkehrter Eifer gieng so weit, daß sie alle gütliche Auskunft schlechtweg verwarfen, und das von ihnen zum Schimpf so genannte berüchtigte Vertrags-Geschäfte verlästerten. Dennoch aber darf man diesem Theile allein nicht alle Schuld beymessen. Die Protestanten, diejenigen Reichs-Stände, welche unserer Glaubens-Formel beypflichten, haben es eben so gemacht, und anstatt eines billigen und gedeylichen Vergleichs den Ausschlag von den Waffen erwarten wollen.

Im zweyten Bande der **Lundorpischen Staats-Acten** findet sich ein aus der Fürstlich Anhaltischen Canzelley herkommender Aufsatz eines Schreibens von den Höfen Anspach und Anhalt an Chur-Pfalz. Unter andern heißt es darinnen: **Es sey dahin in Deutschland kommen, daß alles libelliren oder tractiren hinfüro vergebens und** salus patriæ **in weiterm nichts, als in den** armis, **und derselben gurer Anlegung und Gebrauch zu suchen.** Der Churpfälzische Oberhofmeister, Graf von Salm, läßt sich besage einer Urkunde in gedachter Sammlung eben so heraus: **Es sey mit den** gravaminibus ad ex-

trema kommen, dergestalt, daß man sich nichts Gutes zu keiner Composition zu versehen; dannenhero via facti als der sicherste Weg an die Hand zu nehmen, außerhalb dessen man aus dem garbuglio nimmermehr gelangen werde; man solle sich ferner auf keine Vertröstung mit Worten verlassen, sondern nächst Gott alle Hofnung dans les armes, das ist auf das Faustrecht stellen.

Die Kaiser aus dem Erzhause Oesterreich haben hierbey gehetzt.

Dem sey nun wie ihm wolle; so ist doch so viel gewiß, daß die aus dem Erzhause Oesterreich entsprossenen Kaiser diese Unruhen und Ausbrüche der Zwietracht zu ihrem besondern Vortheil angewandt, und darbey sehr sorgfältig und häufig im Trüben gefischet haben. Sie sahen allzuwohl ein, daß ihnen durch die Kriege der Deutschen Stände unter einander der Weg zur Einführung und Befestigung ihrer vorgehabten Spanisch-Oesterreichischen Monarchie am besten gebahnet würde. Aus diesem Grunde und in solcher gefährlichen Absicht gaben sie sich nicht allein keine Mühe, den Argwohn, welchen ein Reichs-Stand auf den andern faßte, niederzuschlagen, oder die Zwistigkeiten unter denenselben beyzule-

legen: sondern sie thaten sogar alles Mögliche, um solche Uneinigkeit zu unterhalten, und sie erbitterten die Gemüther wieder einander durch die hinterlistigsten Verhetzungen. Anstatt daß die Kaiser hätten suchen sollen, den Brand, welcher so allgemeinen Schaden anrichtete, zu löschen: so gossen sie vielmehr mit allem Fleiß und größter Geschäftigkeit Oel ins Feuer.

Selbst ein ehemaliger Kaiserlicher Rath, Zacharias Geitzkhoffler, thut in seinem Discurs vom Reichs-Wesen schon im Jahr 1614. das richtige und freye Geständniß: **Es sey die Haupt-Discordia im Römischen Reich, so die Catholischen wieder die Evangelischen wegen Restitution der Geistlichen Güter erregen, gewißlich anders nichts, als von den Hispanico-Jesuitern ein vergifter und untergesteckter Samen, dadurch die Fürsten und Stände des Reichs an ihrer Macht, Land, Geld, und Gütern einander schwächen, und ausmatten, und dem Spanier desto bessern und sichern Paß zu seiner lang berathschlagten, und allbereit angesponnenen Impresa machen und eröffnen sollen.**

Es ist auch wahr genug, daß die einander auf dem Spanischen Throne folgenden unterschiedenen Monarchen, so den Namen Philipp

geführet, nicht weniger als diejenigen, so auf ihren Schlag gearbeitet haben, hierinnen den Erz-Staatskünstler, den alten Macedonischen König Philipp, mit äußerster Arglistigkeit nachzuahmen gesucht haben. Dieser laurete der Freyheit aller Staaten in Griechenland gleichsam von ferne auf. Zu solchem Ende unterhielt er die Streitigkeiten der Griechischen Republicken unter einander, leistete denen geringern, und welche sonst hätten unterliegen müssen, wieder die mächtigern Beystand, und zwang sodann zugleich den obsiegenden und den überwundenen Theil, daß einer wie der andere sich unter das Joch der Königlichen Oberbothmäßigkeit bequemen mußte. So verloren demnach die sämmtlichen Griechischen Städte und Freystaaten ihre eigene Herrschaft, da eine jede über die anderen mit herrschen wollte. Sie liefen allerseits blindlings und spornstreichs ins Verderben, und wurden ihren Verlust nicht eher gewahr, bis sie bereits untern Fuß gebracht waren.

Zwey-

Zweytes Hauptstück;
vom
zweyten Punct
der Staats-Bedürfniß des Reichs:
daß die
Kaiser-Crone
nicht allzulange
bey einerley Hause bleibe.

Erster Abschnitt.

Zur obersten Würde unter den Häuptern eines aristocratischen Freystaats dürfen nicht lange nach einander Personen aus einerley Hause erwählet werden.

Wir haben uns bisher mit der ersten Maxime beschäftiget, deren Anwendung zur Bedürfniß des Reichs unumgänglich erfordert wird. Die nächste Betrachtung fällt billig auf einen andern eben so nothwendigen Haupt-Punct. In solchen aristocratischen Staaten, wo ein Principat statt findet, oder eine im Range, dem äußern Ansehen nach, vor denen übrigen Häuptern des Staats erhabene Person einige Art von Direction führt, muß man es zur besondern Maßregel nehmen, daß dergleichen vorzügliche Würde nicht mehrere mal unmittelbar nach einander einem und eben demselben Geschlechte zu Theil werde. Läßt man es sonst hierzu kommen: so maßt

 werden.

sich ein solches Haus nach gerade mehreres Recht an, als andere seines Gleichen sich im Staat zu erfreuen haben. Ja dasselbe verwandelt wohl die hohe Würde, welche es einer freyen Wahl zu danken hat, in eine erbliche Ober-Herrschaft. Es geht überaus schwer her, und man ist genöthiget, die Sache mit Gewalt anzugreifen, wann der einmal erlangte und geraume Zeit fortgewährte Besitz des Regiments wiederum aufhören soll. Das Haus, welches dieses Glücks genossen, hat sich lange bloß in der Kunst zu regieren geübt, und ist ganz außer der Gewohnheit gekommen, andern zu gehorchen.

Unter den alten Römern sahe M. Rutilius Censorinus dieses gar wohl ein, besaß auch Ehrlichkeit genug, um desfalls mit Hintansetzung seines eigenen Interesse ein freymüthiges Geständniß zu thun. Er hatte bereits einmal die obrigkeitliche Würde eines Censors bekleidet. Die Wahl zur Verwaltung desselben Amts traf ihn nunmehro zum zweyten mal. Hier berief er das Römische Volk zusammen, und hielt seinen Landsleuten mit einer sehr ernsthaften und nachdrücklichen Rede das Versehen vor, welches sie darunter begangen, daß sie ihm die Gewalt eines Censors abermals aufgetragen hätten. Er führte ihnen hierbey zu Gemüthe, wie ihre Vorfahren die Dauer der Zeit, welche hindurch dieses Amt zu verwalten, recht geflissentlich um deswillen einzuschränken für gut befunden, weil ihnen die solcher

Stelle

Stelle anhängige Gewalt allzugroß geschienen. Dieserhalb errichteten die Römer auch nach des **Plutarchs** Erzehlung auf gedachten Censors Antrag eine Satzung, daß inskünftige niemand, der diese Ehren-Stelle schon einmal bekleidet, sich zum zweyten mal um selbige bewerben solle.

Die Würde eines Censors war indessen doch nur ein zeitliches Werk, so nicht auf die ganze Lebens-Zeit verliehen ward. Konnte nun das Alterthum die zweymalige Erhebung eben derselben Person zu diesem Posten für eine schädliche Sache ansehen: so muß ja die allgemeine Freyheit noch weit mehr darunter leiden, und ungleich größerer Gefahr ausgesetzt werden, wann mehrere Personen aus einerley Geschlechte in ununterbrochener Reihe nach einander jedesmal auf Lebenslang zur Kaiserlichen Würde gelangen, deren Gebrauch so leicht in den Misbrauch einer despotischen Obergewalt ausarten kan.

Als nach des Pabsts Leo X. aus dem Hause Medices Absterben, ein anderer Mediceischer Abkömmling Nahmens Julian nach der dreyfachen Crone strebte: so erachteten viele Cardinäle die Wahl eines Geschlechts-Verwandten von dem verstorbenen Vorfahrer für höchstmißlich; indem sie meyneten, es dürfte solches Beyspiel auf eine Art von Erbfolge auf dem Päbstlichen Stuhl gemisdeutet werden. Diese Bekümmerniß war aber in der That unnöthig, indem die Umstände der Pabst-Wahl und die Beschaffenheit des Römi-

schen Bißthums gar keine Folgerung eines Erb-Rechts zu demselben aus dergleichen Fällen befürchten lassen.

Desto sorgfältiger hätte man dargegen verhüten sollen, daß der Kaiserliche Thron nicht so oft hinter einander mit Prinzen besetzt worden, welche aus einerley Geblüt entsprossen. Eine Vorstellung der ehemaligen Erblichkeit und monarchischen Verfassung des Reichs läßt einiger Vermuthung Platz, daß es leicht angehen möchte, dasselbe wieder in diese alte Form zu gießen.

Pabst Innocentius III. stellte bey Gelegenheit der Wahl des Schwäbischen Herzogs Philipps zur Kaiserlichen Würde sehr vernünftige Betrachtungen über diesen Punct an. Seine Gedanken, wie man sie selbst in den Decretalien c. 34. X de Elect. et elect. potest. aufgezeichnet findet, sind in der That auch unter andern Umständen keinesweges zu verwerfen. Er meynte nämlich, die Wahl-Freyheit der Deutschen Fürsten würde Abbruch darunter leiden, und Gefahr laufen, ganz verloren zu gehen, wann dieser Herzog den Thron bestiege. Den übrigen Fürsten entgienge überdis alle Hoffnung, daß die Reihe auch mit an sie kommen könnte, der Crone theilhaftig zu werden. Der Bruder des Herzogs Philipps, Kaiser Heinrich VI. sey bereits ihrem beyderseitigen Vater, dem Kaiser Friderich I. in der Kaiser-Würde gefolget. Sollte es nun auf eben diesem Fuß fortgehen, und wiederum Herzog

Phi-

Philipp seines Bruders Nachfolger werden: so möchte es das Ansehen gewinnen, als ob ihr Recht zur Crone nicht auf der Wahl beruhete, sondern diese ihnen erblich zukäme. Es müßte ja überall zum äußersten Nachtheil der Fürsten gereichen, wann kein anderer, als ein Prinz aus dem Herzoglichen Hause Schwaben, tüchtig oder würdig scheinen sollte, dem Reiche vorzustehen.

Guicciardin entdeckt uns auch sehr artig gewisse, wo nicht durchaus richtige, dennoch sehr nachdenkliche und erhebliche Einfälle des Königs in Frankreich Franz I. von dieser Sache. Sie laufen auf folgende Vorstellung hinaus: dasjenige, was bald dieser, bald jener hätte erlangen können, nachdem die Wahl-Stimmen mit völliger Freyheit ausgefallen wären, habe zeither angefangen, fast so gut als Erbgangsweise bey einem Stamme zu bleiben; eine solche Art der Wahl, wo die wählenden Personen sich nicht getraueten, von den nächsten Anverwandten der Letztverstorbenen abzugehen, könne eher eine Erbfolge heißen; in einem solchen Strich sey es bis dahin immer fortgegangen; nach Albrechts II. Absterben habe dessen Bruder Friederich das Reich erhalten, in welches Platz hinwiederum desselben Sohn Maximilian I. eingetreten, und nun sey es abermals im Werke, den Abgang des letztern durch Erhebung seines Enkels Carls zu ersetzen,

Bereits vor so langer Zeit dachte der Französische König Franz I. also. Was würde er noch weiter gesagt haben, wann er noch Gelegenheit gehabt hätte, zu vernehmen, wie Carl V. das Reich dahin bewogen, oder vielmehr gewissermaßen genöthiget, seinen Bruder Ferdinand I. zum Römischen Könige anzunehmen; wie aber eben demselben Kaiser Carl V. bald darauf die Reue angekommen, und er sich alle ersinnliche Mühe gegeben, gedachtem seinen Bruder, da er längst zur Römischen Königs-Würde erwählt gewesen, auf eine freundschaftliche Weise und gegen anerbotene anderweitige Vergütung das Reich wieder abzuschwatzen, und solches auf seinen, des Kaisers, eigenen Sohn Philipp zu bringen, und bey seinem Geblüt selbst zu erhalten? Was für ein Urtheil müßte vollends König Franz I. fällen, wann er jetzt aufstehen, und sehen sollte, wie Ferdinands I. Nachkommen bis auf diese Stunde in ununterbrochener Reiche und recht in einer solchen Ordnung, wie sonst Prinzen einander auf erblichen Thronen folgen, den Kaiserlichen Scepter geführet haben, und noch würklich führen? 1)

Die

---

1) Dieses alles hat noch lange so viel nicht zu bedeuten, als dasjenige, was nach den Zeiten geschehen, in welchen Chemnitz schrieb. Ferdinand der III. setzte es durch, daß sein ältester Prinz Ferdinand IV. bey Lebzeiten des Herrn Vaters Römischer König ward. Als dieser Thronfolger den Anfall der Kaiserlichen Wür-

Die Protestantischen Reichs-Fürsten sahen die Größe der Gefahr allzuwohl ein, worinnen ihre

---

Würde nicht erlebt hatte: so hielt Leopold, der jüngere Kaiserliche Erzherzog und Erbe der übrigen Ferdinandinischen Cronen, sich für den nächsten Candidaten zum Deutschen Reiche. Er begnügte sich auch nicht daran, seinen Zweck für seine Person erhalten zu haben: seine Absichten waren kerngut Oesterreichisch; er ging also weiter. Damit das Kaiserthum ja nicht von seinem Hause abkommen möchte: so ruhete er nicht, bis seinem ältesten Prinzen Joseph in so jungen Jahren, da er selbst besage der Wahl-Capitulation noch ganz unfähig war, die Reichs-Verwaltung zu übernehmen, mithin gar nicht aus Vorsorge für des Reichs Bestes bey dereinstiger Erledigung des Thrones, sondern lediglich zur Befestigung des Hauses Oesterreich auf demselben, die Römische Königs-Crone aufgesetzt worden. Die guten Gesundheits-Umstände Kaisers Leopolds, und eine Zeit von funfzehn Jahren, welche von der Römischen Königs-Wahl an bis an dessen Tod verflossen, dienen ohnedem schon zu gemugsamen Beweise, daß es keinesweges die Noth erforderte, eine solche unzeitige Wahl zu beschleunigen; wodurch, wann sich der Fall der Vacanz bald ereignet hätte, dem Reich schlechterdings nichts geholfen gewesen wäre, sondern selbiges durch eine langwierige Vicariats-Verwaltung noch in größere Verwirrung gerathen seyn würde. Als nach des Kaisers Josephs Tode das Erz-Haus nur noch auf einem einzigen Prinzen stund, ward es auch vor diesesmal dahin gespielet, daß derselbe, ohnerachtet er sich lange außerhalb Deutschland befunden, auch seine Gegenwart in Spanien seines eigenen anderweitigen Interesse halber noch ferner nothwendig gewesen wäre, dennoch die Kaiser-Crone davon trug. Daß

Kai-

ihre Freyheit schweben würde, wann ferner noch mehrere Oesterreichische Prinzen nach einander auf dem

---

Kaiser Carl VI. aus Spanien nach Deutschland herüber kam, und seine dortigen Vortheile verläugnete, solches war ein ziemlich richtiges Merkmaal des Gewichts, welches die Kaiserliche Würde und die Regierung des Deutschen Reichs bey ihm hatte. Um der Königreiche Hungarn und Böhmen, oder anderer Oesterreichischen Erblande willen bedurfte es keiner Ueberkunft aus Spanien; die Landes-Regentschaft von diesen allen ward von der Kaiserlichen Frau Mutter Majestät weislich und glücklich genug verwaltet. Bloß zur Erlangung der Deutschen Crone war die persönliche Anwesenheit im Reich erforderlich. Da nun Kaiser Carl VI. sich ohne Anstand nach Deutschland begeben, und durch seine Abwesenheit die Spanischen Affairen würklich in schlechtere Verfassung gesetzt hat: so sieht man gar deutlich, was für eine vorzügliche Betrachtung man hierunter von Seiten des Wienerischen Hofes der Erhaltung der Kaiser-Crone beym Erz-Hause Oesterreich gegönnet. Am alleraugenscheinlichsten, aber auch auf der allergefährlichsten Seite, haben sich die Absichten dieses Hofes gezeiget, als mit Ableben Kaiserlicher Majestät Carls VI. Glorwürdigsten Andenkens der männliche Stamm des Erzhauses ausgegangen. Der eingebildete Anspruch auf das Kaiserthum, welchen Oesterreich aus einer öftern theils erzwungenen, theils bittweise negotiirten, theils auch durch allerhand Künste erschlichenen Wahl seiner Prinzen zu machen sich berechtiget halten wollte, gieng nunmehro so weit, daß auch sogar die weibliche Erbin der Oesterreichischen Staaten sich solches erdichteten Rechts anmaßen, und selbiges mit Gewalt auf Dero Herrn Gemahl bringen wollen.

Denn

dem Kaiserlichen Throne sitzen sollten. Als daher unter Kaisers Carls V. Regierung die Römische Kö=

Dann es unterfiengen sich der Königin von Hungarn, jetziger Kaiserin=König in Majestät nicht nur, für sich allein die Wahl des höchstsel. Kaisers Carl VII. für ungültig und dem Reichs=System schädlich zu erklären: sondern Höchstdieselben vorenthielten auch das Reichs=Archiv unter der illegalen Entschuldigung, daß solches mit dem Oesterreichischen Haus=Archive seit langer Zeit vermischt wäre; woraus sich ein längst affectirtes Erbrecht ihres Hauses auf das Reich zu erkennen gab. Ja höchsterwehnte Prinzessin verlangte gar, daß höchstbelobten Kaisers Carls VII. Majestät die Kaiser=Crone ablegen sollten, um solche Seiner jetztregierenden Kaiserlichen Majestät aufzusetzen. Es ist Weltkündig, was maßen bey der auf die vorhergehende kurze Regierung erfolgten abermaligen Erledigung des Kaiserlichen Thrones der Wienerische Hof nicht eher geruhet, bis eine an sich selbst unkräftige, dahero auch Chur=Brandenburgischer und Chur=Pfälzischer Seits wiedersprochene, und allererst in der Folgezeit convalidirte Wahl eines Theiles vom Chur=Collegio auf den Durchlauchtigsten Gemahl der Oesterreichischen Landesfolgerin gefallen: ohnerachtet Seine jetztregierende Kaiserliche Majestät wegen ermangelnden Besitzes solcher Güter in Deutschland, denen die Reichs=Standschaft anhanget, zur Besteigung des Deutschen Kaiser=Thrones eigentlich nicht qualificiret waren. Auch an diesem bis auf die Verschwägerten der Erzhauses gebrachten Besitz der Deutschen Crone ließ sich das nunmehrige Oesterreichisch=Lothringische Haus nicht einmal begnügen. Es verlangte eine abermalige Befestigung der erblichen Wahl bey seinen Nachkommen, die der Natur nach als weibliche Stamms=Genos=

sen

Königs-Wahl aufs Tapet kam: so brachten sie dieses Geschäffts halber im Jahr 1532. zu Schweinfurt gewisse Bedingungen in Vortrag, deren **Sleidan** gedenkt, und welche im 2ten Theil der Goldastischen Sammlung Politischer Reichs-Händel zu lesen sind. Hier verlangten sie unter andern: Daß aus keinem Fürstlichen Hause drey Könige nach einander erwählet, oder genommen sollten werden, damit die Freyheit der Wahl, der Personen halber, nicht in eine Verjährung oder Gerechtigkeit geführet möchte werden.

Dies-

---

sen in der That nicht mehr zum Oesterreichischen Geschlechte gehören. Seine Kaiserliche Majestät hatten selbst allererst ohnlängst die Regierung angetreten; Sie stunden in den besten Jahren, und hatten nebst einer dauerhaften Gesundheit volle Kräfte; Sie bedurften also bey weitem keiner Unterstützung durch einen Thron-Gehülfen: als der Hof zu Wien bereits die Wahl eines unmündigen, folglich zur Beyhülfe in der Reichs-Verwaltung unfähigen Cron- und Erb-Prinzen aus gedachtem Hause zur Römischen Königs-Würde in Vorschlag brachte. Des Reichs Interesse konnte unmöglich hierunter gesucht werden: indem auf den Fall der Vacanz des Kaiserlichen Throns doch nicht der minderjährige Römische König, sondern die Durchlauchtigsten Reichs-Vicarien hätten regieren müssen. Daher wird schwerlich jemand darauf verfallen, sich eine andere Ursache dieses Vorhabens auch nur träumen zu lassen, als die mehrangezeigte alte Absicht des Oesterreischen Hauses.

Die Churfürsten haben diese Maximen nicht beobachtet.

Diese so nöthigen als heilsamen Betrachtungen, Grundsätze, und Vorschläge haben die Churfürsten ganz außer Augen gesetzt. Wir selbst, unsere Väter, und unsere Vorfahren in viele Glieder hinauf, haben niemals erlebt, daß ein anderer Kaiser, als ein solcher, der aus dem Oesterreichischen Hause hergestammet, den Kaiserlichen Thron besessen hätte. Man weiß nicht, ob man solches mehr einer Unachtsamkeit und Unklugheit, oder einem üblen Vorsatze der Churfürsten zuschreiben soll. 2)

Die

2) Der Verfasser läßt sich hier theils etwas zu voreilig, theils ein wenig zu allgemein heraus. Vorerst darf man die Fehler oder Bosheiten der Cabinets-Freunde und Räthe, welche seit zwey bis drey Jahrhunderten an den mehresten Churfürstlichen Höfen gemeiniglich die Oberhand gehabt, und vollmächtiger als die Regenten selbst geherrschet, nicht sofort den Churfürsten selbst als eine schlechte Beschaffenheit und als üble Thaten ihrer eigenen höchsten Personen beymessen. Sodann aber, wo auch einige Churfürstliche Personen unmittelbar dem Hause Oesterreich wiederholter malen zur Kaiser-Crone behülflich gewesen, mag man sie desfalls dennoch nicht sofort einer Nachläßigkeit oder Bosheit, wie sich der von Chemnitz eigentlich ausdrückt, beschuldigen. Ohnerachtet der eigentliche

schäd-

Die Churfürsten haben ihren eigenen und andern Reichs-Ständischen Hausern durch diese be-

---

schädliche Character und die uralten Haus-Maximen des Habsburgischen nachherigen Oesterreichischen Geschlechts bereits unter den Kaisern Rudolf I. Albrecht I. und II. Friderich V. und Maximilian I. sich bey mehr als einer Gelegenheit würksam genug gezeiget haben: so finden doch diejenigen Chur- und Fürsten, welche bis auf Carl V. die nurerwehnten Kaiser entweder selbst erwählt, oder wenigstens für deren Erhebung sich interessiret hatten, eine hinreichende Entschuldigung ihrer guten Meynung. Was Chur-Maintz für eigennützige Absichten bey der Wahl Kaisers Rudolfs I. gehabt, solches will man zwar weder untersuchen noch läugnen. Allein den mehresten Churfürsten, auch unterschiedenen andern Reichs-Fürsten, welche diese Wahl beförderten, fällt keinesweges ein Gleiches zur Last. Das patriotische Haus der Burggrafen zu Nürnberg aus Hohenzollerischem Geblüt, insonderheit Burggraf Friderich III. war ein Haupt-Instrument dieser Wahl. Diese aufrichtigen Reichs-Glieder hatten die Beyspiele der vorigen Kaiser aus den großen Herzoglichen Häusern vor Augen, deren jeder seine eigene Macht darzu gebrauchen wollen, oder gar würklich angewendet hatte, diejenige Gewalt ungebührlich auszudehnen, welche ihm als Deutschem Könige im Reichs-System zukam. Die Gemüths-Eigenschaften, die ansehnlichen Länder, und die gute einheimische Verfassung des vorzüglichsten Mitwerbers um die Deutsche Crone, des Böhmischen Königs Ottocars, ließen ein Gleiches, wo nicht ein mehreres von seiner Seite her besorgen, wann man ihn auf den Thron erhübe. Diese Betrachtung allein war es, welche die sonst gegründeten Zweifel überwog, so der Wahl des Grafen zu Habs-

beständige Anhänglichkeit am Oesterreichischen Stamme merklich geschadet. Es sieht gerade aus,

---

Habsburg im Wege stunden; dessen eigene Kräfte an sich im übrigen allerdings zu schwach schienen, um das Reich aus dem bisherigen verwirrten Zustande wiederum heraus zu reißen, und gegen allerley auswärtige Beunruhigungen, vornehmlich gegen die vielfältigen Eingriffe und Vergewaltigungen des Päbstlichen Stuhls zu schützen. So gut man bey den damaligen Umständen das Betragen des Königs in Böhmen aus dem letztern Grunde entschuldigen kan: eben so gut sind auch auf der andern Seite die zuerst angezogenen Ursachen vermögend, die Bemühungen des Burggrafen zum Vortheil des Grafen von Habsburg, und die auf diesen gefallene Wahl zu rechtfertigen.

Nachdem aber das Reich gutentheils aus den innerlichen Verwickelungen nach gerade wiederum losgekommen, und desselben Glieder die außerordentliche Zerrüttung dermaßen redressiret hatten, daß sich derselben ein mächtiger Fürst bey seiner Erhebung auf den Kaiserlichen Thron nicht sogleich zur völligen Unterdrückung des Reichs und seiner Stände misbrauchen konte: so glaubten die Churfürsten nicht unrecht, daß sie bey solcher Lage der Sachen ganz füglich ein Reichs-Oberhaupt erwählen möchten, welches für sich hinreichendes Ansehen hätte, und stark genug begütert wäre, das Gewicht der Kaiser-Crone, zumalen bey Auswärtigen, geltend zu machen, und die Hoheit der hiermit verknüpften Würde zu behaupten. Die erste Erhöhung des Hauses Habsburg hatte inzwischen demselben Gelegenheit verschafft, sich vorzüglich große Besitzungen und weitläuftige Länder zuzueignen, und daher den mächtig-

aus, als hätte bisher dieses einzige Erz-Haus allein, mit gänzlicher Ausschließung aller anderen hohen

---

tigsten Reichs-Stand vorzustellen. Es war also nicht sonderlich zu verwundern, wann die Wahl mehr als einmal nach einander auf Prinzen von diesem Hause fiel; so lange dieselben nämlich ihre Gesinnungen nicht so gar deutlich merken lassen, noch mit solcher offenbaren Gewalt zum Umsturz des Reichs-Systems zu Werke gegangen waren, als es unterm Kaiser Carl V. geschehen. Niemand wird solchemnach beydes, die Einsicht und Großmuth der vortreflichsten Chur-Fürsten zu Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern tadeln können, welche mit Verläugnung der eigenen von ihnen am allermeisten verdienten Ehre und Vortheile vier Oesterreichischen Prinzen in unmittelbarer Reihe auf den Kaiserlichen Thron halfen.

Bey der Wahl nach Kaisers Sigismunds Absterben im Jahr 1438. hatte der Oesterreichische Herzog Albrecht nicht mehr als zwey Stimmen für sich, nämlich Chur-Mainz und Chur-Sachsen. Die übrigen Churfürsten insgesammt hielten einmüthig den Churfürsten zu Brandenburg Friederich I. für den einzigen Fürsten, welcher nach Bewandniß der damaligen verwirrten Umstände verständig, erfahren, und überall tüchtig genug wäre, das Regiment im Reichs-System auf eine der allgemeinen Wohlfahrt gemäße Weise glücklich zu führen. Sie beharreten deswegen darauf, daß demselben die Kaiser-Crone aufgesetzt werden solte. Churfürst Friderich I. aber wußte nicht allein den ganzen Antrag von sich abzulehnen: sondern er beförderte auch den Herzog Albrecht mit erstaunlicher Mühe, und ruhete nicht eher, bis er alle für ihn selbst stimmende Churfürsten dahin vereiniget hatte, daß sie gedachten Herzog von Oester-

hohen und erlauchten Geschlechter im Reich, die Kaiserliche Würde verdienet, und als fänden sich

Oesterreich zum Reichs-Oberhaupt annahmen. Kaiser Albrecht II. war solchergestalt seine Würde der Stärke der Gründe und dem Nachdrucke der Vorstellungen des Churfürsten zu Brandenburg schuldig. Diesem Friderich I. gab das ganze Reich das Zeugniß eines außerordentlich verständigen, geschickten, und für des Reichs Bestes besorgten Fürsten. Da ihm auch überhaupt jedermann aus den Geschichten auf solcher rühmlichen Seite kennt: so fällt in Ansehung dieser Wahl der Vorwurf der Unbehutsamkeit und Nachläßigkeit sowohl als der Bosheit hinweg. Ebenderselbe Churfürst zu Brandenburg Friderich I. brachte es nicht weniger nach Albrechts II. Absterben dahin, daß unter den beyden Cron-Candidaten Landgraf Ludewig zu Hessen, für welchen unterschiedene geneigt waren, zurück stehen mußte, und der Thron dem Herzoge zu Oesterreich Friderich V. durch die Wahl im Jahr 1440. zu Theil ward. Kaiser Maximilian I. bekannte selbst, daß er das Kaiserthum dem Churfürsten zu Brandenburg Johann, welchem man den Beynamen des Deutschen Cicero zu geben pflegt, zu danken gehabt. Kaiser Carl V. würde den Deutschen Thron nie bestiegen haben, woferne nicht die beyden Gebrüder, Churfürst Albrecht zu Mainz und Churfürst Joachim I. zu Brandenburg, die Wahl seiner Person durchgetrieben hätten. Sie erwogen die Macht des Königs in Frankreich Franz I. dessen ganze Monarchie dem Reiche näher gelegen war, und in besserer innerlichen Verfassung stand, als die mehresten Besitzungen des Spanischen Königs Carls. Sie kannten jenes Monarchen ebenmäßige Herrschsucht, und sie wußten allzuwohl, daß dieses alles sich desto gefährlicher

bey keinem andern Fürstlichen Geblüte weder Kaiserliche Tugenden noch überhaupt einige Fähigkeit

---

mit einem Verstande und anderen Gemüthsgaben vereinbarte, worinnen der Französische König einen ziemlichen Vorzug vor dem Spanischen behauptete. Dergleichen reife Ueberlegung bestimmte die beyden so erleuchteten Churfürsten, daß sie wenigstens unter zwey Uebeln das geringste und dasjenige erwählten, so noch allenfalls den besten Schein an sich hatte. Beyde Competenten ganz zu übergehen, und einen überall nicht so furchtbaren Kaiser zu erwählen, ließ sich nach damaligen Umständen nicht thun. Carl würde gesucht haben, mit Gewalt durchzudringen, und Franz, der sich selbst beleidigt befunden, hätte gewiß dem Reiche keinen Beystand wieder jenen geleistet. Es war also in dieser Noth allezeit rathsamer, einen Fürsten wie Carl V. zu wählen, der doch in Deutschland selbst Reichs-unmittelbare Lande besaß, als sich einem gleichmäßigen Despotismus eines bloßen Ausländers Preis zu geben. Die ausdrücklichen Bedingungen einer pünctlich eingerichteten und eydlich bekräftigten Wahl-Capitulation, gaben den Churfürsten die wahrscheinliche Hofnung zur völligen Sicherheit gegen die Uebermacht des Königs in Spanien; niemand konnte sich vorstellen, daß ein an sich genugsam begüterter Prinz, dem es bey der Kaiser-Würde lediglich auf den Titel, Rang und äußern Glanz ankäme, die theuersten eydlichen Zusagen brechen würde. Ueberall tragen die sämmtlichen Brandenburgischen Churfürsten, deren bloßes Vollwort vier Oesterreichische Prinzen von Albrecht II. bis auf Carl V. zu Kaisern schuf, einen durchgängigen allzukundbaren Ruhm der Weisheit und Erfahrung nicht weniger als der eifrigen und aufrichtigen Neigung gegen das Beste des Reiches

da

keit dem Reiche vorzustehen. Wann man diese Umstände im Großen mit einer ähnlichen Ver-

daß allein die Größe ihres allerseitigen Characters hinreicht, alle üble Auslegung einer mehrmalen nach einander erfolgten Erhebung Oesterreichischer Prinzen niederzuschlagen.

Kaiser Carl der V. lehrte das Reich und dessen Stände allererst recht deutlich und thätig, wozu das Haus Oesterreich die bisherige Gunst und das starke Vertrauen der Churfürsten und anderer Reichs-Stände misbrauchen wollte, und was von beschwornen Versprechen Oesterreichischer Prinzen für eine Frucht zu erwarten stünde. Nach Carls V. Zeiten möchte es also den Churfürsten etwas mehr zu verdenken seyn, daß sie sich zu so oftmaliger Beförderung des Erzhauses auf den Kaiserlichen Thron verleiten lassen. Es sind auch unläugbarer Weise von dieser Zeit an würklich nicht selten manche unbillige Absichten und nicht weniger unbehutsame Streiche von gewissen Ministern und Favoriten an diesem und jenem Churfürstlichen Hofe gespielet worden. Inzwischen liegt die Sache mehrentheils an den Machinationen, falschen Vorspiegelungen, Schmeicheleyen, leeren und unerfüllten Versprechen, Drohungen, und andern Griffen des Erzhauses, womit dasselbe jedesmal die Wahl durchzutreiben gewußt. Hätte es freylich zuförderst nur mit demjenigen Puncte seine Richtigkeit, welchen der Verfasser im Ersten Hauptstück dieses Zweyten Theils eingeschärft hat, nämlich mit der Eintracht der Churfürsten und überhaupt der Reichs-Stände unter sich; jedoch dergestalt, daß man sich darneben nach der in den Anmerkungen zum angezogenen Capitel beygefügten Erinnerung auf Seiten der Churfürstlichen und anderer Reichsständischen Höfe für den hohen

Emis-

häl tniß im ungleich-Kleinern vergleichen darf: so kommt es im Reiche fast heraus wie zu Nürnberg,

---

Emissarien und Sachwaltern des Wienerischen Hofes hütete, dergleichen noch mehrentheils die Geistlichen Chur- und Fürsten zu seyn pflegen: so würde ein Abschritt der Wahl vom Oesterreichischen Hause ungleich weniger Schwürigkeit finden. Solche dem Reich heilsame Vorsicht wäre um so viel nöthiger, jemehr das Erzhaus Oestereich aus einer Sache, welche es einmal bittweise erlangt, ein anderesmal erschlichen, und wiederum zu anderer Zeit mit Gewalt erzwungen hat, nachgehends ein vollkommenes Recht und eine Nothwendigkeit zu machen sucht. Daß m n schon zu Kaisers Ferdinands II. Zeiten wieder besseres Wissen und Gewissen ein Oesterreichisches Erbrecht auf die Deutsche Crone vorzugeben sich nicht entblödet: solches erhellt sonnenklar aus einem im Jahr 1632. zu Wien ausgeflogenen Bedenken, ob das heilige Römische Reich noch bey freyer Wahl stehe, oder ob es bey dem Erzherzoglichen Hause erblich worden. Und was für Anschläge hat man nicht überdis zur Behauptung der Erblichkeit der Kaiserlichen Würde beym Oesterreichischen Stamme gemacht? Ein angesehener Staatsmann und geübter Kriegsheld, Johann von Aldringen, faßte über diesen Punct im Jahr 1629. ein besonderes Bedenken ab, welches an den Kaiser Ferdinand II. gerichtet ist, und im Abdruck die Aufschrift führt: Wilt du den Kaiser sehen: so siehe hinten in diesen Brief. Vor kurzem ist eine neue Auflage dieser Schrift ans Licht getreten, durch deren Beyhülfe sich ein jeder von der List und Gewaltsamkeit der damaligen Oesterreichischen Entwürfe überzeugen kan. Vorzüglich practisch aber

sind

berg, wo es gewisse Familien giebt, an deren Patritien-Stande zwar nichts auszusetzen ist, die aber dennoch nicht zur Rathsherren-Würde gelangen können.

Nach des Romulus Tode verlangten die Sabiner, daß ein König aus ihrem Mittel solte gewählet werden. Sie befürchteten den Besitz der gleichmäßigen Befugniß zur Regierung zu verlieren, welche ihnen nach der Gleichheit der Gerechtsame in der Staats-Verbindung gebührete, wann man sie weiter übergienge, da schon seit des Tatius Zeiten niemand von ihnen zur Königlichen Würde und Herrschaft gelangt war.

Möchte man nun nicht im Deutschen Reiche sagen, daß die anderen Fürstlichen Häuser, an de-

---

sind diejenigen Rathschläge, welche Seiner jetztregierenden Kaiserlichen Majestät Durchlauchtigster Herr Groß-Vater, der Herzog zu Lothringen Carl V. oder Carl Leopold Nicolaus Sixtus in seinem Politischen Testamente beydes zur Versicherung der Oesterreichischen Erbfolge auf dem Kaiser-Throne, und zur Einführung einer Kaiserlichen Souverainität im Reich an die Hand gegeben hat. Das bisherige Verfahren am Hofe seines Unüberwindlichsten Herrn Enkels zeigt, wie man noch niemalen Zeit und Umstände zur Ausführung dieses Projects und zu Befolgung derer hierauf abzielenden Maaßregeln mit so großer Sorgfalt gesucht und anzuwenden bemühet gewesen, als in den Tagen, wo die hohe Nachkommenschaft des Rathgebers selbst, mit Verläugnung des Lothringischen Stammes, sich Oesterreichisch nennt.

nen mehrere Jahrhunderte hindurch die Reihe den Kaiserlichen Thron zu besteigen nicht gewesen, dadurch aus dem Besitz ihrer Cron-Gerechtsame gekommen? 3) Man

3) Dafür ist allenfalls gesorget, daß anderen Reichs-Ständischen Häusern der Besitz eines gleichen Rechts zur Kaiser-Crone aus denen öfters nach einander auf Oesterreichische Prinzen gefallenen Wahlen nicht abgesprochen werden mag. Die Churfürsten verwahren sich und ihre Reichs-Mit-Stände auf eine so eclatante als kräftige Art. In den Wahl-Capitulationen selbst entsagt ein jeder Kaiser unter dem theuresten Eide allen Ansprüchen seiner eigenen Person und seines Hauses, die man aus der öftern Erhebung des letztern befürchten möchte. Annoch in der neuesten Wahl-Capitulation Art. II. §. 2. thun Seine jetztregierende Kaiserliche Majestät folgendes nachdrückliches Versprechen: Wir sollen und wollen Uns keiner Succession oder Erbschaft desselben (des Reichs) anmaßen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden. Eben dieses wird auch durch eine andere Kaiserliche Zusage im IIIten Art. §. 10. versichert, da Seine Majestät sich verpflichten, das Durchlauchtigste Chur-Collegium bey der freyen Wahl-Gerechtigkeit zu schützen. Selbst eine feyerliche Formel bey der Kaiserlichen Crönungs-Handlung giebt ein gleiches zu erkennen; indem der Kaiser das Compliment empfängt: Nehmet ein und behaltet die Königliche Stelle, welche Euch nicht durch Erb-Recht, noch durch Väterliche Nachfolge, sondern durch die Stimmen der Churfürsten des Deutschen Reichs, sonderlich aber durch Verordnung des Allmächtigen Gottes eingeräumet wird.

Der Churfürsten diesfalls gewöhnliche Entschuldigung.

Man weiß gar wohl, daß der geringe Ertrag des Genusses, welcher von der Reichs-Verwaltung fällt, hierbey zum Vorwande dienen muß. Es heißt, diese schlechte Beschaffenheit der Cron-Einkünfte habe bisher nicht verstattet, und leide auch noch nicht, daß ein anderer zum Kaiser erwählet werde, als ein solcher Prinz, welcher durch Vorschub seiner eigenen Mittel der majestätischen Würde und dem erhabensten Ansehen des Reichs vollen Glanz zu verschaffen, und die vorzügliche Ehrerbietung, auf welche selbiges gegen andere Staaten einen Anspruch machen kan, zu erhalten vermögend sey. Diese Eigenschaft glaubt man nun am Erzhause Oesterreich zu finden; indem dasselbe reicher an Ländern sey, als alle andere Reichs-Fürsten.

Beantwortung dieses Einwurfs.

Nur im Grunde taugt diese Einwendung nichts. Soll der Kaiser verbunden seyn, auf seine Kosten dem Reiche das gehörige Ansehen zu geben: so ist es gewiß um die ganze Freyheit des letztern schlechterdings gethan. Denn solchenfalls findet der Kaiser eine Ursache am Reich, und von seinem großen Aufwande zur Ehre desselben nimmt er Gelegenheit her, sich ein mehreres Recht im

Reich anzumaßen, als ihm bey der Wahl zugestanden worden.

Es wäre allerdings besser gewesen, wann die Churfürsten das Beyspiel der Vorfahren vor einigen Jahrhunderten zum Muster genommen, und hiernach jedesmal einen Herrn zur höchsten Würde und Verwaltung im Reich ausersehen wollen, welcher mit denen zu seiner Stelle erforderlichen Kaiserlichen Tugenden in einem ausnehmend hohen Grade und auf eine vortreffliche Art gepranget hätte, ob er gleich übrigens nur mittelmäßige Macht und Reichthum besitzen mögen. Damit sich aber in keinem zur Erhaltung der Ehre des Reichs nöthigen Stücke ein Mangel ereignen dürfte: so hätte alljährlich mit Bewilligung sämmtlicher Reichs-Stände eine besondere ordentliche Reichs-Anlage ausgeschrieben und beygetrieben, davon eine gewisse Summe zu den erforderlichen Ausgaben des Kaisers ausgesetzt, und der Ueberschuß zum allgemeinen Besten anderweitig angewendet werden sollen. 4) Oder

4) Die Ausführung dieses Vorschlages dürfte wohl ziemlichen Schwürigkeiten unterworfen seyn. Man sieht, was es für Mühe kostet, die als gleichmäßige jährliche ordentliche Reichs-Anlagen ausgeworfenen Reichs-Cammer-Zieler zusammen zu bringen, und wie viele Restanten es dabey allezeit giebt. Zur Versorgung des Kaisers wäre gewiß noch eine ungleich größere Summe nöthig, welche sich

Oder hätten sich die Churfürsten in der That vollkommen so erweisen wollen, wie sie Kaiser Carl IV. im IIten Titel der Goldenen Bulle bezeichnet, nämlich als Väter des Vaterlandes, und gleichsam als Grund-Säulen, die den Bau des Reichs mit Vorsicht, Klugheit, Fleiß, Frömmigkeit, und Pflichtmäßigkeit unterstützten: so wären sie schuldig gewesen, zu Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben, zur Beförderung der Wohlfahrt des Reichs-Systems, zur standesmäßigen Versorgung der Person des Kaisers, und zur äußern Zierde seiner Würde dem Reiche diejenigen Domanial-Stücke und Cron-Einkünfte wiederum herauszugeben, welche eben derselbe Kaiser Carl IV. zur Erkaufung der Stimmen für eine Römische Königs-Wahl seines Sohnes, des abscheulichen Wenzels, recht schändlich an sie, die Churfürsten, veräußert hat, und welche sie noch bis jetzo unrechtmäßiger Weise in Händen haben. 5)

Zwey-

---

also auch ungleich schwerer würde beytreiben lassen. Alsdann aber dürfte der Kaiser in die Verlegenheit des äußersten Mangels, und das Reich selbst in gänzliche Verachtung gerathen.

5) Hierwieder wäre wohl weniger einzuwenden, als gegen den erstern Anschlag. Solche Wiedererstattung der Reichs-Domainen träfe ohnedem nicht einmal alle, sondern hauptsächlich nur die Geistlichen Churfürsten, und in gewisser Maße Chur-Pfaltz. Sollte jedoch letztgemeldetes Chur-Haus seine Besitzungen

Zweyter Abschnitt.

Haben sich inzwischen die Churfürsten willig und leicht finden lassen, die Kaiser-Crone von Zeit zu Zeit in ununterbrochener Folge einem Oesterreichischen Prinzen nach dem andern zu gönnen: so hat gewiß auch dieses Erzhaus an seinem Theil noch weniger irgend einige Kunst, Mühe, und Fleiß erspart, um eine Art von erblichem Anfall des Reichs bey ihrem Geschlechte einzuführen, und sich recht auf den Deutschen Thron zu dringen. Die mehresten aus diesem Hause entsprossenen Kaiser haben es dahin zu bringen gesucht, daß annoch bey ihren Lebzeiten ein Reichsfolger von ihrem Stamme bestimmet worden: damit ja nach ihrem Tode keinem andern Hause der Weg zum Kaiserthum offen bleiben möchte.

In erblichen Reichen monarchischer Verfassung darf niemals einige Ungewißheit wegen der Thronfolge vorwalten. Das Wesen einer solchen

---

gen behalten: so gäbe ja eine Anlage anderer Domainen durch Secularisirung einiger aus Pertinenz-Stücken der alten Fränkischen und Rheinischen Reichs-Domanial-Provinz gestifteten oder damit bereicherten Bisthümer das leichteste und gerechteste Mittel zur vortheilhaftesten Auskunft ab. Ist denn aber auch das Erzhaus Oesterreich das einzige mächtige Haus in Deutschland? Giebt es nicht noch andere Reichs-Stände, die für sich ebenfalls im Stande wären, ohne Domainen das Reich bey Ehren zu erhalten?

chen Grund-Einrichtung und die hiernach zu ermessende Wohlfahrt des Staats bringen solches mit sich. Die Verwegenheit anderer Thron-Competenten verliert hierdurch alle Hofnung, und wird verhindert, sich zu regen. So erhob, nach des **Tacitus** Bericht, Kaiser Tiberius bey seinem Leben den Drusus um deswillen zur Reichs-Verwaltung, damit nicht das Andenken Augusts verlöschen, und der Name der Cäsars in Verachtung kommen möchte, wann ein anderer Nachfolger erkieset würde, welcher kein Stamms-Genoß Augusts wäre.

Desto gefährlicher ist hingegen das Vornehmen in aristocratischen Freystaaten, wo eine einzelne Person als Princeps der Vorzüge einer über die andern Häupter des Staats ansehnlich erhabenen Würde genießt, und eine Art von Direction führt, bey dessen Lebzeiten einen Nachfolger zu bestimmen. Die Sache giebt allda, wann sie auch nur einmal geschieht, sofort ein allzuübles Beyspiel, und verursacht gar zu leicht schlimme Folgen.

In aristocratischen Staaten taugt es nicht, bey Lebzeiten derjenigen Person, welche die oberste Würde bekleidet, einen Nachfolger zu wählen.

So heißt es beym **Leander Albert** nicht unrichtig, es sey ein für die Nachkommenschaft höchstschädliches Exempel ge-

gewesen, da der Venetianische Doge Moritz Galbi es zu wege gebracht, daß ihm sein Sohn als Regiments-Gehülfe und Mitgenoß der Dogen-Würde an die Seite gesetzt worden. Dieserhalb hat auch im jetztermeldeten Frey-Staat nachgehends Dominic Flabonico die ausnehmend vortheilhafte Grund-Satzung durchgesetzt, daß künftighin keinem Dogen weiter ein Gehülfe in der Staats-Verwaltung solle verstattet werden; da vorher die mehresten in Gewohnheit gehabt, sich einen solchen anzunehmen. Ueber dieser dem dortigen gemeinen Wesen so ersprießlichen Einrichtung ist auch in der Folge richtig gehalten worden.

Als der König Sigismund in Polen eben dergleichen zu versuchen Vorhabens war, wiedersetzte sich der Senat. Das Interesse der Republick schien zwar zu erfordern, daß man allen Unruhen vorbeugen möchte. Indessen befürchteten die Polen, der Senat und das Volk möchte um sein Recht zur Ernennung der Könige kommen, wann dergleichen beständige Thronfolge eines gewissen Geschlechts Platz greifen sollte.

Die Böhmen und die Glieder derer mit ihnen vereinigten Staaten sind ziemlich spät zu Verstande gekommen. Allererst bey ihrer letztern am 13ten Julius 1619. zu Prag geschlossenen Conföderation haben sie deshalb die ausdrückliche Verfügung getroffen: es solle inskünftige bey Lebzeiten eines regierenden Königs

nigs kein anderer designiret, viel weniger zum Könige erwählet oder gecrönet werden; es sey dann, daß die unirten Lande es selbst für eine Nothdurft erachteten und begehren würden.

Was diesen Punct von der Wahl-Freyheit der Böhmen anbetrift: so ist vielfältig darüber gestritten worden, und die Sache bleibt noch bis auf die jetzige Stunde unausgemacht. Das Haus Oesterreich vermeynt, es finde die Erblichkeit statt. Dahingegen beharren die Böhmen auf ihrer Wahl-Gerechtigkeit. Diesen letztern fehlt es auch würklich keinesweges an hinreichenden Gründen. Insonderheit haben sie genug selbsteigene Zeugnisse des Oesterreichischen Hauses für sich, welche gewiß den stärksten Beweis abgeben. Man will nicht einmal Ferdinands I. unterm 13ten December 1526. zu Wien ausgestelltes schriftliches Bekänntniß erwähnen: daß er von den Böhmen bloß aus deren freyem Willen und Wohlgefallen, zufolge der Freyheiten des Königreichs, im geringsten aber aus keiner Schuldigkeit zum Könige erwählt worden. Die Gegner geben vor, als hätte Ferdinand diese Schrift auf öffentlichem Landtage im Jahr 1545. wieder zurück erhalten, und es wäre dafür eine andere Urkunde ausgefertiget worden, deren Inhalt von jenem ganz unterschieden gewesen. Diesem sey nun wie ihm wolle; Kaiser Rudolf II. ertheilte am Dienstage nach

Jo-

Johannis des Täufers Fest im Jahr 1608. dem Erzherzog Matthias und den Mährischen Ständen eine summarische und endliche Resolution, welche ein Gleiches eben so deutlich ausdrückt und sonnenklar vor Augen legt. Insonderheit sind folgende Worte des Kaisers merkwürdig: haben berührte Stände des Königreichs Böhmen, nach gehabter fleißiger und unterthäniger Berathschlagung dieses von Uns ihnen gethanen Vortrags, gedachten Unsern geliebten Bruder, auf Unser, des Königs zu Böhmen, gnädigstes Ersuchen und Bewilligen, aus gutem freyen Willen, ordentlich für einen Expectanten oder Anwarter der Crone Böhmen und künftigen König angenommen. In einer zu Prag am Sonnabend nach Fronleichnam ebendesselben Jahres für die Böhmischen Stände ausgegangenen Versicherung nennt ermeldeter Kaiser gedachtes Wahlgeschäft eine freywillige Wahl. Kaiser Matthias selbst, als die eigentliche Person, welcher solche Erhöhung zu statten kam, gebrauchte sich der ähnlichen Redens-Arten: daß die Stände ihn aus gutem und freyen Willen zum Expectanten des Königreichs Böhmen erwählet; ingleichen: daß ihnen solche freye Wahl an Dero Rechten, Ordnungen, Privilegien, u. s. w. zu keinem Nachtheil und Schaden gereichen solle.

Ueberhaupt hat der Gebrauch des Namens der Wahl in Ansehung der Böhmischen Könige nicht eher aufgehöret, als da der letztverstorbene Kaiser Ferdinand II. dem Königreiche aufgezwungen worden. Diese Frage aber gehört nicht anhero. Dieserhalb läßt man sich auch allhier auf selbige nicht näher ein. Sollten jedoch den Böhmen würklich die Gerechtsame einer freyen Wahl zugestanden haben: so ist solchenfalls gar kein Zweifel vorhanden, daß sie sothanes ihr Recht durch die vorbeschriebene Art zu verfahren nach gerade geschwächt haben, und zuletzt dergleichen Nachläßigkeit an dessen gänzlichem Verluste Schuld gewesen.

Der Vornehmste unter den Häuptern eines Freistaats thut der Freyheit der Wahl Eintrag, wenn er solche Ernennung

Der Nachtheil ist so groß als mannigfaltig, welcher einem Freystaat daraus zuwächst, wann man die Bestimmung eines Nachfolgers bey Lebzeiten des vorigen vorzüglichen Oberhaupts der Staats-Versammlung zugesteht. Dieser letzterwehnte Princeps oder Regent mischt sich dabey unter diejenigen anderen Häupter, bey welchen die Wahl-Gerechtigkeit beruhet; er hindert sie an der richtigen Ausübung ihrer Befugniß, und an der gehörigen Erfüllung ihrer Pflicht, indem er die Freyheit der Wahl einschränkt;

eines Nachfolgers durchtreibt.

schränkt; die Wahl-Stimmen weiß er nach Gelegenheit und den Umständen gemäß zu erbitten, zu erkaufen, oder zu erzwingen; er wendet alle mögliche Mühe an, und er braucht alle nur ersinnliche Künste, um die Würde weiter auf seine Kinder oder auf irgend andere Verwandte zu bringen, ohne Absicht auf deren übrige Fähigkeit und Verhältniß. Solchergestalt wird dann dem Volk allmählig sein Wahl-Recht aus den Händen gewunden, bis endlich diese vormalige Befugniß ganz in Vergessenheit geräth. So stellt bereits **Jovius** vorlängst die Stimmen der sieben vornehmsten Deutschen Reichs-Glieder als eine ganz veraltete und ihrer Kraft nach eingegangene Sache vor.

Kaiser Rudolf I. aus dem Habsburgischen Grafen-Geschlechte wollte hierzu schon den ersten Versuch machen. Im Jahr 1291. hielt er eine große Reichs-Versammlung zu Frankfurt am Mayn. Hier ließ er es an keinem Bitten und an keinem Versprechen fehlen, um die Churfürsten dahin zu verleiten, daß sie seinen Sohn, den Herzog Albrecht von Oesterreich, zum Römischen Könige erwählen möchten. So viele Mittel aber Kaiser Rudolf zur Hand nahm, und so viele

viele Wege er einschlug, um diesen Endzweck zu erreichen: so schlugen ihm doch die Churfürsten sein Gesuch rund ab. Der Grund, welchen sie hierbey anführten, ist merkwürdig. Sie lehnten den Antrag damit ab, daß sie annoch mit einem Könige versehen wären, hingegen deren zween zu ernähren sich destoweniger im Stande sähen, je mehr bereits jener einzige dem Reiche zur Last fiele.

Dessen ohngeachtet ist solches im Deutschen Reiche geschehen.

In neueren Zeiten brachte Kaiser Friderich III. (V.) mit seinem Prinzen Maximilian I. nachgehends auch Kaiser Carl V. zum Vortheil seines Bruders Ferdinands I. eben dergleichen Römische Königs-Wahl wiederum aufs Tapet. Die Unklugheit unserer Fürsten war beyde mal zu einem solchen Ausschlage, wie ihn die Kaiser wünschten, behülflich.

Bey der letztbesagten Gelegenheit wiedersetzte sich zwar der Churfürst zu Sachsen 6) dem schädlichen Vorhaben

6) Nämlich Ernestinischer Linie. Eben solche mehrmals an den Tag gelegte große Klugheit, patriotische Gesinnnng, und herzhafte Freymüthigkeit brachte diese mit so vielen Vorzügen eines innern Werths ihrer Fürsten prangende ältere Linie des Hauses Sachsen unverschuldeter Weise um

die

und schloß mit einigen anderen Reichs-Fürsten ein Bündniß zur Aufrechthaltung der gemeinschaftlichen Freyheit und Handhabung der Goldenen Bulle. Da aber die übrigen Chur- und Fürsten des Reichs die schlechte Parthey ergriffen, und sämmtlich in die Ernennung Ferdinands zum Römischen Könige willigten: so wurden jene wenigen redlich gesinnten Verfechter der Gerechtsame des Reichs genöthiget, der größern Anzahl und überwiegenden Macht nachzugeben.

Daß Ferdinand der I. zum Thron-Gehülfen des Kaisers mit so großem Nachdruck befördert ward, solches wußte man doch noch mit dem Vorwande einer unvermeidlichen Nothwendigkeit zu beschönigen. Es hieß, der Kaiser besäße mehr dann ein Königreich, nebst so vielen großen, wichtigen, und weit aus einander gelegenen Staaten; es läge ihm ob, diese alle zu regieren; er müßte sich daher oftmals außerhalb des Deutschen Reichs aufhalten; Ferdinand hätte also in Abwesenheit seines Herrn Bruders dafür zu sorgen, daß dem Reichs-System und dessen Gerechtsamen kein Eintrag geschehen, und die allgemeine Reichs-Wohlfahrt nicht verhindert werden dürf-

---

Chur; und dieser Raub fiel der jüngern Albertinischen Linie zu, welche ihren Ruhm mehrentheils darinnen gesucht hat, dem Erzhause Oesterreich zu Gebot zu leben, dessen Interesse der allgemeinen Reichs-Wohlfahrt zuwieder zu befördern, und sich selbst von demselben zur Vergeltung hintergehen zu lassen.

dürfte. Als aber Ferdinand I. Kaiser war, konnte er sich mit einem solchen Vorgeben keinesweges behelfen. Nichts destoweniger versuchte er ebendieselbe Sache mit seinem Prinzen Maximilian II. und es gelung ihm durchzukommen. Dieser ertere gerieth gleichfals auf die Sprünge seines Herrn Vaters und brachte es mit seinem Prinzen Rudolf II. eben so weit. Beyde Kaiser befanden sich stets im Reiche gegenwärtig, und dennoch sah ein jeder unter ihnen noch bey Lebzeiten seinen Prinzen als Römischen König und als seinen dereinstigen unfehlbaren Nachfolger in der Kaiserlichen Würde.

Was Kaiser Matthias im Schilde geführet habe, solches läßt sich aus seines Herrn Bruders des Erzherzogs Maximilians sogenantem Discurs oder räthlichen Bedencken abnehmen, welches er am 19ten Februar 1616. dem Kaiser in Prag eingereicht, und dem 1sten Bande der Lundorpischen Staats-Acten einverleibt ist. Dieses lauft dahinaus, daß nicht alleine bey Lebzeiten ein Römischer König erwählt werden, sondern es auch dem Kaiser selbst frey stehen müsse, einen solchen Thronfolger zu bestimmen, oder, wie die Worte an sich lauten, **daß in allewege Ihrer Kaiserlichen Majestät die** Designation, salva electione, **heimgestellet werde.** Diese Einschränkung aber, daß die vorgeschlagene Ernennung abseiten des Kaisers der Wahl-Freyheit nicht schaden solle, bedeutet so viel als nichts. Auf dieso

Art bliebe bloß der Name der Wahl übrig, in der That aber wären die Churfürsten verbunden, ihre Wahlstimmen einer gewissen Person nach des Kaisers Willkühr zu geben. Als aber dieser Rathschlag kund ward, nahmen solchen nicht nur andere Reichs-Stände übel auf: sondern auch Chur-Sachsen selbst war damit unzufrieden. Letztermeldeter Churfürst bediente sich insonderheit in einer aus Dresden vom 8ten October 1616. datirten Antwort auf den Vortrag des Herrn von Westernach, welche im 1sten Bande der **Lundorpischen** Sammlung einen Platz bekommen, der ausdrücklichen Worte: **daß solches der Goldenen Bulle, der Churfürsten Hoheit, und Præeminenz, und dem Herkommen zu nahe gehe.** Der Erzherzog Maximilian aber suchte sich dieserhalb durch einen des Endes besonders abgeordneten Gesandten zu entschuldigen, und läugnete schlechtweg, daß dieses Bedenken sich von ihm herschreibe. An dieser Gesandschaft wird die Hinterlist und Schalkheit des Oesterreichischen Hauses auf eine besondere Art kenntlich. Die ganze Absicht bey solcher Absendung gieng dahin, dem Churfürsten zu Sachsen seinen Argwohn zu benehmen, und den daher gefaßten Wiederwillen zu stillen. Um nun solches völlig auszurichten, erklärte der Gesandte feyerlich, der sogenannte Discurs oder das Bedenken sey in der Maße, wie es ihm von Seiten des Churfürsten vorgelegt worden, keines-

nesweges des Erzherzogs Maximilians Aufsatz. Zugleich erbot sich der Gesandte von freyen Stücken, dasselbe nach dem rechten Original mitzutheilen. Nach geendigter Audienz säumte man von Seiten des Churfürstlichen Hofes nicht lange, sich die Erfüllung dieses Versprechens von ihm auszubitten. Hier aber entschuldigte sich der Gesandte, und bedaurete, daß sein Secretair diese Schrift aus Unachtsamkeit zu Hause gelassen, und mit sich zu nehmen vergessen habe. Dieses klung ziemlich lächerlich. Indessen machte er sich anheischig, selbige zu übersenden, sobald er nach Hause zurückkommen würde. Die Sache verzögerte sich lange, und endlich mußte man doch nach vergeblichem Warten noch immer erfahren, daß er dem Versprechen nicht nachgekommen; ja es ist gar annoch ungewiß, ob überall bis auf jetzige Stunde hierunter Wort gehalten sey. So hieng demnach dem Erzherzog Maximilian, einem Prinzen, welcher sonst den Ruhm einer besondern Gemüths-Billigkeit und Mäßigung trug, der eigenthümliche Oesterreichische Stolz dergestalt an, daß er sich damit abgab, Anschläge wieder die Wahl-Freyheit und zur Schmälerung anderer Gerechtsame des Reichs zu schmieden, und daß er bey erfolgter Entdeckung derselben darauf verfiel, sich mit allerhand Ränken, Umschweifen, und trüglichen Stückchen durchzuhelfen, und seine Rathschläge

darunter zu verbergen. Jedoch dieß alles bemerkt man bloß im Vorbeygehen.

Wir thun vielmehr nur noch einen kleinen Blick in unsere jüngstverflossenen Jahre zurück. Es liegt vor den Augen der ganzen Welt klar genug am Tage, was der letztverstorbene Kaiser Ferdinand II. auf dem Churfürsten-Tage im Jahr 1630, und auf dem Regensburgischen After-Reichstage des 1637ten Jahres vorgenommen und durchgesetzt habe.

Dieserwegen scheint das Deutsche Reich heutiges Tages in ein Erb-Reich verwandelt zu seyn.

Ueber dergleichen Umstände uud über eine solche Bewandniß der Kaiser-Wahl und Reichsfolge stellte bereits ehedem **Jovius** die Betrachtung an, daß man daraus beynahe urtheilen sollte, als wäre die erhabenste Würde eines obersten Regenten im Römischen Reich durch ein gewisses trauriges Schicksal als eine Art von eigenthümlichem Erbe an den Oesterreichischen Fürsten-Stamm gediehen. Die uralteste Gewohnheit eines feyerlichen Zurufs der Armee, vermittelst dessen die Kaiser ehemals im Feldlager zu ihrer Würde erhoben worden, sey längst abgeschafft; und nunmehro höreten sogar auch die Wahl-Stimmen der sie-

ben höchsten Deutschen Fürsten völlig auf. Die ganze Ehre der Kaiserlichen Thronfolge stehe jetzt in den Händen eines übermächtigen Kaisers, welcher solche ordentlich vergebe und bestätige. Ja die Vorzüge des Kaiserthums seyen bey einem einzigen hohen Hause, vermittelst ununterbrochener Folge nach sonst gewöhnlicher Erbgangs-Ordnung, gleichsam so tief eingewurzelt, daß sie auf solchem Grunde in vollem Wachsthum stünden, und die ansehnlichsten Blüten trügen.

Konnte es bereits zu denen Zeiten, da Jovius schrieb, das Ansehen gewinnen, als stünde dem Oesterreichischen Hause einiger Anspruch an der Erblichkeit in der Reichs-Verwaltung zu: wie viel leichter dürfte sich dergleichen nicht nunmehro vollends vorgeben lassen? Unter neun, oder wann der jetztregierende Kaiser Ferdinand III. mitgerechnet wird, unter zehen Oesterreichischen Prinzen, welche unmittelbar nach einander den Kaiserlichen Thron bestiegen, finden sich fünf, oder mit Innbegriff des heutigen Oberhaupts gar sechs, die als Thron-Gehülfen und bey Lebzeiten des nächsten Vorfahrers durch dessen Vermittelung bestimmte Thronfolger, das Reich, so zu sagen, aus der Hand solcher unmittelbar zuvor regierenden Kaiser empfangen haben. Gewiß keine

geringe Stütze und Befestigung des Oesterreichischen Staats-Gebäudes!

Einwurf hierwieder.

Man dürfte nun zwar hierwieder einwenden, der so oft nach einander erfolgte Auftrag der Kaiserlichen Würde an Prinzen vom Oesterreichischen Stamme sey jedesmal durch eine freye Wahl geschehen, und die Gerechtsame des Reichs blieben dabey allezeit aufrecht und unverrückt: wie dann, sogar bey dem allerneuesten Vorgange von dieser Art, Kaiser Ferdinand II. als er die Wahl seines Herrn Sohns, des dermaligen Kaisers Ferdinands III. zum Römischen Könige ausgewürkt, solche richtige Befugniß des Reichs in Verneinung zu stellen sich nicht unterstanden habe. Es ist auch allerdings andem, daß die Worte in dem von seinetwegen am 15ten September 1636. zu Regensburg gethanen Antrage gut genug lauten, wann es darinnen heißt: Ihre Churfürstliche Gnaden und Durchlauchten sollen nicht dafür halten, daß Ihre Kaiserliche Majestät durch diese Handlung und Beförderung (nämlich des Sohns zur Römischen Königs-Crone) dem Heiligen Reich die freye Wahl, Libertät, Hoheit und Reputation, oder Ihre Churfürstlichen Gnaden und Durchl. an Ihrer Präeminenz, Würden und allem

rem löblichen Herkommen und Gerechtigkeit, nichts im wenigsten zu schmälern, oder abzubrechen, sondern vielmehr bey solchem allen getreulich zu erholen und Hand zu haben gedenken, dann Sie sich Ihrer Wahl-Capitulation gnädigst wohl erinnern, und seynd disfalls nichts anders vorzunehmen, und zu handeln bedacht, dann was andere Ihre löbliche Vorfahren in dergleichen Fällen gethan haben, und dem Heiligen Reich an seinen Libertäten, Freyheiten, und alten guten Gewohnheiten unabbrüchig gewesen ist.

So viel erhellt nun wohl aus vorstehenden Worten, daß in so ferne, als es auf bloße Worte ankommt, annoch heutiges Tages dem Reich, insonderheit den Churfürsten die alte Wahl-Freyheit übrig und unbefochten gelassen werde. Wenigstens müssen der Name und das äußerliche Scheinbild der Wahl bey aller Gelegenheit herhalten. An Feyerlichkeiten und Formalitäten fehlt es ja endlich auch keineswegs. Beantwortung sothanen Zweifels

Sieht man im Gegenheil auf das Wesen und auf die wahre Beschaffenheit der Sache selbst: so möchte es disfalls aller-

allerdings etwas stärkere Zweifel setzen. Eine beständige Kaiser-Folge des Erzhauses scheint bereits allzu tiefe Wurzel gefaßt zu haben, als daß es ohne heftige Bewegung, und ohne die gewaltigsten öffentlichen Unruhen abgehen dürfte, wann man dasselbe von der bisherigen Stelle herauswerfen wollte. Die Erfahrung wird solches alsdann erst recht lehren, wann die Churfürsten einstens versuchen werden, zu sehen, in wie ferne sie sich annoch einer freyen Wahl-Gerechtigkeit zu erfreuen haben. Man darf im geringsten nicht daran zweifeln, daß Oesterreich nicht Himmel und Hölle erregen, das Oberste zu unterst kehren, das Aeußerste thun, und alles daran wagen werde, ehe es zugiebt, daß die Wahl eines andern Kaisers, der nicht aus diesem Stamme entsprossen, zu Stande komme. Das Erzhaus weiß allzuwohl, wie sehr es von der Höhe herunter fallen müßte, und wie ungewiß es mit seinem ganzen Glücks-Stande aussehen möchte, wann dasselbe die erhabenste Würde des Kaiserthums und den Abglanz des ganzen Ansehens und aller Vorzüge des Reichs, die hierinnen zusammen treffen, von sich abkommen ließe. 7)

Drit-

7) Aus dem allen, was der Verfasser hier auf eine übrigens ganz richtige Art anführt, folgt noch keinesweges dasjenige, was er daraus behaupten will.

Es

Drittes Hauptstück;
von
der Nothwendigkeit
einer
gemeinschaftlichen Behandelung
aller
Staats-Geschäfte,
als dem
dritten Punct
der Staats-Bedürfniß des Reichs:
insonderheit
von den
Reichs-Versammlungen.

Erster Abschnitt.

Wir kommen auf den dritten Punct der Staats-Bedürfniß solcher aristocratischen Republicken, wo ein Principat, oder eine vorzügliche Würde, besondere Obsorge, und oberste Auf-

Es käme auch in der That allzupräjudicirlich für das Reichs-System heraus, wann die oftmals hinter einander willkührlich auf gleichförmige Weise ausgefallene Wahl ein solches Herkommen würken sollte, welches die wesentlichen Gerechtsame niederzuschlagen, oder selbige wenigstens in bloße Scein-Rechte zu verwandeln vermögend wäre. Gegen-

wär-

wärtig ist gar nicht die Frage davon, ob die Churfürsten besser gehandelt haben würden, wann sie einmüthig zusammen gehalten, und in solcher Verfassung jedesmal das Bitten des Erzhauses mit einer unbeweglichen Standhaftigkeit fruchtlos ablaufen lassen, desselben Künste vereitelt, und dessen Gewalt bey gemeinschaftlich vorgekehr en guten Gegenanstalten verlacht und zernichtet hätten, anstatt einem oder dem andern dieser Oesterreichischen Erhebungs-Mittel nachzugeben. Man gesteht gern zu, daß der Mangel einer Vorsicht, die auf so festen Grund zu bauen nöthig gewesen wäre, allerdings manche schädliche Folgen veranlassen, und zuletzt den Weg zu einer gänzlichen Oesterreichischen Usurpation bahnen könne. Da es aber noch immer bey den Churfürsten gestanden, in wie ferne sich dieselben von Oesterreich erbitten, schmeichlerisch verleiten, oder in Furcht jagen lassen, und solchergestalt, oder auch aus eines und andern Churfürstlichen Hofes eigenen und besonderen Privat-Absichten dem Erzhause zu Gefallen leben wollen: so ist doch die Wahl-Freyheit an sich selbst mit nichten zu Grunde gegangen, noch unter Beybehaltung bloßer Wahl-Formalitäten eine wahre Erblichkeit eingeführet worden. Eben die Wendungen, welche der Verfasser in Ansehung des vom Erzherzog Maximilian dem Kaiser Matthias ertheilten Bedenkens genau bemerkt hat, geben genugsam zu erkennen, wasmaßen der Wienerische Hof zwar in seinem einseitig entworfenen Reichs-System allbereits eine Erblichkeit so gut als richtig vorausgesetzt, zugleich aber die Unrechtmäßigkeit seiner

ist, welche vermöge des an sie geschehenen gemeinschaftlichen Auftrags die Verwaltung der übrigen Mit-Regenten und die Handlungen eines jeden Gliedes zum allgemeinen Besten und zur Zusammenhaltung der großen Staats-

Ver-

---

seiner allererst darauf gemachten Anlage nach denen bis dahin vorhanden gewesenen Reichs-Grund-Satzungen und nach dem ebenfalls bis zur selbigen Zeit offenbaren Reichs-Herkommen erkannt, und um deswillen sich nicht getrauet, dasjenige, dessen Vollendung es seinem Haus-Interesse gemäß gesucht, als eine bereits richtige Sache öffentlich zu behaupten. Die Besorgniß, welche der Verfasser äußert, war zwar nicht ungegründet; wie das Beyspiel vom Verhalten Ihrer Majestät der jetzigen Kaiserin-Königin gegen den höchstseligsten Kaiser Carl VII. deutlich genug gezeiget hat. Allein man hat sich von Seiten des Wienerischen Hofes doch nicht auf eine durch die mehrmalen wiederholte Erhebung Oesterreichischer Prinzen im Reich eingeführte Erblichkeit berufen. Das Erzhaus hat vielmehr auch in diesem Stück, wie gewöhnlich, die Gewalt der Waffen vor den angeblichen und erdichteten Rechts-Titeln vorauszuschicken gesucht, um seine Ansprüche mit einem so überwichtigen Grunde unterstützen zu können und sie solchergestalt geltend zu machen. Das in der 2ten Anmerkung zu diesem Hauptstück angezogene Bedenken: ob das Römische Reich noch bey freyer Wahl stehe? kam nicht eher zum Vorschein, als da Ferdinand II. glaubte, gutentheils mit dem Reiche fertig zu seyn, und keiner weitern Betrachtung der Reichs-Gesetze zu bedürfen.

Verbindung einzulenken hat; wie sich Contaren in Ansehung des Venetianischen Dogen ausdrückt. Hier ist es nämlich vonnöthen, sein Augenmerk darauf zu richten, daß die gesammten Häupter des Staats mit einander insgemein jederzeit das Heft in Händen behalten, und die zur höchsten Regierung des gemeinen Wesens gehörigen Geschäfte nicht jenem allein anheimgestellet bleiben dürfen, sondern in allerseits gemeinschaftliche Berathschlagung kommen, und ihre Entscheidung oder Einrichtung aus einem vereinigten Schlusse der ganzen Staats-Versammlung nehmen müssen. Es ergiebt sich dieses schon aus der wesentlichen Beschaffenheit der Staats-Verfassung. Die Eigenschaft eines monarchischen Regiments bringt es mit sich, daß alle Verfügungen und Einrichtungen im Staat lediglich vom Willen eines einzigen Gebieters abhangen, daß auch demselben, und sonst niemanden, ein jedes Glied und jeder Unterthan Rechenschaft von seinem Thun und Lassen zu geben verbunden sey. Auf gleiche Weise macht auch die gemeinschaftliche Behandelung aller wichtigen Angelegenheiten vor den sämmtlichen Regierungs-Gliedern im gemeinen Wesen das Hauptwerk in solchen Aristocratien aus, wo der Vorzug eines Principats oder eines präsidirenden und dirigirenden Oberhaupts statt findet.

Die-

Diesen Zweck zu erlangen, ist nun kein geschickteres Mittel ausfindig zu machen, als die Reichstäge. Selbige wurden vormals im Deutschen Reiche alle Jahre gehalten. Daher kommt es auch, daß in unterschiedenen Reichs-Grund-Gesetzen, zum Exempel in der Satzung des Landfriedens von 1495. Tit. von der Ueberfahrer des Friedens Enthaltung, und in des Landfriedens Bestätigung von ebendemselben Jahre Tit. daß ein Reichstag soll einen Monat währen, denen allgemeinen Deutschen Reichstägen die Benennung beygelegt wird: die jährliche Versammlung der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Stände und Bothschafter.

Die Reichstäge wurden ehedem ordentlich und alljährlich gehalten.

Wegen dieser jährlichen Zusammenkünfte der Reichs-Stände ist in denen Reichs-Constitutionen, unter andern in vorangezogener Stelle der Landfriedens-Bestätigung die Verfügung getroffen, sie sollen aufs wenigste einen Monat bey einander bleiben. 1) Der Schluß des Eingangs jezterwehnter Sa-

1) In älteren Zeiten dauerten die Reichs-Versammlnngen öfters nur einen einzigen oder ein paar Tage: weil man auf selbigen

Satzung beweiset zugleich, daß es üblich, unterweilen auch nothwendig gewesen, auf dem vorhergehenden Reichs-Tage Zeit und Ort der nächsten Reichs-Versammlung zu verabreden. So heißt es daselbst: die Stände haben sich betragen, Tag und Maalstatt des nächstzukünftigen Zusammenkommens. 2)

Uralter Ursprung dieser Reichs-Versammlungen.

Solche Zusammenkünfte scheinen ihren Ursprung aus denen uralten Einrichtungen genommen zu haben, welche Constantin der Große, Pipin, und Carl der Große getroffen haben. Soviel aber die Gewalt der versammleten Glieder des Staats anlangt, kommen diese letz-

---

wenig oder gar nichts schriftlich verhandelte, sich auch mit keinen unnöthigen Weitläuftigkeiten, Formalitäten, feyerlichen Aufzügen, und Umschweifen abgab, sondern alles mündlich und kurz abthat, und beschloß. Dahingegen kam man auch nicht selten mehr als einmal im Jahr zusammen.

2) Vorhin geschahe die Ansetzung eines in der 1sten Anmerkung beschriebenen kurzen Reichs-Tags auch zuweilen entweder nach dem Ermessen des Kaisers von der Bedürfniß, oder auf eine desfalls abseiten der Stände beym Kaiser gethane Erinnerung.

letzteren mit unseren heutigen Reichstägen in gar keine Vergleichung. 3)

3) Der letztere Satz hat zwar seine vollkommene Richtigkeit: des erstern Puncts halber ist hingegen des Verfassers Meynung ungegründet. Längst vor Constantins des Großen Zeiten sind unter den Deutschen sowohl, als unter andern freyen Völkern Celtischen Ursprungs, z. E. bey den Galliern, öffentliche und feyerliche Zusammenkünfte wegen allgemeiner Angelegenheiten üblich gewesen. Ohnerachtet in allen diesen Freystaaten gar kein Principat oder keine solsche Staats-Verfassung eingeführt war, wo ein einzelnes Oberhaupt den Vorsitz hat, und eine Direction der übrigen Staats-Versammlung versieht: so geben doch Cäsar und Tacitus ganz genaue Nachricht von den Zusammenkünften der einzelnen, oder auch unterweilen mehrerer in einer Gleichheit der Verfassung stehenden Gallischen, oder Deutschen Völker, und wie bey solcher Gelegenheit die erforderlichen Berathschlagungen über allen ihre innere und äußere Staats-Bedürfniß angehenden Puncten vor die Hand genommen, und deshalb Entschließungen gefasset worden. Niemand hat die Regiments-Einrichtung dieser alten kleinen Republicken im freyen Deutschlande gründlicher untersucht, und eine richtigere Schilderung davon gemacht, als der Freyherr von Leibnitz in dem unter dem verdeckten Namen Cäsarinus Fürstenerius von ihm ans Licht gestellten vortreflichen Werkchen de Jure Suprematus. Der Hof-Rath Roßmann macht eben davon eine ähnliche feine Zeichnung, obschon bloß den allgemeinen Zügen nach, in seiner dem Ersten Bande der Detteri-

schen

Constantin der Große verfügte bereits, daß alljährlich eine Reichs-Versammlung in der Stadt Arles sollte gehalten werden.

Vom

---

schen historischen Sammlungen zur Vorrede dienenden Abhandlung, worinnen er seine nicht so gar verwerfliche Meynung vom Ursprunge der Landes-Hoheit der Deutschen Reichs-Stände vorträgt. Insonderheit findet sich die Beschaffenheit dee alten Gallischen und Deutschen Staats-Versammlungen in den Carrachischen Paradoxis de Observantia Imperiali kürzlich erörtert.

In denen nurbemerkten ältesten Zeiten waren die Schlüsse, welche man auf sothanen Zusammenkünften faßte, würklich vollkommen entscheidend; die Grund-Einrichtung derer einzelnen Staaten, nebst der ganzen Verhältniß und Bedürfniß derselben, erhielt dadurch ihre Bestimmung. Die Freyheit unabhängiger Völkerschaften brachte solches nicht anders mit sich.

Dergleichen nothwendige und würksame Staats-Versammlungen waren also von einer ganz andern Art, als die willkührlichen Verfügungen Kaisers Constantins von einer Zusammen-Berufung der Großen, welche nur zum Schein oder einer bloßen Raths-Erholung halber veranstaltet ward.

Die Fränkischen Reichstäge, Convente, oder Placita unter Pipin, Carl dem Großen, und ihren Nachfolgern, schreiben sich auch überall, ihrem Ursprung, ihrer Gestalt, und ihrer Grundlage nach, keinesweges von dieser fremden Constantinischen Einrichtung, sondern von jenen älteren einheimischen Deutschen Zusammenkünften her. Nur, als die Fränkischen Könige nach und nach ein der Monarchie näher kommendes Reich befestigten, ja zuletzt,

im

Vom Fränkischen Könige Pipin melden die Geschichtschreiber, daß er beynahe alle Jahre ein

im Grunde eine monarchische Herrschaft, obschon unter mancherley Einschränkungen, ausübten, und hierzu ein Deutsches Volk nach dem andern unters Joch brachten: so litten auch die öffentlichen Staats-Zusammenkünfte eine dem ganzen umgekehrten Fundamental-Zustande gemäße Veränderung: sie verloren mehrentheils ihre decisive Kraft, und verwandelten sich gemeiniglich in eine deliberativische Sitzung eines Reichs-Raths von Großen.

Beym Abgange des erblichen und mit mehrerer Souverainität regierenden Carolingischen Stammes hingegen traten die damals vorhandenen einzelnen Staaten, aus welchen dazumal das im Verdunischen Frieden von der übrigen Fränkischen Monarchie getrennete Deutsche Reich bestand, wiederum in diejenigen Rechte ein, deren sich ehedem die freyen Völkerschaften zu erfreuen gehabt. Gleichwie die alte Unabhängigkeit in der innern Regierung nunmehro in der Eigenschaft einer Landes-Hoheit oder Superiorität sich von neuem hervorthat: also lebten auch, in Absicht auf den allgemeinen Zusammenhang und die desfallsige Verpflichtung und Befugniß, die Comitial-Gerechtsame mit einer Decisiv-Kraft der Reichs-Schlüsse wieder auf. Beydes war eine unmittelbare und wesentliche Folge des gänzlichen Umschlags der Grund-Beschaffenheit und Regiments-Art des Deutschen Reichs-Staats. Eben daher entstand auch beydes nicht allmählig, wie der Verfasser hier in Ansehung der Reichs-Versammlungen glaubt; sondern beydes zeigte sich bald anfangs in seiner vollen Kraft. Kommen auch schon die Benennungen nicht alle in dem heutigen Gebrauch vor: so war dennoch die Sache selbst da,

und

damalen sogenanntes Placitum angestellet, oder die Großen seines Reichs zusammen kommen lassen, mit ihnen zu Rathe gegangen, und darnach seine Entschliessungen bekannt gemacht habe.

Carl der Große verordnete, daß dergleichen Placitum künftighin jederzeit einmal in jedem Jahr angesetzt werden solte, worzu sich die Geistlichen und Weltlichen Reichs-Stände und Großen einzufinden hätten. Auf solchen Zusammenkünften, und vermittelst derer auf selbigen errichteten Satzungen erhielten die Staats-Bedürfnisse des Reichs auf ein Jahr lang ihre abhelfliche Maße, und es wurden alle Einrichtungen gemacht, welche bis zum Ablauf gedachter Zeit gelten solten. Von diesen Schlüssen und Anordnungen schritte man auch außer dem Fall einer das ganze Reich betreffenden äußerst dringenden Noth keinesweges ab.

Sol-

---

und man druckte ihr Wesen bloß mit anderen Worten aus. Daß von manchen hierunter zum Beweise dienenden Vorfällen nicht ausführlichere Nachricht vorhanden: solches rührt offenbar daher, daß überhaupt in selbigen Zeiten von Staatshandlungen an sich wenig oder gar nichts aufgezeichnet ward, derer Geschichtschreiber hingegen wenige, und ihre Nachrichten durchgehends und ohne Absicht auf den Gegenstand der Erzehlungen überaus mangelhaft sind. Inzwischen trift man der Comitial-Verfassung halber schon von Kaisers Arnolfs Regierung an deutliche Zeugnisse und Beweisthümer genug.

Solchemnach können wir den Grund und Ursprung der alljährlichen Reichs-täge ganz füglich in dem Zeit-Alter Carls des Großen suchen. Desselben eigener Sohn, Kaiser Ludwig der Fromme, gestand eben deswegen, daß schon zur selbigen Zeit die Staats- und Regiments-Verwaltung zum Theil mit auf den Großen und Ständen seines Reichs ruhete. Nachgehends aber hat die Gewalt der Reichs-Stände auf den Staats-Versammlungen von Zeit zu Zeit zugenommen. Endlich ist sie in einer völligen Ausbreitung so ungemein angewachsen, daß jene alten Zusammenkünfte der Großen, welche lediglich von des Kaisers Winck und Willkühr abhiengen, unseren heutigen Reichs-Tägen so wenig ähnlich sehen, als man eine Mücke mit einem Elephanten in Vergleichung setzen kann.

Diejenige Gewalt der Reichs-Versammlung aber, welche jetzt wesentlich statt findet, ist jünger.

Nachdem es mit den allgemeinen Reichs-Versammlungen in Deutschland dieses Ansehen gewonnen: so sind auf solchen alljährlichen Zusammenkünften die Gegenstände von Vollstreckung gesprochener Urtheile, von Befestigung und Versicherung der allgemeinen Wohlfahrt, und von der Sorgfalt für die Bedürfnisse des Reichs behandelt worden.

Der obangezogene Eingang der Bestätigung des Landfriedens, und die Reichs-Regiments-Ordnung vom Jahr 1500 Tit. von den Zwanzigen, fassen die Comitial-Geschäfte unter den allgemeinen Ausdrücken zusammen: Was die Christenheit, das Heilige Reich, gemeinen Nutz, und anders betreffen thut. Solchergestalt hat bis auf die Zeiten unserer nächsten Vorfahren fast alles, was sich zur Reichs-Verwaltung und zur Ausübung derer dahin gehörigen Geschäfte irgend rechnen ließ, im ganzen Umfange und sämmtlichen Stücken der dazu erforderlichen Macht und Gewalt nach, bey der Reichs-Versammlung gestanden.

Unterweilen hielt man außerordentliche Reichs-Täge.

Ob nun gleich, der ordentlichen Regel nach, die Reichs-Stände nicht öfter, als einmal im Jahr zusammen kamen, und nur eine Zeitlang bey einander blieben: so durfte dennoch auch in der Zwischenzeit von einem solchen Reichstage bis zum andern der Kaiser in Reichs- und Staats-Sachen nach seinem alleinigen Belieben ohne Einwilligung der Reichs-Stände keine Entschließung fassen, noch einige Verfügung treffen. Dann sobald etwas von einer dringenden Nothwendigkeit vor-

vorfiel, welches keinen Aufschub bis zur künftigen Reichs-Versammlung litt: so mußten die Reichs-Stände deshalb zu einer außerordentlichen Zusammenkunft eingeladen werden. Die Satzungen des Landfriedens von 1495. Tit. von der Ueberfahrer des Friedens Enthaltung, giebt in solchem Stück folgende deutliche Maße: So der Handel dermaßen gestalt seyn würde, daß der jährlichen Versammlung aus Nothdurft nicht zu erwarten wäre, geben Wir (der Kaiser) hiermit Macht Unserm Cammer-Richter, von Unsert wegen Uns, und die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs förderlichen an gelegene Maalstatt (das ist der Ort einer Reichs-Versammlung) zu beschreiben, dahin Wir und Sie, oder Unsere und Ihre Anwälde treffentlich kommen, oder mit Macht schicken wollen und sollen, davon zu rathschlagen und mit Macht zu handeln.

Solche außerordentliche Zusammenkünfte des Reichs wären schlechterdings unnöthig, und von gar keinem Nutzen gewesen, wann dem Kaiser auch nur im Nothfall, und bey ereignenden neuen unvermutheten Vorgängen, einige Befugniß zugestanden hätte, für sich allein, ohne Zuthun und Beystimmung der Reichs-Stände, in den Reichs-Angelegenheitrn etwas vorzunehmen.

Es fielen aber einestheils mit der Zeit dergleichen Sachen, welche einer unverzüglichen Verfügung bedurften, allzuhäufig, und so zu sagen täglich vor. Anderntheils erforderten die jährlichen Zusammenkünfte der Reichs-Stände einen gar großen Aufwand an Kosten. Mithin gereichten dieselben den Reichs-Ständen zur merklichen Last. Und dennoch war solches Mittel zur Bedürfniß der gemeinen Wohlfahrt bey weitem nicht hinreichend. Dieserhalb schaffte man die jährlichen ordentlichen Reichstäge ab, und brachte an deren Stelle das Reichs-Regiment zu Stande. Siehe hiervon den vorangeführten Titel der Reichs-Regiments-Ordnung, wie auch die Erklärung des Landfriedens von 1495. Tit. von des Regiments Macht wieder die Friedbrecher. Jedoch das Reichs-Regiment war von keiner allzu langen Dauer. Als dasselbe wiederum aufhörte, kamen die jährlichen Reichstäge von 1512. an aufs neue in Gang. Solches beweist der Reichs-Abschied vom Jahr 1518. §. Item haben Wir und die Stände. Nachgehends aber stellte Kaiser Carl V. besage der Landfriedens-Satzung von 1521. Tit. von des Regiments Macht wieder die Friedbrecher, das Reichs-Regiment von neuem her, und hiermit erreichten jene ordentlichen Zusammenkünfte der Reichs-Stände ihre völlige Endschaft.

Die

Die Bestellung des Reichs-Regiments hat indessen doch der Ansetzung ausserordentlicher Reichstäge auf keine Weise im Wege gestanden. Vielmehr sind dieselben in Uebung gebleben, so oft wichtige Angelegenheiten zu erwägen, oder zu entscheiden vorgekommen, bey denen des Reichs Wohlfahrt und Interesse in hauptsächliche Betrachtung zu ziehen gewesen. Aber auch das vormalige Reichs-Regiment hat mit der Zeit ganz wieder aufgehöret. Diejenige Gewalt, welche dasselbe eine Weile auszuüben gehabt, ist nachmals an den Kaiser und die Churfürsten zusammen zum gemeinschaftlichen Gebrauch gediehen.

Bloß die ausserordentlichen Reichstäge sind üblich geblieben.

Die Staatsverständigen behaupten es als einen Haupt-Grundsatz, daß alle Freyheit im Staat sofort hinwegfalle, als keine Zusammenkünfte der Glieder oder Großen desselben zur Behandelung der Staats-Angelegenheiten und Regierungs-Geschäfte gehalten werden. Man nimmt daher gewisse Kennzeichen der unterschiedenen Grund-Einrichtung. In ganz freyen, oder wenigstens in solchen Republicken, wo eine vermischte Regiments-Verfassung statt findet, sind dergleichen Versammlungen sehr häufig; ein

Auch diese ausserordentlichen Reichs-Versammlungen hat der tyrannische Kaiser Ferdinand II. ganz ausgesetzt.

ein Monarch im Gegentheil veranstaltet solche seltener; ein Tyrann giebt sich darmit gar nicht ab. 4)

Haben nun diese Reguln ihre Richtigkeit: so kann gewiß niemand läugnen, daß unser Deutsches Reich sich keiner Freyheit mehr zu rühmen habe, und daß der letztverstorbene Kaiser Ferdinand II. sich als einen wahren Tyrannen erwiesen.

Bis

---

4) Den Ausdruck: Tyrannus, an sich nimmt der Verfasser in diesem Zusammenhange nicht sowohl im gewöhnlichen Verstande, da man hiermit einen Wüterich bezeichnet, als vielmehr in der Bedeutung, welche im allgemeinen Staats-Rechte aufgenommen ist. Hier heißt Tyranney so viel, als eine übertriebene und gemißbrauchte monarchische Gewalt. Man macht eigentlich noch einen Unterscheid zwischen dem Despotismus und der Tyranney. Jedoch vermischen manche nicht selten beydes mit einander. Schon in der letztern Betrachtung gilt dasjenige, was der Verfasser von gänzlicher Unterlassung der Reichs-Versammlungen behauptet. Es ist sonst gar keine Folge, daß überall ein Tyrann, auch nur nach dem Sinn des allgemeinen Staats-Rechts regiere, wo keine Zusammenkünfte der Großen oder anderer Glieder eines monarchischen Staats vorfallen. Hätte man übrigens nicht eine gebührende Ehrerbietung gegen die Würde gecrönter Häupter und gegen die Hoheit eines Regenten: so dürfte man kein Bedenken tragen, dem Kaiser Ferdinand II. den Ruhm der Tyranney, selbst im allergemeinesten Verstande, zuzugestehen.

Bis auf seine Zeiten waren die Reichstäge noch sehr häufig. Er aber stellte dieselben ganz ein.

Dieser Prinz spielte bereits eben dergleichen Streiche den Böhmen, als er annoch bey des Kaisers Lebzeiten zu ihrem König ernannt worden. Auf allen Seiten schmälerte er die Freyheiten und Gerechtsame jetztgedachter Nation, und fieng es schlechterdings auf eine gänzliche Zernichtung derer selben an. Seine mannigfaltigen Vergewaltigungen in diesem Stück macht unter andern eine der vornehmsten Ursachen und Veranlassungen der bisherigen langwierigen Unruhen im Reiche aus. Er sann auf Mittel, wie er seinem Hause das Königreich Böhmen zum völligen Eigenthum am bequemsten zuschanzen möchte. Hierzu schien ihm kein Weg leichter und geschwinder, als wann die Böhmischen Stände von denen hergebrachten jährlichen Landtägen oder öffentlichen Zusammenkünften (conventibus publicis) ganz zurück gehalten würden, mithin die Landtäge selbst eingiengen. Der Kaiser sahe völlig ein, daß er solchergestalt beynahe alle Vorzüge und Gerechtsame der Nation gefährlich genug untergrübe, um sie übern Haufen zu werfen, und daß er hierdurch das so weite Feld der Freyheit aufs allerengeste einzäunen könnte.

Kai

Wiederlegung der vermeintlichen Entschuldigungen Kaisers Ferdinands II.

Kaiser Ferdinand suchte sich zwar äußerlich mit den verworrenen Zeitläuften und mit den kriegerischen Unruhen zu behelfen. Seinem Vorgeben nach sollte es hieran gelegen haben, daß er nicht füglich eine allgemeine Reichs-Versammlung veranstalten können. Auf dem Convente einiger Reichs-Glieder zu Regensburg im Jahr 1630. scheuete sich der Kaiser nicht, die Verabsäumung der ihm hierunter obliegenden Pflicht mit dem Angeben zu beschönigen, daß Ihre Kaiserliche Majestät mit großer Mühe, bey der im Reich bisher geschwebten verderblichen Unruhe und Kriegen, nur einen oder zween Particular-Convente, eines allgemeinen Reichstags zu geschweigen, erhalten können.

Dieser ganze Vorwand des Kaisers ist falsch und nichtig. Gesetzt auch, daß es in den ersteren Jahren an hinlänglicher Sicherheit gemangelt hätte: so befand sich das Reich dennoch wenigstens in einem hinreichend ruhigen Zustande, nachdem der Krieg mit Dännemark im Jahr 1629. zu Lübeck beygelegt worden. Im ganzen Reiche war dazumal nicht ein einziger etwas mächtiger Gegner des Kaisers, oder nach dessen Beschuldigung wie-

wiederspenstiger und rebellischer Fürst mehr übrig. Und allerdings hätte sich gerade zur selbigen Zeit die allgemeine Freyheit, die allerseitige Wohlfahrt, und der von so vielen kriegerischen Erschütterungen annoch wankende Ruhestand des Reichs, durch gemeinschaftliche heilsame Rathschläge auf einem rechten vollständigen Reichstage weit besser und leichter herstellen lassen, als durch die im Jahr 1630. zu Regensburg angestellte After-Versammlung der Churfürsten allein und einiger anderen Fürsten, welche sich dem Kaiser Ferdinand gleichsam zu Leibeigenen ergeben und verschworen hatten.

Zweyter Abschnitt.

Die ganze Schuld davon, daß die Reichstäge in Abgang gekommen, liegt hauptsächlich an den Kaisern.

Die Kaiser selbst sind also zuerst und vornehmlich Schuld daran gewesen, daß die Reichstäge ins Abnehmen und so gut als außer Uebung gerathen. Niemand hat würklich so stark als der Kaiser seine Rechnung dabey gefunden; es hat auch keinem andern soviel als dem Kaiser daran liegen können, daß die Reichs-Versammlungen aus dem Gange gekommen. Dann auf solche Weise fanden die Kaiser Gelegenheit, unter Vor-

Vorspiegelung des gemeinen Besten, oder unterm Schein einer Nothwendigkeit und Bedürfniß des Reichs-Staats, die ganze Reichs-Verwaltung schlechterdings an sich zu ziehen, und die gesammten Reichs-Stände davon völlig auszuschließen.

Um hiermit desto gewisser und bequemer zum Zweck zu kommen, haben die Kaiser jederzeit sich viele Mühe gegeben, und alle ersinnliche List gebraucht, um den Reichs-Ständen die Reichs-Versammlungen zu einer verdrüßlichen und gehässigen Sache zu machen, und es dahin zu bringen, daß jene hierauf nicht viel mehr halten, und nach diesem würklichen höchsten und wichtigsten Hauptstücke der allgemeinen Freyheit und Hoheit wenig Verlangen tragen möchten. In dieser Absicht haben die Kaiser es auch dergestalt einzurichten sich beflissen, daß einestheils die Reichs-Stände jederzeit viele Kosten auf die Reichs-Versammlungen verwenden, dargegen aber anderntheils diese dennoch fruchtloß ablaufen müssen.

Die Reichstäge sind von den Kaisern durch unter-

Letzteres ist insonderheit dadurch geschehen, daß beständig Anlaß zu neuen Klagen gegeben, und Beschwerden mit Beschwerden dermaßen gehäuft worden, daß die Reichs-Stände sich deshalb eines ge-

gemeinsamen Schlusses nicht haben vereinigen können.

bliebene Hebung der Beschwerden vereitelt worden.

Anstatt daß die Kaiser solche Beschwerden hätten heben, oder wenigstens zu deren Abstellung alle Kräfte anstrengen sollen, so haben sie vielmehr selbst alles mögliche darzu beygetragen, deren Gegenstände zu vermehren, und die daraus entstehende Verwirrung zu verschlimmern. Ja noch bis auf diese Stunde hat sich der Kaiserliche Hof von Zeit zu Zeit mit allerhand Einwendungen und Entschuldigungen beholfen, um darunter den recht boshaft genommenen Aufschub der Berichtigung solcher zur Beschwerde gereichenden Angelegenheiten etwas scheinbarer zu verbergen. Dieses ist auch auf eine desto gefährlichere Weise geschehen, jemehr man dabey den Reichs-Ständen allezeit mit einiger, wiewohl ungewissen Hofnung zu schmeicheln, sie auch durch dergleichen Einschläferung zu gewinnen, und zu hintergehen gewußt.

Es komt eigentlich den Reichs-Ständen selbst zu, ihren Beschwerden abzuhelfen.

Eigentlich steht zwar den Reichs-Ständen selbst von Rechtswegen die Befugniß zu, die vorgefundenen Beschwerden zu untersuchen, abzuthun, und mit deren Hebung aus dem Grunde sich Hülfe und Ruhe zu verschaffen. Es kann

kann auch füglich nicht anders seyn, als daß die gesammten Reichs-Stände solches besorgen müssen. Dann die Gravamina oder Beschwerden betreffen nicht lediglich das alleinige Interesse und die besonderen Angelegenheiten dieses oder jenes einzelnen Gliedes als eine Partey- und Privat-Sache: sondern diese Dinge äußern sehr oft, ja mehrentheils einen gar starcken Einfluß in die ganze Reichs-Verfassung, und die allgemeine Freyheit steht dabey auf dem Spiel. Um deswillen solten eben die Schwürigkeiten, welche sich der Gravaminum halber hervorthun, von den Reichs-Ständen selbst ihre abhelfliche Maße erhalten, damit dergleichen nicht auf des Kaisers bloßer Willkühr beruhen, oder demselben anheim gestellt zu seyn scheinen möge. So schlugen auch die Reichs-Stände im Jahr 1530. würklich den rechten Weg ein. Sie verglichen sich unter einander wegen derer hin und her vorgefallenen und angebrachten Beschwerden; der Kaiser bestätigte darauf ihre getroffene Abkunft, und machte solche auf den Fuß einer feyerlichen Satzung bekannt. Im Reichs-Abschiede von 1530. §. Weiter nachdem die Geistliche; finden sich deshalb nachstehende Worte: haben Geistliche und Weltliche solche Irrung, Mängel, und Gebrechen zusammen getragen, sich deren hin und her unterredet, und derselben unter einander freundlich und gütlich verglichen, ver-

vereiniget und vertragen: welche Vergleichung Wir als ein Römischer Kaiser von ihnen angenommen, in Form einer Constitution stellen, und öffentlich haben ausgehen und verkündigen lassen.

Jedoch kann der Kaiser disfalls eine Vermittelung zwischen den Ständen übernehmen.

Indessen begehrt man keinesweges in Abrede zu stellen, daß bey ereignendem Zwiespalt unter den Reichs-Ständen der Kaiser eine Vermittelung treffen, auch in denenjenigen Angelegenheiten, worinnen er selbst mit verwickelt ist, dienlich in Unterhandlung treten möge. Hierauf zielten die Protestantischen Gesandschaften, da sie in ihrer Antwort auf die Kaiserliche Resolution d. d. Regensburg den 20sten August 1613. den Antrag machten: Ihre Kaiserliche Majestät wolle, nach dem Exempel Dero löblichen Vorfahren, Römischer Kaiser und Könige, auf eine förderliche Interposition in den wieder den andern Theil habenden Beschwerungen, mit Zuziehung friedfertiger Stände von beyderley Religionen, allergnädigst bedacht seyn, darauf Unterhandlung, und endlich, mit allerseits wissenden Dingen, eine Vergleichung treffen. Ja noch neuerlich hat man

dissеits in der Antwort auf die Propositi-
tion d. d. Nürnberg den 18ten Novem-
ber 1619. darauf beharret, Ihre Kai-
serliche Majestät möchte friedfertige
und unpassionirte Stände des Reichs
zu Interponenten verordnen, welche
unpartheyische Handlung pflegen, und,
wo möglich, billigmäßige Verglei-
chung treffen sollten.

Zeither haben die Kaiser die Entscheidung über der Reichs-Stände Beschwerden sich angemaßet.

Aber auch in diesem Stück haben es die Kaiser eben so gemacht, wie mit anderen Dingen. Da die Reichs-Stände der Religion halber uneins gewesen, und sonst allerhand Groll und Eifersucht wieder einander statt finden lassen: so haben sie auf die Wichtigkeit dessen, was ihre Beschwerden angeht, nicht gehörig Achtung gegeben. Immittelst ist man Kaiserlicher Seits mit aller Aufmerksamkeit und List zu Werke gegangen, um den Reichs-Ständen, da sich dieselben in solcher Lage befunden, ihre disfallsigen Gerechtsame aus den Händen zu winden. Die Erfahrung hat den Erfolg hiervon bestätiget, und hieran die schädlichen Früchte eines unseligen Religions-Hasses und des daraus entstandenen Zwiespalts gezeiget.

Nachdem nun abseiten der Stände denen Kaisern ein so beträchtliches Vorrecht, und eine Gewalt, die so reich an Folgen und Würkungen seyn kan, gleichsam freywillig übertragen oder Preis gegeben worden: so haben es letztere weder an beständigen Versicherungen einer falschen Bereitwilligkeit und eines verstellten Fleißes in Abhelfung der Beschwerden, noch an einem oft wiederholten günstig scheinenden Versprechen, alles wieder in den gehörigen Zustand zu setzen, jemalen ermangeln lassen. Oftmalige Kaiserliche Zusage von Abhelfung der Beschwerden.

Ferdinand I. legte hiervon bereits eine gar feine Probe ab, als er im Passauischen Vertrage folgende Zusage that: **Damit der Churfürst von Sachsen, und seine Mitverwandten sich nicht zu besorgen, daß diese Handlung ersitzen, und nicht zu gebührlichem förderlichsten Ende gelangen möchte; so sollen Wir, auch obgedachter Unser geliebtester Sohn, König Maximilian, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, die angebrachten Beschwerden vor Handen nehmen, Ihrer Kaiserlichen Majestät vortragen, und darauf befördern, dieselbe, soviel der Billigkeit nach ge-**

gründet befunden, auch angesehen, wie sich gebühret, die Goldene Bulle, und andere des heiligen Reichs Ordnungen und alte löbliche Herkommen, der Deutschen Nation zu guter Erledigung zu bringen ꝛc. Und ist die Kaiserliche Majestät des gnädigen milden Erbietens, was Ihre Majestät selbst insonderheit betreffen mag, sich in demselben aus gnädigem guten Willen dermaßen zu erzeigen und zu halten, daß gemeine Stände augenscheinlich spüren sollen, daß Ihre Majestät zum höchsten begehre, alle Sachen nach der Gebühr zu richten, auch den gemeinen Nutz ihrem eigenen weit vorzusetzen, und alle Sachen dergestalt vorzunehmen, daß alle Stände sich desselben der Billigkeit noch ganz wohl sollen haben zu ersättigen.

Ebenmäßig erhielt das Reich vom Kaiser Rudolf II. im Reichs-Abschiede vom Jahr 1594. §. Was dann wir sammt; das Versprechen: Ihre Majestät wolle, was zu Abhelfung der Stände gravaminum und Beschwerung dienlich, an förderlichster Erledigung nichts ermangeln lassen.

Der Reichs-Abschied von 1603. enthält im §. Gleichergestalt; folgende noch heilsamer und in That patriotisch klingende Erklärung nurgedachten Kaisers: Es solle Ihrer Majestät angelegen seyn, wegen der Reichs-Stände hiebevor ihr angebrachter und noch schwe-

ben-

bender Beschwerungen, über das, so bishero geschehen, auch künftig zu Erledigung derselben, zu befördern, was dem Kaiserlichen Amte gebühret, des Reichs Rechten uud Constitutionibus gemäß, und nach Befindung der Sachen Gestalt verantwortlich, weniger nicht zu Erhaltung innerlicher Ruhe und Vertraulichkeit unter den Ständen, und alles Wohlstandes, auch gleichmäßiger Justitien im Reich dienlich seyn wird.

In Wahrheit recht güldene Worte! Nur Schade, daß es bloße Worte sind, und weiter nichts. Lauter gute Sachen. Herrliche Dinge genug, die hier auf die scheinbarste und zuversichtlichste Art von der Welt zugesagt werden. Aber auch leider! leeres Versprechen genug, ohne einige Frucht und Nutzen. Bis auf diese Stunde hat man noch nicht den geringsten Erfolg davon gesehen: ja wann es auf des Kaisers Belieben ankommen soll, so dürften wir überall vor dem jüngsten Tage von solchem allen schwerlich eine weitere Würkung spüren.

Die Erfüllung solches Versprechens ist aber nie erfolget.

Wenigstens lehrt uns die bisherige Erfahrung in diesem Stück nichts anderes. Kaiser Matthias, Rudolfs II.

Bruder und Nachfolger auf dem Deutschen Throne trat auf dem letzten Reichstage recht sorgfältig in die brüderlichen Fußtapfen. Alles blieb im alten Gange; ohnerachtet es gar nicht an solchen klugen, dabey auch redlichen Erinnerungen und Rathschlägen fehlte, welche diesem Kaiser eine bessere Beobachtung seiner Pflichten anpriesen, als man seinem Herrn Bruder nachrühmen kann. Unter andern ward Seiner Majestät die bereits unter voriger Regierung abseiten des Kaisers übernommene Verbindlichkeit, die Beschwerden abzustellen, ins Gedächtniß gebracht, auch die Nothwendigkeit vorgestellt, solches nicht weniger dringende als ersprießliche Geschäft mit Ernst vorzunehmen. Insonderheit führte bald nach Antritt der Regierung Matthiä ein überaus einsichtsreicher und erfahrner Staatsmann, der Kaiserliche Rath **Zacharias Geitzkhoffler** in seinem **An.** 1612. aufgesetzten **Bedenken wegen des künftigen Reichstags,** nurbelobtem Prinzen es als eine große Schuldigkeit, und unumgängliche Beschäftigung zu Gemüthe, daß er vornehmlich dahin sehen solle, daß bey diesem ersten Reichstage des Reichs Beschwerden, soviel immer möglich, hauptsächtlich abgeholfen, und nicht, wie vor diesem geschehen, und der Deutschen Nation von Fremden ohne das zugemessen wird, von einem Conventu auf den andern unfruchtbarlich, zu der Reichs-Stände und ihrer Unter-

terthanen äußerstem Schaden, remittiret und verschoben werde.

Wie sich der letztverstorbene Kaiser Ferdinand II. in diesem Stück verhalten habe, solches ist jedermann in frischem Andenken. Er gab sich keinesweges die Mühe, dergleichen schweren Knoten nach gerade mit Vorsicht, Fleiß, und Bedacht aufzuknüpfen. Er nahm lieber als ein anderer großer Alexander das Schwerd in die Hand, um ihn durch dessen Hülfe entzwey zu hauen. Und in dieser Gewaltsamkeit liegt der traurige Grund zu allem gegenwärtigen Unheil, und zu der traurigen Verwirrung, in welcher sich das Reich nunmehro würklich befindet.

Anderer unglücklichen Folgen jetzo zu geschweigen, rührt eben daher insonderheit die äußerliche verderbliche Vereitelung der Reichs-Versammlungen. Der Kaiser ließ nicht allein die Beschwerden der Reichs-Stände schlechterdings unerörtert, und setzte deren Abstellung gänzlich aus den Augen: sondern er verabsäumete sogar im Gegentheil keine Gelegenheit, selbige immer mit neuen nachtheiligen Unternehmungen nicht wenig zu häufen. Hierdurch mußte nothwendig

Dahero sind die Reichstäge mehrentheils fruchtlos abgelaufen.

von Tag zu Tage das beyderseitige schädlichr Mistrauen gegen einander gewaltig zunehmen, und diejenige äußerste Verbitterung entstehen, welche daran Schuld ist, daß eine geraume Zeit her die Reichstäge mehrentheils ohne allen Nutzen abgebrochen worden, und daß man mit Anwendung aller Mühe, und mit dem beläſtigendesten Aufwande der größten Kosten bis hieher dennoch allemal in den Wind gearbeitet hat.

Wir können deshalb mit allem Recht dasjenige von den bisherigen Reichs-Conventen sagen, was der berühmte Geschichtschreiber **Albrecht Cranz** vor mehr als einem Jahrhunderte über ähnliche Umstände schrieb. Schon damals hatte er Ursach, sich also ausdrücken: Bey den Deutschen bringt ein jeglicher Reichstag wiederum einen neuen Reichstag hervor. Diese Nation dehnt die angefangenen Geschäfte mehr aus, als daß sie dieselben zur Endschaft bringen solte; eine Versammlung wird allezeit von der andern Zusammenkunft recht auf die Art ausgeboren, wie eine Mutter das Kind auf die Welt bringt. Auch **Aeneas Sylvius**, der nachgehends unterm Namen Pius II. die dreyfache Crone trug, spottete nach seiner Gewohnheit hierüber mit dem sinnreichen Einfalle: die Reichs-Versammlung (diæta) sey ja weiblichen Geschlechts, mithin zu nichts hauptsäch-

sächlichern da, als daß sie gebähren müß-
te. 5)

Drit-

5) Was diesen letzten Punct anlangt, so möchte die öftere Haltung der Reichstäge eben so lächerlich nicht gefallen seyn, wann sie nur etwas gefruchtet hätten. Daß die jetzige Reichs-Versammlung schon ins neun und neunzigste Jahr dauret, ist würcklich eine dem Reichs-System nicht undienliche Sache. Ein beständiger Reichstag bleibt, wann es darauf gehörig zugeht, allemal eines der tauglichsten Mittel, das Ansehen des Reichs und seiner Stände zu behaupten, dargegen aber den Anmaßungen und Eingriffen des Kaisers Einhalt zu thun. Hierzu hätte man ehedem die zwar früher geendigten, jedoch um so öfter wiederholten allgemeinen Zusammenkünfte gebrauchen können und sollen. Daß sich aber die Reichs-Stände damals von den Kaisern recht sichtbarlich am Seil herum und in das Weite hinaus führen lassen, ohne die hierbey geschäftige Arglist zu merken, und sodann deren Kunststücke zu zernichten, daraus veroffenbaret sich allerdings eine gewaltige Unvorsichtigkeit. Der Parthey-Geist blendete freylich noch überdis die mehresten Reichs-Stände, daß ihre Augen auf unrechte Gegenstände einer vermeynten Vorsicht oder in der That einer höchstnachtheiligen Eifersucht fielen, und sich von derjenigen Seite hinweg wendeten, wo die Gefahr würcklich am größten war. Es ist andem, sie versplitterten Zeit und Kosten, sie sperreten den Mund weit auf, in Hofnung, einige Erfüllung des oftmaligen Versprechens zu genießen. Allein sie erlangten das gewünschte und versprochene niemals ganz und in gehöriger Maße. Zuerst kamen jederzeit die dem besondern Intresse des Kaiserlichen Hauses gemäßen Forderungen aufs Tapet. Insonderheit

gieng

Dritter Abschnitt.

Die Kaiserhaben durch ihre unaufhörlichen Forderungen einer Beyhülfe zu den Türken-Kriegen den Reichstag zu einer überaus beschwerlichen Sache gemacht.

Außerdem haben es die Kaiser aus dem Hause Oesterreich sich recht ungemein angelegen seyn lassen, alles dahin einzurichten, daß die Reichs-Versammlungen den Reichs-Ständen recht zur Last fallen müssen.

Hierzu diente vornehmlich, daß der Punct von Bewilligung einer Reichs-Hülfe wieder die Türken beynahe allemal als der erste und hauptsächlichste Gegenstand der Berathschlagungen in Vortrag gebracht ward. Nach Clapmars Anführen soll daher Jovius die Geld-Steuren wieder die Türken für die Summe fast aller Deutschen Reichstäge angegeben haben. Man muß gestehen, dieser Ausspruch ist ziemlich beißend: dabey aber ist

---

gieng es unter den Oesterreichischeu Kaisern in Ansehung der Hungarischen und anderer Haus-Angelegenheiten wieder die Türcken und Frankreich also her. Der Kaiser suchte beym Reich während der Oesterreichischen Haus-Kriege um eine starke Hülfsleistung, auch nicht selten vor Ausbruch der Waffen um Vorkehrung guter Anstalten an. Wolten nun die Reichs-Stände zuförderst ihren Beschwerden abgeholfen wissen, und ihre Gerechtsame in mehrere Sicherheit stellen: so vergrößer-

te

ist er dennoch nicht weniger richtig und gegründet.

Dieser Punct ist Kaiserlicher Seits allezeit mit dem größten Eifer getrieben worden, ohnerachtet die Türken kaum ein und anderesmal die Gränzen des Deutschen Reichs berühret haben, dieselben auch insonderheit nur mit dem Hause Oesterreich, und zwar wegen der Erb-Staaten desselben, 6) nämlich des Königreichs Hungarn hal-

---

te der Kaiserliche Hof jederzeit die Gefahr, welche seinem Vorgeben nach von Seiten der Pforte und Frankreichs her dem Reich obschwebete. Hierdurch brachte man es allemal dahin, daß die für Oesterreich vortheilhaften Materien zuerst in Deliberation und zum Schluß kamen. Da sich nun die versammleten Reichs-Glieder mit diesen Dingen beschäftigten, und darüber gemeiniglich die Zeit verstrich, so blieb die Behandelnng der wesentlichern Reichs-Geschäfte und die Erledigung der Beschwerden immer zurück. Um aber die Reichs-Stände desto gewisser zu gewinnen, und zur leichtern Bewilligung dessen, was zum Oesterreichischen Particular-Interesse gehörte, zu disponiren, besänftigte der Kaiser dieselben jedesmal mit der Zusage einer unfehlbaren Abhelfung auf der nächsten Reichs-Versammlung, wo die von den Reichs-Ständen aufgebrachten Puncte den ersten und vorzüglichsten Stof abgeben, und aufs allerförderlamste berichtiget werden sollten.

6) Also nicht in Rücksicht auf die Deutsche Staats-Verbindung und Verhältniß mit dem Reich, noch um des Reichs willen, welches der eigentliche Character ist, wodurch sich ein Reichs-Krieg vom Privat-Kriege des Kaiserlichen oder eines andern Deutschen Hauses unterscheidet.

halber zu schaffen gehabt. Die übrigen wichtigeren Angelegenheiten, welche die Grund-Verfassung und Staats-Bedürfniß des Reichs zunächst und hauptsächlich angiengen, wurden hergegen bloß obenhin behandelt; ja öfters verschob man die Erörterung und Entscheidung dieser Geschäfte auf eine andere Zeit, wann nur jener besondere Zweck erst erhalten war.

So machte es z. E. Kaiser Rudolf II. auf dem Regensburgischen Reichs-Tage im Jahr 1594.. Sogleich in seiner Proposition ersuchte er die Reichs-Stände ganz inständig: sie wollten nicht allein allen und jeden proponirten Puncten den Türken-Articul vorsetzen, sondern da sich vielleicht jetzo nicht allerdings in einer Kürze, die anderen (nämlich von Handhabung gemeinen Friedens, vom Justitien- und Münzwesen u. s. f.) abhandeln ließen, dieselben gar auf eine künftige Deputation oder andern Versammlung beyseiten stellen und verschieben.

Kaiser Rudolf wußte zwar selbst allzuwohl, daß dergleichen Verzögerungen und Verschleifungen der Staats-Geschäfte der gemeinen Reichs-Wohlfahrt keinesweges gemäß waren. Er führte deshalb nicht allemal einerley Sprache. Dann zu anderer Zeit bestund derselbe in der Proposition auf dem Regensburgischen Reichstage im 1608ten Jahre darauf, die Stände wollen insonderheit dahin trachten, daß die

Berathschlagung der Justiz auf keinen neuen Conventum remittiret oder verschoben werde, sintemal die Erfahrung zu erkennen gebe, daß dergleichen Verschiebung auf Deputation oder anderen Tagen wenig nütze, sondern gemeiniglich neben Verlust der Zeit und Geldes, was vorhin böse gewesen, hierunter noch mehr verwirret und ärger werde.

Vielleicht zieht hieraus mancher den Schluß, Kaiser Rudolf II. habe mit gutem Bedacht und aus Vorsatz seinen eigenen alleinigen Nutzen und sein Haus-Interesse der allgemeinen Reichs-Wohlfahrt vorgezogen, da er die Gegenstände von Handhabung des Land-Friedens, von Verwaltung des Justiz-Wesens, und andere solche wichtige Puncte zurückgesetzt, im Gegentheil die Sache wegen der Hülfe wieder die Türken allein getrieben, und zur Endschaft gebracht wissen wollen.

Aus diesen Ursachen hat sich auch der im Jahr 1608. angestellte Reichstag mit einer gänzlichen Vereitelung zerschlagen. Der Verfasser der Information in der vier Klöster Sachen redet davon mit mehrerm folgender maßen: Solche Reichs-Versammlung hat sich hauptsächlich an dem gestoßen, und ist derowegen unter andern allerdings unfruchtbarlich abgelaufen, daß der Contributions-Punct der allgemeinen innerlichen Vaterlands-Noth, und anderen viel wichtig- und hochnothwendigeren vor-

vorgezogen, oder wie man nicht obscure, aus mehrerhand Indiciis und Aovisationen verspüren müssen, gar allein tractiret, die übrigen aber, und das insonderheit fast übern Haufen liegende Justiz Wesen, an andere Ort und Zeit, wie vormals, verwiesen werden wollen.

Jezuweilen ist bloß unterm Vorwande des Türkenkrieges ohne alle Noth Geld beygetrieben worden.

Es fehlt sogar nicht an Beschuldigungen, die man wieder die Oesterreichischen Kaiser dahin aufbringt, daß dieselben sich der Gelegenheiten ihrer öfteren Kriege mit den Türken sich zu manchen ungebührlichen Kunstgriffen gemisbraucht hätten, um nur Geld vom Reich zu erpressen: indem sie bald selbst die Türken aufgewiegelt, oder zum Bruch gereitzt, bald die Vorstellung von der Macht der Pforte gewaltig übertrieben, bald auch wohl ein leeres und falsches Gerücht von feindlichen Einfällen derselben mit Fleiß ausgesprenget. 7)

Eine

---

7) Dieses alles ist nach den Zeiten des von Chemnitz noch immer weiter gegangen. Sogar derer Venetianer und Rußlands wegen verwickelte sich Kaiser Carl VI. in Kriege mit der Pforte, und trug sodann alsbald die Sache als einen besondern

Eine satyrische Beschreibung des Reichstags vom Jahr 1613. liefert eine Schilderung der An-

dern Nothstand und als eine Securitäts-Angelegenheit des Reichs denen versammleten Ständen vor.

Inzwischen thut der Verfasser auch schon nach seinem Zeit-Alter der Sache darinnen zu wenig, daß er lediglich der Oesterreichischen Machinationen aus Veranlassung der Türken-Kriege gedenkt. Schon seit Maximilians I. Zeiten war eben dergleichen Rolle mit den Oesterreichischen Haus-Kriegen wieder die Crone Frankreich gespielet worden. Diese Aufzüge hat man auch nach dem Westphälischen Frieden unter allen bisher aus dem Oesterreichischen Hause erwählten Kaisern erneuert. Selbst unmittelbar beym Antritt der Reichs-Verwaltung Seiner jetztregierenden Kaiserlichen Majestät mußte der sogenannte Securitäts-Punct oder die vermeintliche Sicherstellung des Reichs wieder Frankreich eine der allerersten Materien abgeben, deren förderlamste Berichtigung vor allen Dingen äußerst nothwendig wäre: ohnerachtet das Reich mit dem zur Zeit des Interregni angesponnenen, sodann unter einem Kaiser, wieder welchen Oesterreich selbst stritte, fortgesetzten Kriege zwischen dem Erzhause und der Crone Frankreich gar keine Gemeinschaft hatte. Hundert und mehr andere Materien, die einer baldigen Untersuchung und Entscheidung zur Befestigung der Wohlfahrt des Reichs bedurften, mußten darbey zurück stehen. Man will sich hierunter bloß zu einigem Beyspiele auf die Puncte von Verbesserung der Mängel der Reichs-Gerichte, und von Abstellung unzähliger Religions-Beschwerden der Protestanten berufen.

Es ist ein mehr als zweyhundertjähriger Haupt-Griff gewesen, dem Reich zwey Gespenster von Erb-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Anschläge, welche der Cardinal Clesel auf die zu=

Feinden vorzumalen, welche selbiges an der Pforte und an der Crone Frankreich finden soll: die Geschichte bezeugt, daß alles bloße Phantasien sind, was man dem Reich von dergleichen Erb=Feindschaft aufzubürden gesucht hat. Die Burgundischen und Italiänischen Besitzungen des Erzhauses Oesterreich, keinesweges aber einige Absicht auf die Staats=Verhältniß des Reichs oder gegen dasselbe, sind der Grund zu den öfteren Particular=Kriegen der Prinzen dieses Geschlechts mit den Königen in Frankreich gewesen. Die Türken=Kriege sind Deutschland an sich, und das gemeine Reich, oder sämmtliche Stände nichts angegangen, sondern haben bloß das Königreich Hungarn, nebst anderen damit verbundenen Staaten betroffen, welche noch in weiterer Entfernung vom Deutschen Reiche liegen. Nur ein paar mal haben die Türken ihre Vortheile bis in die Oesterreichischen Länder, so zu Deutschland gehören, verfolget. Indessen ist der Krieg von Seiten der Pforte niemalen um des Reichs willen geführet worden. Andere Stände und das Reich insgemein hätten auch gar nichts zu besorgen gehabt, woferne sie nicht jederzeit, wann der Krieg noch funfzig oder gar hundert Meilen und drüber von den Deutschen Gränzen entfernet gewesen, auf Oesterreichs Uberredung zur thätigen Hülfs=Leistung an den Wienerischen Hof, durch gemeinschaftliche Ergreifung der Waffen wieder die Türken von selbst am Kriege Theil genommen, und sich der Pforte zu Feinden aufgedrungen hätten. Der Wienerische Hof hatte überdis mit der bekanten Unbiegsammkeit seiner hohen und übertriebenen Anschläge an der Annäherung der Türkischen Kriegs=Völker gegen die Deutschen Gränzen die vornehmste Schuld. Wieder das Reich haben weder die Türken noch Franzosen einige erbliche

Feind=

zukünftige Rechnung sothaner Reichs-Ver-

Feindschaft an den Tag gelegt. Die beständige unter jeder Regierung erneuerte und vergrößerte Eifersucht, welche ermeldete beyde Monarchien und die aus dem Hause Oesterreich abgestammten Kaiser, als Hungarische Könige, oder Burgundische und Mayländische Herzoge, gegen einander hegten, würde sich eben so stark gefunden und würksam gezeiget haben, wann diese Prinzen gleich die Kaiser-Crone nicht getragen hätten. Da die Verbitterung des Hauses Oesterreich und jener beyden Mächte außer aller Absicht auf das Deutsche Reich und die Verbindung mit demselben gedauret nnd gleichsam erbgangsweise von einem Regenten auf den andern fortgepflanzt worden: so hätte sich das Reich in die Particular-Kriege Oesterreichs auf keiner Seite zu mischen gehabt. Die Stärke des hierbey gebrauchten Oestereichischen Kunststücks hingegen bestund einestheils darin, daß dieses Haus mit fremden Truppen und Gelde der Reichs-Stände seine eigene Kriege führte, und an seinem Ort viele Mannschaft und Kosten sparte: dargegen doch die Reichs-Glieder auch vom allervortheilhaftesten Ausschlage nicht den allergeringsten Nutzen zogen. Anderntheils aber schwächte der Kaiser und Oesterreich durch solches Mittel die Kräfte der Reichs-Glieder, welche an Leuten, Einkünften und Schätzen erschöpft wurden, ja sich öfters, um die Absichten des Kaiserlichen Hofes zu erfüllen, in Schulden stecken mußten.

Hieraus erkennt jedermann deutlich genug, wie die sogenannten Vormauern des Reichs in der That lauter bezauberte Luftschlösser sind, von denen das Reich niemals den geringsten Schutz zu erwarten gehabt. Eine innerliche gute Verfassung, gleichförmige Vorkehrung tüchtiger Vertheidigungs-An-

sammlung noch vor deren Eröfnung zum voraus geschmiedet, in nachstehenden Reimen:

Das

---

stalten, starke Armatur, und derselben gemäße Finanz-Einrichtung einzelner Reichs-Stände, darbey aber eine gemeinschaftliche Harmonie im Reichs-System würden allemal wieder Frankreich und die Pforte, falls dieselben, nach erhaltenen Vortheilen über Oesterreich, dem Reich oder einigen Ständen beschwerlich werden wollen, eine ungleich stärkere Schutzwehr abgegeben haben, als die ohnehin nach gerade verloren gegangenen Oesterreichischen Besitzungen am Rhein, und die von den Türken so oft ganz hinweggenommenen Hungarischen Plätze, deren Unterhaltung und Besetzung denen Reichs-Ständen doch immer so lange zur Last fiel, bis einmal ein Uebergewicht der Türkischen Waffen alle angewandte Mühe nnd Kosten wieder vereitelte.

Je verhaßter jedoch Oesterreich vormals alle Maximen und Unternehmungen Frankreichs beym Reichs-Corpore, und allen einzelnen Gliedern desselben abgemahlet; und je gefährlicher diese Crone für das ganze Reichs-System geschildert worden: desto leichter sollte billig dermalen das Reich insgemein, und ein jeder Stand insbesondere, die schädliche Absicht des Wienerischen Hofes erkennen, da solcher jetzo ebendieselbe sonst sogenannte Reichs-Erbfeindliche Crone als eine Stütze der Reichs-Verfassung vorstellet, und sich deren zu concertirten Expeditionen in allen Deutschen Landen, oder vielmehr, der Absicht sowohl als der Würkung nach, zur allgemeinen Verwüstung und Entkräftung des Reichs gebraucht. Hat wohl jemalen in irgend einem Kriege wieder Oesterreich Frankreich sich feindseliger gegen das Reich aufgeführet, als bey der jetzo unter dem falschen Vorwande einer Garantie des Westphälischen

Frie-

Das ist der Rath, man muß den Reichstag treiben fort,
Und alle Fürsten gleich beschreiben an den Ort,
Daß jeder in Person sich dahin wolt begeben.
Darnach muß man darauf fleißige Achtung geben,
Daß man den Türken mög ein wenig muntern auf,
Ob er sich regen wollt; das thut gar viel zum Kauf.
Dann unter diesem Schein kann man dest mehr begehren,
Und niemand kann mit Fug dessen sich dann erwehren.
Will er nicht fort: so ist gar hoch daran gelegen,
Daß man ihn irritirt; so muß er sich wohl regen.

Friedens dem Hause Oesterreich geschehenen Hülfs-leistung. Denen Reichs-Ständen, sogar denen, die durch Stellung ihres Contingents zur sogenannten Reichs-Armee in eine thätige Gemeinschaft mit den Oesterreichischen Absichten getreten, werden die festen Plätze mit Gewalt entrissen. Die Reichs-Städte müssen wieder Willen eben dergleichen Schicksal dulden. Magazin-Fourage- und andere Lieferungen werden selbst von freundschaftlichen Reichs-Gliedern, und ihren Unterthanen über alle ihre Kräfte befehlerisch und mit Zwang gefordert, und durch Executionen beygetrieben. Die Durchmärsche geschehen gemeiniglich ohne einige, und überall ohne gehörig angebrachte Requisition. Die Recruten-Forderungen scheinen bereits

Noch ist es nicht genug, es muß dabey nicht bleiben;
Sondern man muß hieraus gar böse Zeitung schreiben:
Der Erb-Feind kommt sehr stark, mit achtzig tausend Mann;
Die Vormauer des Reichs die woll er greifen an;
Viel fester Ort hab er sehr kläglich ausgebrannt
Lippa und Genua auch in gschwinder Eil berannt.
Und dergleichen Ding mehr kann man füglich erdenken.
Was schadts? Ists gleich nicht wahr, wer will uns drum verdenken?
Hierzu kann man mit Fug drey hundert Mond (das ist: Römermonat) begehren;
Keiner ist so beherzt, der sich dieß darf erwehren.

In

---

bereits eine Gleichheit der Reichs-Ständischen Lande mit den Französischen Provinzen, oder, wann man den Fuß der Hülfs-Völker zum Grunde nimmt, mit Oesterreichischen Erb-Ländern anzuzeigen. Wie aber das Sengen, Brennen, und Plündern in Chur-Sächsischen Landen, deren Beherrscher mit Wien im Bunde steht, und die daselbst den Protestanten zugefügten Beeinträchtigungen zur Garantie des Westphälischen Friedens oder zur Würksamkeit der Hülfe in Aufrechthaltung des Reichs-Systems gehören: davon ist der Wienerische Hof und der Reichs-Hof-Rath die Deduction annoch schuldig.

So-

In der Folge ebenderselben Schrift, trift man ähnliche Zeichnungen vom Fortgange des erwehnten Reichstags, wann es heißt:

Da der Wagen noch gar im Koth wolle stecken bleiben,
Da kam eben von Wien ein sehr gewünschtes Schreiben:
Der Türk sey nun recht bös, er ziehe nun stark an,
Siebenbürgen sey weg. Wie will man immer thun?
Morgen gewinnt er Caschau, übermorgen Wien;
Fliehn wir gleich in Pommern, so kommt er auch dahin.
Ein kleines Vöglein kam gerad von Temeswar,
Das bracht contrar Zeitung: es sey alles nicht wahr.

Soviel bemerkt man inzwischen ganz deutlich, daß Oesterreich eine Veränderung in seinem System vorgenommen, und sich selbst Preußen anstatt Frankreichs zum Erbfeinde ausersehen habe. Daher muß das Reich dieses vor wahr annehmen, und seinen Glauben thätig und leidend beweisen. Ein selbsterkohrner Feind des Wienerischen Hofes wird dadurch zum Reichs-Feinde. Wer wieder ihn zu Felde geht, erzeigt sich hiermit als einen Vertheidiger seines Systems, und als einen Handhaber aller Gerechtsame desselben. Die Handlungen einer solchen Macht sind nach dem Natur- und Völker-Rechte erlaubt, nach den Reichs-Grund-Gesetzen rechtmäßig, und stim-

Dieses alles sind zwar scherzhafte und satyrische Einfälle. Indessen scheinen sie uns auf ernsthafte Vorfälle und nachdenkliche Betrachtungen zu führen. Es ist ja weder verboten, noch ungewöhnlich, die Wahrheit mit lachendem Munde zu sagen.

Leider! ist es ja mehr als zu gewiß und zu kundbar, daß das Erzhaus Oesterreich und die aus demselben entsprossenen Kaiser sich solches Vorwandes vom Türken-Kriege zur Schwächung und Unterdrückung der Reichs-Stände und zur Zernichtung der Hoheit dererselben gemisbraucht haben. Ein Französischer Gesandter schilderte das Betragen Kaisers Carls V. auf die-

---

stimmen mit der Wohlfahrt des Reichs aufs beste überein. Alles hingegen, was zur Zernichtung der Oesterreichischen Anschläge geschieht, ist ungerecht, der Verfassung des Deutschen Staats zuwieder, für die allgemeine Verbindung des Reichs grundstürzend, uud allen einzelnen Reichs-Gliedern höchstgefährlich. Um deswillen muß auch sowohl auf dem Reichstage als auf allen Creyß-Conventen die Erörterung und Entscheidung aller anderen dringenden Staats- und übrigen Angelegenheiten, auf welchen das Wohl des gesammten Reichs und jeden Creyses ankommt, denen Berathschlagungen und Schlüssen in der Reichs-Armatur-Sache, und dem übrigen Verfahren wieder Preußen und diejenigen Reichs-Glieder, welche der Wienerische Hof als Anhänger von Preußen betrachtet, nachstehen. Die Erfahrung seit dem September 1756. redet hiervon Reichs- und Weltkündiger maßen.

dieser Seite in so richtigen als kenntlichen Zügen. Chur-Sachsen und der Landgraf zu Hessen merkten damals öffentlich dasjenige an, was gedachter Bothschafter dem Kaiser vorgeworfen hatte.

Der Gesandte war auf den Punct von dem Kriege zu sprechen gekommen, welchen Carl V. wieder die Protestanten im Sinn hatte. Er geäußerte sich, daß ihm dergleichen Vornehmen des Kaisers allerdings überaus groß und wichtig vorkomme; er habe die Macht der Deutschen in Betrachtung gezogen, und es schiene ihm nicht wenig Gefahr dabey zu seyn. Hätte ein und anderer des Protestantischen Theils etwas verbrochen, so möchte man daher seines Erachtens Ursach haben, darauf bedacht zu seyn, wie man die Sache beylegte, ohne einen Krieg deswegen anzufangen. Hierauf soll Carl V. geantwortet haben: Es sey gar nicht nöthig, solche Zwistigkeiten beyzulegen; er wolle alles das Seinige bis aufs äußerste daran setzen, um Deutschland zu bändigen, und unter den Gehorsam zu bringen; die Kräfte des Reichs könnten ohnedem nicht mehr so außerordentlich stark seyn, daß er sich davor sehr zu fürchten hätte; er habe ja schon länger als vor zwanzig Jahren den Grund zu diesem Unternehmen gelegt; die Reichs-Stände hätten ihm in unterschiedenen Kriegen öftern und starken Beystand geleistet; wie solches auch noch vor kurzem wieder den König in Frankreich selbst

geschehen; durch wiederholte Haltung vieler Reichs-Versammlungen wären dieselben in die unerschwinglichsten Kosten gesetzt worden, und der Verlust an Mannschaft in den häufigen Feldzügen hätte sie ziemlich außer Vertheydigungs-Stande gesetzt, und gleichsam entwafnet. Dieses alles habe er bloß und recht eigentlich zu dem Ende gethan, Deutschland um alle Kräfte zu bringen. Die gegenwärtige Zeit wäre daher zur Ausführung seiner Absichten ganz vorzüglich bequem.

Ein Fürst zu Anhalt, als Abgeordneter derer in der Union begriffenen Fürsten und Stände, machte, bey seinem dem Kaiser Rudolf zu Prag am 8ten Julius 1609. gethanem Vortrage, diesem Monarchen gerade ins Gesicht den Vorwurf: Seine Majestät hätten sich geweigert, mit der Pforte einen Frieden zu schließen, ja sogar den geschlossenen Frieden wieder zu brechen vorgehabt, und seinen Vortrag mit falschen Erzählungen angefüllet, um die Reichs-Stände durch Erpressungen einer weitern Beyhülfe gänzlich zu erschöpfen. Unter andern bediente sich der Fürst hierbey folgender nachdrücklichen Worte, welche auch eine gute Erläuterung geben: Als von etlichen wohlmeynenden Churfürsten und Ständen zu mehrern malen gar eifrig und treulich gerathen worden, mit dem Türken einen Frieden zu machen, damit das Deutsche Reich und dessen Glieder, so auch vorhin ihre Last ha-

haben, und immittelst hin und wieder beschweret werden, der langgewährten Contribution dermaleinst erledigt werden möchten: sey die Kaiserliche Majestät jederzeit hieran mit ganz ungereimten Ausflüchten und Vorwenden, als ob der Türke keinen Frieden halte, verhindert worden; hätten auch Ihrer Kaiserlichen Majestät Räthe, noch bey wenig Jahren, den allbereits zu Wien 1606. verglichenen Frieden wieder zurück ziehen, und nicht halten wollen: wie dann zu Fortsetzung des Kriegs fernere Reichs-Contributiones bey der Stände letztern Versammlung zu Regensburg gesucht, und die den Churfürsten und Ständen damals vorgetragene Proposition, zu solchem Intent mit vielen Narrationen und Ausführungen wäre formiret worden, da sich doch die Sachen an ihm selbst, und aus denen hernach ins Reich gethanen Berichten, in der Geschichte weit anders befunden hätten.

Die Hungarischen Türken-Kriege

Um aber wieder auf unsern vorigen Gegenstand der Kriege in Hungarn zu kommen: so stellen wir es zwar nicht in Abrede, daß dem Deutschen Reiche der Folgen halber daran gelegen gewesen, giengen daß den Progressen der Türken in Hungarn Einhalt geschähe; damit nicht die Pforte, wann selbige mit jetzterwehntem Kö-

das Reich nicht hauptsächlich

an, sondern das Reich war dabey bloß durch einige Folgerung interessirt.

Königreiche fertig wäre, alsdann mit ganzer Macht auf unsere Gränzen eindringen möchte. Doch war dieses kein unmittelbares Interesse; es mußte bloß aus anderen Umständen von ferne gefolgert werden. 8) Wir läugnen solchemnach mit allem Recht, daß hierunter die Wohlfahrt und der Vortheil des Reichs auf

---

8) In vorhergehender 7den Anmerkung ist die wahre Beschaffenheit dieses Umstandes bereits hinlänglich erläutert worden. Das Reich wäre allezeit sicher genug vor dem Einbruch der Türken, und mächtig genug zum Wiederstande gewesen, wann 1.) nur alle Reichs-Stände einmüthig zusammen, zugleich aber 2.) ihre Militar-Verfassung in jedem einzelnen Territorio, und ihr Finanz-Wesen in gutem Stande gehalten, sodann 3.) sich nicht selbst in die Hungarischen Kriege mit den Türcken gemenget, und solchergestalt die Pforte wieder sich gereitzt, noch 4.) ihre Mannschaft und Schätze so unnöthiger als unnützer Weise an die Orsterreichischen Particular-Kriege mit der Pforte und Frankreich, wo weder das Reich selbst noch Oesterreich um des Reichs willen angegriffen war, verschwendet, und sich dadurch außer Stand gesetzt hätten, sich selbst und ihren gemeinschaftlichen Reichs-Staat bedürfenden Falls kräftig zu vertheydigen. Alles, was man vom Interesse des Reichs bey den Türken-Kriegen sagen könnte, würde höchstens nur statt gefunden haben, wann die Türken auf die Oesterreichischen Erblande in Deutschland losgegangen, oder deren Gränzen sehr nahe gewesen. Keinesweges aber läßt sich ein gleiches da behaupten, wo die Türken etwa bey Temeswar oder Belgrad

auf eine so ausnehmende uud dringende Weise vorgewaltet habe, daß alle andere Geschäfte deshalb nachstehen müßten.

Das Erz-Haus Oesterreich und die aus demselben entsprossenen Kaiser haben sich es freylich von Zeit zu Zeit angelegen seyn lassen, den Reichs-Ständen es glaubhaft zu machen, daß die Hülfe, welche sie wieder die Pforte ins Feld stelleten, unmittelbar, wesentlich, und hauptsächlich zur Vertheydigung des Deutschen Vaterlandes geleistet würde. In der Kaiserlichen Prrposition auf dem Regensburgischen Reichstage im Jahr 1603. hieß es dahero: **Daß unsere Vorfahren den Türken und sein Vorhaben für gar keine fremde oder ausländische Feindes-Noth und Gefahr, sondern für des Heiligen Reichs eigenes androhendes letztes Unheil Verderben, und Untergang geachtet und angesehen.**

Wir wissen aber nur allzuwohl, daß Hungarn an sich ein außerhalb unserer Gränzen gelegener Staat ist, welcher in keiner Betrachtung zu unserm Vaterlande gerechnet werden kann. Die Angelegenheiten des Königreichs Hungarn gehen uns eben so wenig an, die Gefahr eines Türkischen

---

grad herum wieder die Oesterreicher zu Felde gelegen. Noch ungereimter war die Vorstellung der Gefahr vor das Reich vollends alsdann, wann das Haus Oesterreich selbst durch seinen eigenen Bruch oder durch Reitzung der Pforte zu den Waffen in solcher Entfernung einen Krieg angesponnen hatte.

schen Anfalls auf dasselbe schader uns auch nicht mehr, als wann die Pforte mit Polen, Venedig, oder einem andern benachbarten Staate Händel anfienge, und einen Versuch machen wollte, solche unters Joch zu bringen.

Chur-Pfalz hat dieses ehedem schon ganz richtig eingesehen und angeführt. Dieser Churfürst gab seinen auf die Versammlung einiger Protestirenden Fürsten im December 1598. abgefertigten Gesandten eine Instruction mit, welche ihm zum Possen hernach mit dem übelsten Anstrich der Feindseligkeit verbreitet ward. Wir wollen es wieder umkehren, und uns deren gegenwärtig zum Possen und zur Beschämung dererjenigen bedienen, welche dieselbe in so boshafter Absicht bekannt werden lassen. Zu unserm gegenwärtigen Zweck gehören aus gedachtem Aufsatz folgende Worte: daß die Hülfe gemein sey pro defensione patriæ, dabey müsse man sich erinnern, daß das Königreich Hungarn ein abgesondert Königreich, und für der Deutschen Vaterlsnd gar nicht zu rechnen sey, u. s. f. Und obwohl gesagt werde, daß der Hungarische Krieg consequenter das Heilige Reich mit angehe, dieweil es der Gefahr nahe und das gemeine Sprichwort lautet: res tua tunc agitur, paries cum proximus ardet: so wolle doch ein Unterscheid in dem gemacht seyn, was einen per consequentiam oder principaliter berühren thue; und daß er nicht in einem, wie im andern Fall verbunden

den sey. Ein Exempel habe man mit dem Kriege, so der Türk mit den Venedigern gehabt, welcher auch, so zu sagen, das Reich consequenter mit angegangen; es sey aber darum nicht schuldig gewesen, sich desselben anzunehmen.

Hätten also die Kaiser ihrer Pflicht gehörig nachkommen, und ihr höchstes Amt treulich führen wollen: so hätten sie in der Ordnung dergestalt verfahren sollen, daß zuförderst und hauptsächlich den unzähligen Beschwerden der Reichs-Stände abhelfliche Maße verschaffet, hiermit auch alle Uneinigkeit derer selben unter einander aus dem Grunde gehoben, und das Mistrauen, welches die Trennungen verursacht, gänzlich gestillet, sodann aber, nach Herstellung der innerlichen Eintracht und des Ruhestandes im Reich, das Neben-Werk derer von ferne in die Wohlfahrt des Reichs einschlagenden auswärtigen Umstände vor die Hand genommen worden wäre.

Nun aber lehrt uns die Erfahrung, was die gewöhnliche verkehrte Art des Verfahrens für Unheil nach sich gezogen. Dann so oft ein Kaiser nur erst einmal dasjenige erhalten, und ins Werk gerichtet sahe, was ihn an seinem besondersten Theil als Besitzer auswärtiger Staaten zunächst angieng, und worauf sein Haupt-Absehen gerichtet war: soglaubte er der Sorge um die eigentlichen Reichs-Angelegenheiten, auf welche der allgemeine Wohlstand des Deutschen Staats, und der

Haupt-

Haupt-Grund dieses großen Systems ankam, überhoben zu seyn. Diese Geschäfte blieben daher bey der äußersten Verabsäumung ganz und gar unausgemacht.

Oesterreich hat bey den Türken-Kriegen lediglich seinen eigenen, mit nichten aber des Reichs gemeinen Nutzen gesucht.

Das Erz-Haus und seine zu Kaisern erhobene Häupter haben bey allen ihren Hungarischen Feld-Zügen wieder die Türken bloß für ihren eigenen Vortheil gearbeitet, das gemeine Beste des Deutschen Reichs hingegen und dessen Vergrößerung auf keine Weise dabey zum Augenmerk genommen. Daß hierunter nicht zu viel gesagt werde, liegt daraus am Tage, daß die Reichs-Stände zwar von den Kaisern durch solche Kriege um unsägliche Geld-Summen gebracht und ziemlich ausgesogen worden, kein Kaiser im Gegentheil mit Ernst darauf bedacht gewesen, wie er dasjenige wiederum herbeyschaffen, oder vergüten wolle, was dem Reiche selbst entrissen worden, oder zu Schaden gegangen.

In vorerwehnter Instruction führt Chur-Pfalz dieserwegen mit Recht die Klage: **Es seyn den Römischen Kaisern, welche alle vom Hause Oesterreich gewesen, über hundert Jahr hinaus eine starke übermäßige große Summe Geldes, und solches nur allein dem Königreich Hungarn zu gut gegeben worden. Dann daß etwas davon dem Reich zu Nutz wäre an-**

angewendet, das finde man nicht, sondern sey demselben noch darzu Liefland, Metz und anders entzogen, daß man also geschehen lassen, und nicht begehret worden, zu Recuperirung desselben nicht was zu contribuiren. Also daß das Haus Oesterreich nur auf sich gesehen hat, wie sie das Königreich Hungarn erhalten mögen.

Einstens trugen die Reichs-Stände darauf an, daß zu einiger Vergeltung ihrer vielen bey dem Kriege wieder die Pforte gehabten Mühe und dahin verwandten Kosten, das Königreich Hungarn zum Deutschen Reich geschlagen, und als ein mit selbigem vereinigter Staat zur gemeinen Reichs-Verfassung gezogen werden möchte. Im Reichs-Abschiede des 1566sten Jahres §. Ueber voriges haben; findet man hievon nachstehendes eigenes Anführen des Kaisers: Die weil die Stände, nun etliche mal ihre mitleidentliche Hülfe, zu Rettung des Königreichs Hungarn, gutwillig erzeiget, und sie mit ansehnlichen Contributionen beladen, an Geld und Leuten treulich zugesetzt u. s. f. da doch solche Landschaft, dem heiligen Reich Deutscher Nation in nichts nicht verwandt, oder zugethan, sey es nicht unziemlich, oder unbillig, daß zu einer Dankbarkeit gemeldet Land, zu Hungarn, da es durch Göttliche milde Gnade von dem Feinde errettet, in etwas Aufnehmen, Gedeyen, und zu Kräften käme, es dem Heiligen Reich zugewandt, verbunden, und zugethan

werden sollte. Dergleichen thätige Erweisung der Dankbarkeit sind aber die Kaiser immerdar schuldig geblieben, und haben an deren statt nur mit äusserlich scheinbaren oder vielmehr bloßen Ehren-Worten in ganz allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken geantwortet. Man findet einige von dieser Art in nur angezogenen Reichs-Abschiede, wann der Kaiser sich daselbst heraus läßt: Sie hielten nicht für unzimlich, da ihr Königreich Hungarn zu seinem vorigen Stande, Würden und Wesen wiederum gebracht werden solte, daß alsdann solches Königreich, und desselben angehörigen Stände sich herwiederum gegen dem Deutschen Reich, desselben Gliedern und Ständen, im vorfallenden Nothfällen auch mitleidentlich, und dermassen erzeige, daher derselben nachbarlich dankbar Gemüthe im Werk erkannt werde.

Von der Vereinbarung des Königreichs Hungarn mit dem Deutschen Reiche oder von jenes Incorporirung war dagegen alles stille. 9) Ja will man die Sache recht genau betrachten, so wird man ohne

9) Es wäre noch wohl allemal die Frage, ob nicht unter der Hand Oesterreich selbst dergleichen durch einige Reichs-Stände zu einer Zeit aufs Tapet gebracht, da es mit ganz Hungarn sehr mißlich ausgesehen, und man gehoffet, durch Vereinbarung desselben mit dem Deutschen Reiche von diesem letztern eine völlige Anstrengung aller Kräfte zur Wiedereroberung zu erlangen. Dieser Punct möchte sich vielleicht ins

Licht

ohne alle Schwürigkeit bemerken, daß die Kaiser sich mehr zur Verweigerung solcher Forderung, als

Licht setzen lassen, wann jetzo noch etwas darauf ankäme, und es dürfte sodann allenfalls klar werden, wie man Oesterreichischer Seits bey günstigern Aspecten seine theils allzu merklich verrathene Hinterlist, theils in der Verzweifelung ergriffene Entschlüssung geändert habe. Es ist wahr die Könige von Hungarn wären auf einer Seite durch den Eintrit in die Verbindung des Reichs, der ihren Staat zugestandenen völligen Unabhängigkeit verlustig gegangen. Hungarn hätte überdieß zu den Reichs-Anlagen und zu anderweitigen Kriegen des Deutschen Reichs wieder jeden andern Feind Beytrag leisten müssen. Indessen wäre der Vortheil dennoch für Oesterreich darinnen überwiegend geblieben, daß das gesammte Reich insgemein und ein jeder Stand an seinem besondern Theil, die genaueste Verpflichtung auf sich geladen hätte, bey aller Gelegenheit mit ganzer Macht für die Wieder-Einnahme alles dessen, was zu Hungarn gehörig gewesen, und für die Erweiterung dasiger Gränzen zu streiten. Jedermann wird leicht begreifen, daß hiermit dem Reich wenig wäre gedienet gewesen; zumalen wann man bedenkt, wie die Kaiser aus dem Hause Oesterreich bey anderer Gelegenheit, wo nicht ihr eigenes Interesse mit untergelaufen, des Erforderns der allererheblichsten Ursachen ohngeachtet, dennoch nie einen Reichs-Krieg angefangen, mithin der von Hungarn zu erwartende Beytrag allezeit für Oesterreich geschehen seyn würde. Oesterreich hat sich hiernächst eigenmächtig beynahe in den Besitz gesetzt, sich von allem zu eximiren, was in der Reichs-Verbindung belästigendes vorfällt. Böhmen, Burgund und insgemein die Oesterreichischen Lande

dieselbe zuzugestehen geneigt geschienen, und es nicht undeutlich merken lassen, daß sie es allerdings mit

---

sind indergleichen Dingen so gut als vom Reichs-Corpore ganz getrennet. Wann sich das Reich durch falsche Vorstellungen überreden, oder durch Drohungen zwingen läßt, für Oesterreich selbst einen Reichs-Krieg anzufangen: so stellt dennoch das Erzhaus sein eigenes Contingent nicht einmal zur Reichs-Armee, um solches nicht dem Befehl der Reichs-Generalität, und der obersten Disposition der Reichs-Versammlung zu unterwerfen. Die Oesterreichischen Truppen agiren vielmehr alsdann für sich allein, und man zieht lieber die ganze Reichs-Armee selbst in eine Dependenz von Wienerischen Hofe und von der Oesterreichischen Generalität. Bey andern Reichs-Gliedern hergegen läst man dergleichen keinesweges gelten. Chur-Brandenburg ward bey mehr als einem Oesterreich zu Gefallen entstandenen Reichs-Kriege um des Reichs willen in seinen Ländern theils von Frankreich, theils von Schweden angegriffen. Stellte nun Chur-Brandenburg gedrungener Weise, und da es vom Kaiser und Reich allezeit verlassen ward, seine eigene Völker dem in dessen Lande um des Reichswillen eingefallenen Feinde entgegen: so war doch der Wienerische Hof in seiner Anmassung einer übertriebenen Kaiserlichen Gewalt ungerecht genug zu begehren, daß das ganze Contingent für alle Chur-Brandenburgische Reichs-Lande sich bey der gemeinschaftlichen Reichs-Armee einfinden sollte. Nur Oesterreich allein glaubt überall zu einem willkührlichen Verfahren, und zu selbst bestimmenden Ausnahmen von den allgemeinsten Regeln in der Reichs-Verbindung frey zu seyn. Und diese Emancipation hätte sich das Reich von Hungarn eben so gewiß, als von den

übri-

mit sich selbst, auch mit der Hoheit und mit dem Glanze ihrer auswärtigen Staaten besser meynten, als mit dem Deutschen Reiche, ohnerachtet jene ausser Deutschlands Gränzen gelegene Besitzungen, so weit sie sich etwa noch erstrecken mögen, vornehmlich mit dem Blute und auf Kosten der Deutschen erkauft worden.

Hierinnen betragen sich unsere neuern Kaiser ganz anders, als ehedem Kaiser Sigismund gethan. Dieser Prinz war des Königsreichs Hungarn halber dem Reich bey weiten nicht so viel Dank wegen geleisteter Hülfe wieder die Türken schuldig, als die Kaiser Oesterreischen Stammes darunter

---

übrigen Oesterreichischen Staaten zu versprechen gehabt.

Ausserdem würde in Absicht auf die Incorporation des Konigreichs Hungarn, es noch einem grossen Zweifel gesetzt haben, ob der König allein, so wie der König in Böhmen, nur einen einzigen Reichs-Stand abgeben, die Hungarischen Stände im Gegentheil gleich denen Böhmischen, als blosse Land-Stände betrachtet werden, oder ob die Hungarischen Magnaten in die Eigenschaft Deutscher Reichs-Stände von einer und anderer Gattung treten sollten. Ersteres möchte denen Hungarn nicht nur unangenehm, sondern auch im Grunde an ihren Freyheiten und Gerechtsamen etwas präjudicirlich gefallen seyn. Letzteres aber würde theils der ursprünglichen und wesentlichen Hoheit derer Deutschen Reichs-Stände zur Verkleinerung und zum Nachtheil gereicher, theils die Königlichen Vorrechte auf eine übertriebene und ungebührliche Art allzusehr eingeschränkt haben.

dem Reiche Verbindlichkeit haben. Nichts destoweniger arbeitete er mit äuserster Bemühung und Geschäftigkeit daran, die Hungarischen Stände mit denen Deutschen Reichs-Gliedern wiederum in eine gemeinschaftliche Verbindung zu bringen. Solchemnach entdeckt man auch in denen unter desselben Regierung abgefaßten Reichs-Abschieden die Unterschriften Hungarischer Erz- uud Bischöfe, neben den unterzeichneten Deutschen Ständen. 10.)

Vier-

10.) Dergleichen Unterschrift konnte übrigens in denen Zeiten, da Kaiser Sigismund regierte, nicht eben als ein Kennzeichen der Standschaft im Reich, oder sonst einer eigentlichen Staats-Verbindung mit selbigem gelten. Vorerst ward es damals mit der Ausfertigung der Reichs-Abschiede überal noch nicht so pünctlich gehalten, als von Maximilians I. Regierung an, da die Reichs-Stände ordentlich ihrem auf dem Reichstage habenden Range nach unterzeichnet zu finden sind. Hiernächst sind keinesweges alle in den Goldastischen Sammlungen der Deutschen Reich-Satzungen, der laternischen Reichs-Constitutionen, und der Reichs-Handlungen für würkliche Reichs-Gesetze und förmliche Reichs-Abschiede von allgemeinen Reichs-Versammlungen anzusehen. Viele Stücke darunter sind ein blosser Entwurf, und nicht wenigere gehören mehr zu den Aufsätzen von Staats-Handlungen am Kaiserlichen Hofe, als zu den eigentlichen Reichs-Acten. In beyderley Arten von öffentlichen Schriften, insonderheit aber in denen von letzterer Gattung führten die Kaiser nicht selten manchen von ihren Hof-Beamten, wie auch vornehme auswärtige Personen, dergleichen sich zu Vermehrung des Anse-

hens-

Vierter Abschnitt.

So waren die Kunstgriffe beschaffen, deren sich die Kaiser bedienten, um bey den Reichs-Ständen einen Verdruß gegen alle Reichs-Versammlungen zu erregen. Sehen wir aber die Sache noch genauer, und auf allen Seiten an: so bemerken wir, daß doch das Interesse des Kaisers, und die Beförderung einer Oesterreichischen Obergewalt im Reich nicht ganz allein Ursach daran gewesen, daß die Reichs-Versammlungen schädlicher Weise unterblieben. Denen Churfürsten war ebenmässig hieran gelegen. Sie gaben deßhalb dem Kaiser nach, und litten, daß die Reichstäge recht ausser Gewohnheit kamen. Ihre Absichten giengen dahin, durch

Den Churfürsten ist ebenfalls einige Schuld davon beyzumessen, daß die Reichs-Versammlungen ins Abnehmen gekomen.

hens der Kaiserlichen Würde am Hofe des Reichs-Oberhaupts aufzuhalten, oder in dessen Gefolge zu befinden pflegten, als gegenwärtige Zeugen der verhandelten Geschäfte auf; und in dieser Masse erschien auch deren Namens-Unterschrift bey denen hierüber verfertigten Instrumenten. Kaiser Sigismund hatte als König von Hungarn jederzeit einige angesehene Personen von dieser Nation um sich. Weil nun solche nach der damaligen Verfassung, wo es auch selbst mit den Berathschlagungen im Reichs-Corpore so gar geheim nicht hergieng, den Reichs Versammlungen mit beywohnten: so kamen auch ihre Namen

solches Mittel ihre eigene Gewalt von Zeit zu Zeit immer weiter zu treiben, hingegen die übrigen Stände von der gemeinschaftlichen Verwaltung des Reichs unvermerkt auszuschliessen.

Die Churfürsten haben, wie schon im vorhergehenden erinnert worden, allmählig nicht wenig beträchtliche Gerechtsame vor sich allein gezogen, welche von Rechtswegen, auch nach den alten Grund-Gesetzen und dem Herkommen des Reichs, vor das ganze Reichs-Corpus ins gemein gehören.

---

men zugleich in die Reihe der Versammelten, unter welchen man die Haupt-Personen von den Zeugen nicht allezeit gehörig unterscheidete. Sonsten ist Hungarn dem Deutschen Reiche niemalen weder einverleibt, noch unterthan, sondern bloß unterweilen eine Zeitlang zinsbar gewesen. In dieser Art von Verhältniß stand jetzterwehntes Königreich gegen das Deutsche Reich, insonderheit nach den Siegen Kaisers Heinrichs III. über die Hunnen, wovon unter andern Historien-Schreibern auch Siegbert von Gemblaurs in seinem Jahrbuche beym 1043. Jahre Nachricht giebt. Die Zeugnisse des Grafen zu Veringen Herrmanns, mit dem Beynamen Contractus, in seiner Chronick unterm Jahr 1047. und Peter de Vineis im 1ten Buch seiner Briefe bemerken solche Zinsbarkeit der Hungarischen Könige und ihrer Staaten ganz genau. Hieraus folgt jedoch keine weitere Verbindung unter beyden Reichen. Das Deutsche Reich hatte zu anderer Zeit eine ähnliche Schuldigkeit zur Zahlung an die Hunnen, da selbige die Oberhand spieleten, übernehmen müssen.

ren. 11.) Hieher ist insonderheit zu rechnen, daß dieselben auf ihren letzteren häufigen Particular-

11.) In manchen Stücken war indessen der Verfasser mit seiner Beschuldigung einseitiger Anmassungen des Chur-Collegii offenbar zu weit gegangen: in dem von den ältesten Zeiten die vornehmsten Herzoge in den Haupt-Provinzien des Reichs, welche zugleich die Erz-Aemter verwalteten, nebst denen vornehmsten Erz-bischöfen und Erz-Canzlern derer drey Haupt-Reiche über welche der doppelte Adler seine Flügel ausbreitete, in vielen Reichs-Angelegenheiten einen merklichen Vorzug behauptet, solchen auch, gleich als ihre alleinige Befugniß zur Kaiser-Wahl sonderlich seit Kaisers Richards Zeiten in vollkommnere Richtigkeit gesetzet, ja von den mehresten, sogar vom gesammten Reiche theils in der goldenen Bulle, theils in andern Reichs-Abschieden und allgemeinen Reichs-Satzungen die Bestätigung und Versicherung erhalten haben. Im übrigen aber dürfte dasjenige, was der Verfasser hier von einigen besonderen Eingriffen und Usurpationen des Chur-Collegii um die Zeiten des dreyssigjährigen Krieges anführet, allemal mehr denen damaligen Kaisern, als den Churfürsten zur Last fallen. Jene machinirten theils auf allerley Weise wieder das Reich, theils trieben sie vieles gewaltsam durch. In beyderley Absicht veranlassten sie lieber kleinere Zusammenkünfte der Churfürsten, oder weniger anderen Stände, mit welchen sie sich versprechen konnten, desto leichter fertig zu werden. Diese thaten allerdings Unrecht daran, daß sie sich mehrere Befugnisse zueigneten, als ihnen der Reichs-Verfassung nach gebührten. Unterdessen mußten sie jezuweilen, wann die Sachen des Kaisers im Felde gut standen, aus einer Art von Nothwendigkeit um des-

Versammlungen oder Churfürsten-Tägen sich die Macht angemasset, solche Streit-Puncte, worauf des ganzen Reichs Ruhestand und Wohlfahrt beruhet, für sich allein zu entscheiden: welches doch Angelegenheiten sind, worüber schlechterdings dem ganzen Reiche die Erkänntniß gelassen, des Endes auch selbige der allgemeinen Versammlung aller Stände hätten vorgeleget werden sollen.

Fast mögte man in Ansehung solches Verhaltens die sieben Churfürsten, als die jetzigen sieben vornehmsten Glieder (Septemviros) des Reichs mit den ehemaligen Decemvirs oder zehen vornehmensten Staats- und Obrigkeitlichen Beamten im Römischen Freystaate vergleichen. Diese gebrauchten sich eben derselben Maximen.

Sie

---

willen sich hier zu verstehen, damit nicht der Kaiser, wie in manchen Dingen bereits geschehen, sie eben so gut als die übrigen Reichs-Glieder auszuschliessen, und ohne alle Anfrage beym Reich, gänzlich nach eigenem Gefallen und Willkühr verfahren möchte. In so ferne war es freylich noch allemal besser, die Gerechtsame des Reichs einigermassen zu erhalten, als dieselben völlig Preiß zu geben. Soviel bleibt jedoch hierbey den Churfürsten unwiedersprechlich noch zur Last, daß sie nicht in Zeiten die des Reichs Bedürfniß und Wohlfarth gemässen Anstalten zur Versicherung der Grund-Verfassung und der Gerechtsame des Reichs wieder die eindringende Kaiserliche Uebermacht mit Ernst vorgekehret, noch hierdurch das Reichs-System in den Stand gesetzt haben, die Stürme aller Vergewaltigungen von Seiten des Kaisers unverrückt auszuhalten.

Sie unterliessen die sonst üblichen und nach damaliger Staats-Einrichtung nöthigen Anfragen beym Senat, und die Bearbeitung der Geschäfte mittelst gemeinschaftlicher Berathschlagung mit selbigem, um nur hierdurch zu dem Zweck zu gelangen, daß sie den ganzen Senat, diese erste engere Staats-Versammlung der vorzüglichsten Glieder der großen Römischen Bürgerschaft um alle Gewalt und Mitwürkung im Regiment brächten.

alle Reichs-Stände insgemein haben einigermaßen Schuld an der Aussetzung der Reichstäge.

Endlich ist auch auf Seiten der Selbst sämmtlichen Reichs-Stände überhaupt der höchstverderbliche Religions-Haß, mit welchem ein Theil wieder den andern gewütet, und hierdurch den allerseitigen Untergang befördert hat, nicht eben eine der geringsten Ursachen gewesen, warum die Reichs-Versammlungen ins Stecken gerathen, und nach gerade gar unterblieben.

Die Protestanten bezeigten mehrentheils kein sonderliches Verlangen nach den Reichstägen, weil sie sich auf selbigen von der größern Anzahl Catholischer Stände leicht überstimmet sahen, worwieder mit vernünftigen Gründen und Vorstellung aber nichts auszurichten war; wie sie dann auch niemalen selbst bey der offenbarsten Billigkeit eines Gesuchs etwas zu erlangen vermochten. Gab es übri-

gens

gens unter dem Evangelischen Theile noch einige scharfsichtige Augen, welche die mit einer solchen Nachsicht verknüpfte Gefahr entdeckten und selbige zu vermeiden riethen: so wurden sie doch von ihren Mitgenossen keiner gehörigen Aufmerksamkeit und Befolgung ihrer guten Anschläge gewürdiget.

Bey den Catholischen im Gegentheil fand sich ein anderer Anstand. Weil die Protestantischen Stände die mächtigsten waren; so verhinderten diese gar oft, daß jene den Schluß ihrer mehrern Stimmen auf dem Reichstage doch nicht zur Kraft und Vollstreckung bringen konnten. Dieserhalb hielten sie es allezeit für besser sich lieber nach dem Willen und Gefallen des Kaisers zu begegnen, der sich ihnen doch mehr geneigter erzeigte, als den Protestanten, und noch immer ihnen wieder diese letzteren durchzuhelfen suchte; als daß sie sich mit ihren Gegnern unabläßig ohne Frucht herum streiten sollten. 12)

So

---

12) Denen Chatholischen thut hier der Verfasser so gar großes Unrecht nicht an. Ihre unglückselige Leidenschaft verblendete sie allzustark, als daß sie den eigenen Schaden hätten erkennen sollen, den sie sich selbst durch ihre unbillige und den Reichs-Gesetzen zuwiederlaufende Geneigheit gegen den Kaiserlichen Hof, anrichteten, welcher ihnen jederzeit nur die eine Hälfte seiner Absichten, nehmlich die vorhabende Unterdrückung der Protestanten offenbarte. Gegen die Protestanten aber ist die Beurtheilung zu streng ausge-

So verrieth und verkaufte man die Freyheit des Reichs an die Kaiser; und so fand Oesterreich

---

gefallen. Insgemein von diesen letztern zu reden, und außer denen besonderen Aufzügen, welche einer und der andere z. E Chur-Sachsen an seinem besondern Theil aus mancherley Neben-Ursachen gemacht, so leuchtet es aus den Geschichten einem jeden in die Augen, wie viele Mühe sich würklich die Protestanten von Kaisers Carls V. Regierung angegeben, die Reichs-Versammlung bey ihrer Activität zu erhalten, und den jedesmaligen Kaiser zur öftern Zusammenberufung der Stände anzutreiben. Auch in Ansehung vieler einzelnen Angelegenheiten haben dieselben ausdrücklich darauf beharret, daß solches Comitial-Geschäfte wären, und eine gemeinschaftliche Behandelung und Entscheidung erforderten; welches namentlich der Achts-Sachen halber bey mehreren Vorfällen, zu ganz unterschiedenen Zeiten geschehen. Haben auch gleich die Protestanten ein oder anderesmal unter gewissen Umständen einem aus der bloßen Pluralität der Stimmen Catholischer Seits anzumaßenden wiedrigen Concluso ausweichen wollen: so ist solches doch gewiß auf eine Art geschehen, woraus dem Kaiser nicht wohl angestanden, eine Folge für seine Gewalt zu ziehen.

Ueberall entfernet sich der Verfasser in seinen Betrachtungen, die er aus dem Augenpuncte der Staats-Verhältniß ansieht, etwas zu weit von der Rücksicht auf die Religion und deren Interesse. Dafern man, obgleich nicht im Deutschen Reichs-System überhaupt, jedoch in denen dasselbe angehenden einzelnen Affairen die Lage der beyden Religionen gegen einander aus den Augen setzen wollte: so werden die Reichs-Stände noch ungleich geschwinder in

die

reich Mittel und Gelegenheit sich nach gerade zu einer

---

die Kaiserlichen und Oesterreichischen Netze eingeflochten. Es hat von der Reformation her bis auf unsere Zeit ein ziemliches Kunststück des Wienerischen Hofes darinnen bestanden, daß derselbe fast allen Religions-Angelegenheiten, einigen politischen Anstrich gegeben, hingegen heimlich beym Catholischen Theile des Reichs auch beynahe in alle Staats- und Kriegs-Vorfälle das Religions-Interesse eingeflochten. Das erstere Mittel hat darzu dienen müssen, die Protestanten zu hintergehen, letzteres aber, den Beystand der Catholischen zu gewinnen. Aus dem Erfolg ist auch mehrentheils bald abzunehmen gewesen, wie dringend man etwa die Vorstellungen vom Vortheile oder Nothstande der Catholischen Kirche in diesem oder ienem Falle eingerichtet gehabt. Die jetzigen Kriegs-Angelegenheiten geben hiervon ein ziemlich deutliches Beyspiel, wann die Desseins des Wienerischen Hofes wieder die Religion, wie solche der Chur-Sächsische Minister Graf von Flemming bemerkt und verrathen hat, mit der Art des Votirens der Catholischen Reichs-Glieder zusammen gehalten wird. Keine größere Gleichheit dreyer unterschiedenen Vorgänge entdeckt sich schwerlich in den Geschichten, als in denen drey Kriegen Carls V. Ferdinand I. und beyder jetztlebenden Römisch-Kaiserlichen Majestäten wieder die Häupter der Protestantischen Kirche und Parthey im Reich.

Uebrigens fallen manche in diesem 4ten Hauptstücke enthaltene Erinnerungen des Verfassers, vornehmlich auch wegen der Schwürigkeiten, welche die Stände der einen Religion ihren Mit-Ständen von der entgegenstehenden Kirchenform machen, heutiges

einer Herrschaft über den gemeinen Deutschen Staat

Tages an sich aus zwoen Haupt-Ursachen hinweg. Eines Theils wird der für währende Reichstag bald sein Hundertjähriges Jubiläum feyern, und es ist nicht wenig Hofnung zu einer ewigen Dauer desselben vorhanden, wo nicht, welches nicht zu wünschen, einstens eine unglückliche Verwandelung des ganzen Systems erfolgt. Solche ununterbrochene Fortsetzung der Reichs-Versammlung ist auch der gemeinen Staats-Einrichtung des Reichs nicht nur nützlich, sondern auch von unumgänglicher Nothwendigkeit für dieselbe. Anderntheils ist im Westphälischen Frieden die heilsame Verfügung getroffen, daß die mehreren Stimmen in keiner die Religion, es sey unmittelbar, oder auch nur mittelbar, betreffenden Angelegenheit, den Ausschlag geben, sondern daß auf selbige in allen solchen Fällen schlechterdings keine Absicht genommen, und die stärkere Anzahl der Comitial-Stimmen weder den Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen noch irgend anderen Augsburgischen Verwandten, sie möchten Reichs- oder Landes-Unterthanen seyn, auf einige Weise nachtheilig fallen soll. Das Reich oder dessen gesammte Stände darf man alsdann gar nicht als ein ganzes Corpus betrachten. Das Recht, welches denen verschiedenen Religions-Partheyen hierunter zusteht, in zwey Theile zu scheiden, deren einer dem andern an Gewicht und Gerechtsamen vollkommen gleich ist, und von denen keiner etwas vor dem andern voraus hat, nebst der ausdrücklich erklärten Unstatthaftigkeit aller anderen Mittel der Endschaft ausser einem gütlichen Vertrage, sind endlich eine solche Grundfeste für die Protestanten, daß diese um deswillen keiner Comitial-Berathschlagung auszuweichen Ursach haben. Inzwischen

Vier-

schen giebt es doch der langen Dauer des Reichstags ohnerachtet, noch hauptsächliche Fehler genug, welche sich theils an ihr selbst, theils in einer anderweitig statt findenden Beziehung auf dieselben ereignen. Von der ersten Gattung sind: die Belästigung des Reichs-Convents mit unbefugten Kaiserlichen Hof-Decreten; die Ausdehnung der Kaiserlichen Commißions-Decreten auf eine Art von Vorschriften an das Reich; die Einschränkung der Freyheit zu votiren, oder wenigstens kräftig zu entscheiden, worinnen beyde nurgedachte Arten Kaiserlicher Verfügungen den Reichs-Ständischen Comitial-Befugnissen zu nahe treten; die ganz unzuläßigen Criticken des Kaiserlichen Hofes und derer Directoriorum in den Reichs-Collegiis über die Stimmen einzelner Stände; die Partheylichkeit des Chur-Maynzischen Directorii, ingleichen des Directorii im Fürstlichen Collegio bey dem was zur Dictatur kommt, und bey der Art und Weise, die Vota abzulegen, u. s. f. Ausserhalb der Reichs-Versammlung erfährt dieselbe mancherley Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame bald vom Kaiserlichen Hofe, bald von den Reichs-Tribunalien, insonderheit vom Reichs-Hof-Rath durch Anmaßung derer vor jene gehörigen Geschäfte.

Die Kaiserlichen Hof-Decrete an die Reichs-Versammlung sollten aufs künftige billig ganz und gar abgestellet werden, indem dieselben in der That des Kaisers Person allein, ja selbst das Kaiserliche Ministerium, welches sich, der Wahl-Capitulation zu folge, nicht einmal in Justiz-, ungleich weniger vollends in Staats-Sachen des Reichs zu mischen hat, nebst dem Reichs-Hof-Rath und der Reichs-Hof-Canzley, die doch beyde nach den bekanntesten Reichs-Gesetzen in

des

Viertes Hauptstück;
vom
Reichs-Regiment;
als der
ehemaligen zweyten Stütze
der Deutschen Freyheit
nächst dem
Reichs-Tage.

Erster Abschnitt.

Ursachen warum das Reichs-Regiment in die Stelle des Reichstags eingeführet worden.

Das Reichs-Regiment war, nächst dem Reichs-Tage, eine ausnehmende Stütze der Deutschen Freyheit. Zu wünschen wäre es, daß man solches bis jetzo beybehalten hätte. Unterm Kaiser Maximilian I. richtete man daßselbe im Jahr 1500. an die Stelle der jährlichen ordentlichen Reichstäge auf. Diese verursachten einen allzukostbaren Auf-

---

des Reichs-Diensten und Subordination stehen, über den ganz allgemeinen Reichs-Tag erheben.

Die vorangeregte doppelte Verordnung des Osnabrückischen Friedens Art. V. §. 9. und 51. sucht ebenfalls der Catholische Theil insonderheit der Kaiserliche Hof selbst, mittelst Bestreitung der Application auf die in die Verhältniß und das Inter-

Aufwand, dennoch aber gab deren Anstellung nicht

---

esse der Religion indirecte einschlagenden Angelegenheiten zu vereiteln. In diesem Stück wäre billig einige nähere Bestimmung durch ein anderweitiges Reichs-Grund-Gesetze zu treffen.

Eben so nöthig würde solches auch des Collecten-Puncts halber fallen, dahin auch die Reichs-Armatur gehört, und in andere Angelegenheiten wo das Interesse und die Rechte eines jeden einzelnen Reichs-Standes an seinem besondern Theil sich hervorthut. Hier kommt es ohnehin an sich so unverantwortlich heraus, als es der ganzen wesentlichen Reichs-systematischen Verbindung und Verhältniß zuwieder läuft, daß einer dem andern wieder Willen die Leute aus dem Lande heraus, und die Finanzen leer votiren soll. Die Sache erfordert um so mehr ein reifes Nachdenken und eine baldige Abänderung, je häufiger und gegründeter ausserdem schon die Klagen wegen Ueberlästigung vieler Stände in der Usual-Reichs-Matricul, und mannigfaltiger Ungleichheit der Eintheilung der Reichs-Anlagen sind. Von diesem allem äußert sich ja bey Stellnng und mehrmalige Recrutirung und Remontirung eines einfachen, zugeschweigen eines dreyfachen Contingents, wie auch im Beytrage zur gemeinschaftlichen Verpflegung einer Reichs-Armee, und im Aufwande derer zur Unterhaltung jedes Contingents insonderheit erforderlichen Kosten durch mehrere Jahre, leicht eine so üble Würkung, daß dadurch ganze Territorien ruiniret werden, und nicht wenige Reichs-Stände ohne den geringsten eigenen Genuß oder Veranlassung unter die gewaltigste Schulden-Last gerathen, woran die Nachkommenschaft und das Land lange zu bezahlen haben mithin beyde, Herrschaft und Unterthanen, indessen des Gebrauchs und der Nutzung ihres Eigenthums entbehren müssen.

nicht selten in denenjenigen Sachen, wo die Noth eine geschwinde Entschließung und ungesäumte Anwendung der Hülfs-Mittel erforderte, einen so langweiligen Anstand, daß es sich nicht einmal thun ließ, auf dieselben zu warten. In der ersten Reichs-Regiments-Ordnung von 1500. Tit. von den Zwanzigen liest man in folgenden Ausdrücken die Anzeige der Ursachen solcher Einrichtung: Weil die Stände des Reichs langsam und beschwerlich, auch mit merklicher Mühe, Arbeit, Kostung, und Darlegen, zusammen gefordert werden, und kommen mögen: und dann zu Zeiten merkliche Sachen der Christenheit und dem Reich zufallen; denen der Verzug fast nachtheilig und schädlich ist, und die der Eil bedürfen; dadurch dann zu Zeiten den obberührten und anderen merklichen obliegenden Sachen der Christenheit und des Reichs mehr Versäumniß und Hinderung, dann Förderung und Ausrichtung erwachsen mag.

Die Reichs-Stände sahen sich in der That genöthiget, durch diese Anstalt der ungebührlichen Freyheit, welche sich Kaiser Maximilian herausnahm, Schranken zu setzen, und zu Verhinderung seiner ferneren Eingriffe einen Riegel vorzuschieben. Dieser Kaiser mochte sich allerdings unterm Vorwande solcher Angelegenheiten, worinnen eine schleunige Auskunft getroffen werden mußte, dazumalen bereits eine größere Gewalt angemaßet ha-

ben, als ihm die Reichs-Grund-Gesetze gestatteten. Schon im 1495sten Jahre beschuldigte man ihn eines eigenmächtigen Verfahrens in Reichs-Sachen, wobey er die Berathschlagungen und gemeinschaftlichen Handlungen mit den Reichs-Ständen unterließ.

Personen, aus welchen das Reichs-Regiment bestanden.

Das Reichs-Regiment bestund aus zwanzig Personen, welche hierzu von allen Gattungen der Reichs-Stände auf solche Art bestellet wurden, daß eine jede Classe der letztern nach ihrer sonsthabenden Verhältniß gegen die Reichs-Versammlung darzu concurrirte. Der Kaiser hatte hierbey den Vorsitz, welchen er entweder selbst ummittelbar ausübte, oder zu solcher Verwaltung einen Grafen oder Freyherrn, als seinen Staathalter ansetzte. In der nurangezogenen Regiments-Ordnung stehen deshalb folgende Worte, als eine Erklärung abseiten des Kaisers: haben zu Uns, oder, wo wir, aus andern merklichen Sachen und Geschäften, persönlich dabey nicht seyn würden, zu dem, so wir an unsrer statt setzen werden, der zum wenigsten ein Graf oder Freyherr seyn soll, zwanzig Personen aus dem Heiligen Reich, Deutscher Nation zu Unserm des und Heiligen Reichs Rath, vorgenommen und verordnet.

Das

Damit aber der Vorsitz im Reichs-Regiment nicht dem Kaiser ganz allein zustehen, und hieraus derselbe sich einen Vorzug vor dem Reich zuzueignen suchen möchte: so ward beliebt, dem Kaiser oder seinem Statthalter einen Churfürsten an die Seite zu setzen, welcher mit jenem zusammen die Präsidenten-Stelle beym Reichs-Regiment vertrat. Solcher beyderseits gemeinschaftlichen und gleichen Verwaltung wegen wird auch in obermeldter Regiments-Ordnung dem zugeordneten Churfürsten ebenfalls zugeschrieben, daß er dem genannten Rath (des Reichs-Regiments) vorgehe. Um deswillen ist auch ebendaselbst im Tit Wie alle Sachen bey dem König u. s. f. festgesetzt, daß des Kaisers Unterschrift bey der Ausfertigung der Verordnungen des Regiments nicht erfordert werde, sondern dergleichen Befehle bloß im Nahmen des Kaisers 1) ausgehen, jedoch der Churfürst mit eigener Hand den ersten Buchstaben seines Nahmens unterzeichnen solle, um denen aus des Reichs Rath oder Regiment herrührenden Schlüssen und Expeditionen Kraft und Gewicht zu geben.

Beschaffenheit des Vorsitzes in demselben.

Um aus den Geschichten der alten Staaten etwas diesem Regiment ähnliches aufzuführen, möch-

1) Mit dem Zusatz der Worte: Ad mandatum Domini Regis in Consilio Imperii.

möchte man selbiges in gewisser Absicht und Maße ohngefähr mit einigen in Grichenland üblich gewesenen Raths-Versammlungen gewisser auserlesenen Glieder des gemeinen Wesens vergleichen, von welchen uns **Bodin** eine aus den alten Schriftstellern zusammengezogene Beschreibung liefert. Dieses waren Personen, welche die geheimesten Sachen im Staat unter sich hatten, und wo es dringende Noth war, die wichtigsten Angelegenheiten vor sich allein, jedoch im allgemeinen Namen der ganzen Republick versahen, auch die Verfügung trafen, welche Sachen beym Rath, welche hingegen vor das gesammte Volk in Vortrag und zur Entscheidung kommen sollten: weil die Zusammenberufung eines großen Raths-Collegii, die Ablegung so vieler Stimmen, das hin- und herstreiten bis zur Vereinbarung wegen einer gemeinen Entschließung, und die Abfassung eines solchen Schlußes theils mancherley Schwürigkeiten unterworfen gewesen, theils gar viele Zeit weggenommen haben, inzwischen aber die günstigen Augenblicke zur vortheilhaften Betreibung der Angelegenheiten fruchtlos verstrichen seyn würden.

Zweyter Aschnitt.

Die Kaiserlichen Reichs-Hof-Räthe wollen zwar vorgeben, das Reichs-Regiment sey vom Kaiser für sich allein angeordnet, und von die-

sem letztern zur Ausübuug der Gerechtsame des Reichs, oder vielmehr der Kaiserlichen Macht und Befugniß bevollmächtiget worden. Dergleichen Vorwand soll dem Kaiserlichen Hofe darzu dienen, die ganze Reichs-Verwaltung sich allein zuzueignen.

Man bauet nämlich auf diesen Grund den Satz: da dem Kaiser vor Bestellung des Reichs-Regiments eben diejenige Gewalt zugestanden habe, welche nachgehends das Regiment ausgeübet; so sey diese ganze Gewalt, nach erfolgter Aufhebung des Regiments wiederum zu ihrer Quelle, von wannen selbige entsprungen, zurückgeflossen, das ist, der Kaiser und seine Räthe hätten dieselbe aufs neue vollständig erlangt.

Beweis, daß das Reichs-Regiment nicht vom Kaiser allein, sondern vom gesamten Reiche als Repräsentanten der Reichs-Versamlung, bestellet worden.

Das alles aber ist ein falscher und irriger Wahn bloßer Hof-Schmeichler. Die Absicht hierunter geht offenbar dahin, daß man sich dessen gebrauche, um Fesseln für die alte wohlhergebrachte Freyheit zu schmieden. Der Ungrund des ganzen Gedichts legt sich klar vor Augen, sobald man die hier folgende Umstände in Erwegung zieht.

Erster Grund. Vorerst war ja eben das die einzige Ursach und Veranlassung zur Errichtung des Reichs-Regiments, weil es an einem solchen beständigen Haupte oder einer solchen ordentlichen Regierung im Reich fehlte, welche zu allen und jeden Zeiten eine gleiche Gewalt auszuüben hätte. Gerade um deswillen mußte man sich auch, nach Ausweisung des **Wormser Land-Friedens von** 1495. **Tit. von der Ueberfahrer des Friedens Enthaltung**; durch Ansetzung eines außerordentlichen Reichstags helfen, wann etwas vorfiel, so keinen Aufschub bis zur nächsten jährlichen Reichs-Versammlung litte. Sollte sich nun der Kaiser vor der Anordnung des Reichs-Regiments eben derjenigen Gewalt haben zu erfreuen gehabt, mit welcher nachgehends das Regiment versehen worden: so wäre ja nicht weniger vor den Zeiten des Regiments die außerordentliche Versammlung der Reichs-Stände, als in der Folge die ganze Anstalt mit dem Reichs-Regimente selbst, schlechterdings unnütze und überflüßig gewesen; indem der Kaiser für sich mit wenigern Kosten nicht allein den Reichstag, sondern auch den Reichs-Regiments-Rath vorzustellen, sich vermögend nnd berechtigt befunden hätte.

Zweyter Grund. Hiernächst ist bekannt, was maßen das Reichs-Regiment in den Platz der ordentlichen alljährlichen Zusammenkunft aller

aller Stände des Reichs getreten. Alles, was ehedem vor diesen Convent gehöret hatte, mußte nunmehro nothwendig beym Regiment verhandelt und abgethan werden. In der Erklärung des Land-Friedens vom Jahr 1500. Tit. von des Regiments Macht wieder die Friedbrecher; wird solches ausdrücklich mit den Worten vorgeschrieben: durch das verordnete Reichs-Regiment ist die jährliche Versammlung abgestellet, und soll alles hinführo an das verordnete Reichs-Regiment gebracht werden und gelangen, in aller Maßen, wie vor an die Versammlung gescheben seyn sollte.

Nun aber stand mehrgedachte jährliche Reichs-Versammlung keinesweges auf dem Fuß eines Collegii von Kaiserlichen Räthen: Vielmehr genoß dieselbe durchgehends aller derjenigen Gerechtsame, deren sich heutiges Tages noch der allgemeine Reichstag zu erfreuen hat. Solchemnach stellte auch das Reichs-Regiment, welches in den Platz des jährlichen Reichs-Convents eintrat, mit nichten des Kaisers Person allein, sondern das ganze Reich vor. Sonsten müßte der allen Gründen der Vernunft wiedersprechende Satz daraus folgen, daß diejenige Sache, so an die Stelle einer andern gesetzt worden, von ganz anderer Natur und Beschaffenheit sey, als

vorhin das alte zuvorgewesen, dessen Platz zu ersetzen man das neue aufgenommen.

Dritter Grund.

Sehen wir ferner auf die Personen, welche das Reichs-Regiment ausmachten: so setzte der Kaiser bloß den Präsidenten, die sämmtlichen Besitzer hingegen erhielten ihre Bestallung von den Reichs-Ständen; wie solches die **Regiments-Ordnung von** 1500. **Tit. Wie zwanzig Personen**; ausweiset. Diese gesammten Glieder des Regiments hiengen auch gar nicht vom Kaiser allein ab: sie wurden vielmehr angewiesen, dem Kaiser und dem Reich auf gleiche Weise zu gehorchen, und ihre gemeinschaftlichen Befehle auszurichten. Zu dem Ende leisteten sie dem Kaiser und dem Reich zusammen, mit nichten jenem allein, den Eyd; welchen sie nach Vorschrift nurangeregter **Satzung Tit. des Regiments Räthe Eyd**; dahin geschworen: **daß sie der Königlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich** getreu seyn **wollen, die Nothdurft, Ehre, Würde, und Nutzen der Königlichen Majestät und des Reichs betrachten, vornehmen, rathen, helfen und handeln.**

Aus eben diesem Grunde lautete der gewöhnliche Styl der Reichs-Abschiede so, daß bey Erwähnung des Regiments nicht des Kaisers allein, vielmehr beyder, des Kaisers und des Reichs mit ein-

einander, gedacht ward. Im vorbemeldeten Tit. von den Zwanzigen; und noch an mehreren Stellen der Regiments-Ordnung von 1500. sagt der Kaiser von demselben Unser und des Heiligen Reichs Rath, desgleichen im Reichs-Abschiede von 1500. Tit des Reichs Räthe sollen hinführo Regenten geheißen werden: Unser und des Heiligen Reichs Regiment. Ja nicht selten wird selbiges, ohne alle Meldung des Kaisers, bloß des Reichs Rath; des Reichs Regiment, genannt, z. E. in vorberührter Regiments-Ordnung von 1500. Tit. Wie die Churfürsten auf jede Fronfesten; in erwähntem Reichs-Abschiede ebendesselben Jahres Tit. von des Reichs-Regiments Macht und Gewalt; und sonst hin und wieder. Die letztbemerkten Redens-Arten gründen sich auf die Betrachtung, wie das Reich in Vergleichung gegen den Kaiser, den größesten und Haupt-Theil ausmache, das Regiment auch seine Gewalt, dem wichtigsten Stück und dem stärksten Antheil nach, vom Reich empfangen habe, darneben die mehresten Glieder von den Reichs-Ständen angesetzet worden.

Wie weit es gefehlet sey, wann der Kaiser zum Gegenstande der hauptsächlichsten Verhältniß des Reichs-Regiments gemacht wird; solches läßt sich nicht weniger aus dem Umstande erkennen; da sogar die bey demselben angesetzten Per-

Vierter Grund.

so-

sonen, wann sie etwa vorher dem Kaiser mit einiger Eydes-Pflicht zugethan gewesen, bey ihrer Aufnahme in den Rath der Regenten von solcher Verbindung losgezehlet werden müssen. Mehrbesagte Regiments-Ordnung Tit. des Regiments Räthe sollen aller Pflicht ledig seyn; bestimmet solches ausdrücklich also: sollen die Personen des vorgemeldeten Raths allein in diesem Rath und Befehl aller Gelübde und Eyde, damit sie Uns oder ihnen (Churfürsten, Fürsten, auch anderen, denen sie verpflichtet) verbunden, und verstrickt wären, gänzlich ledig seyn. Ohne Zweifel ward solches zu dem Ende beliebt, damit sich die Glieder des Regiments in ihrer Staats-Verwaltung weder durch eigene Neben-Absichten, noch aus Ergebenheit gegen den Kuiser oder einen und andern Reichs-Stand an dessen besonderm Theil zur Hintansetzung des gemeinen Reichs-Interesse möchten bewegen lassen.

Fünfter Grund. Solchem allen tritt annoch bey, daß dem Kaiser in diesem Regiments-Rath nicht mehr als eine einzige Stimme zukam, er auch keinen Schluß nach seiner Meynung fassen konnte, wo er nicht die größte Anzahl von Stimmen unter den Gliedern des Regiments auf seiner Seite hatte, oder, wie es in der Regiments-Ordn. von 1500. Tit. Wie der Churfürst vor Ausgang seines Vierteljahrs; und im

Tit.

Tit. Wie das Regiment etlichen Räthen erlauben mag; ausgedrückt wird, mit Verwilligung des mehrern Theils des Reichs Rath. Ueberhaupt mochte sich der Kaiser beym Regiment gegenwärtig befinden, oder abwesend seyn, so gab allemal ohne Unterscheid die stärkere Anzahl der Stimmen den Ausschlag. Der Tit. der Reg. Ordn. das Regiment mag die sechs Churfürsten u. s. w. enthält die gemessenste Erklärung des Kaisers: Wir kommen, oder nicht; so soll nichts desto minder fortgegangen werden, und dem, so durch den mehrern Theil beschlossen, Folge beschehen.

Dritter Abschnitt.

Mit eben denenjenigen Waffen, die wir bisher zu Vernichtung der einen falschen Schutzwehr für den Kaiser gebraucht haben, können wir noch eine andere Verschanzung überwältigen, wohinter sich die Gegner mit einer eben so knechtischen und unedlen Gesinnung zu verbergen suchen. Sie wollen sich mit dem Vorwande behelfen, als habe das Reichs-Regiment die ihm aufgetragene Gewalt nur in Abwesenheit des Kaisers auszuüben gehabt: dahinge-

Beweis, daß das Reichs-Regiment auch alsdann seine Gewalt ausgeübt, wann sich der Kaiser selbst gegenwärtig befunden.

gegen selbiges das Ruder sofort aus der Hand gelassen, als der Kaiser sich zugegen befunden; indem es sich vor dem ungleich hellern Glanze und dem schärferen Strahlen der Kaiserlichen Majestät so verbergen müssen, wie etwa der geliehene Schein des Monden jenem größern und wesentlichen Sonnen-Lichte zu weichen genöthigt werde.

Erster Grund. Auch hier ist der Grund-Satz eben so irrig, als die daraus gezogne Folgerung. Zuförderst ist es offenbar nothwendig, den Ursprung und die Ursach zur Anordnung des Reichs-Regiments unverrückt vor den Augen zu behalten. Disfalls haben wir bereits angemerkt, wie dasselbe den Platz derer abgestelleten alljährlichen ordentlichen Reichstäge eingenommen. Diese Versammlung aber übte bey Anwesenheit des Kaisers nicht weniger Gewalt und Gerechtsame aus, als wann derselbe nicht gegenwärtig war.

Zweyter Grund. Zweytens wurden die zwanzig Räthe oder sogenannten Regenten mit nichten bloß dem Statthalter des Kaisers, sondern der Person des Kaisers selbst an die Seite gesetzt. Die Regiments-Ordnung von 1500. Tit. von den Zwanzigen; führt in selbsteigenem Namen des Kaisers die Sprache: haben Wir zu Uns, oder wo Wir persönlich dabey nicht seyn würden, zu dem, so Wir an Unserer statt

statt setzen werden, zwanzig Personen, aus dem Heiligen Reich, Deutscher Nation, zu Unserm und des Heiligen Reichs Rath vorgenommen und geordnet: Die auch mit sammet Uns oder mit dem, so Wir an Unserer statt setzen werden, Unser und des Heiligen Reichs Rath seyn oder genannt werden sollen.

Diese Worte beweisen mehr dann zu deutlich, daß nicht allein der Statthalter des Kaisers, in Ermangelung der persönlichen Gegenwart seines höchsten Principals, sondern auch auf eine vollkommen gleiche Art der Kaiser bey seiner unmittelbaren Anwesenheit für seine eigene Person, einen Theil und ein Glied des Regiments abgegeben.

Dritter Grund.

Daher durften auch die Beschwerden keinesweges an des Kaisers Person allein kommen, sondern sie gehörten vor den Kaiser und das Reichs-Regiment zusammen, zu deren gemeinschaftlicher Untersuchung und Entscheidung; wie solches in der Erklärung des Land-Friedens von 1500. Tit. Ob jemand durch Handhabung des Friedens Schaden empfinge; ganz klar also vorgeschrieben war: Ob jemands solcher Handhabung, und Vollenziehung halben Friedens und Rechtens, Schaden, oder anderes wiederwärtiges Vornehmen

men, oder Beschwerung begegnet; solches von denselben an Uns und des Heiligen Reichs Regiment bringen, oder gelangen lassen wird: soll daselbst gerathschlagt, gehandelt, und vorgenommen werden, wie ihm dessen Hülf und Beystand geschehen soll, damit er solches gegenwärtigen Vornehmens, Schadens und Beschwerung entlästiget werde.

Viertrr Grund. Ueberall kam es auch nicht dem Kaiser allein zu, in den Reichs-Angelegenheiten einen Rath und Schluß zu fassen, und etwas zu entscheiden. Dieses alles waren gemeinschaftliche Gegenstände vor den Kaiser und das Reichs-Regiment zusammen. In der Regiments-Ordn. von 1500. Tit. das Regiment mag die Sechs Churfürsten, und die anderen Zwölf Geistlichen und Weltlichen Fürsten zu sich fordern; liest man deshalb die Verordnung: Würde sich auch begeben, daß merkliche Sachen vorfallen würden, die Christenheit, oder das Reich des Friedens, Rechtens, ihrer Handhabung, oder des Wiederstands halben, obgemeldet höchlich betreffend: so sollen Wir oder so wir persönlich dabey nicht seyn würden, der, so Wir an Unserer statt setzen werden, mit sammt den obbestimmten zwanzig Personen, solches an die sechs Chur-

Churfürsten, auch die zwölf Geistlichen und Weltlichen Fürsten, davon hernach Meldung geschiehet, bringen, die dann bey Uns und gemeldetem Unserm und des Reichs-Rath persönlich erscheinen, und weiter nach ihrem besten Ansehen, mit sammt Uns, oder dem, so Wir, wie obstehet, an Unsere statt setzen werden, und dem gemeldeten Unserm und des Reichs-Rath, zu Unserm und des Heiligen Reichs Nutzen und Besten handeln und beschliessen.

Sollte nun durch des Kaisers persönliche Gegenwart die Würksamkeit des Reichs-Regiments unterbrochen, dem Kaiser aber indessen alle Gewalt, gültige Schlüsse zu treffen, für sich überlassen worden seyn: so hätte ja lediglich der Statthalter des Kaisers niemalen aber der Kaiser selbst, mit jenem in eine Reihe gesetzt, und ihnen allerseits eine gleiche Gemeinschaft zugeschrieben werden dürfen.

Der Verfasser des Berichts in der Donauwerthischen Sache, welcher diese vermeintliche Macht des Kaisers so hoch zu treiben sich bemühet, misbraucht hier, um die Wahrheit recht künstlich zu verdrehen, einen Text aus der mehrangeführten Regim. Ordn. Tit. Wie alle Sachen bey dem König. Hierinnen aber geht der Speichellecker mit einer recht frefelhaften Verfälschung zu Werke. Er zieht die Worte der

Satzung an der Masse an, als lauteten sie also: daß die Händel nnd Sachen an keinem andern Ende, als bey Uns (dem Kaiser,) und in Unserm Abwesen, bey dem Regiment gehandelt werden sollen; da doch der Text ausdrücklich folgendergestalt abgefasset ist: daß die Händel und Sachen an keinem andern Ende, dann bey Uns, uud in Unserm Abwesen bey dem so wir dazu verordnen werden, und dem vorgemeldten Unsern und des Reichs-Rath verhandelt werden sollen.

Es fällt klar genung in die Augen, was maßen die jetztangeführten Textes Worte zu förderst den Kaiser und dessen Statthalter, in so ferne sie an sich selbst betrachtet werden, von einander unterscheiden. Es ist eine unläugbar in der Vernunft gegründete Wahrheit, daß ein Kaiserlicher Vicarius nur alsdann erst könne statt finden, wann der Kaiser nicht persönlich zugegen, und daß hinwiederum durch des Kaisers eigene Anwesenheit und unmittelbare Verwaltung des Vorsitzes im Reichs-Regiment das Amt eines Verwesers ausgeschlossen werde. Es hat hierunter eben diejenige Bewandniß, welche sich beym Regiment auch in Absicht auf einen jeden Churfürsten entdeckt. Fand sich nämlich deren einer in Person zum Regiment ein: so fiel währender ganzen Zeit seiner persönlichen Gegenwart die Stimme des von ihm bestellten Beysitzers, als seines Verwesers, hinweg.

Die

Die Regim. Ordn. giebt hierunter im Tit. Wie die Churfürsten auf jede Fronfasten u. s. f. die ausdrückliche Bestimmung: Wann der Churfürsten Räthe einer persönlich, oder durch einen andern Churfürsten und Fürsten bey dem Rath seyn soll, alsdann soll desselben Churfürsten Rath, der in des Reichs Rath von ihm verordnet ist, so lange derselbe Churfürst bey dem Reichs-Rath seyn wird, keine Stimme im Reichs-Rath haben.

Nachdem aber der Unterscheid des Kaisers und seines Statthalters unter sich bezeichnet worden: so wird vermittelst des folgenden Binde-Worts: **und**; das Reichs-Regiment mit beyderley nach Unterscheid der Fälle vorher benannten Personen in eine Verbindung und Gleichheit zusammen gestellet. Solche Verknüpfung läßt sich ohne den Worten und dem Sinn der Satzung wieder den Augenschein Gewalt anzuthun, mit nichten trennen, oder bloß auf einen Kaiserlichen Verweser einschränken; da sich vielmehr dieselbe auf beyderseits zuerst erwehnte Personen, nämlich im Fall der selbst eigenen Gegenwart auf den Kaiser selbst, dagegen im Fall der Abwesenheit auf dessen Statthalter bezieht.

Diesemnach zeigt sich alsbald, wie unrichtig der Sinn dieser Vorschrift gefasset werde, wann man solche dahin verkehren will, daß die Reichs-Ge-

schäfte entweder vor dem Kaiser (nämlich vor ihm allein, mit Ausschließung des Reichs-Regiments) oder vor dem Kaiserlichen Statthalter und dem Regimente zu verhandeln wären. Der wahre und lautere Verstand ist ganz natürlich kein anderer, als dieser: daß dergleichen Angelegenheiten entweder vor den Kaiser und das Reichs-Regiment gehören, oder vor des Kaisers Verweser und das Regiment. Jenes soll statt finden, wann der Kaiser in Person zugegen; dieses, wann derselbe abwesend ist. Die Ursache hiervon beruht auf dem Unterscheide, daß im erstern Falle der Kaiser unmittelbar, im letztern aber nur ein Kaiserlicher Statthalter den Vorsitz beym Reichs-Regiment ausübt.

Diese und keine andere Deutung nehmen auch die übrigen auf gleiche Art klingende Texte in den Reichs-Satzungen an, als in der Erklärung des Landfriedens von 1500. Tit. von des Regiments Macht und Gewalt; desgleichen ebendaselbst im Tit. Wie dem Kläger wieder des Aechters Schloß geholfen werden soll.

Vierter Abschnitt.

So sind die abgeschmackten Einfälle der unächten Kaiserlichen Hof-Schmeichler beschaffen, mit welchen sie die Freyheit des Vaterlandes auf eine verrätherische Art gleichsam zu unterminiren sich emsigst bearbeiten, um durch diesen Weg

den

den Kaiser und sich selbst in den völligen Besitz der obersten Herrschaft und vollen Gewalt im Reich zu setzen. Den schlechten Grund solches dem ersten Ansehen nach gefährlich genung scheinenden Werks haben wir bisher entdeckt. Nunmehro wollen wir noch mit wenigem die Macht des vormaligen Reichs-Regiments an sich vor Augen nehmen.

Weiter Umfang der Gewalt des ehemaligen Reichs-Regiments

Die Gerechtsame, so das Reichs-Regiment, sowohl in Staats- als Kriegs-Angelegenheiten des Reichs auszuüben hatte, waren von einem sehr großen Umfange. In der Regiments-Ordnung vom Jahr 1500 Tit. von dem Zwanzigen, findet man solche als eine vollkommene Macht, Gewalt und Befehl beschrieben, alle und jede des Römischen Königs und des Heiligen Reichs Sachen Recht, Friede, und ihrer beyder Vollziehung und Handhabung, auch Wiederstand gegen die Ungläubigen, auch andere Anfechter der Christenheit, des Reichs, und das an dem Frieden, Rechte, ihrer Handhabung, und Wiederstand obgemeldet hanget, oder darzu dienstlich oder erschießlich seyn mag, und wie die von des Reichs Unterthanen oder anderen an sie langen oder entstehen werden, zu verhüten, vor sich zu fordern, zu handeln, mit Fleiß zu betrachten, zu rathschlagen, und zu beschließen, nach ihrer besten Verständniß, auf ihre Pflicht, zu des Königs (Römischen Kaisers

sers) und des Heiligen Reichs Nutzen und Mehrung.

Das Recht des Reichs-Regiments war dabey keineswegens in die Schranken einer bloßen Berathschlagung eingeschlossen. Es konnte auch nicht etwa nur unwürksame Entscheidungen treffen. Vielmehr stund ihm sogar die Gewalt zu, die ergangenen Reichs-Schlüsse mit vollem Nachdruck zur Execution zu bringen. Der Augsburgische Reichs-Abschied vom Jahr 1500. Tit. Wie man mit etlichen Ständen des Reichs, so auf etlichen Tagen weder persönlich noch durch Botschaft erschienen sind, handeln soll; giebt hierunter folgende klare Maße: Nachdem auch etliche merkliche (das ist vorzüglich ansehnliche) Stände des Reichs hier weder persönlich noch durch ihre Botschaft erschienen sind, sollen dieselben auf einen nämlichen Tag gen Nürnberg vor unser Regiment erfordert und beschrieben, und ihnen daselbst die Beschlüsse und Ordnung gegenwärtigen Reichs-Tags eröfnet, und sie zu Annehmung und Vollziehung derselben ermahnet werden. Und ob iemand in solchen ungehorsam und läßig erscheinen wird, so soll und mag Unser verordnetes Reichs Regiment rathschlagen, handeln und vornehmen, solche wiederwärtige Stände zur Vollziehuug des Reichs aufgerichteter Ordnung zu bringen.

Selbst

Selbst der commandirende General über die Kriegs-Heere des Reichs empfieng seine Ordres vom Reichs-Regiment, und war schuldig, sich schlechter Dings nach deren Vorschrift zu richten. Im nurangezogenen Augsb. Reichs-Abschiede von 1500. findet sich hiervon der besondere Titel: der Hauptmann soll ohne Befehl des Regiments niemand überziehen. Hier lautet der 1te §. also: Der Gemeinhauptmann (das ist, der vom ganzen Reiche über die sammtlichen Kriegs-Völker desselben bestellte oberste Befehlshaber) und seine Unter-Hauptleute (oder die gesammte Generalität und andere commandirende Officiers bey der Reichs-Armee) sollen niemand überziehen, und keinen Krieg vornehmen, es sey dann zuvor durch Uns oder dem, so an Unserer statt sitzen wird, und Unsere und des Reichs Regenten zu thun befohlen. 2)

2) Ueberall durfte im ganzen Werke eines Reichs-Krieges ohne Vorwissen des Reichs-Regiments, von demselben gepflogene Handlung, Untersuchung und Erkänntniß, auch ohne dessen darauf ergangene Verfügung nichts geschehen. Die Tractaten mit den Königen in Hungarn und Polen wegen gemeinschaftlichen Gebrauchs der Waffen wieder die Türken wurden zu folge ebendesselben Reichs-Abschiedes Tit. Wie man mit den Königen zu Hungarn und Böheim der Türken halber handeln soll; vor das Reichs-Regiment gezogen, so daß auch die Gesandten dieser beyden Mächte vom Reichs-Regimente nach Nürnberg zu dessen dortiger Versammlung eingela-

den

Daher hatte sich auch das Reichs-Regiment in Kriegs-Angelegenheiten des Gesandschafts-Rechts

---

den werden müßten, um sich daselbst mit letzterm wegen derer wieder die Türken anzuwendenden Maßregeln zu vereinigen. Eben so war besage des in erwehnten Reichs-Abschiede unmittelbar auf jetztberührte Vorschrift folgenden Titels: wie man mit dem Pabst handeln soll; die ganze Negotiation mit dem Stuhl zu Rom, sowohl wegen Päbstlicher Beyhülfe zum Türken-Kriege durch Annaten, Indulgenz, und Cruciaten, als wegen der Concordate und anderer vom Römischen Stuhl der Deutschen Nation aufgelegten Beschwerden, ein vor das Regiment gehöriges Geschäfte. Sogar im Fall, wann der Pabst sich wiedersetzte, und seine Hülfe zum Feldzuge wieder die Pforte verweigerte, hatte das Regiment einmal vor allemal den Auftrag, über die Mittel zu rathschlagen, wodurch der Pabst zu solchem Vornehmen zu bewegen wäre. Dem Reichs-Regiment stund es zu, mit der Reichs-Ritterschaft, welche keine Reichs-Standschafts-Gerechtsame hat, mithin weder zur Bewilligung der Reichs-Armatur auf dem Reichstage gezogen wird, noch in einen Matricular-Anschlag kommt, wegen einer von ihren sämmtlichen Gliedern, als Christlichen Rittern, und Gliedern des Heiligen Reichs, zur Beschirmung des Reichs zu leistenden getreuen Hülfe ernstlich zu handeln; daselbst Tit. Was man mit den Ritterschaften zu Franken, Schwaben, und Rhein-Landen handeln soll. Die nach dem Anschlage zu entrichtenden Beyträge der Reichs-Stände zum gemeinschaftlichen Gebrauch bey der Armatur mußten an das Reichs-Regiment geliefert werden; das. Tit. Wann man das Geld von den Geistlichen u. s. w. Auf gleiche Weise waren das.

Tit.

Rechts für das Reich zu bedienen. Mit einem Worte; die Macht des Reichs-Regiments war

Tit. von dem aufgesetzten Volk; die Reichs-Stände angewiesen, es dem Reichs-Regiment zu melden, wann sich ihre Contingente an Cavallerie und Infanterie marschfertig befänden, demselben auch deren Anzahl und Beschaffenheit anzuzeigen. Zu einem en Chef commandirenden General der Reichs-Armee hatte damalen besage des Tit. des Reich-Hauptmann betreffend; die ganze Reichs-Versammlung bereits den Herzog Albrecht in Bayern ernannt, zugleich aber, um das Reich wegen des Commando noch mehr in Sicherheit zu stellen, diesem noch sechs Räthe zugegeben, mit deren Rath er handeln und Unter-Hauptleute machen, oder die Personen zum besondern Commando derer verschiedenen Treffen und Flügel, auch einzelner Corps und Detachements, oder zu dieser und jener Expedition ausersehen sollte; Tit. Sechs Räthe dem Hauptmann zugegeben. Die Reichs-Regenten beschieden den commandirenden Reichs-General, wie er mit seiner Armee im Felde arbeiten sollte; das. Tit. Wo der Hauptmann allezeit seyn soll. Dieser legte auch seinen Eyd darauf ab, dem Reich, und seinen verordneten Regenten getreu und gehorsam zu seyn, mit den Kriegs-Volke ohne des Reichs-Regiments an statt Kaisers und Reichs gegebenen Bescheid nichts vorzunehmtn, und mit Rath der Räthe, so ihm vom Kaiser und Reich, und dem Reichs-Regiment zugegeben worden, oder ins künftige zugegeben würden, alle Dinge zu handeln; das. Tit. des Hauptmanns Eyd. Die

derjenigen Gewalt gleich, welche zuvor von den versammleten Ständen auf den ordentlichen alljähr=

Abfassung der Eydes-Formel, womit die dem Reichs=General an die Seite gesetzten Räthe zu verpflichten, war ein Werk vor das Reichs=Regiment, welches ebenfalls ihren Sold und die Zahl der Pferde bestimmte, so ein jeder halten sollte; wie dann auch dasselbe sogar Macht hatte, bey ereignender Wiederspenstigkeit oder Unfähigkeit eines oder mehrerer von solchen Räthen, dieselben abzusetzen, dagegen andere redliche und verständige Personen an ihre Stelle zu verordnen; das. Tit. Wer des Hauptmanns Räthen ihren Eyd machen soll. Der Reichs=General und seine Räthe dürften keine Reglements für die Armee, so wenig der Disciplin und Ordnung, noch der Kriegs=Nothdurft halber, anders, als unter des Kaisers und des Reichs=Regiments Approbation vorschreiben; Tit. Wer die Feld=Ordnung zu machen habe. Wann sich Leute oder Oerter an das Reich ergeben, oder zu einer Zinsbarkeit gegen selbiges verstehen wollten; durfte sie der commandirende General zwar annehmen: jedoch mußte derselbe deshalb an das Reichs=Regiment Bericht erstatten, und von diesem wegen fernnern Verhaltens in der Sache Bescheid erwarten; Tit. Ob sich jemand an das Reich ergeben wollte. Die Vermehrung des Soldes für den Chef der Reichs=Armee sowohl als für die Truppen und andere zum Kriege gehörige Personen beruhete auf des Reichs=Regiments Ermessen; Tit. Was man dem Hauptmann zu Sold geben soll. Der Kaiser und das Reichs=Regiment hatten mit einander darüber zu rathschlagen, und einen Endschluß zu fassen, was mit den Kriegs=Gefangenen vorzunehmen sey; Tit. Wem hohe oder nie=

jährlichen Reichstägen ausgeübt worden. Der mehrangeführte Augs. R. A. von 1500. Tit. von

---

niedere Gefangene zu stehen sollen. Das Reichs-Regiment bestimmte die Zeit und den Ort der Versammlung der Reichs-Armee; Tit. Wenn des Reichs Hauptmann Sold angehen soll. Die Geld-Remisen der Reichs-Stände zur Reichs-Operations-Casse giengen an das Reichs-Regiment, und dieses besorgte hinwiederum die Auszahlung und Absendung des Soldes und anderer Ausgaben zu den Kriegs-Bedürfnissen; das. Tit. Wie der Hauptmann seines Soldes versichert seyn soll. Tit. Woher das Geschütz und anderes zu nehmen; Tit. Wie das Regiment bey dem Hauptmann einen mit Geld im Feld haben soll zu nothdürftiger Ausgabe. Der Abschied des commandirenden Generals, sowohl wann er solchen suchte, als wenn das Reichs-Regiment selbst ihn aus bewegenden Ursachen abdanken wollte, hieng von der Untersuchung und dem Schluß des Reichs-Regiments, in gewisser Maße auch des dazu gezogenen Chur-Collegii und Ausschusses der Geistlichen und Weltlichen Fürsten, oder gar der allgemeinen Reichs-Versammlung ab; Tit. Wie der Hauptmann Urlaub nehmen soll. Das Reichs-Regiment garantirte einem jedem Besitzer in des Reichs Namen die theils aus des Kaisers Erb-Staaten, theils aus anderer Reichs-Stände Ländern, nach Beschaffenheit der Lage der Gegend, wo sich die Reichs-Armee befanden, zu denselben hergegebene Artillerie, leistete auch bey ereignenden Verlust, Beschädigung, oder Unbrauchbarkeit dem Eigenthümer dafür nicht weniger, als wegen der ebenmäßig vom Kaiser und den Reichs-Ständen gelieferten Amunition die Vergütung aus der Reichs-Operations-Casse; Tit. Wo-

her

von des Reichs-Regiments Macht und Gewalt; setzte solches mit den Worten fest: daß alle

---

her das Geschütz u. s. f. Die Bestellung der Feld-Kriegs-Casse und deren Versorgung mit Geld oder Wechseln hatte das Reichs-Regiment auf sich; Tit. Wie das Regiment bey dem Hauptmann u. s. w. Niemanden als dem Reichs Regiment stund es frey, Soldaten von der Reichs-Armee nach Hause zu rufen, oder wohin anders zu commandiren; Tit. von Abforderung der Dienstleute Gleichergestalt erkannte auch das Reichs-Regiment, als die im Nahmen des Reichs in allen Reichs-Kriegs-Sachen gesetzte oberste Instanz darüber, wann jemand von der Armee vor Endschaft der Zeit, welche hindurch er dienen sollte, ohne Erlaubniß des Reichs-Generals en Chef sich hinweg und nach Hause begeben hatte; Tit. von der Dienstleute Abziehung aus dem Felde.

Das Reichs-Regiment ist heutiges Tages, da die Reichs-Versammlung beständig bey einander bleibt, zwar für eine Antiquität anzusehen. Es wäre auch nicht rathsam, dasselbe wiederum aufzubringen, indem das Reich durch dieses letztere Mittel, wann es dabey gehörig zugeht, seine Gerechtsame allezeit noch besser verwahret, und zu behaupten vermag. Um deswillen hat man für unnütze geachtet, Anmerkungen zu des Verfassers Vortrage, von der Beschaffenheit und der Gewalt des Regiments beyzufügen, obgleich hin und wieder etwas daran zu verbessern, oder einige Erläuterung und mehrere Bestätigung anzubringen gewesen wäre. Nur hier hat man geglaubt, Ursache zu haben, ein Original-Bild des Reichs-Kriegs-Wesens aufzustellen, wie dessen Gestalt nach den Reichs-Grund-Gesetzen, dem alten Herkommen, und der ächten Verfassung aus-

alle Ordnung und Artickel, so auf die jährliche Versammlung gesetzt gewesen, in aller Maße

---

aussehen sollte. Das Reichs-Regiment repräsentirte damals, wie in anderen Staats-Angelegenheiten, also auch in den Kriegs-Sachen des Reichs, die ganze Comitial-Versammlung. Alles, was von diesen Repräsentanten oder Regenten vorgenommen ward, galt kraft des allgemeinen Auftrags, als eine gemeinschaftliche Handlung des ganzen Reichs. Die Gewalt des Regiments war der Gegensatz von der Gewalt und den Anmaßungen des Kaisers und seines Hofes. Weil das Regiment in die Stelle der ordinairen jährlichen Reichstäge getreten war, jetzt aber dergleichen Reichs-Versammlung stets bey einander ist, und die Gerechtsame des Reichs noch vollkommener respiciren soll und will, als vom Regiment geschehen, oder sich von selbigem erwarten ließ, so hat der Schluß seine unwiederlegliche Richtigkeit, daß in allen denenjenigen Stücken, wo hier das Reichs-Regiment die Hand auf eine nothwendige Weise beym Reichs-Kriegs-Werke hatte, anjetzo der ganze Reichs-Convent solche Befugnisse ausüben müsse. Nun halte man das Verfahren mit der Zusammentreibung, im Gebrauch, im Commando, und in der Verpflegung der seit dem 1757ten Jahre im Felde erschienenen Mixtur von allerhand Truppen Deutscher Reichs-Glieder, welcher man den Namen einer Reichs-Armee giebt, nebst allen dabey vorgenommenen Veränderungen dargegen. Kein einziger Artickel jener pünctlichen Vorschrift ist bisher beobachtet worden; ohnerachtet solche noch darzu den wesentlichsten Innhalt nach in den Kaiserlichen Wahl-Capitulationen von Zeit zu Zeit, und am allernachdrücklichsten in derjenigen erneuert worden, welche Seine

jetzt-

ße auf dem Reichs-Regiment stehen sollen; also daß das verordnete Reichs-Regiment alles und iedes darinnen zu handeln, zu thun, zu lassen haben solle, daß die jährliche Versammlung zu thun gehabr hat, oder halten sollte.

In Ansehung einer so ausnehmenden Gewalt, ward auch selbst in der Benennung dieses Reichs-Ausschusses eine solche Veränderung beliebt, woran sich dessen Auctorität erkennen ließ, und jedermann sehen konnte, wie das Regiment nicht für ein Kaiserliches Raths-Collegium zu achten sey, sondern würklich im Namen des Reichs die Höchste Gewalt in Händen habe. Anstatt, daß in der am 2ten Julii 1500. vollzogenen Regiments-Ordnung das Regiment noch öfters mit dem Namen: des Reichs-Raths; belegt, dessen Glieder auch daselbst nur des Reichs Räthe, oder des Regiments Räthe tituliret werden: so ergieng im Augsb. R. A. vom 10ten September eben desselben Jahres Tit. Des Reichs-Räthe sollen hinführo Regenten geheißen werden; eine Verfügung, wornach mit gänzlicher Abschaffung jener Titul, die Versammlung von allermänniglich des Reichs Regiment, auch die Perso-

---

ietzregierende Kaiserl. Maj. beschworen haben. Man wird in den Anmerkungen zum dritten Theile Gelegenheit finden, einige nähere Betrachtungen über diese Beschaffenheit der neuesten Vorgänge anzustellen.

sonen desselben Regiments Kaiserliche Unser (nach der Sprache des im Namen des Kaisers publicirten Reichs-Abschiedes) und des Reichs-Regenten geheissen und genannt werden.

Eben deshalb nun, weil das Ruder des Reichs würklich in den Händen des Regiments ruhete, durfte der Kaiser desselben Schlüsse keinesweges nach dem Gewicht der Gründe, wodurch er sich überzeugt und bewogen finden konnte, abmessen; wie es in den Fällen geschieht, wo es bloß auf Ergreifung eines mitgetheilten Raths ankommt: sondern die mehrere Zahl der Stimmen gab schlechterdings den Ausschlag. Hierbey galt auch des Kaisers eigenes Votum, oder dasjenige, so sein Statthalter abgeleget hatte, nicht im geringsten mehr, als die Stimmeeines jedweden andern Beysitzers. S. die Reg. Ord. von 1500. Tit. das Regiment mag die sechs Churfürestn u. s. f.

Kam übrigens eine so wichtige Sache in Berathschlagung, welche das Reichs-Regiment für sich allein zu entscheiden sich nicht getrauete: so hatte selbiges, zufolge nurangezogenen Titels der Regiments-Ordnung die Freyheit, daß es nicht nur den Kaiser selbst, die sämtlichen sechs Churfürsten, und die zwölf zum Reichs-Regiment erkieseten Geistlichen und Weltlichen Fürsten, sondern auch, wann es die Größe der Sachen erforderte, noch andere Fürsten und Stände

des

des Reichs zum persönlichen Erscheinen zu sich berufen konnte, um alsdann die Angelegenheiten mit einander zu erörtern, und nöthige Entschließungen zu fassen. Stellte sich nun auf solche Anzeige der Kaiser in Person nicht ein: so schritt man, ohne sich durch seine Abwesenheit hindern zu lassen, eben so gut zu Werke, als wann irgend ein Reichs-Stand auf sothane Ladung zurück blieb.

Es leidet ganz und gar keinen Zweifel, daß das Reichs-Cammer-Gericht dem Reichs-Regiment unterworfen gewesen. Dann eben um deswillen, damit letzteres die Aufsicht über jenes richtiger halten konnte, ward im Eingange der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1500 vorgeschrieben, daß das Cammer-Gericht hinführo beym Reichs-Regiment gehalten werden sollte; und man bestimmte Nürnberg, als den damaligen Sitz des Regiments, gleichfalls zur Maalstatt des jetztgedachten Reichs-Tribunals. Die Churfürsten und Reichs-Creise mußten auch damals ihre Beysitzer zum Reichs-Cammer-Gerichte dem Reichs-Regimente in der Maße präsentiren, daß ein jeder Churfürst oder Creis drey bis vier Personen darzu vorschlug, aus welchen das Reichs-Regiment einem zum Assessor in die erledigte Stelle ausersahe. Wann aber ein solcher Präsentant in Ueberschickung der Verzeichnisse seiner im Vorschlag zu bringenden Candidaten zu der am angeführten Orte der R. Cammer-

Ger-

Ger. Ordn. bestimmten Zeit säumig seyn würde, sollte alsdann der Kaiser, oder der, welchen er an seine statt setzen werde, und das Regiment Macht haben, einen andern Assessorn aus derselben Landschaft (das ist, aus demjenigen Reichs-Creise, welchen die Präsentation traf) zu wählen und zu nehmen, damit das Cammer-Gericht vollkommen besetzt werde.

Vermittelst der Erklärung des Land-Friedens vom Jahr 1500. Tit. von des Regiments-Macht; erhielt auch das Reichs-Regiment zur Vollstreckung derer beym Reichs-Cammer-Gerichte abgesprochenen Rechts-Bescheide und erlassenen Mandate folgenden Auftrag: Das verordnete Reichs-Regiment hat vollkommene Macht und Gewalt, wie und welcher Maßen mit Executionen oder Strafe wieder die, so sich der erkannten Urtheil und Geboten des Reichs-Cammer-Gerichts, oder der willkührten Austräge freventlich widersetzen, zu rathschlagen, handeln und vorzunehmen sey, damit dieselben zu Gehorsam und Vollziehung der gesprochenen Urtheile und gewillkührten Austräge gebracht und gebührlich um ihren freventlichen Ungehorsam gestrafet werden.

Fünftes Hauptstück;
von der
Art und Weise
der bisherigen
Reichs-Verwaltung
nach aufgehobenem
Reichs-Regiment.

Desgleichen
von des
Erzhauses Oesterreich
gebrauchten
Kunstgriffen,
alle Gewalt
nach gerade in seine Hände zu spielen.

Erster Abschnitt.

Das Reichs-Regiment ward gleich Anfangs nur zunächst als ein Temporal-Werk auf sechs Jahr angelegt, dabey aber beschlossen, das vor Ablauf solcher sechs Jahre die Reichs-Stände mit dem Kaiser berathschlagen, und sich darüber vergleichen sollten, was die Nothdurft und das Beste künftighin für Anstalten erfordern möchten. Es findet sich aber in den Reichs-Abschie-

schieden keine Spur, ob dergleichen erfolget, oder unterblieben. Eben so wenig läßt sich auch aus diesen Satzungen bestimmen, ob das Reichs-Regiment nach Verfluß der ersten sechsjährigen Frist aufgehöret habe, oder noch weiter fortgegangen, oder auf welche Art sonsten einige Jahre hindurch die Reichs-Verwaltung geführet worden.

Die jährlichen Reichstäge sind wieder aufgekomen;

Inzwischen kamen annoch unter Maximilians I. Regierung vom Jahr 1512. die jährlichen Reichstäge aufs neue in den Gang. Der in selbigem Jahre zu Trier und Cölln errichtete Reichs-Abschied enthält im Ersten Theil §. 21. nachstehende desfalls getroffene Verabredung des Kaisers und des Reichs: Item haben Wir und die Stände des Reichs Uns mit einander vereiniget und vertragen, daß wir alle Jahr zusammen kommen sollen und wollen, und über einen Monat nicht bey einander bleiben; und soll auf dem ersten Zusammenkommen ferner der künftigen Reichstäge halber gerathschlaget und beschlossen werden, wo die hinfüro durch Uns und die Stände gehalten werden sollen.

Ingleichen ein gewisses Hof-Raths-Collegium.

Außer diesen wiederaufgebrachten ordentlichen Reichstägen ward auch, nach Ausweisung nurermeldeten Reichs-Abschiedes im Zweyten Theil §. Item haben Uns Churfürsten; von den ge-

sammten Reichs-Ständen die Anstalt getroffen, dem Kaiser in des Reichs Sachen acht Räthe an die Seite zu setzen, deren vier von den Churfürsten, die übrigen vier aber von den Fürsten und anderen Reichs-Ständen hierzu ernannt wurden. Der Text der Satzung besagt, daß der Kaiser solches von den Ständen verlangt, und ihnen deshalb erhebliche rechtliche Ursachen vorgebracht habe. Wo man sich nicht irret, ist solches in der Absicht geschehen, daß sie bey vorfallender schleunigen Bedürfniß des Reichs-Staats dem Kaiser zum Beystande dienen möchten.

Welches aber von dem heutigen Reichs-Hof-Rath gänzlich unterschieden war.

Will man sothaner Raths-Versammlung den Namen eines Reichs-Hof-Raths beylegen: so bringt man solche Benennung zwar im Grunde und nach der Sachen wesentlicher Beschaffenheit nicht unrecht an. Nur muß man sich hüten, selbiges dem Begriff nach mit demjenigen Kaiserlichen Reichs-Gerichte zu vermengen, welches zu unsern Zeiten der Reichs-Hof-Rath heißt. Jenes ist von diesem, dem Wesen und der Ausübung nach, himmelweit unterschieden. Unser heutiger Reichs-Hof-Rath, wie Uns der Kaiser solchen jetzt aufdringen will, zeigt sich als ein erschreckliches, gewaltiges, und häßliches Ungeheuer, welches ohne Gesetz und ohne Beobachtung der alten hergebrachten guten Sitten und Gewohnheiten lebt,

auch

auch ohne aller deren Beystimmung zu seiner Gestalt und Grösse herangewachsen ist.

Der Haupt-Unterscheid zwischen beyden veroffenbaret sich darinnen, daß ehedem die Churfürsten, Fürsten und Stände dem Kaiser Maximilian die ermeldeten Räthe zugeselleten, und hierzu Leute auslasen, von welchen sie überzeugt waren, daß dieselben ihnen und dem Reich getreu wären, keinesweges aber sich als blinde Anhänger des Kaisers aufführten. Jetzo nimmt der Kaiser selbst die Glieder des Reichs-Hof-Raths nach seinem Gefallen und Gutbefinden an.

Jene abseiten des Reichs dem Kaiser zugeordneten Räthe waren von aller anderweitigen Verbindung völlig frey, darneben aber dem Kaiser und Reich zusammen, keinesweges dem Kaiser allein, mit Eydes-Pflicht zugethan; Sie schworen, der Kaiserlichen Majestät, und dem Heiligen Reich getreu, hold, und gewärtig zu seyn; R. A. von 1512. Th. II. §. 14. Ich N. schwöre. Hierwieder mußte der Räthe keinen einige andere Pflicht und Eyd in keine Weise hindern noch irren; Ebendas. §. 15. Da nun hergegen die Bestellung der Reichs-Hof-Räthe nach der heutigen Verfassung bloß auf den Kaiser ankommt: so zweifelt man billig, ob dieselben dem Reich verpflichtet sind,

und ob sie sich zu solcher Schuldigkeit gegen das Reich bekennen möchten. 1)

Doch

1) In der Praxi des Misbrauchs hatte der Verfasser hierunter zu seiner Zeit so wenig unrecht, als man in unseren Tagen irren würde, wann man dessen Worte in Absicht auf die Beschaffenheit der jetzigen Umstände nachschreiben wollte. Betrachten wir hingegen die Sache von der Seite des Rechts her: so entdeckt sich der völlige Ungrund alles vom Verfasser in diesem Stück geäußerten Zweifels sowohl in seinem, als unserm Zeitalter. Die ganze Ausführung von einer solchen Verbindlichkeit der unter dem Ferdinandischen Scepter gestandenen Reichs-Hof-Räthe fällt als eine bloße historische und theoretische Frage hier zu weitläuftig. Indessen wollen wir uns dißfalls Kürze halber nur auf ein einziges Zeugniß berufen, aber auf ein solches, wieder dessen Gültigkeit und Gewicht der Wienerische Hof und sein jetziger gehorsamster Reichs-Hof-Rath wohl nichts einzuwenden haben wird. Im Jahr 1641. berathschlagte man beym Reich wegen einer neuen Reichs-Hof-Raths-Ordnung. Hier gestund der Oesterreichische Gesandte in seinem Voto ohne Hinterhalt: daß es billig wäre, Churfürsten, Fürsten, und Stände in dieser Sache um ihren Beyrath zu ersuchen, weilen der Reichs-Hof-Rath die Justitz nicht allein von wegen Ihrer Kaiserlichen Majestät, sondern auch Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs administrire.

Man will jedoch vor diesesmal nur auf dasjenige Achtung geben, was uns nach der heutigen Lage näher angeht. Der Reichs-Hof-Rath, so seltsam sich derselbe auch sonderlich seit einiger Zeit, nicht weniger ge-

Doch auch diese Verfügung war in Trier

gegen das gesammte Reich insgemein, als gegen die mächtigsten Chur- und Reichs-Fürsten an ihrem besondern Theil geberden wollen, ist dennoch dem ganzen Reiche verpflichtet, und steht in einer wahren Abhängigkeit von demselben.

Beyderseits Reichs-Tribunalien werden einander in den Reichs-Satzungen und Staats-Handlungen gleich geschätzt, daß eines wie das andere den Namen Kaiserlicher und des Reichs höchster Gerichte trägt. Von der Reichs-Cammer findet sich solches unter andern im Regensburgischen Reichs-Abschiede von 1654. §. 165; vom Reichs-Hof-Rath hingegen in Kaisers Ferdinands III. Reichs-Hof-Raths-Ordnung von 1654. Tit. I. §. 6. Letzteres ist ein gewiß nicht verwerfliches unmittelbares Bekänntniß des Kaisers selbst. Die jetzigen Glieder des Reichs-Hof-Raths sind zu einsichtsreich, als daß sie nicht zugleich von der Richtigkeit desselben vollkommen überzeugt seyn sollten. Verläugnen sie aber, wie bisher geschehen, ihre Erkänntniß durch die That: so muß man solches auf ihres partheyischen Willens, und nicht auf eines irrenden Verstandes Rechnung schreiben.

Zufolge der Neuesten Wahl-Capitulation Art. XXIV. §. 3. ist die Eydes-Notul bey Verpflichtung der Reichs-Hof-Räthe allezeit namentlich auf das Reich mit zu richten. Die jetzigen Glieder des Reichs-Hof-Raths haben auch würklich auf diese Weise geschworen, dem Kaiser und dem Heiligen Reich getreu, gehorsam, und gewärtig zu seyn, Ihrer Majestät und des Heiligen Reichs Ehre und Nutzen zu fördern, Nachtheil und Schaden nach bestem Vermögen zu warnen und zu

wen-

und Cöllnischen Reichs-Abschiede von 1512. eben-

---

wenden. Die Dependenz des Reichs-Hof-Raths vom gesammten Reiche zeigt sich nicht weniger darinnen, daß dieses Tribunal an solche Ordnungen, gebunden ist, die vom ganzen Reiche, und nicht vom Kaiser allein vorgeschrieben worden. Man weiß von drey sogenannten Reichs-Hof-Raths-Ordnungen daß sie eben um deswillen keine Kraft noch Auctorität haben, weil es ihnen an diesem wesentlichen Stücke fehlt. Diejenige, so sich von Kaiser Ferdinand I. herschreibt, ist nicht nur ohne Vorbewust des ganzen Reichs, sondern auch ohne alle Berathschlagung mit den Churfürsten aufgesetzt. Nachgehends ward in Kaisers Matthiä Capitulation Art. XI. ausdrücklich bestimmt, daß zur Nachachtung des Reichs-Hof-Raths gewisse Ordnungen und Instructionen verfasset, auch die alten revidiret, und bey der Reichs-Versammlung den gesammten Churfürsten zu ihrem Gutachten übergeben werden sollten. Diese Vorschrift beobachtete zwar Kaiser Matthias bey seiner anderweitig entworfenen Reichs-Hof-Raths-Ordnung in soweit, daß er wegen selbiger mit dem Durchl. Chur-Collegio communicirte. Ueberdis nahmen auch die correspondirenden Fürsten solche vor sich, machten Zusätze und Verbesserungen darzu. Es kam aber dieselbe niemals beym ganzen Reichs-Convente zur Proposition, und ward also auch durch keinen Reichs-Schluß bestättiget. Ohnerachtet nun die anderen Reichs-Fürsten nnd Stände mit der obigen Bestimmung wegen erforderlichen Gutachtens der gesammten Churfürsten nicht einmal zufrieden seyn, sondern diese Sache schlechterdinds als einen Gegenstand der Comitial-Befugnisse angesehen wissen wollten: so gieng doch Kaiser Ferdinand III. mit seiner neuen Reichs-Hof-Raths-Ordnung sie al-

ebenfalls bloß als ein Zwischen-Mittel auf

allerseits, das Chur-Collegium sowohl als das ganze Reich, vorbey. Daher enthalten auch die letzteren Wahl-Capitulationen, insonderheit die Neueste Art. XXIV. §. 5. ein feyerliches Kaiserliches Versprechen, die Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung auf vorgängige Erforderung eines Reichs-Gutachtens vorzunehmen. Aus dem schon bemerkten Grunde der Ungültigkeit jener älteren Reichs-Hof-Raths-Ordnungen aber ist im 8ten §. nur-angeführten Art. der N. W. Cap. versehen, daß so lange, bis von Kaiserlicher Majestät und dem gesammten Reich eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfasset werden kann, in modo procedendi zwar die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung pro regula angenommen, und beobachtet werden soll; jedoch nicht anders, als nebst demjenigen, was der vom höchstseligen Kaiser Carl VI. im Jahr 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus den Monitis der Reichs-Stände inseriret worden. Hierdurch wird die dem gesammten Reich allein zustehende Befugniß, dem Reichs-Hof-Rath eine Richtschnur in der vom Kaiser und Reich zusammen ihm aufgetragenen Verwaltung der Gerichtsbarkeit zu geben, um so mehr befestiget und angedeutet, da bereits die alte Reichs Hof-Raths-Ordnung Tit. II. §. 8. selbst dem Reichs Hof-Rath dahin anweiset, die vom gesammten Reich vorgeschriebene Reichs-Cammer-Gerichs-Ordnung, und in allen Sachen gewöhnlichen Proceß, Termin, und Solennität des Cammer-Gerichts zugebrauchen, und zu observiren, und in alle Wege von der Ordnung, wie sie im Cammer-Gericht eingeführt, und verbessert werden möchte, in substantialibus requisitis processus

nicht

auf eine Zeit von sechs Jahren beliebt. Daher

---

nicht abzuweichen Art. V. §. 55. wird Im Osnabrückischen Frieden dem Reichs-Hof-Rath gleichmäßig aufgegeben, in allen bey demselben vorfallenden Rechtshändeln, die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung in Acht zu nehmen. Weil der Reichs-Hof-Rath vom ganzen Reiche abhangt: so thaten die Reichs-Stände wieder das einseitige Verfahren Kaisers Ferdinands III. in der Visitation dieses Tribunals Vorstellung, und suchten darum bey demselben an, hierinnen gemeinschaftliche Handlung mit ihnen zu pflegen. Sie konnten bey der Uebermacht des Kaisers damalen solches nicht erlangen. Im Westphälischen Frieden aber Art. V. §. 56. des Osn. Instr. bekam Chur-Mainz zu solcher Visitation den Auftrag, jedoch so, daß von demselben alle dieses Geschäfts halber auf dem Reichs-Convente zu treffende Verfügungen zu beobachten stünden. Unter Kaisers Leopolds Regierung suchten sich daher die Reichs-Stände bey sothanem Comitial-Rechte der Visitation des Reichs-Hof-Raths zu erhalten. Einige Wahl-Capitulationen versichern auch dessen Gerechtsame in solchem Stück ausdrücklich. In der Neuesten W. Cap. thun Seine Kaiserl. Maj. desfalls Art. XXIV. §. 6. 7. die Zusage: Wir sollen und wollen sogleich nach angetretener Kaiserlichen Regierung, vermittelst eines Commißions-Decrets, von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten über das, was im Instrumento pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzt worden, und den modum visitandi betrift, erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Kraft und Würkung geben;

her scheinet dieselbe mit Kaisers Maximilians Le-

---

ben; inzwischen aber und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Mainz als des Heiligen Reichs Erz-Canzlern, längstens ein Jahr nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung vorerst diese Visitation vorgenommen, darmit alle drey Jahr so lange, bis in Comitiis ein anderes beliebt, continuiret, die bey der Visitation ergangenen Acta jedesmal der Reichs-Versammlung vorgeleget, auch woferne darunter der geringste Mangel erscheinet, sofort *in Comitiis* gemessene Vorsehung gemacht werde. Die Ernennung der Glieder des Reichs-Hof-Raths wird vom Reich zwar dem Kaiser überlassen. Mit diesem Rechte hat es aber in Ansehung des Kaisers eben die Bewandniß, als in Absicht auf den Churfürsten zu Mainz mit der Besetzung der Reichs-Hof-Canzley. Beyde üben solche Befugniß im Namen und von wegen des Reichs aus. Der Kaiser hat sich darunter zugleich eines Schematis der Majestät, oder eines der vorzüglichen Würde desselben gegönneten Stücks und Merkmals des äußerlichen Ansehens und Glanzes, und der übertragenen persönlichen Gerechtsame in Repräsentation des ganzen Reichs zu erfreuen. Es läßt sich aber aus diesem einzigen Umstande um so weniger etwas wieder die völlige Abhängigkeit des Reichs-Hof-Raths vom gesammten Reich folgern, jemehr Seine Kaiserliche Majestät durch den Westphälischen Frieden, die Capitulationen, und manche andere Reichs-Satzungen bey dem Gebrauch sothaner Prärogativ auf vielerley Art an gewisse Eigenschafften des Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und der Reichs-Hof-Räthe in Ansehung der Nation, Geschlechts-

Wür-

Lebens- und Regierungs-Ende zugleich aufgehöret zu haben.

Zweyte

Würde, Freyheit von anderweitigem Engagement, Religion und Zahl der Evangelischen Räthe, gebunden sind. Das Reich verstattet ja dem Kaiser auf eben die Art, mit gleicher Einschränkung auf gewisse Qualitäten der Personen, den Reichs-Cammer-Richter und die beyden Präsidenten des Reichs-Cammer-Gerichts zu ernennen, ohne daß daraus auf eine mehrere Dependenz jetzterwehnten Reichs-Tribunals vom Kaiser als vom gesammten Reich geschlossen wird. Kaiser Matthias bestätigt mit seiner eigenen Erklärung in der von ihm herrührenden Reichs-Hof-Ordnung, die Rechtmäßigkeit einer Einschränkung der Kaiserlichen Willkühr in diesem Stück, da er seinen Vorsatz äußert, in Besetzung des Reichs-Hof-Raths mit Zuthun der Reichs-Stände zu verfahren. Bekommen auch gleich die Glieder des Reichs-Hof-Raths ihre Besoldung vom Kaiser: so werden sie doch demselben durch diese der Kaiserlichen Würde obliegende Last in keinem größern Grade obligat. Die Reichs-Stände tragen dargegen die Bürde, das ganze Reichs-Cammer Gericht, und in selbigem auch den Cammer-Richter und die Präsidenten zu salariren, welche vom Kaiser darzu erkläret werden. Und sogar wegen der Besoldung des Reichs-Hof-Raths hat sich der Kaiser nach den Vorschriften zu richten, welche ihm das Reich in der Wahl Capitulation Art. XXV. §. 5. hierunter gegeben. Aus diesem allen erhellet, wie richtig der vormalige Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor Krebs, die Verhältniß des Reichs-Hof-Raths und die Beschaffenheit des Kaiserlichen Vorzugs in Besetzung desselben eingesehen habe, wann er, als ein erfahrner Practicus in Reichs-Sachen, in seinem mit großem Beyfall auf-

ge-

Zweyter Abschnitt.

Carl V. stellte das Reichs-Regiment wieder her, dessen Gewalt aber ward ungleich enger eingeschränkt

Carl V. sahe gar wohl, daß beyde Arten der Reichs-Verwaltung, sowohl das vormalige Reichs-Regiment, als die jährlichen Reichstage sich nicht sonderlich zu einer Königlichen Obergewalt schickten. Inzwischen begriff er doch leicht die Unmöglichkeit, dergleichen Verfassungen sogleich völlig aufzuheben. Daher sann er bald nach

genommenen Quinquertio Camerali schreibt: Bey dem Reichs-Hof-Rath haben die Stände des Reichs Ihrer Kaiserlichen Majestät überlassen und heimgestellet, die darzu nöthigen Personen für sich ohne der Stände Präsentation zu wählen, zu erkiesen, an- und aufzunehmen, und zu verordnen, nur daß es von ganzen Reichswegen geschehe. Solcher Beschaffenheit nach, und weil zur Integration dieses Collegii kein Stand des Reichs mit einiger Präsentation, oder sonst in particulari concurriret, sondern die Bestellung, welche von Kaiserlicher Majestät aus der gesammten Stände Heimstellung beschiehet, dafür zu achten ist, als ob sie ex omni parte vom ganzen Corpore Imperii verfüget worden.

Um allen Zweifeln wegen der Dependenz des Reichs-Hof-Raths vom gesammten Reiche zu begegnen, haben die Reichs-Stände mehr als einmal ausdrücklich wieder den Misverstand protestiret, da man ihnen beymessen mögte, als hätten sie den Reichs-Hof-Rath abandoniret und dem Kaiser ganz zu seiner bloßen Willkühr überlassen. Unter andern ist eine solche Protestation zu den Zeiten des von Chemnitz geschehen, welche

nach Antritt seiner Regierung darauf, wie er die Gestalt der Sachen nach gerade verändern, und was

che ihres Nachdrucks und so scharfen als bündigen Raisonnements halber merkwürdig ist. Im Jahr 1643. liessen sie sich nämlich heraus: Es würde verhoffentlich die Meynung nicht haben können, ob Dependirte der Reichs-Hof-Rath von Ihrer Kaiserlichen Majestät allein und absolute, daß Churfürsten und Stände, sonderlich quoad constitutionem ipsius judicii & administrationem justitiæ gar nichts darzu zu reden, und pro salute Imperii behufige Erinnerungen zuthun, sintemalen solche Total-Abdication ihnen selbst nicht weniger, als der formæ reipublicæ in etwas selbst zuwieder laufen würde; wie dann die von den Ständen viel Jahre her auf Reichs- und anderen Conventen darwieder geführte Klagen und darauf stattlich versprochene Remedirung, und in specie die in hoc passu in den Kaiserlichen Capitulationibus enthaltenen Articuli, absonderlich aber die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Matthiä in proemio, his verbis: Wie wir nicht minder denselben Reichs-Hof-Rath mit Zuthun des Heil. Röm. Reichs Stände zu bestellen gemeynet seyn; cum sub sequentibus, ein anderes beweisen.

Solchemnach bestimmt der Verfasser den Unterscheid des unter Maximilian I. aufgekommenen Conseils vom heutigen Reichs-Hof-Rath dem Grunde nach so wenig auf eine richtige, als dem Reich vortheilhaftige Art. Wesentlicher ist die Haupt-Differenz, daß jenes mit Staats-Sachen des Reichs zu thun gehabt, dieser hingegen in die Gränzen des Justiz-Wesens eingeschränkt, und gleich als die Reichs-Cammer zu Ausübung der eigentlichen Gerichtsbarkeit vom Kaiser und Reich angeordnet ist.

was sich nicht abschaffen ließ, wenigstens mäßigen, und auf solche Weise zur monarchischen Beherrschung den Weg bahnen möchte. Dieses sind die richtigen Gedanken, welche **Paurmeister** hiervon hegt. Sie schicken sich nicht übel zu dem, was wir deshalb zu sagen haben.

Zu solcher Anlage wollte sich besagter Kaiser auch des Reichs-Regiments bedienen, welches er im Jahr 1521. zwar wiederum aufrichtete, jedoch in den allermeisten Stücken dermaßen schmälerte und veränderte, daß es bey einer Zusammenhaltung mit seiner vorigen Beschaffenheit ganz klein und ungestalt aussahe. Er machte den ziemlich wahren, aber auch eben so gefährlichen Schluß, daß allezeit seine Gewalt nach Verhältniß derjenigen Maße zunehmen würde, in welcher dem Reichs-Regiment etwas von seiner Macht beschnitten würde, weil hierdurch jedesmal den Reichs-Ständen, welche das Reichs-Regiment vorstellete, eben so viel an ihrem Ansehen und an der Ausübung ihrer Gerechtsame abgienge.

Unterscheid des wiederhergestellten Reichs-Regiments von dem alten.

Die Zahl der Beysitzer setzte man nicht auf den alten Fuß von zwey und zwanzig, sondern auf zwanzig Personen. Von diesem behielt sich Carl V. als Kaiser zwey Stellen zur Besetzung vor. Hierdurch gewann er für seinen eigenen Theil außer der Stimme seines präsidirenden Staathalters, annoch vier an-

dere Vota, welche ihm unmittelbar zugehörten. Man rechnet nämlich die beyden Räthe mit, so er wegen Oesterreich und Burgund zum Regiment verordnete.

Zu dieser Neuerung läßt sich kein anderer Grund ausfindig machen, als die Sorgfalt für die Erweiterung seiner eigenen Gewalt. Carl V. fieng es darauf an, daß er am Reichs-Regimente und an der Reichs-Verwaltung, welche dasselbe führte, einen stärkern Antheil erlangen möchte, als sein Großvater Maximilian I. daran gehabt.

II. Unter Maximilian I. berief das Regiment, wann besonders wichtige Sachen vorfielen, den Kaiser zu sich an denjenigen Ort, wo dasselbe seinen Sitz hatte. Die ganze Bestimmung aller Umstände einer solchen Zusammenkunft hieng von des Regiments Ermessen ab, und ward dem Kaiser, wo er nicht persönlich bey dem Reichs-Rath war, durch den, so er in seinem Abwesen an seiner statt gesetzt, und den gemeldten Rath verkündet, und Zeit gegeben, darinnen er persönlich zu der Sachen kommen möchte. Die Regim. Ordn. von 1500. setzt im Tit. Das Regiment mag die sechs Churfürsten! hierunter klare Maße.

Dahingegen richtete Carl V. vermittelst der Regiments-Ordnung von 1521. §. 9. Und soll obgemeldet unser gesetzt Regiment; es da-

dahin ein, daß er das Regiment zu sich an einen Ort bescheiden konnte, welchen er selbst beliebte. Im ietzt angezogenen Texte lautet die Sprache des Kaisers also: **Wir mögen, alsbald Wir in Ober-Deutschland** (von seinem Aufenthalt in den Niederlanden) **kommen sind, dasselbige Regiment oder Rath zu Uns fordern in eine Reichs-Stadt, so Uns gefällig.** Solchergestalt setzte er eben dieses Reichs-Regiment auf den Fuß einer bloßen Raths-Versammlung. Diese muß iederzeit zu dem Regenten kommen und ihm nachfolgen, wohin er sie verlangt. Dem Ansehen des Regenten würde es im Gegentheil ungemein verkleinerlich fallen, wann er sich nach dem Orte bemühen sollte, wo sich die Raths-Versammlung befindet. Die Alten ließen dieserhalb in ihren Fabeln die Pallas sich zum Jupiter, nicht aber den Jupiter zur Pallas begeben, um Raths zu pflegen.

III. Oberwehntermaßen konnte das alte Reichs-Regiment unter Maximilian I. in Abwesenheit des Kaisers die vorfallenden Angelegenheiten gültiger Weise behandeln und Schlüsse fassen, ohne auf den Kaiser einige weitere Absicht zu nehmen, wann sich derselbe auf die an ihn vom Regiment ergangene Einladung nicht eingefunden hatte. Carl V. verbot hingegen dem Regiment dergleichen Verfahren gänzlich, mit den Worten: **In künftigen Sachen sollen sie,** (der Kaiser-

liche Statthalter und die Räthe des Reichs) nichts handeln, ohne Unsern Rath und Willen. Auch hierinnen entdeckt sich die Eigenschaft eines blossen Conseils oder Senats, dessen in Abwesenheit des Regenten gefassete Schlüsse keinen Rechtsbestand haben, wo nicht des Regenten Genehmhaltung erfolgt.

IV. Es war vorhin ein Hauptstück der Gewalt des Reichs-Regimnts, daß es demselben frey stund ohne besondere unmittelbare Einwilligung des Kaisers mit auswärtigen Staaten Bündnisse im Namen des Reichs zu schlüssen. Carl V. schränkte auch hierinnen das Regiment so weit ein, daß demselben weiter nichts übrig blieb, als die Macht in solchen Fällen mit andern Christlichen Ständen und Gewälten (Potenzien) zu handeln; doch solten durch sie (den Statthalter und die Räthe) keine Bündnisse gemacht werden, es beschehe dann mit des Kaisers Rath und Willen; Regim. Ordn. von 1521. §. 3. So auch der Statthalter u. s. w.

V. Nach Ausweisung der Reg. Ordn. von 1500. Tit des Regiments Räthe Eyd; mußten bey der ersten Einrichtung des Reichs-Regiments die Räthe oder Regenten dem Kaiser und Reich zugleich mit der Formul schwören: der Königlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich getreu

getreu zu seyn. Carl V ließ im Eyde der Regimerts-Räthe, bey dem ersten Haupt-Puncte von Versicherung der Treue, worauf es am meisten ankam, des Reichs gar keine Meldung thun, sondern sie allein dahin verpflichten, der Kaiserlichen Majestät getreu zu seyn; Reg. Ord. von 1521. §. 34. In den folgenden Worten desselben Eydes wird zwar des Kaisers und des Reichs mit einander gedacht. Solches aber sind in Vergleichung mit jenem nur bloße Neben-Worte. Es scheint also nicht ohne Ursache das Reich bey der Befestigung des hauptsächlichsten Engagements übergangen zu seyn.

VI. Eben so bemerkt man einen auf gleichen Zweck führenden Unterscheid in der Unterschrif derer beym Reichs-Regiment geschehenen Ausfertigungen. In der Regiments-Ordnung von 1500. Tit. Wie alle Sachen bey dem König vor des Reichs-Regiment u. s. w. war die Formel der Unterschrift beliebt: Ad mandatum Domini Regis in Consilio *Imperii* (in des Reichs Rath) Die Reg. Ordn. von 1521. §. 31. veränderte aber diese Formel auf nachstehende weise: Ad mandatum Domini Imperatoris in Consilio *Imperiali* (in Kaiserlichen Rath.) Durch den letztern Ausdruck sollte so viel angezeiget werden, daß das Regiment nicht einen Staats-Rath des Reichs, sondern des Kaisers allein vorstellete: Annoch heutiges Tages bezeichnet man mit solcher

Benennung des Kaisers eigenes Geheimes Conseil und andere Raths-Collegia desselben.

VII. Nicht weniger findet sich darinnen ein merklicher Unterscheid, daß nach der ersten Anlage des Regiments besage der Reg. Ord. von 1500. Tit. Wie alle Sachen; ganz allein von dem beym Regiment anwesenden Churfürsten im Namen und von wegen des gesammten Reichs unterzeichnet wurden. Nach der neuen Verfassung war zufolge des §. 31. der R. O. von 1521. die Namens-Unterschrift des Statthalters anstatt des Kaisers neben des Churfürsten seiner von Seiten des Reichs nöthig.

VIII. Endlich schien dem Kaiser sogar die Benennung des Reichs-Regiments eine ihm ungelegene Einschränkung der Kaiserlichen Macht zu verrathen. Es reimt sich auch dieselbe allerdings nach ihrem eigentlichen Grunde und vollem Nachdruck mehr zu einer Aristocratischen Staats-Verwaltung. Dieser Name klung also dem Keiser zu prächtig und zu gewaltig. Er wollte dieserhalb bey seiner persönlichen Gegenwart im Reich dessen Gebrauch nicht leiden, sondern führte auf solchem Fall den bey der allererersten Bestellung auf eine kurze Zeit üblich gewesenen Titel eines Reichs-Raths wieder ein. Dieses erhellt aus nachstehenden Anfangs-Worten des 9. §. der Reg. Ordn. von 1521. Und soll obgemelder Unser gesetzt Regi-

giment in Unserm Abwesen stehen, und zu Unserer Ankunft ins Reich in Germanien den Namen eines Raths haben. Demnach findet allererst in dieser Abweichung die obangeführte Meynung von einer auf die Zeiten der Abwesenheit des Kaisers eingeschränkten Ausübung der Gewalt des Reichs-Regiments ihren Grund. Man wird solches bey einer genauern Beleuchtung derer unter Carl V. abgefaßten Stellen aus den Reichs-Satzungen gewahr, in welchen des Reichs-Regiments zugleich neben dem Kaiser oder desselben Statthalter Erwehnung geschieht. Die Worte klingen zwar beynahe eben so, wie in den älteren Reichs-Gesetzen von Maximilians I. Regierung her. Indessen ergiebt sich doch folgender Unterscheid zwischen beyderseits Texten. In denen Ordnungen, die von Maximilian I. herrühren, wird das Regiment, vermittelst eines darzwischen angebrachten Unterscheidungs-Zeichens, den Kaiserlichen Statthalter entgegen gestellet; wann es z. E. in der Erklärung des Land-Friedens von 1500. Tit von des Regiments Macht und Gewalt; heißt: Wir, oder den Wir an Unserer statt setzen werden, und das verordnete Reichs-Regiment. Hier hängt das Regiment eben so wenig mit dem Kaiserlichen Statthalter, als mit dem Kaiser selbst zusammen, und beziehet sich im Entgegensatz eben so gut auf jenen als auf diesen.

Eine ganz andere Zusammenfügung wird aus den neueren Reichs-Satzungen von Carls V. Zeiten ersichtig. Hier steht kein Unterscheidungs-Zeichen zwischen den Kaiserlichen Statthalter und dem Reichs-Regiment. Beyde werden unmittelbar in der genausten Verbindung zusammengesetzt; und mit einander gemeinschaftlich dem Kaiser entgegen gestellet, da nach geschehener Meldung des letztern ein Unterscheidungs-Zeichen folgt. Z. E. Uns, oder, in unserm Abwesen, Unsern Statthalter und Regiment. Man entdeckt solches im Land-Frieden von 1521. Tit. von der Pön der Ueberfahrer; daselbst Tit. Ob jemand des Friedbrechers ꝛc. Tit. von der Ueberfahrer des Friedens Enthaltung; in der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1521. Tit. XXXI. §. 7. Tit. XXXIII §. 18.

Auch dieses Reichs-Regiment ist von Carl V. wieder aufgehoben worden.

Es war also das bisher beschriebene neue Reichs-Regiment von Carl V. in ungemein enge Schranken eingeschlossen worden. Weil aber selbiges doch beständig beysammen blieb, und unabläßig auf alle Handlungen des Kaisers Acht hatte: so merkte derselbe, daß er auch bey solcher Verfassung in seinen Unternehmungen viele Hinderniße von Seiten des Regiments fände. Diese Betrachtungen veranlaßeten Ihn an einer gänzlichen Abschaffung des Regiments aufs möglichste zu arbeiten.

Sol-

Solchen Zweck erlangte der Kaiser, wie aus der Reichs-Cammer-Gerichts-Reformation zu Speyer von 1531. §. 50. zu ersehen, um das Jahr 1530. unter Begünstigung seiner besonders anwachsenden Macht und seines vergrößerten Ansehens. Der Kaiser hatte sich damals durch eine unerlaubte Staats-Werburg der mehresten Chur-Stimmen dahin bemeistert, daß sein Bruder Ferdinand I. zum Römischen Könige erwählet, und hierdurch ziemlich fester Grund zu einer Art von Erbfolge seines Hauses in der Kaiser-Würde gelegt worden.

Dem Kaiser diente die Begierde nach einer monarchischen Beherrschung, deren er in seinen anderen souverainen Reichen und Erb-Staaten gewohnt war, zur vornehmsten Triebfeder bey der Aufhebung des Reichs-Regiments.

Ursache der Abschaffung des Reichs-Regiments auf Seiten der Reichs-Stände.

Auf Seiten der Reichs-Stände war hierzu die Religions-Spaltung, die eben damals am weitesten getrieben worden, und das hieraus allgemein gewordene Mistrauen unter einander behülflich. Ueberdis nahm annoch unter den Ständen eine gewisse thörichte und unglückliche Sorglosigkeit und ein solches nachläßiges Wesen überhand, da sie die zur Behauptung der so unschätzbaren Freyheit erfundene Mittel gering schätzten, sich auch

daher aller Abeit und denen Kosten entzogen, welche sie zum Nutzen des Vaterlandes anwenden sollten. Die letztere Betrachtung fand in Absicht auf das Reichs-Regimentganz eigentlich statt. Die Besetzung des Reichs-Regiments gieng nicht unter allen Reichs-Fürsten und Ständen Reihe herum. Es waren hier zu nur einige unter ihnen erkieset. Die übrigen, welche den mehresten Theil ausmachten, waren dieser beschwerlichkeit ganz überhoben. Wir vermuthen deshalb nicht ohne Grund, daß diejenigen Reichs-Glieder, welche zum Reichs-Regiment verordnet gewesen, und den Druck einer hier durch ihnen zur Beförderung der Wohlfahrt des Vaterlandes aufgebürdeten Last allzusehr gefühlet, es für unbillig mögen geachtet haben, sich allein dergestalt beschweret zu sehen, und daß sie daher nicht nur in die Aufhebung des Reichs-Regiments gewilliget, sondern wohl gar den Kaiser darzu überreden helfen.

Dritter Abschnitt.

Wiewohl nun das Reichs-Regiment solchergestalt aufgehoben worden; so hat sich bis auf unsere Zeiten doch die Gewonheit annoch erhalten, daß die gesammten Reichs-Stände unterweilen zu einem allgemeinen Reichstage berufen wor-

worden, um auf demselben von Reichs-Angelegenheiten zu berathschlagen.

Es fiel aber theils zu schwer, theils zu Einführung der Deputations-Täge nach Aufhebung des Reichs-Regiments. kostbar, die Reichs-Stände allerseits so oft zusammen zu bringen. Diese Unbequemlichkeit hatte obgedachter massen zur allererſten Einführung des Reichs-Regiments unter Maximilian I. Gelegenheit gegeben. Nunmehro veranlaßten eben dieselben Umstände den Ursprung einer neuen Art von Zusammenkünften der Reichs-Stände.

Die näheren Bewegungs-Gründe zur Veranstaltung solcher besonderen Versammlungen waren von zweyerley Beschaffenheit. Einestheils erhoben sich unterweilen innerliche Unruhen, die so heftig wurden, daß es mit bloſſer Anwendung des nach denen Verfassungen des Reichs ergriffenen Mittels unmöglich fiel, dieselben zu stellen. Der Beystand derjenigen vier Creiſe, welche dem beschwerten Reichs-Creiſe am nächsten lagen, in einer gemeinschaftlichen Würksamkeit derselben mit letzterm war hierzu bestimmt. Befanden sich aber solche fünf Creiſe mit einander nicht vermögend, die Ruhe wieder herzustellen: so mußte die Sache nach vorgängigem Anbringen bey Chur-Mainz von einem Ausschusse des Reichs vor die Hand genommen, und nach Befinden der Entschluß wegen mehrerer Unterstützung der Bedrängten gefaßt

werden. Die ganze Einrichtnug dieser Zusammenkunft so wohl als der Anstalten selbst, welche zu Stillung solcher Unruhen vorzukehren waren, läßt sich aus folgenden disfalls im Augsburgischen Reichs-Abschiede von 1555. §. 65. enthaltenen Regulativ am deutlichsten erkennen: So sich dann abermal die Sachen noch beschwerlicher, und so eine große Empörung ereignete, daß des Beschwerten Creis und der anderen vier Creise bestimmte Hülfe nicht fürträglich oder stark genung, und derselben Creis-Obristen und deren Zugeordnete ermessen würden, daß aller Creise Hülfe vonnöthen seyn wollte, alsdann sollen dieser fünf Creise Obristen und ihre Zugeordneten, wie die Sachen beschaffen und vorgehen, mit allem nothwendigen Bericht der schwebenden Empörung und Sorglichkeiten, Unserm Neven und Churfürsten, dem Erzbischof zu Mainz, dasselbige unverzüglich zu erkennen geben, dessen Liebden Wir (Ferdinand I.) auch anstatt der Kaiserlichen Majestät (Carls V.) und für uns selbst, als Römischer König, solches hiermit befehlen. Setzen, ordnen und wollen, daß Seine Liebden, als Erz-Canzler des Reichs, im Namen und von wegen der Kaiserlichen Majestät, und wo die ausserhalb des Reichs wäre, Unsert wegen und an Unserer statt, die andern Churfürsten, auch von Fürsten sechs, nämlich Uns als Erzherzogen zu Oesterreich, Melchiorn

Bi-

Bischofen zu Würzburg, Wilhelm Bischofen zu Münster, Herzogen Albrecht in Bayern u. s. f. und dann Gerwicken Abten zu Weingarten und Ochsenhausen, von der Prälaten, Friderichen Grafen zu Fürstenberg, u. s. w. von der Grafen und Herren, Cölln und Nürnberg von der Städte wegen, auf einen bestimmten Tag gen Frankfurt am Mayn zasammen beschreiben und erfordern, und damit auch gleich alsbald allen Bericht, wie der Seiner Liebden von den fünf Creis-Obristen und Zugeordneten überschickt, der Kaiserlichen Majestät, oder, wo die außerhalb des Reichs wäre, Uns mit Benennung des angesetzten Tages gen Frankfurth, wie obgemeldet, ohne alles Verziehen, schriftlich anzeigen und zufertigen, damit Ihrer Liebden von Kaiserlicher Majestät ihre oder Wir Unser Commissarien auch zu schicken wissen, und sollen die beschriebenen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Städte persönlich, oder durch ihre vollmächtige Erscheinung, und die Sachen ferner nothwendig zu Beförderung gemeiner Wohlfahrt berathschlagen, und wegen ihrer selbst und anderer Stände erwegen, ob und wieviel aus den übrigen Creisen oder die alle zu erfordern. 2.)

Der

2) Der Verfasser hatte nur einige Worte aus diesem Text ausgezogen. Man hat aber für nöthig erachtet, sol-

Der Augsburgische Reichs-Abschied von 1559. bestätigt im 49sten und 50sten §. diese Satzung

sochen ganz anhero zu setzen, nicht nur um den im Werke selbst allzudunkel mitgetheilten Begriff von der ganzen Sache besser aufzuklären, sondern auch um diese Verordnung zu einiger Prüfung des bisherigen Verhaltens in Absicht auf die jetzo fälschlich angegebene Empörung vorzulegen. Um solches vollständiger zu thun, wird es nicht undienlich seyn, die beyden nächst folgenden §. §. 66. und 67 eben derselben Constitution beyzufügen. Hier sind ihre Ausdrücke: Und im Fall, da die Kaiserliche Majestät ihre, oder Wir Unsere Commissarien, auch dahin zur Berathschlagung und Handlung schicken, alsdann sollen die Churfürsten, Deputirten, Fürsten, und Stände, ihrer räthlichen Bedenken jederzeit an dieselbe Ihre Liebden, und Kaiserlicher Majestät oder unsere Commissarien gelangen lassen, und darüber sich, Ihre Liebden und sie mit ihnen, anstatt Kaiserlicher Majestät und Unser, als der Häupter, wie gebräuchlich und Herkommen, vergleichen und vereinigen. Und da beschlossen, daß derer anderen fünf Creise, deren etlicher, oder aller Hülfe auch aufzufordern: so sollen dieselbigen ferner auf geforderten Creise ihre bestimmte Hülfe auch unweigerlich zu schicken schuldig seyn. Und so abermals die versammleten Churfürsten, Deputirten, Fürsten, und Stände, sammt der Kaiserlichen Majestät oder Unseren Commissarien ermessen würden, daß aller Creise bestimmte Hülfe nicht genugsam: alsdann sollen sie hinfürter die Dinge an die Kaiserliche Maiestät und Uns gelangen, damit Ihre Liebden, und Kaiserliche Majestät, auch Wir als Römischer König, in solchen Beschwerlichkeiten, Unse-

Satzung, und ersetzt den Abgang einiger Deputirten Stände durch anderweitige Ernennung neuer

---

seren hohen tragenden Aemtern nach, Uns den Ständen berätlich und hülflich haben zu erweisen, und da es auf Anzeige und Gutachten der Churfürsten die Nothdurft erfordern sollte, ohne allen Verzug eine gemeine Reichs-Versammlung haben vorzunehmen und auszuschreiben. Man sieht hieraus: 1) wie viele Stufen vorher zu betreten sind, ehe sogar bey würklichen Empörungen es nur zu einer Comitial-Proposition einer allgemeinen Bewaffnung des Reichs, zugeschweigen dann zur Bewerkstelligung derselben kommen kann; sodann 2) wie der eigentlichen Vorschrift zufolge nicht der Kaiser das Reich, sondern das Reich oder die Creise den Kaiser zum Vortrage bey den Reichs-Versamnlungen excitiren sollen; zugleich auch, 3) daß Chur Maintz in gewissesser masse das Reich im Entgegensatz des Kaisers zu repräsentiren habe, keines weges aber einen Anwald oder Executor des Kaisers abgeben dürfe. Bey den gegenwärtigen unächten Falle einer so gehäßig als gefährlich erdichteten Empörung, wo also nach den Reichs-Satzungen die sämmtlichen hier bemerkten Mittel gar nicht statt finden, ward außer sothaner falschen Supposition noch überdis in der Art des Verfahrens das gerade Wiederspiel von der ganzen Verordnung gehalten. 1) Es geschah sogleich ein Sprung über alle Stufen hinweg. Kaum hatte sich die Chur-Sächsische Gesandschaft beym Kaiser gemeldet, und kaum war ein Manifest gegen die Kaiserin-Königin erschienen, als der Kaiser augenblicklich eine Armatur des ganzen Reichs verlangte. Die eigene große Macht der Kaiserin-Königin war furchtbar genung, um einem solchen Kriegsheere, als

von

er Glieder. Daß im übrigen hierbey der Ordnung in der gemeinschaftlichen Armatur halber auf

---

von Königlich Preußischer Seite in Böhmen und Sachsen eingerückt, Wiederstand zu leisten. Der Kaiserliche Hof aber wollte gar nicht erst erwarten, was damit ausgerichtet werden könnte. Seine Kaiserliche Majestät forderten mit nichten die vier an Sachsen und Böhmen nächstanliegenden, und nachher bey einer etwa gehabten Erfahrung der Unzulänglichkeit ihrer Macht noch mehrere, sondern alsbald die sämmtlichen Creise auf. 2) Dieses geschahe nicht allein ohne einen Schluß des Reichs, sondern auch ohne alle Berathschlagung mit selbigen, sogar ohne die geringste vorgängige Ertheilung einiger Nachricht an dessen Corpus. Anstatt daß das Reich ermessen sollte, ob und in wie weit eine Bewafnung mehrerer oder aller Creise erfordert würde, liessen sich Seine Kaiserliche Majestät in den sogenannten Monitorien, Exhortatorien, und Prohibitorien an die sämmtlichen Creisausschreibenden Fürsten unterm 13. September 1756. dictatorisch heraus: Wir finden für nöthig, alle und jede des Reichs Creise aufzufordern, auf daß diese sich ohne allen Anstand und unaufhaltlich in die beste und stärkste Verfassung setzen und darunter nach dem Maaß der Größe der andringenden Gefahr allen innersten Kräften aufbieten sollen ⁼⁼⁼ Wir fordern und mahnen demnach, als Römischer Kaiser, Ewr. Liebden, als ausschreibenden Fürsten der N. N. Creises hiermit freund- gnädiglich, und gebieten Deroselben ernstlich, daß dieselben diese gemeine Gefährlichkeit

auf die vorige Richtschnur gesehen, solches beweisen: die Worte des 49sten §, weichermaßen auf den

---

keit denen Eingesessenen zum dasigen Creise gehörigen Mit-Ständen alsogleich nach dem Empfang dieses eilend zu wissen thun, auch alles Fleißes daran seyn sollen, auf daß sonder mindesten Anstand die Rüstung zur erforderten Gesetz- und Societätsmäßigen Hülfe angegangen, und diese nach der Größe der obseyenden Gefahr nach denen innersten Kräften gestellet werde. Als diese Befehle bereits ausgefertiget waren, und im Reich herum giengen, liessen Seine Kaiserl. Maj. solches allererst vermittelst eines Hof-Decrets vom 14ten September 1756. der Comitial-Versammlung in der Maße einer bloßen Notivication vermelden, ohne Dero hierunter gehaltenes Verfahren der gemeinschaftlichen Dijudicatur des Reichs auszustellen. Alles ward lediglich darauf gesetzt, daß der Kaiser nach seinem eigenen Ermessen sothane gleichmäßige Verfügung an die sämmtlichen Reichs Creise für nöthig befunden, und in schleuniger Fertigung allerseits erlassen habe. Vermuthlich wäre aus der ganzen unbefugten, und in Absicht auf die Wohlfarth des Reichs unleidlichen Armatur überall nichts geworden, wann es der Kaiser nach Maßgabe vorangeregter Satzung hätte darauf ankommen lassen, daß vom Reich oder den Creisen eine Excitation an Seine Majestät gelangen sollen. 3) Chur-Mainz hat endlich bey diesen und anderen dermaligen Vorgängen sich schlechterdings als einen Repräsentanten oder auch nur ein Instrument des Kaiserlichen Hofes angestellet, um das Verlangen desselben an das Reich zu bringen, auch nachgehends im Chur-Collegio al-

les

den Fall einiger Kriegs-Empörung, Muster-Platz, anderer Rottirungen, und thätlichen Vergadderungen im Heil. Reich, da sich die Sachen also schwerlich ereigneten, daß der fünf Creise bestimmte Hülfe dargegen nicht vorträglich, oder stark genung, sondern derer-selbigen fünf Creise Obristen und ihre Zugeordneten ermessen würden, aller Creise Hülfe nöthig zu seyn, der Churfürst zu Mainz, aus solcher Creis-Obristen und Zugeordneten Bericht und Anlangen die andern Churfürsten, auch im Abschied des 55sten Jahres bestimmten sechs Fürsten, Prälaten, nnd Grafen auf einen bestimmten Tag gen Frankfurth am Mayn, die Sachen neben den Kaiserlichen Commissarien nothwendig zu gemeiner Wohlfarth zu befördern und zu berathschlagen u. s. w. zusammen beschreiben und erfordern sollte. 3)

Außer

---

les nach dem Wink und Willen Seiner Kaiserl. Maj. vorzutragen, und zur allgemeinen Begünstigung nach bestem Vermögen zu empfehlen.

3) Da ietzo die allgemeine Reichs-Versammlung nicht auseinander scheidet: so bedarf es weder einer besondern Zusammenberufung einiger Stände zu einem Deputations-Tage nach Frankfurt am Mayn, noch der Formirung eines Ausschusses von wenigen Reichs-Gliedern auf den Reichs-Tage selbst, um den Hier vorgeschriebenen Endzweck zu erreichen. Diese Anstalt war bloß ein Nothwerk bey Ermangelung eines

vollen

Außerdem fanden aber auch zum andern dergleichen besondere Versammlungen nicht allein überhaupt wegen anderweitiger Vortheile des Reichs, an deren Beförderung sehr gelegen war, sondern auch vornehmlich alsdann statt, wann die Behandelung oder wenigstens die Beendigung einer und andern Angelegenheit bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu weitläuftig und unbequem gefallen, und weil nach den Worten des Regensburgischen Reichs Abschiedes von 1594. §. 101. ein solcher Artickel, wie es die Nothdurft wohl erfordert, bey währendem Reichs-Tage nicht völliglich erlediget werden können. Zu dergleichen Conventen eines Ausschusses der Reichs-Stände gehörten nach der ersten Einrichtung, zufolge der obangezogenen Reichs-Abschiede von 1555. und 1559. die damals auf Reichs-Tägen erscheinenden sechs Churfürsten, sodann sechs andere Fürsten, und zwo Reichs-Städte. Der Reichs-Ab-

---

vollen Reichs-Convents, darneben aber dennoch vorfallenden äußersten Bedürfniß. Inzwischen läßt sich doch hieraus die Gestalt derer Maßregeln erkennen, welche bey erforderlicher gemeinschaftlichen Bewaffnung zur Hand zu nehmen, dermalen aber zurückgesetzet oder verkehret sind. Jene Interims-Form der Deputations-Schlüsse war eine Neben-Sache. Das Haupt-Werk kommt auf die Materialien an, in Ansehung deren es bey einer allgemeinen Reichs-Versammlung eben so richtig hergehen muß, als auf einem Deputations-Tage.

Abschied von 1570. fügte denen vorigen annoch vier andere Glieder aus dem Fürsten-Rath bey.

In denen ietzterwehnten Reichs-Abschieden von 1570 und 1594. bekommen dergleichen Particular-Convente den Namen eines Deputations-Tags, oder gemeinen Reichs-Deputations-Tags.

Eine solche Versammlung vertrat aber würklich die Stelle eines allgemeinen Reichs-Tags. Die auf derselben gefaßten Schlüsse, und die hieraus gefertigten Deputations-Abschiede galten auch dieserhalb eben so gut als die eigentlichen Reichs-Abschiede. In denen Deputations-Tags-Abschieden von 1564. §. 13. und von 1600. §. 3. liest man eine im Namen des Kaisers also lautende Bestätigungs- und Publications-Formel: haben Wir, als Römischer Kaiser, der Deputirten Beschluß in diesen, als Unsern und gemeiner Stände Abschied stellen lassen; desgleichen im Frankfurtischen Deputations-Abschiede von 1571. §. 7. allwo es heißt: haben wir dasselbige ihr (derer Deputirten) wohl erwogenes Bedenken, als einen gemeinen Reichs-Beschluß approbiret, und durch diesen, als Unsern und aller Stände Abschied jedermännniglich verkünden und publiciren lassen. 4)

Je-

4) Der Grund solcher Formeln, und des Gewichts derer Deputations-Abschiede liegt daher am Tage, weil die Deputirten Stände nicht für sich allein, sondern an-

Jedoch haben die Oesterreichischen Kaiser auch diese Gattung von Versammlungen der Reichs-Stände außer Uebung zu bringen gewußt. Bereits vor einer ziemlich geraumen Zeit, nämlich im 1606ten Jahre ist der letzte Deputations-Tag gehalten worden. Dann die zu unseren Zeiten angestellten Zusammenkünfte, welche man für Deputations-Täge ausgeben wollen, verdienen keinesweges diese Benennung; indem auf der einen Seite nicht alle zu den Reichs Deputationen verordnete Stände auf dieselben beschrieben, auf der andern Seite hingegen unterschiedene Reichs-Glieder darzu eingeladen worden, welche zu den Deputirten gar nicht gehören. Kaiser Ferdinand II. hat es selbst gegen den Engländischen Gesandten, Freyherrn Digby, im Jahr 1621. gestanden, daß

anstatt und im Namen der gesammten Reichs-Stände berathschlagten und Schlüsse faßten. Dieserwegen bemerkt man auch an den Deputations-Abschieden folgende Rubrick: Abschied der Römischen Kaiserlichen Majestät, und der verordneten (unterweilen: Deputirten) Churfürsten, Fürsten, und Stände, für sich, und im Namen aller anderer gemeiner des Heiligen Reichs Stände, zu Worms im Jahr 1564. (auf dem Deputations-Tag zu Frankfurt, An. 1571; zu Speyer im Jahr 1600.) aufgerichtet. In den Aufsätzen der Abschiede selbst finden sich auch die Ausdrücke: Unserer Commissarien, der Churfürsten, geordneter Fürsten, und Stände, Räthe, Befehlhaber, und Bothschaften Berathschla-

man bloß diejenigen Stände zu solcher Versammlung berufen habe, mit deren Gegenwart dem Kaiser gedienet gewesen, das ist, von welchen er sich versichert halten können, daß sie, gleichsam als Leibeigene des Kaisers und seines Erzhauses, ihre Stimmen nach deren Willen und Absichten ablegen würden. Solchemnach ward Chur-Brandenburg nicht mit zu dem Mühlhausischen Convent hinzugezogen, weil dieser Churfürst es damals noch einigermaßen mit Chur Pfalz zu halten schien. Als daher nachgehends ein Schreiben von wichtigem Inhalt namens des Chur-Collegii ausgefertiget worden, und zur Unterschrift einzeln herum gieng, auch von denen übrigen Durchl. Mitgliedern unterzeichnet war, weigerte Chur-Brandenburg sich, seine Hand beyzufügen; wovon der Churfürst selbst in einem aus Cölln an der Spree unterm 18ten Februar 1622. an den Administrator zu Magdeburg abgelassenen Schreiben die Ursache anführte, weil sich dasselbe Schreiben vornehmlich gründete auf das, was zu Mühlhausen auf dem damaligen Convent etlicher Chur- und Fürsten ausgefertiget, und abgegangen, und also davon geredet, als hätte auch Er zu Verfertigung und Aussendung solcher Schreiben alle mit Rath und That geholfen; welches

---

schlagung, Vergleichung, und Beschluß anstatt und von wegen gemeiner Stände.

ches aber nie geschehen, sondern er sey zu solchem Convent niemals erfordert. 5)

5) Die bisher beschriebenen Deputations-Täge waren ordinaire Reichs-Deputationen, welche außerhalb des Reichs-Tages statt fanden. Ohnerachtet auch nach den Zeiten, da Chemnitz schrieb, derenthalben verschiedentliche Verfügungen getroffen worden; überdis noch sogar in der Neuesten Wahl-Capitulation wegen Wiederherstellung dererselben in ihre Activität Meldung geschehen: so sind dennoch nicht allein derer vielfältigen Schwürigkeiten halber, die sich disfalls bey aller Gelegenheit und in mancherley Betrachtung hervorgethan, sondern auch vornehmlich wegen der langen Fortdauer des gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tags, diese ehedem gutentheils als ein Noth-Mittel aufgebrachten Versammlungen schon längst außer Uebung gekommen. Die extraordinairen sowohl Comitial- als Extra-Comitial-Deputationen, welche noch jetzt im Schwange, und beyderseits in denen dadurch auszurichtenden Angelegenheiten, wann solche vorfallen, oder beschlossen werden, unentbehrlicher sind, gehören hieher weder nach ihrem Wesen und Einrichtung, noch in Absicht auf die sonderlich derer letztern wegen erhobenen mannigfaltigen Streitigkeiten. Sie hangen vom Reichstage ab, auf welchem die Stände würklich versammlet sind, und haben also mit jener Gattung keine Gemeinschaft.

Vierter Abschnitt.

Die letzte Art von Reichs-Versammlungen besteht aus den Churfürstlichen Collegial-Tägen, 6) auf welchen die sechs 7) Churfürsten allein zusammenkommen.

Denen Churfürsten ist es nämlich erlaubt, nicht nur nach Absterben des Kaisers bey erledigtem Throne wegen der Wahl eines Römischen Königs und Nachfolgers im Reich, sondern auch außer diesem Fall, Particular-Zusammenkünfte ihres Durchl. Collegii zu halten, um über des Reichs Wohlstand und Nutzen mit einander zu berathschlagen, ohne daß dieselben hierzu einer absonderlichen Vergünstigung vonnöthen hätten. Diese Befugniß findet im XII. Titel der Goldenen Bul-

le

---

6) Der Verfasser redet hier von solchen Churfürsten-Tägen, welche eigentlich zur Behandelung derer jenigen Reichs-Geschäfte angestellet werden, die den Churfürsten allein überlassen sind, und wovon die anderen Reichs-Stände ausgeschlossen bleiben. Außerdem halten die Glieder des Durchl. Chur-Collegii ihrer besonderen Verfassungen und Particular-Interesse halber unterweilen Churfürsten-Täge; deren Betrachtung aber hieher eben so wenig gehört, als der Fürsten-Prälaten-Grafen- oder Städte-Täge.

7 Ehe der Westphälische Friede die achte Chur einführte, waren zwar sieben Churfürsten. Zu denen Versammlungen aber kamen deren nicht mehr als sechs, weil Böhmen nicht mit erschien, bis dasselbe allererst im Jahr 1708. readmittiret ward.

le völligen Grund. Auch Kaisers Ferdinands II. Wahl-Capitulation wiederholet die Bestätigung solches Rechts dahin, daß die Churfürsten je zu Zeiten, nach vermöge der Goldenen Bulle, und Gelegenheit des Heiligen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch so sie beschwerliches Anliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedenken und zu berathschlagen.

Ursachen, warum dieselben zu unserer Zeit oftmals gehalten werden.

Diese Zusammenkünfte sind zu keiner Zeit so häufig vorgefallen, als in unseren Tagen. Wer nur etwas Einsicht hat, und nicht völlig verblendet oder unverständig ist, dem wird es leicht fallen, zu errathen, warum die Churfürsten-Tage ganz allein im Gange geblieben, oder vielmehr erst recht darein gekommen, da doch alle andere Arten von Staats-Versammlungen der Deutschen Reichs-Glieder in Abfall, ja so gut als in Vergessenheit gerathen. Das Chur-Collegium hat nämlich seine Zusammenkünfte in der Absicht öfters angestellet, um durch dieses Mittel den übrigen Reichs-Ständen die denenselben zuständige höchste Gewalt und Reichs-Verwaltung allmählig aus den Händen zu winden, nnd sich selbst solche zuzueignen.

Daher sind die etwas hoch und groß klingenden Redens-Arten aufgebracht worden: das Churfürstliche Collegium sey das Haupt-Fundament, darauf sowohl das Haupt als die Glie-

der, und also die ganze Substanz des Reichs beruhe, und gegründet sey; auf der Ergänzung des Churfürstlichen Collegii beruhe vornehmlich die löbliche Verfassung des Reichs; des ganzen Reichs Wohlstand beruhe auf der Einigkeit des Oberhaupts und der Haupt-Säulen, der Churfürsten des Reichs, unter einander. Diese Sprache redete theils Chur-Mainz in einem Schreiben an Chur-Sachsen vom 7ten October 1623, desgleichen in einem andern an Chur-Brandenburg vom 13ten Februar 1624, theils hörte man selbige in einer auf des Kaisers Proposition am 30sten Januar 1623. zu Regensburg ertheilten Resolution der Churfürsten.

Gleichwie aber oben schon anderweitig gezeigt ist, wasmaßen die Churfürsten bereits vor dem jetzigen Zeitalter die Gränzen der ihnen vergönneten Gewalt und Gerechtsame überschritten: also finden wir billig Ursach, darüber zu klagen, daß vornehmlich in unseren Tagen auf denen bisher gehaltenen Churfürsten-Tägen solche Anmaßungen aufs allerweiteste getrieben worden.

Angelegenheiten, welche das ganze Reich betreffen, dürfen auf keinem Churfürsten-Tage abgethan werden.

Die Churfürsten-Täge haben zwar von Rechtswegen allerdings nicht wenig zu bedeuten. Indessen geht die Macht und das Ansehen dieser Versammlungen doch keinesweges so weit, daß ihrem alleinigen Willkühr diejenigen Sachen unterworfen seyn sollten welche

welche das allgemeine Beste und die ganze Verfassung des gesammten Reichs anlangen, und welche ehedem vor den vollen Reichs-Convent gehöret, auch nicht anders als von demselben behandelt und entschieden worden.

Kaiser Matthias selbst ließ in der Proposition auf dem Reichs-Tage im Jahr 1613. sich also vernehmen: Sachen, so das ganze Reich angehen, und von Ihrer Kaiserlichen Majestät mit aller Churfürsten und Stände gutem Rath abgehandelt werden sollen, können füglich nicht, als bey einem allgemeinen Reichstage erörtert werden.

Eben dieses erkannte auch, besage des Consultations-Protocolls vom 19ten August 1606. die Chur-Sächsische Gesandschaft auf der Versammlung zu Fulda, und verwieß dergleichen Angelegenheiten auf den allgemeinen Reichstag, mit den ausdrücklichen Worten: Wie Hungarischem Wesen, Niederlanden, auch Justitz zu helfen, gehört nicht vor Churfürsten allein, sondern vor das ganze Reich, weil von selbigen schon auf gemeinen Reichs-Versammlungen consultiret worden, und Abschied erfolget; und betreffen nicht allein Churfürsten, sondern auch andere Stände. Ihr Herr (der Churfürst zu Sachsen) halte dafür, daß anderen Ständen an allem so viel gelegen, als den Churfürsten, daher er

es deliberiren lassen, daß sie vor alle Stände gehörig; erachte auch, daß die Churfürsten in diesen Puncten sich wohl vorzusehen, weil es andere auch betreffe.

Als auch im 1615ten Jahre die Sache wegen Beylegung des Zwiespalts der Catholischen und Evangelischen unter einander auf dem Tapet war, und Chur-Mainz auf die Ansetzung eines Churfürstlichen Collegial-Tages stimmete: so war der Churfürst in der Pfalz billig anderer Meynung, und führte dabey den richtigen Grund an, weil das Haupt-Werk nicht allein die Churfürsten, sondern die sämmtlichen Stände des Reichs betreffe welche auch ein solch Exclusum hoch empfinden würden, und daß man zuvor in diesen terminis kein Exempel habe.

Nicht weniger war die Erinnerung gegründet, welche ebenderselbe Churfürst, der sich bereits als ein vertriebener Flüchtling in den Vereinigten Niederlanden aufhielt, wegen des damals bevorstehenden Regensburgischen Convents in einem Schreiben aus dem Haag vom 1sten May 1621. an den Churfürsten zu Mainz in diesen Formalien ergehen ließ: Er versehe sich, es werde den abwesenden und nicht beschriebenen Ständen kein Anlaß gegeben werden, sich über dergleichen Particular-Convente und absonderliche Conclusa, als ob dadurch gemeinen Ständen des

Reichs

Reichs vorgegriffen und präjudiciret, mit Fug zu beschweren.

Auf eine ähnliche Weise fället ein Ungenannter, welchen man gemeiniglich für den Eberhard von Weihe hält, über vorgedachte Zusammenkunft in einem wegen des Herzogs zu Braunschweig dahin gethanen Reise ausgestellten Bedenken folgendes Urtheil: So viel die Amicitiam universalem betrift, sey solches Werk nicht vor etliche, sondern vor alle gemeine Stände des Reichs gehörig, und wann es an die Proposition kommen sollte, würde es in Wahrheit ein wunderlich Ansehen gewinnen, daß man solcher Händel sich ohne Zuthun aller gemeinen Stände unternehmen thäte; es seyen auch die allgemeinen gravamina Imperii also beschaffen, daß denen auf einem solchen eingesponnenen Convent nicht würde abgeholfen werden können. u. s. w.

Das gesammte Durchl. Haus Braunschweig und Lüneburg beklagte sich in einem aus Hildesheim unterm 18ten April 1637 an Chur-Sachsen ergangenen Schreiben darüber, daß dieser Churfürst sich durch einseitige Abschließung des Prager Friedens angemaßet hätte, für sich allein über Krieg und Frieden im Reich und von Seiten des gesammten Reichs-Staats willkührliche Bestimmungen zu treffen. Die hohen Corre-

spon-

spondenten führten dabey den Churfürsten insonderheit auf die Betrachtungen: Ihre Churfürstl. Durchl. wüßte sich zu erinnern, worauf die Verfassung des Reichs und dessen ganzer Status gewiedmet und beruhe; und daß unsere löblichen Vorfahren jederzeit es festiglich dafür ermessen, daß der Fürsten-Stand ebenmäßig in partem sollicitudinis adsciscirt sey und gehöre: dahero Fürsten und Stände von solchen hochwichtigen des ganzen Heiligen Römischen Reichs, und dessen noch übrigen Wohlstand concernirenden Sachen und Tractaten nicht auszuschließen, sondern mit ihren einräthigen Gedanken zu hören.

Fünfter Abschnitt.

Aus denen bißher angeführten Umständen wird man leicht abnehmen können, wie das Haus Oesterreich, insonderheit von Kaisers Carls des V. Regierung an, sich allmählig ein mehreres Recht, oder eigentlich eine größere Macht in der Staats-Verwaltung des Reichs zuzueignen, und sich von Zeit zu Zeit immer fester zu setzen, alles mögliche angewendet habe. In unseren Tagen hat man endlich alle Riegel weggeschoben, und jene Bemühungen sind ganz offenbar in eine tyrannische Gewalt ausgebrochen.

Ehemals mußte nämlich alles, was zum gemeinen Besten gereichte, zur gemeinschaftlichen Berath-

rathschlagung sämmtlicher Stände auf allgemeinen Reichstägen gelangen. Eben um deswillen hielt man die alljährlichen ordentlichen Reichs-Versammlungen. That sich aber auch inzwischen etwas hervor, so keinen Aufschub litt: so stund doch auch hierinnen dem Kaiser keinesweges ein willkührliches Verfahren, noch irgend eine einseitige Entschließung frey. Vielmehr ward solchenfalls eine außerordentliche Reichs-Versammlung angestellet.

Nur diese häufigen Reichs-Täge erforderten allzugroße Kosten. Dennoch reichten sie nicht hin, für das allgemeine Beste allenthalben vollkommen Rath zu schaffen. Solches gab Anlaß, die jährlichen Reichstäge abzustellen. Der Reichs-Rath oder das Reichs-Regiment trat auf eine Zeit von sechs Jahren in ihren Platz. Die Gewalt desselben war so groß in ihrem Umfange, und auf einen so bestimmten Fuß gesetzt, daß man selbiges außer allem Wiederspruch für eine Repräsentation des ganzen Reichs ansehen mußte.

Als nachgehends das Reichs-Regiment wieder aufgehöret hatte, stellte man im Jahr 1512. die jährlichen Reichstäge abermals her. Außerdem aber gaben die Reichs-Stände dem Kaiser ein neues Raths-Collegium zu, welches in denen Sachen, die einer schleunigen Behandelung und Abfertigung bedurften, die Stelle der

Der erste Grad der übermäßig erhöheten Gewalt des Hauses Oesterreich war nicht von so merklicher Größe.

außer-

außerordentlichen Reichstäge und des Reichs-Regiments gewisser maßen vertreten sollte.

Hier bemerkt man die erste Stufe einer übermäßig ausgedehnten und angestiegenen Oesterreichischen Gewalt. Der Anfang zu selbiger war sehr geringe, und beynahe unmerklich. Es kam darauf hinaus, daß durch dieses dem Kaiser zugeordnete Raths-Collegium, woraus der jetzige Reichs-Hof-Rath vielleicht entstanden, die Deutsche Freyheit sich schlechter verwahrt befand, als dieselbe es bey dem Reichs-Regiment gewesen. Indessen blieben doch die jährlichen Reichstäge in ihrem Gange und Wesen. Die nurgedachten Räthe waren auch übrigens doch würklich noch Räthe des Reichs. Sie hatten ihre hauptsächlichste Beziehung auf das gesammte Reich, und hiengen von demselben ab. Diese Raths-Versammlung blieb vom heutigen Reichs-Hof-Rath himmelweit uuterschieden.

Zweyte Stufe sothaner Gewalt.

Nach Maximilians I. Tode bestieg Carl V. den Kaiser-Thron. Sein ganzes Dichten und Trachten gieng dahin, wie er die aristocratische Verfassung des Reichs völlig darnieder werfen möchte. Zu diesem Ende brachte er unter andern das Reichs-Regiment zwar wieder in Uebung, jedoch mit einer solchen Einschränkung der Macht, und in so geringer Gestalt, daß an demselben das alte große

An-

Ansehen, und die erste gewaltige Hoheit nirgends zu erkennen war. Wie unähnlich sahe dieser neue Reichs-Rath nicht jenem alten Rath und Regimente des Reichs. Aus einem Regiment ward eine Raths-Versammlung; die Herrschaft der Regenten verwandelte sich in eine Leibeigenschaft unter dem Joche des Kaisers. Diese zweyte Stufe war um ein ziemliches höher, als jene erste.

Dritte Stufe derselben.

Doch auch das jetzterwehnte neue und eingeschränkte Reichs-Regiment ward abgeschaft, und zwar ohne daß die jährlichen Reichstäge dafür wieder eingetreten wären. Eben so wenig ordnete man auch eine Raths-Versammlung des Reichs zur Besorgung der Staats-Angelegenheiten an, wie vorhin im 1512ten Jahre geschehen.

Nun fielen, gleichwie in allen Staaten, also auch im Deutschen Reiche täglich vielerley Dinge vor, welche einer baldigen Entscheidung bedurften. Keine ordentliche Raths-Versammlung war jedoch hierzu nicht niedergesetzt. Von ordentlichen alljährlichen Reichstägen wußte man nichts mehr. Mit den außerordentlichen Reichs-Conventen war es allezeit eine ungewisse Sache. Die Geschäfte ließen sich auch nicht immtr bis dahin aufschieben. Mithin folgte es ganz natürlich, daß es entweder zu einer zerrütteten Anarchie und allgemeinen Verwirrung ausschlagen, oder eine Monarchie empor-

stei-

steigen mußte, in welcher das gesammte Reich und seine völlige Verwaltung dem Kaiser allein schlechterdings zufiel.

Solches war demnach die dritte Stufe der Gewalt. Sobald die Kaiser auf dieselbe gestiegen, so stürzten sie auch die Deutsche Freyheit von ihrer Höhe herunter.

Ursprung des Reichs-Hof-Raths aus dieser Verfassung.

Der Kaiser zog nämlich bey dieser Gelegenheit alle Gewalt an sich. Die Person des Kaisers allein war indessen einer so erstaunlichen Last für sich unmittelbar nicht gewachsen. Große Geschäfte erfordern allerdings eine starke Unterstützung in der Arbeit. Hier erhob dann der Reichs-Hof-Rath sein Haupt, welcher noch jetzt in solchem Ansehen steht, und so viele Gewalt ausübt. Diese Raths-Versammlung des Kaisers glich einem Strom, der den Damm der Freyheit einriß, und das ganze Deutsche Reich auf die ungestümeste Weise mit voller Fluth überschwemmte.

Bey diesem Reichs-Hof-Rath kommen demnach nunmehro sowohl Staats- als Privat-Angelegenheiten aus dem Reich in Vortrag, in Berathschlagung, und zur Entscheidung. Die Vorschriften des Rechts, und der Reichs-Gesetze, das Reichs-Herkommen, und die in jenen und diesem gegründeten, dadurch erlangten, oder bestätigten

und

und erweiterten Gerechtsame und Freyheiten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sollen dem Reichs-Hof-Rath zur gemessensten Richtschnur in seinem Verfahren und Spruch dienen. Ein jedes unter diesen Reichs-Gliedern soll von demselben bey solchen hergebrachten Befugnissen nach der Maße der eigentlichen Grund-Verfassung und in deren nähern Bestimmungen geschützt und gehandhabt, keinesweges aber in einem oder andern Stück darwieder beschweret werden.

Solchergestalt scheint der Reichs-Hof-Rath nicht nur dem Reichs-Cammer-Gerichte, sondern auch dem alten Reichs-Regiment an Gewalt und Ansehen gleich zu gehen.

Dieser Kaiserliche Reichs-Hof-Rath hat sodann wiederum eine neue Frucht erzeuget, welche zur Unterhaltung der Spanisch-Oesterreichischen Monarchie sehr vieles beygetragen. Es ist nämlich hieraus weiter der Kaiserliche Geheimde Rath entsprungen, dessen Glieder den Vorzug vor allen übrigen Räthen behaupten.

Hieraus ist ferner das Kaiserliche Geheimde Raths-Collegium entstanden.

Alle bey andern Raths-Stuben zuerst angebrachte, auch daselbst in Berathschlagung und zum Schluß vorgewesene Angelegenheiten gehören in dieses Conseil zur Entscheidung, wann sie mit einem Gutachten an Seine Kaiserl. Maj. eingesendet werden. Der Kaiserliche Geheimde Rath

trift sogar unterweilen im Spruch oder in den Verfügungen der anderen Raths-Collegien einige Abänderung, oder giebt gar einen Ausschlag, der von jenem allen ganz unterschieden ist. Daher muß in allen solchen Dingen die Gutheissung des Kaisers abgewartet werden. 8)

Der

8) Das Kaiserliche Geheimde Raths-Collegium kan auf zweyerley Weise in Betrachtung kommen. Einmal in soferne dasselbe ein Ministerium des Kaisers in Absicht auf seine besonderen Verhältnisse, theils für seiner Höchsten Person, theils wegen seiner oder seines Hauses Erbländer abgiebt. Soweit man bey dieser Lage bleibt, ist solches Conseil weder den Grund-Gesetzen noch sonsten der Verfassung des Reichs zu wieder. Dem Kaiser läßt sich disfalls dasjenige Recht nicht abstreiten, was ohne allen Wiederspruch einem jeden Reichs-Stande an seinem Hofe zukommt. Nur muß der Kaiserliche Geheimde Rath sich in diesen Schranken halten, und er darf sich in keine Reichs Sachen mischen. Zum andern aber giebt es leider! schon ein paar Jahrhunderte hindurch am Hofe der Oesterreichischen Kaiser ein Geheimdes Raths-Collegium, welches theils Hauptsächlich und allein, theils neben den Particular-Angelegenheiten des Kaisers und seines Hauses, oder seiner Erblande, zugleich die Angelegenheiten des Reichs vor sich gezogen und behandelt hat. Dieses lauft der Verfassung des Reichs gänzlich entgegen. In Justitz-Sachen des Reichs ist der Kaiser an die Verwaltung der Reichs-Gerichte gewiesen Also bedarf es derenthalber keines weitern Raths-Collegii. Die Staats- und Kriegs-Angelegenheiten des Reichs hingegen gehören zur Comitial-Entscheidung des Kaisers und der gesammten Reichs-Stände. Unter-

Die Kaiser sind bey der Einführung und Feststellung des Reichs-Hof-Raths stuffenweise gegangen.

terweilen vertritt zwar die Entschlüssung des Durchl. Chur-Collegii die Stelle eines allgemeinen Reichs-Schlusses. Niemalen aber kommt es auf den Ausspruch einer vom Kaiser allein bestellten und abhangenden Raths-Versammlung an. Der Kaiser hat auch überall mit niemand, als entweder mit dem gesammten Reichs-Convent, oder in gewissen Fällen mit denen Durchl. Churfürsten, in Staats-Sachen des Reichs etwas zu überlegen. Die Capitulationen, insonderheit auch die allerneueste derer selben, untersagen deshalb dem Kaiserlichen Geheimden Conseil alles Verfahren und alle Schlüsse sowohl in gerichtlichen, als in Staats-Vorfällen, die das Reich und dessen Stände angehen. Man wird aber unten in der 1zten Anmerkung zum II. Hauptstück des dritten Theils erinnern, wie schlecht solcher Vorschrift am Hofe Seiner jetzregierenden Kaiserlichen Majestät nachgelebet werde. Eben daselbst wird auch derer sogenannten Reichs-Conferenz-Ministers Meldung geschehen, unter welchen Namen zu Wien jetzt eine besondre Geheimde Raths-Stube in Reichs-Angelegenheiten auf eine desto unerlaubtere Art und um so mehr wieder die ganze Verfassung des Reichs in voller Würksamkeit steht, da die Glieder desselben zugleich würklich Geheimde Räthe, oder gar Conferenz-Ministers Ihrer Majestät der Kaiserin Königin sind. Diese letztere Eigenschaft trägt ihnen gewiß ungleich mehr ein, als die erstere. Es ist also natürlich, dem Reich aber eben um so nachtheiliger, daß die Reichs-Conferenz sich nach der Oesterreichischen Haus-Con-

Anfangs leisteten diese Räthe dem Churfürsten zu Mainz, als Erz-Canzlern des Reichs, den Eyd der Treue. An diesem Umstande konnte man wahrnehmen, daß sie mehr in des gesammten Reichs, als in bloßen Kaiserlichen Diensten stunden. Nachgehends aber unterblieb diese Verpflichtung. Die Protestanten ließen deshalb schon im Jahr 1594. in ihre Gravamina nach dem Pfälzischen Concept mit einfließen: Ist nicht, wie hiebevor geschehen, dieser Rath den Reichs-Ständen verwandt worden. Reinkingk berichtet auch, daß er von unterschiedenen Reichs-Hof-Räthen selbst vernommen, was maßen solche Vereydigung für das Reich nicht mehr üblich sey. 9)

Ob

---

ferenz richtet, und das Interesse der Kaiserin-Königin zum Maßstabe macht, wornach die Bedürfnüß und der Nutzen des Reichs abgemessen werden.

9) An der Verpflichtung sämmtlicher Glieder des Reichs-Hof-Raths zu des Reichs Diensten und einer demselben gleich als dem Kaiser zu leistenden Treue fehlt es heutiges Tages keinesweges. Die Verordnung der Capitulationen ist hierinnen so klar, als die Observanz unleugbar in die Augen fällt. Bey den ausdrücklichen Worten der Reichs-Hof-Raths-Ordnungen und Kaiserlichen Wahl-Capitulationen bleibt auch weiter kein Zweifel wegen der Dependenz des Reichs-Hof-Raths vom ganzen Reiche übrig. Der Fehler steckt im Misbrauche, welchen der Kaiser vom Reichs-Hof-Rath macht, und in der Ausdehnung des Ansehens und der Gewalt, die sich der Reichs-Hof-Rath zur wiederrechtlichen Unterstützung und Begünstigung des Kaisers anmaßt.

Ob nun gleich das Erz-Haus Oesterreich sich durch solches Mittel den Weg zur unumschränkten Herrschaft zuerst bahnte, auch ie länger je offenbarer auf dieses Ziel losgieng: so wurden doch noch bis auf unsere Zeiten öfters allgemeine Reichs-Versammlungen und Deputations-Täge gehalten. Nur kamen auf denenselben mehrentheils die geringsten Sachen vor, die man leicht ohne großen Streit abthat. Die Bemühungen des Kaisers trafen dabey mit der Nachläßigkeit der Reichs-Stände zusammen. Endlich aber erwieß Ferdinad II. sich nicht nur bereits als eine rechte Pest der Reichstäge, ehe er noch die Kaiser-Crone trug, da er im Jahre 1608. die Stelle eines Kaiserlichen Commissarii vertrat: sondern er brachte auch nach seiner Thron-Besteigung die Reichs-Versammlung vollends ganz aus der Gewohnheit.

Wir hoffen, daß hieraus dreyerley deutlich genug erhelle: vorerst, wie sehr dem Reich daran gelegen sey, daß dessen eigentliche Staats-Geschäfte, und welche die Grund-Verfassung angehen, oder sonst ihrer Wichtigkeit halber dahin einschlagen, von den gesammten Reichs-Ständen behandelt und entschieden werden; sodann wie eifrig und sorgfältig unsere Vorfahren hierüber gehalten, und sich hierzu theils der häufigen Reichstäge, theils der besondern Anlage des Reichs-Regiments bedienet; wie aber auch endlich das Haus Oesterreich allmählich bis auf unsere Zeiten, die Reichs-

Stände in solchen Gerechtsamen beeinträchtiget, oder sie gar um dieselben gebracht habe, und wie dabey von jener Seite einige selbsteigene Schuld mit untergelaufen.

Die Reichs-Stände hätten dem Kaiser nicht eines Fingers breit nachgeben sollen, wann es ihnen ein rechter Ernst gewesen, ihr in der Verfassung des Reichs aufs rechtmäßigste gegründetes Interesse gehörig in Acht zu nehmen.

Die Kaiser haben es ja zuerst ganz klein angefangen, und nur nach gerade weiter um sich gegriffen, bis sie endlich auf die innersten Geheimnisse der Stände eingedrungen, und beynahe die ganze wesentliche Hoheit des Reichs eigenmächtig an sich gerissen.

Der Ordnung nach wollen wir hierüber nunmehro einige nähere Betrachtungen anstellen.

Sech-

Sechstes Hauptstück;
von
Ueberlassung
gewisser
äuserlicher Zeichen der Majestät
an die
Vornehmste regierende Person,
mit
Vorbehalt
der
Wirklichen Hoheits-Rechte für den gesammten Staat;
als dem
vierten Punct
der Staats-Bedürfniß des Reichs:
nebst
einer besondern Anzeige,
was für äußerliche Zeichen der Höchsten Würde dem Kaiser bisher gestattet worden, oder künftighin vergönnet werden möchten.

Erster Abschnitt.

Zum vierten hat in unserm Reichs-System jederzeit ein Haupt-Stück der Bedürfniß des Deutschen Staats, und ein nicht geringer Punct der Reichs-Verfassung darinnen bestanden, daß dem

Kaiser zwar gewisse äusserliche Zeichen des Regiments und der Hoheit des Reichs überlassen würden, das Gewicht aber und die Kraft des Staats und seiner Verwaltung, (*vis* imperii, wie es Tacitus nennt) mithin die eigentlichen Hoheits-Gerechtsame oder die wesentliche Majestät in den Händen der Reichs-Stände ruheten.

Begriff der äußerlichen Zeichen der Majestät.

Unter den äußerlichen Zeichen oder Scheinbildern der Majestät (*simulacra* Majestatis) versteht man solche Dinge, welche zwar einen großen Schein von sich geben, und äußerlich stark in die Augen fallen, in der That aber nach dem Ausdrucke des jüngern Plinius ein bloßes Schattenwerk vorstellen, und als ein nichts bedeutender Name keine Kraft und Nachdruck im Regiment mit sich führen. Hieher schickt sich also die Vorstellung, welche der Geschichtschreiber Jovius unter der Benennung von leeren Regierungs-Gerechtsamen (inania jubendi jura) entwirft.

Die Staats Verfassung eines Principats erfordert es, daß der vornehmste Regent dergleichen Vorzüge genieſſe.

Wir haben oben den Begriff derjenigen Art der Staats-Verfassung entwickelt, welche man mit dem Namen eines Principats zu belegen pflegt. Die Staats-Verwaltung selbst kommt hier mehreren Personen gemeinschaftlich zu. Inzwischen werden doch die bloßen Vorzüge der Ehre

re hauptsächlich und vor anderen einer einzelnen Person zu Theil, welche dem Range nach die erste und vornehmste Würde bekleidet. Wo dergleichen Principat statt findet, da ist es gewöhnlich, die Scheinbilder der Majestät, als den Glanz des äußerlichen Ansehens, solcher einzelnen Person, die einen Princeps oder den ersten unter den Regenten vorstellt, zu dem Ende zu überlassen, damit in ihm die Würde und Hoheit des Staats die Augen der Welt besser füllen, und dem gemeinen Wesen mehrere äußerliche Achtung verschaffen mögen.

Der Doge zu Venedig dient hierunter zum Beyspiel. Er scheint eine Königliche Macht zu führen, weil er das Ansehen eines Königs hat, wodurch er einen der Königlichen Würde ähnlichen Vorzug seines Freystaats anzeigt und behauptet. Seine Mitbürger erweisen ihm Königliche Ehre. Niemand ist von so schlechter Einsicht und so unerfahren, daß er nicht den Namen des Fürsten, welcher die Oberstelle unter den Regenten einnimmt, den Namen eines Princeps, für den Innbegriff der vollkommensten Ehre in ihrem ganzen Umfange halten, und hier den Haupt-Sitz derselben finden sollte. Darum legt sich die höchste Gewalt des Venetianischen Freystaats in der Person des Doge an den Tag, indem dieser selbst dem äußern Schein nach solche Herrschaft trägt.

So stark aber auch das Ansehen der Würde eines Dogen in die Augen leuchtet: so hat selbiger doch in keiner Sache sich einer unumschränkten oder vollkommenen Gewalt zu erfreuen. Ueberall zeigt sich die Gestalt eines Königs an ihm, nirgends aber entdeckt man dabey eine Königliche Macht. Unter den blendenden Glanze der Majestät eines Königs hat der Doge doch nicht im geringsten mehr zu sagen, als ein anderes Glied seines Freystaats.

Wer die Sache nur obenhin ansiehet, ohne sich mit einer genauern Untersuchung abzugeben, dem zeigt sich überall bey diesem Venetianischen Principat die äußere Gestalt eines Königlichen Regiments. Beym ersten Anblick fällt nichts als Pracht, ja sogar die ausnehmendeste Hoheit in die Sinne. Doch eine aufmerksame Betrachtung unterscheidet hernach das Wesentliche von diesem Schimmer. Man bemerkt alsdann, wie dem Doge niemals die höchste Gewalt im Staat zugestanden. Alles, was er hat kommt auf lauter todte Bilder an, und ist nichts weiter, als ein Schatten, der nach Verschiedenheit der Zeit bald grösser, bald kleiner wird, übrigens aber zwar eine Königliche Gewalt vorstellt, hingegen mit selbiger im Grunde gar keine Gemeinschaft hat.

Eben so verhält sichs mit dem Könige in Polen. Den Königlichen Titel streitet ihm niemand.

Das

Das höchste Ehrenwort der Majestät wird ihm ohne Wiederspruch gegeben. Sieht man aber die wahre Beschaffenheit der Sache an: so veroffenbaret sich, in welcher weiten Entfernung dieser König und die oberste Gewalt oder wesentliche Hoheit im Polnischen Staat sich von einander befinden. Ueber die Geistlichkeit und den Adel sowohl, als über deren beyderseits Unterthanen und Güter ist die Macht des Königs in die allerengesten Gränzen eingeschränkt. Die Regierung der Republick Polen steht fast ganz beym adel. Ohne desselben Beystimmung, wenigstens ohne Einwilligung derer Senatoren, kan der König in keiner wichtigen und die gesammte Republick angehenden Sache etwas verfügen, oder vornehmen. Zu Königs Heinrichs Zeiten ward um deswillen sogar verordnet, daß sich aufs mindeste sechs Senatoren am Königlichen Hofe gegenwärtig befinden, und dem Könige dergestalt an die Seite gegeben seyn sollten, daß er ohne deren Zuziehung die Königlichen Gerechtsame nicht ausüben dürfte.

Dieserhalb urtheilen diejenigen Schriftsteller, so der Polnischen Verfassung und Händel kundig sind, daß das Königreich, oder vielmehr die Republick Polen, der Grund-Einrichtung nach, von den alten Lacedämonischen oder auch dem heutigen Venetianischen Freystaate wenig unterschieden sey. Königs Vladislaus II. Gemalin

Chri-

Christiana sagte daher, das höchste Recht und Ansehen der Monarchie zeige sich in Polen als ein bloßer Schatten.

Zweyter Abschnitt.

Unter diese Schattenbilder im Deutschen Reiche rechnen wir alles dasjenige, was unsere Staats-Rechtsgelehrten, die gemeiniglich der Majestät des Kaisers unmäßig anhangen, mehrentheils bey ihrem Lehr- und Staats-Gebäude zum Grunde legen, und hierauf das Hauptwerk setzen.

Zu solchen Scheinbildern gehört der Majestäts-Titel.

Zuerst bemerkt man in der Reihe dieser äußerlichen Vorzüge den Titel der Kaiserlichen Majestät, welcher dem Kaiser täglich beygelegt wird: Die ganze Welt ist wegen des Gebrauchs dieses Prädicats gegen den Kaiser einig.

Hier aber ist nicht vom Nahmen, vielmehr von der Sache selbst die Frage. Es kommt nicht auf die Titulatur des Kaisers, sondern darauf an, wer die wesentliche Majestät oder Hoheit des Reichs in Händen habe.

Der Name eines Königs wird unterweilen ohne die Königliche Gewalt, hinwiederum letztere ohne jenen geführet.

Hugo Grotius hat bereits ganz wohl erinnert, daß man sich durch den bloßen Schein solcher äußerlichen Dinge und leeren Titel nicht blenden lassen darf. Auch in Freystaaten ist es eben so gar ungewöhnlich nicht, daß die vornehmste Person unter den Regenten den Namen und die Ehrenzeichen der Majestät führt.

Der Spartanische Gesetzgeber Lycurg ließ den Königen zu Lacedämon zwar den Königlichen Titel, außerdem aber beschied er ihnen bloß die Verwaltung des Commando bey der Armee in der gewöhnlichen Eigenschaft und den Schranken der Gewalt eines Generals. Weiter behielten sie auch würklich nichts. Die sämmtlichen anderen Gerechtsame wurden dem Rath und dem Volk zu Theil.

Tacitus berichtet, wie die Könige der alten Deutschen Völker mehr durch das Gewicht der Gründe ihres Vortrags, mit welchem sie zu überreden wußten, als durch die Kraft eines oberherrschaftlichen Befehls regieret haben.

Dahingegen hießen sich die Römischen Kaiser bey öffentlicher und unstreitiger Ausübung eines nach ihrer völligen Willkühr eingerichteten monarchischen Regiments dennoch Principes, welche

che Benennung in dem freyen Zustande der Republick aufgekommen war, sich auch zu demselben schickte, und nur den ersten oder Vornehmsten Rathsherrn anzeigte.

Halten wir das alte Römische Kaiserthum und das heutige Römisch-Deutsche Reich gegen einander: so stellt sich uns bey einer genauern Vergleichung die Verschiedenheit oder vielmehr die wiedersprechende Beschaffenheit dieser zweyerley Gestalten auf beyden Seiten vor Augen. Man erkennt alsbald, wie die Sache selbst ohne den Namen im alten Rom statt gefunden, das heutige Deutschland aber den Namen ohne die Sache dulde.

Im alten Römischen Kaiserthum galt eine Königliche Gewalt oder Alleinherrschaft, dem Wesen und der That nach, wiewohl ohne daß der Name derselben gebraucht ward.

So hoch und groß auch andere Völker im Alterthum den Königlichen Namen achteten: so fiel selbiger doch den Römern unleidlich. Eine sonderbare Erzehlung des **Suetons** lehrt uns, wie weit ihre Furcht oder ihr Abscheu vor demselben gegangen. Wenig Monate vor der Geburt des Octavius, der nachgehends als der **Augustus** zu Rom herrschte, that sich ein wiedriges Ahndungs-Zeichen hervor, aus welchem man wahrsagte, daß die Natur mit der Ausgeburt eines Königs über das Römische Volk umgienge. Der Senat erschrack hierüber heftig, und war der Meynung,

nung, ein Verboth ausgehen zu lassen, daß man keine von denen Kindern aufziehen sollte, so dasselbe Jahr hindurch zur Welt kommen würden. Weil aber ein jeder von denenjenigen, deren Weiber sich zu selbiger Zeit schwanger befanden, sich selbst mit der Hofnung schmeichelte, daß ein solches Glück sein eigenes Haus treffen möchte: So trugen dieselbe Sorge, daß der disfalls vorgehabte Schluß des Raths nicht zur Vollkommenheit gelangte.

Doch eben dieser August wußte nur allzuwohl, daß den Römern solcher äußerlicher Schein der Knechtschaft, und der eigentliche Name einer Königlichen Würde erschrecklicher vorkam, als die Sache an sich. Damit er nun die Gemüther der Bürger gewinnen und auf seiner Seite erhalten möchte: so schlug er den Königs-Titel aus, und nahm das Prädicat eines Princeps an, oder behielt vielmehr nur dasselbe. Ein so ungemein scheinbarer und reitzender Name, unter welchem er die Herrschaft versteckte, that ihm würklich die besten Dienste. Er versüßte durch die Annehmlichkeit dieses Ueberzugs alle Bitterkeit, welche man beym Andenken der verlohrnen Freyheit sonst natürlich schmecken mußte. Er setzte seinen Landsleuten gleichsam Wermuth vor, so er mit Honig überstrichen hatte.

Schon bey der alten Verfassung, da Rom die Eigenschaft eines Freystaats würklich behauptete, pflegte

te

te der Senat sich einen Princeps anzunehmen. Also schien solcher Name den Römern weder neu und ungewöhnlich, noch auch verdächtig.

Die Römischen Bürger von der dritten Gattung, oder die Plebejen, hatten die Gewalt des Zunft-Obersten (tribuni plebis) zur besonderen Stütze. Kaiser August fand in dieser Benennung das größte Gewicht der Macht und die ausnehmendeste Höhe des Ansehens. Auch diese Würde nahm er an. Sie half ihm dazu, daß er ohne den Namen eines Königs oder Dictators dennoch den Vorzug in der Gewalt vor andern Befehlshabern im Staat unter einer sonst beliebten Benennung genießen konnte. Nicht anders machte er es auch mit den übrigen obrigkeitlichen Aemtern. Dann die veränderte Regiments-Form litt keine weitere Fortdauer der Ausübung derselben auf den alten Fuß. Es war nun andem, und daran gelegen, daß alles dem Wink des Princeps als einzigem Regenten gehorchen mußte, und niemand weiter in einer Gleichheit des Ansehens mit selbigem stehen durfte.

August stellte also dem Namen nach einen Zunft-Obersten, und hierdurch sowohl als sonst eine Magistrats-Person, in der That aber einen König vor. Das alles hatte man als schwache Fußtapfen einer sterbenden Freyheit anzusehen.

Tiberius bediente sich einer gleichen List. Mit nicht geringer Heftigkeit schalt er diejenigen, welche nach einer in Monarchien damals nicht ungewöhnlichen Schmeicheley seinen Geschäften eine Göttlichkeit zuschrieben, ihn selbst aber einen Herrn (Dominum) nannten, welches Wort eine unumschränkte Herrschaft andeutete. Sogar ließ annoch Vitellius nach dem Tode des Otho eine Verordnung an die Stadt Rom ergehen, vermittelst deren er den Namen eines Cäsars, woraus die Kaiserliche Titel entstanden, anzunehmen sich schlechterdings weigerte; auch vorerst wegen des Gebrauchs des Ehren-Worts eines Agustus Aufschub suchte: ohnerachtet er in Absicht auf die Gewalt nicht das geringste nachließ.

Solchergestalt enthielten sich diese Kaiser bey der Anmaßung einer gränzenlosen Gewalt dennoch des auf dieselbe abzielenden Namens, und solcher bloßen Titel, die im Grunde nichts bedeuteten.

Im Deutschen Reich gi im Gegentheil der Name ohne das Wesen der Gewalt.

In unserm Römischen Reich Deutscher Nation ist es gerade umgekehrt. Der Kaiser wird nicht allein mit der Majestät, sondern auch mit allen anderen irgend ersinnlichen allerprächtigsten Titeln und Formeln täglich haufenweise beehret, und recht überschüttet. Nichts destoweniger haben die Reichs-Stände sich die höchste Gewalt und oberste Regiments-Führung

im Reich vorbehalten. Diese so erhabene Titel sind Fußtapfen einer schwachen Schein-Herrschaft gewesen.

Aeneas Silvius nimmt daher Gelegenheit, die Deutschen Reichs-Stände also anzureden: Ihr bekennet zwar, der Kaiser sey Euer König und Herr; er scheint aber dennoch bloß aus Eurer Gunst und nach Eurem Gefallen zu regieren; seine Gewalt heißt soviel als nichts; Ihr gehorcht ihm, in so weit es Euch beliebt; es beliebt Euch aber in den allerwenigsten Stücken und Fällen. Die Freyheit steht allen insgemein an.

Erasmus machte dem Cardinal Campegio diese ähnliche Abschilderung der Verfassung zu seinen Zeiten: Die Deutschen erkennen den Namen der Kaiserlichen Majestät in solcher Maße, daß sie der Wahrheit nach mehr regieren, als gehorchen. 1)

Drit-

---

1) Die verschiedentlichen Begriffe der Majestät hat man mit dem Verfasser im III. Hauptstück des Ersten Buchs, und in den hinzugefügten Anmerkungen bereits näher auseinander gesetzt, auch daselbst gezeigt, warum der Kaiser diesen persönlichen Vorzug nebst andern äußerlichen Zeichen der höchsten Würde als Repräsentant des gesammten Reichs führe.

Dritter Abschnitt.

Wir kommen auf ein anderes Hauptstück unter den gedachten Scheinbildern des Höchsten Ansehens. Dieses ist die berufene Plenitudo potestatis Imperatoriæ; **Römischer Kaiserlicher Majestät Macht-Vollkommenheit; Vollkommenheit Kaiserlichen Gewalts.** Die Reichs-Abschiede sowohl als der gemeine Gebrauch schreiben dieselbe dem Kaiser fast unzählige mal zu.

Die Kaiserliche Machtvollkommenheit ist ebenfalls ein solches Scheinbild.

Den Worten nach mag endlich der Kaiser sich solche immerhin zueignen. Nur muß er es bey den bloßen Worten lassen, und sich von der Sache selbst enthalten. Dann diejenige Vollkommenheit der Macht, welche vom Kaiser gerühmet wird, rechnet man billig unter die Ueberbleibsel der alten Staats-Verfassung. 2)

2) Man hat in den Anmerkungen zum II. und III. Hauptstück des Ersten Theils dargethan, daß die Verfassung des jetzigen Deutschen Reichs im Grunde zu keiner Zeit anders beschaffen gewesen, als sie es noch ietzt ist, oder wenigstens nach den Fundamental-Gesetzen seyn soll. Das Vorurtheil von einer Fortsetzung des Römischen Kaiserthums findet allda seine Wiederlegung. Daher kennt man keine Ueberbleibsel einer hiervon unterschiedenen alten Staats-Einrichtung. Theils die Repräsentation des gesammten Reichs in der Person des Kaisers und das Verfah-

Die Vollkommenheit der Macht wird vom Römischen Könige sowohl als vom Kaiser, und zwar von beyden zugleich gebraucht.

Zur bessern Erkänntniß dieses Scheinbildes, und zur völligen Ueberzeugung, wie selbiges würklich weiter nichts als ein leeres Bild und Schattenwerk sey, lohnt es die Mühe, den besondern Umstand zu betrachten, daß die **Machtvollkommenheit** nicht allein dem Kaiser, sondern auch einem Römischen Könige bey Lebzeiten des Kaisers, folglich beyden zugleich beygelegt wird. Als Carl V. Kaiser und Ferdinand I. Römischer König war, brauchte man in den Reichs-Constitutionen, so unter ihnen zum Vorschein kamen, z. E. im Speyerischen Reichs-Abschiede von 1542. §. 102. §. 124. im Nürnbergischen R Absch. ebendesselben Jahres §. 24. und im Augsburg. R. A. von 1555. §. 43. die Redens-Art: **wir setzen, ordnen, gebieten aus Römisch-Kaiserlicher und Königlicher Macht und Vollkommenheit.**

Die-

---

fahren des Letztern im Namen und aus Vollmacht des Reichs, welchem die Vollkommenheit der Gewalt im Reichs-System gemeinschaftlich zukommt, theils aber auch ein irriger Wahn in der Anwendung der Begriffe von der Macht der alten Römischen Kaiser oder Könige aus Carolingischen Stamm, und die Vermischung Deutschlands mit Rom und der Lombardey haben zu einem leidlichen Gebrauch nicht weniger, als zum Misbrauch jetztangeführter Floscul Gelegenheit gegeben.

Dieserwegen werden auch im jetztangezogenen Augsb R. A. von 1555. §. 66. und im Deput. Absch. zu Worms von 1564. §. 5. beyde zusammen, der Kaiser und der Römische König, die Häupter des Reichs genannt: wie es dann auch hin und wieder, als im Speyer. R. A. von 1542 §. 3. §. 18. §. 124. und im Augsb R. A von 1555. §. 65. heißt, daß der Römische König nicht allein anstatt und im Namen des Kaisers, sondern auch zugleich für sich selbst, als Römischer König, etwas ordne und gebiete.

In Ansehung des Römischen Königs ist solches jedoch ohne allen Widerspruch falsch und unrichtig.

Dennoch aber ist nach den kundbarsten Rechten und der Verfassung des Reichs der Römische König bloß ein beständiger Statthalter des Kaisers. 3) So lange sich der Kaiser am Leben und auf des Reichs Boden gegenwärtig befindet: so steht die mit seiner Würde verknüpfte Gewalt gänzlich und allein in seinen Händen. Nur in desselben Abwesenheit übt solche der Römische König zwar aus, jedoch nicht anders, als im Namen des Kaisers und an desselben Stelle; R. A. zu Speyer von 1542. §. 131. Reichs-Cammer-Gerichts-Ordn. von 1555. Th. I. Tit. 1. §. 3. Regensburgischer R. A. von 1557. §. 1.

3) Auch sogar diese Eigenschaft eines Römischen Königs ist nicht geringem Zweifel unterworfen.

Eben dieses erhellt aus dem vom Kaiser Carl V. mit den Churfürsten im Jahr 1532. zu Schweinfurth geschlossenen Vergleiche, worinnen beyde paciscirende Theile mit einander das Abkommen getroffen, daß; wann die Wahl eines Römischen Königs zu Stande käme, derselbe doch, so lange der Kaiser leben würde, das Reich nicht in seinem eigenen, sondern in des Kaisers Namen verwalten, sich auch nicht eher, als nach desselben Absterben, einige Macht und Herrschaft anmaßen, oder die Fürsten und Stände auf irgend eine Art in seiner Pflicht haben, und sich von ihnen huldigen lassen sollte.

Diesem Beyspiel folgte man ebenfalls, da Rudolph II. im Jahr 1575. bey seines Herrn Vaters, Kaisers Maximilians II. Lebzeiten zum Römischen König erwählet ward. Sein Versprechen in der Capitulation lautete dahin: Er solle und wolle sich keiner Regierung noch Administration im Heiligen Römischen Reich weiter oder anderst unterziehen, dann so viel ihm von der Kaiserlichen Majestät vergönnet und zugelassen würde; solle und wolle auch Ihrer Kaiserlichen Majestät die Zeit seines Lebens an Ihrer Hoheit und Würden keine Irrung oder Eintrag thun.

Solchemnach hat der Römische König bey des Kaisers Leben entweder gar keine, oder höchstens nur

nur eine geliehene Gewalt, welche ihm der Kaiser bloß aus Gefälligkeit verstattet; die also auch ganz von des letztern Belieben abhangt, und von ihm willkührlich wiederufen werden kann. Wie will man dann eine solche Macht für vollständig halten, und ihr eine Vollkommenheit zuschreiben? Die gesunde Vernunft widerspricht ja einer so wunderlichen Misdeutung der Ausdrücke ganz unläugbar.

Der Begrif der Macht-Vollkommenheit in Absicht auf den Römischen König ist sogar widersinnig.

Von dem blossen Titel der Macht-Vollkommenheit und von einem leeren Wortgepränge mit derselben ist hier so wenig die Frage, als wir deshalb einen Wort-Streit anzufangen gedenken. Soll aber dieser Ausdruck etwas mehr bedeuten, und würklich von einer obersten, völligen und unabhängigen Gewalt verstanden werden: so kommt es nur allzuaugenscheinlicher Weise widersinnig und äußerst ungereimt heraus, wann man solche zu gleicher Zeit beyden, dem Kaiser und dem Römischen Könige, zueignen will. Sollte dem Römischen König dergleichen Macht zukommen: so müßte solches auf eine oder die andere nachstehende Weise geschehen. Entweder müßte man annehmen, daß der Römische König sich dieser Macht **ganz allein** (privative) **ohne dem Kaiser** zu erfreuen habe, und letzterer die-

selbe solchenfalls verliere. Oder die vollkommene Macht stünde dem Römischen Könige **zugleich mit dem Kaiser gemeinschaftlich** (communicative) dermaßen zu, daß beyde, der Kaiser und der Römische König, sie mit einander ausübten, und keiner für sich ohne den andern solches thun könnte. Oder sie würde endlich dem Römischen Könige außerhalb einer Gemeinschaft und Mitwürkung mit dem Kaiser, **für sich neben dem Kaiser und dessen vollkommener Gewalt** (cumulative) so zu Theil, daß ein jeder von ihnen beyden diese Macht völlig und ganz sich zuzueignen hätte.

Es findet aber keine von allen drey Betrachtungen oder Verhältnissen statt. Daß der Römische König weder **mit Ausschlüssung des Kaisers** noch **in einer nothwendigen Gemeinschaft mit selbigen** regiere, und eine Gewalt im Reich würklich auszuüben habe, solches ist daher offenbahr, weil nach einem durchgängigen und allgemeinen Geständnisse der Kaiser auf den Fall, wann er einen Römischen König neben sich bekommt, nichts destoweniger seine ganze Macht und Gewalt, die ihm vorher zugestanden, ohne die geringste Schmälerung oder Einschränkung behält, und ihm durch solche Wahl überall nichts entgeht. Dahingegen müßte sich allerdings ein Abgang an den vorigen Gerechtsamen des Kaisers ereignen,

wo-

wofern der Römische König auch nur zu einiger Gemeinschaft mit dem Kaiser in der Reichs-Verwaltung gelangen, und selbige, wann gleich bloß in manchen geringen Sachen, von beyden mit einander geführet werden sollte.

Der Besitz einer vollkommenen Gewalt des Römischen Königs **für sich neben dem Kaiser und außerhalb desselben eigener Regierung oder Gemeinschaft** läßt sich ohne Widerspruch nicht gedenken. Er ist schlechterdings unmöglich.

Es geht nicht an, daß zwo Personen, eine ohne die andere, und außer aller Gemeinschaft oder Subordination, ganz und unzertheilt mit einem völligen Eigenthums-Rechte auf eine gleiche Art eine und ebendieselbe Sache besitzen mögen. Eben so wenig können auch zwey Regenten **neben einander ohne Gemeinschaft der Regierung eine vollständige und unumschränkte Gewalt, ein jeder für sich allein ganz führen.** Eine zwifache gleiche Hoheit und Ober-Bothmäßigkeit stellt den allerabgeschmacktesten Begriff in Staats-Sachen vor.

Gleichwie ein natürlicher Cörper nur durch eine einzige, mit nichten durch zwo Seelen regieret wird; auch nur der Einige Gott die Welt nach

seiner Weisheit und seinem Willen beherrschet: also würde nach einer ähnlichen Verhältniß eine zwiefache gleiche Höchste Gewalt in einem und ebendemselben gemeinen Wesen nicht nur für ein Ungeheuer anzusehen seyn; sondern es ist sogar des offenbahren Wiederspruchs halber ganz unmöglich, diesen Begrif zu bilden.

Alexander der Große konnte hier das Gleichniß richtig anbringen, daß unser Welt Creis nicht mehr als eine einzige Sonne leide. Eben so wenig bestehen in einem Staat zween Ober-Herren auf solche Art, daß einem jeden die völlige oberste Gewalt für sich allein, unzertheilt, und ohne Abgang zukomme. Ein solcher zweyköpfiger Adler, der eine zweyköpfige Königliche Misgeburt vorstellt, ist ein unleidliches Geschöpf.

Reinkingk will die Narbe, welche der Deutsche Reichs-Staat durch den schmerzhaften Druck einer solchen doppelten Macht erhalten würde, mit einem gar künstlichen Pflaster bedecken. Er zieht selbiges aus dem verworrenen Satze, daß die würkliche unmittelbar thätige Ausübung dieser Macht in Ansehung des Römischen Königs suspendiret sey, und gleichsam sich in demselben verberge, wann sich der Kaiser gegenwärtig befinde, und an der Staats-Verwaltung für seine eigene Person nicht verhindert sey.

Doch

Doch auch hierdurch wird der Schade keineswegs geheilet. Wofern die Gewalt eines Römischen Königs bey des Kaisers persönlichen Gegenwart ruhet, und sich verbirgt: so muß ja dieselbe nothwendig schwächer und geringer seyn, als die Macht des Kaisers, welcher letztern sie solchergestalt zu weichen gezwungen ist.

Es würde folglich mit der Macht eines Römischen Königs eben die Bewandniß haben, als mit dem Ansehen und der Gewalt aller Unter-Obrigkeiten, welche durch die unmittelbare Verwaltung des persönlich anwesenden Höchsten Regenten in eine Unwürksamkeit gerathen. Die Gewalt des Stroms hört, wie der ganze Lauf, ja selbst mit dem Namen eines Flusses auf, so bald sich dieser ins Meer stürzt, und mit demselben vermischt. Von allen sowohl Planeten als Fixsternen verschwindet das Licht sofort beym Aufgang der Sonne; gleich als geben sie ihren entlehnten, oder aus Noth zugelassenen Schein zurück.

Man mag also eine Gewalt im Staat keinesweges als die höchste Oberbothmäßigkeit, noch als unumschränkt, unabhängig, vollständig, und vollkommen, oder als den ganzen Innbegriff aller Staats-Gerechtsame beschreiben, so lange sie noch eine höhere und vollkommenere Gewalt über sich erkennt. Nichts verdient den Namen der Vollständigkeit und Vollkommenheit, nichts behaup-

tet

tet auch die Eigenschaften derselben, als was würklich auf der höchsten Stufe in seiner Art steht; was in seinem völligen Umfange, auf allen Seiten und in jeder Betrachtung ganz und ohne Abgang, Einschränkung, oder Abhängigkeit ist; zu welchem sich nichts weiter hinzuthun läßt; uud über welches man auch nichts vollkommeners oder in einem vorzüglichen Grade vollständigers erhaben sehen kann.

Wir beschäftigen uns mit dieser Betrachtung, um zu zeigen, wie ungemein freygebig die Reichs-Abschiede sich in der Zueignung solcher prächtigen Titel erzeigen, oder wie sehr sie vielmehr dieselben verschwenden; was für einen Misbrauch die Schreib-Art sothaner Grundsatzungen des Reichs mit denenjenigen Worten treibt, welche eigentlich darzu dienen sollten, die wahre Hoheit und wesentliche Majestät des gesammten Reichs zu bezeichnen; wie endlich diese Gesetze den Worten nach vieles vorgeben, welches weder bey genauerer Beleuchtung der Sachen, und bey einer näheren Untersuchung ihrer Grund-Beschaffenheit in der That sich also findet, noch auch der Natur selbst nach irgend unmöglich ist.

Wer wollte sich nun wohl weiter einfallen lassen, auf dergleichen seichten und schlüpfrigen Grund, welcher bloß aus den äußersten Schaalen leerer und kraftloser Worte zusammen gesetzet ist, noch das geringste mit Bestand zu bauen? Jedermann

muß

muß den schlechten Werth und die Hinfälligkeit solcher Sätze, und eines daraus in einander geflochtenen Lehrgebäudes desto geschwinder und deutlicher bemerken, je weniger die lächerliche Ungereimtheit der Zusammenfügung einige Festigkeit oder Dauer verstattet.

Vierter Abschnitt.

Anzeige der anderen Scheinbilder des höchsten Ansehens, welche dem Kaiser überlassen sind.

Ferner ist hieher zu rechnen, daß alle Verordnungen, Befehle, und Rechtssprüche im Reich unter des Kaisers Namen ausgehen. Gleichwie sich solches überhaupt aus der Erfahrung veroffenbaret: also lehrt es vornehmlich der Augenschein an mehreren Reichs-Abschieden.

Es ist jedoch dieses keine so gar besondere der dem Deutschen Reich allein eigene Gewohnheit. Zu Venedig werden alle Schreiben des Freystaats unter des Doge Namen ausgefertiget, und mit desselben Siegel bedruckt. Alle Gesandten, auch alle hohe Beamten des Staats in der Stadt Venedig und und in den sämmtlichen Landen der Republick richten die Schreiben, welche sie an den hohen Rath zu Venedig gelangen lassen, dem äußerlichen Wortklange nach, an den Doge. Wann allgemeine Gesetze, oder einzelne Verord-

nun-

nungen kund gemacht, Bescheide und Schlüsse des Raths eröfnet werden: so geschieht solches jederzeit im Namen dieses Haupts der Venitianischen Staats-Versammlung.

In eben dieselbe Reihe der Schattenbilder und des Scheinwerks gehört nicht weniger der Demüthige Anstand, welchen sich die Reichs-Stände alsdann zu geben pflegen, wann sie mit dem Kaiser etwas zu handeln haben. Selbst ihre Stimmen auf den Reichs-Versammlungen legen sie mit den feyerlichsten Versicherungen der Unterthänigkeit und des Gehorsams gegen den Kaiser ab. **Reinkingk** vermeynt hierinnen ein ausnehmend wichtiges und hauptsächliches Vorrecht des Kaisers zu finden.

Insonderheit verdienen unter den mehrgedachten äußerlichen Zeichen und Bildern der Maiestät diejenigen Dinge einen Platz, welche zwar eigentlich, und ihrem Wesen nach, dem ganzen Reiche zugehören, jedoch unterweilen dem Kaiser für seinen Theil allein zugeschrieben werden. So lauten selbst in den Reichs-Grund-Satzungen, als in manchen Reichs-Abschieden, in den verschiedentlichen Aufsätzen der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderwärts die gewöhnliche Formeln: Kaiserliche Constitutionen; Kaiserliches Cammer-Gericht! Kaiserliche Jurisdiction; und dergleichen mehr.

Vor-

Vornehmlich mag man auch hieher den Gebrauch zählen, da in denenjenigen Fällen und Angelegenheiten, wo des Kaisers und des Reichs zugleich Erwehnung geschieht, der Kaiser jederzeit zuerst genannt, und hiermit dem Reich vorgezogen wird.

Wir wollen die am häufigsten vorkommende Redens-Arten von diesem Schlage anführen; wie man dieselben unter andern in vielen Stellen der Reichs-Abschiede von denen Jahren 1500, 1521, 1524, 1530, 1544, 1555, 1566, 1567, und 1594, der Land-Friedens-Satzungen von 1495 und 1521 der Reichs-Regiments-Ordnung von 1500, und der Constitution wieder die Wiedertäufer von 1529 liest. Die Sprache lautet im Namen des Kaisers jedesmal auf diese Art: **Unsere und des Heiligen Reichs Acht; Unsere und des Heiligen Reichs Rath; Unsere und des Heiligen Reichs Churfürsten;** bey **Verlust aller Privilegien,** so ihr von **Uns** und dem Heiligen Reich habt, bey den **Eyden** und **Pflichten,** damit ihr **Uns** und dem Heiligen Reich zugethan und verwandt; **Unsere** und des Heiligen Reichs **Ungnade; Unser Fürst** und des Heiligen Reichs **Glied; Unsere** und des Heiligen Reichs **Stände** und **Glieder Unsere** und des Heiligen Reichs **Auctorität, Reputation,** und **Hoheit.** Die Reichskündige

ge Art, wie man in Dentschland sowohl in Staats-Handlungen, als auch sonsten insgemein schreibt und redet, weist uns täglich, wie unzählig oft beyder, des Kaisers und des Reichs, auf solche Weise neben einander gedacht wird.

Wann inzwischen jemand hieraus einen würklichen und wesentlichen Vorzug des Kaisers vor dem Reich zu folgern sucht: so fällt solcher Schluß eben so unrichtig aus, als wannn man aus gleichem Grunde ein Uebergewicht und eine Hoheit des Dogen zu Venedig über seinen Freystaat erzwingen wollte. Der Doge wird ja der Signorie im Reden und Schreiben eben so gut vorgesetzet, als der Kaiser dem Reich.

In des Donat Giannots Beschreibung des Venetianischen Freystaats findet man einen gewissen Aufsatz angeführet, welche sich also anhebet: Dominic Mauroceni kam nach Venedig, und trug dem Herzog und der Signorie vor u. s. f.

Des sogenannten Wahrmunds von Ehrenberg Werk von Bündnissen liefert uns den im Jahr 1626 zwischen dem Pabst, der Crone Frankreich, dem Venetianischen Freystaate, und dem Herzog Sfortia zu Mayland wieder den Kaiser Carl V. geschlossenen Allianz-Tractat. Der Augenschein giebt es aber, daß in demselben nach der äußerlichen Fügung der Worte jedesmal der

Doge

Doge Andreas Gritti der Erlauchte Signorie zu Venedig vorgehet.

Sollte die bey einer Zusammenstellung unterschiedener Personen oder Sachen übliche Ordnung, in welcher sie mehrentheils nach einander genannt werden, in der Anwendung auf den Kaiser gegen das Reich einen hinlänglichen Grund zur Behauptung eines wahren Vorzugs abgeben: so müßte man ja nothwendig nicht nur den Christlichen Glauben für geringer achten, als das Römische Reich Deutscher Nation, sondern auch der Kaiser über jenen sowohl als über dieses letztere, mithin keinesweges über das Reich allein, erhaben seyn. Selbst in den Reichs-Satzungen liest man, daß zuerst des Kaisers, sodann des Reichs, endlich zuletzt des Christlichen Glaubens Erwehnung geschieht. Im Eingange des Augsburgischen Reichs-Abschieds von 1525. wird der verschiedentliche Endzweck des nächstkünftigen Speyerischen Reichs-Tags, der Berathschlagung der gemeinnützigen Reichs-Händel auf demselben, und der Beförderung der Execution, in folgender Ordnung angezeigt: **Daß der Römischen Kaiserlichen Majestät, dem heiligen Reich, und unserm Christlichen Glauben zu Ehre, Aufnehmen und Wohlfahrt gedeyen möge.**

Es würde nicht schwer fallen, diese und andere dergleichen Schattenbilder der Majestät und höchsten

Auf solche Schattenbilder giebt

man gemeinhin am allermeisten Achtung.

Gewalt aus den Reichs-Abschieden und der in Deutschen Reichs-Sachen gewöhnlichen Schreib-Art in grosser Anzahl aufzustellen. Gemeiniglich sind unsere seltsamen Staats- und Rechtskünstler hierdurch so verblendet, oder sonst von einem so schwachen Gesicht, daß sie in allem solchem Scheinwerk das rechte Hauptwerk zu entdecken vorgeben, und sich nicht scheuen, sogar die wesentliche Hoheit im Reich nach dem Maßstabe abzumessen, welchen sie an jenen Stücken bemerken.

Die mehresten Menschen sind ja so geartet, daß sie ungleich mehr auf den Schein, als auf das Wesen einer Sache sehen. Das gemeine Volk pflegt sich nur an der Betrachtung der äußerlichen Gestalt eines Dinges zu begnügen, ohne sich um eine tiefere Einsicht in dessen wahre Beschaffenheit sonderliche Mühe zu geben. Dieser größere Haufe schließt von einem glänzenden Anstrich auf einen besondern innerlichen Werth, und hält die Schale für den Kern. Die scheinbare Gelindigkeit und Zurückhaltung der ersten Römischen Kaiser blendete nicht wenig Römer, die bloß auf die äußerlich angenommene Gestalt Achtung gaben, dermaßen stark, daß sie im Ernst glaubten, als hätten die ersten Kaiser nicht mit einer Königlichen höchsten Gewalt und Oberbothmäßigkeit geherrschet, weil sie nicht den Königlichen Titel geführet, sondern sich die Vornehmsten im

Rath

Rath und Volk (Principes) nennen lassen. Sueton selbst war von diesem Irrthum eingenommen. In solcher Einbildung schrieb er vom Kaiser Caligula: derselbe hätte sich beynahe die Crone aufgesetzt, und die Staats-Verfassung des Principats in ein Königreich verwandelt. Dieses klingt seltsam; gleich als bestünde das Wesen eines Königreichs in der Crone, und nicht vielmehr in dem alleinigen Besitz und der Ausübung der höchsten Gewalt.

Wir halten es in diesem Stück billig mit denenjenigen Römern, von welchen **Tacitus** meldet, daß bey ihnen bloß die Beobachtung der Staats-Gerechtsame, und der Gewalt in der Regierung gegolten, dahingegen sie das leere und unerhebliche Scheinwerk übersehen. Die kahle und unnütze Pracht mancher glänzenden Worte an sich würde man allenfalls leicht hingehen lassen, wann den Reichs-Ständen nur die ihnen zukommende wahre Hoheit und die bestgegründeten Regiments-Gerechtsame unbeeinträchtiget verblieben.

So sollte es von Rechtswegen stehen. Nicht ohne Betrübniß können wir dagegen den jämmerlichen Zustand des Reichs betrachten, wie er uns wirklich vor Augen schwebt. Die rechtmäßige Ordnung ist ver-

Jetziger Zeit maßen sich die Kaiser die ganze wesentliche Hoheit an, und überlassen

rückt,

dem Reich

bloße Schattenbilder der Regiments-Verwaltung

rückt, ja die ganze Verfassung umgekehrt. Die Kaiser aus dem Hause Oesterreich haben die nächstverflossenen hundert Jahr hindurch fast alle Gerechtsame auf eine recht räuberische Weise angefallen, und dabey der Nachsicht der Stände, welche entweder von den heimlichen ungerechten Anmaßungen der Kaiser keine genaue Kundschaft, oder von ihren eigenen Befugnissen keine genugsame Känntniß hatten, oder zu sorglos waren, sich zur eigenmächtigen Behauptung einer ungebührlichen Gewalt bedienet, denen Reichs-Ständen hingegen kaum einige schlechte und todte Bilder, und den bloßen Schatten der alten Hoheit übrig gelassen.

Beynahe möchte man daher heutiges Tages an unseren Deutschen denjenigen Character wahrnehmen, welchen **Curtius** vor Alters den Macedoniern zueignete. Er schrieb von ihnen: sie wären an eine Königliche Oberherrschaft gar wohl gewöhnet gewesen, nur so, daß sie einen größern Schatten der Freyheit übrig behalten, als andere Völker.

Dennoch aber war die Deutsche Nation vormals der Freyheit so gewohnt, daß sie gleichsam das Element derselben ausmachte. Hätten die Deutschen solches altväterliche Kleinod nu

nun in seinem völligen Glanze, und sich bey dessen Besitz erhalten wollen: so wäre es nothwendig gewesen, alle Anschläge dahin zu richten, aber auch mit Nachdruck so auszuführen, daß zwar dem Kaiser die Reichs-Verwaltung dem Namen nach überlassen worden, im Gegentheil der ganze Sitz der völligen Hoheit beständig bey den Reichs-Ständen seyn, und dieselben in der wirksamen Ausübung der sämmtlichen Staats- und Regiments-Gerechtsame, folglich in dem Wesen der Majestät unbeeinträchtiget hätten bleiben müssen.

Allein wohin ist es nicht leider nunmehro gediehen! Welch eine lange Zeit hindurch haben nicht Kaiser aus dem Erzhause Oesterreich auf dem Throne gesessen; und worzu haben sie diese Gleichförmigkeit der Würde und ununterbrochene Ordnung ihrer Erhebung angewendet? Weiß man etwa nicht, wie diese Prinzen dem Beyspiele des ersten Römischen Kaisers Augusts gefolgt sind; wie sie das Haupt allmählig zu weit empor gehoben, und die Staats-Verwaltung des Reichs-Raths und seiner hohen Glieder, sammt der Macht Gesetze zu geben, an sich gezogen haben? Es ist ja kein einziges unter allen Hoheits-Gerechtsamen übrig, welches dieselben unangetastet gelassen, und worauf sie nicht entweder durch

eine offenbare Gewalt, oder vermittelst Anwendung der listigsten Ränke unter allerhand scheinbarem Vorwande einen Anfall gewagt, und solches theils würklich an sich zu reissen gewußt, theils zum wenigsten mit äußerster Mühe alle Kräfte zur Erlangung dergleichen Endzwecks angestrenget.

Sieben-

Siebendes Hauptstück;

von

denenjenigen Stücken

der höchsten Gewalt,

so dem

gesammten Reich eigentlich zugehören,

und

welche dasselbe für sich behaupten sollen,

deren sich aber

die Kaiser

aus Vernachläßigung

der

Reichs-Stände

allmählig angemaßet haben.

Erster Abschnitt.

Gleichwie das Haus Oesterreich und die aus demselben entsprossenen Kaiser überhaupt mit einer unverantwortlichen Kühnheit, und wiederrechtlichsten Beeinträchtigung des gemeinen Reichs-Systems, sich die beyden ansehnlichsten Vorrechte der wahren Hoheit, auf welchen der gröste Theil der wesentlichen Majestät und gleich-

sam das Hauptwerk derselben beruht, nämlich die Freyheit von der Verbindlichkeit an die Gesetze, und die Macht, Gesetze zu geben und den Unterthanen willkührliche Vorschriften zur Einrichtung ihrer Handlungen zu ertheilen, nach gerade und von einer Zeit zur andern immer völliger zugeeignet haben: also hat sich insonderheit der letztverstorbene Kaiser Ferdinand II. in Ausführung solcher löblichen Maßregeln vor seinen Vorfahren ausnehmend hervorgethan.

Die Kaiser haben sich der Reichs-Gesetze, und des Herkommens willkührlich gemisbraucht.

Diese Prinzen haben jederzeit, nach befundener Gelegenheit der Umstände, sich die Reichs-Gesetze und das Reichs-Herkommen zu Nutze gemacht, oder vielmehr dieselben in Misbrauch gezogen. Wo sie ihren eigenen Vortheil darunter gefunden, da zeigen die Geschichte, wie sie nicht ermangelt haben, sich auf deren Vorschrift und Maßgabe aufs förmlichste und mit größtem Eifer zu berufen. So oft hingegen eben diese Kaiser Oesterreichischen Geblüts wahrgenommen, daß die Reichs-Satzungen ihren Anschlägen und dem Ausbruch ihrer Neigungen im Wege stünden: so haben sie kein Bedenken getragen, jederzeit vorzugeben, als gieng sie kein einziges Reichs-Gesetz etwas an.

In der Donauwerthischen Sache sieht man ein allzudeutliches Beyspiel von dergleichen Aufführ-

führung. In dieser Reichskündigen Angelegenheit ward die Vorschrift der Reichs-Executions-Ordnung aus den Augen gesetzt. Der Verfasser der Relation in dieser Sache giebt sich die erstaunlichste Mühe zu behaupten, daß sothaner Abschritt so wenig ungerecht, als der Kaiser überall an gedachte Ordnung irgend gebunden sey. Unterdessen kam es nachgehends darauf an, daß die Stadt Donauwerth wieder in ihre Reichs-Freyheit hergestellet werden sollte. Hier erfolgte auf die deshalb geschehenen Vorstellungen die Antwort, daß der Kaiser nach der Reichs-Executions-Ordnung schuldig sey, erwehnte Stadt im Besitz des Hauses Bayern so lange zu lassen, bis letzteres der Unkosten halber, eine völlige Genugthuung erhalten. Bey vorgedachtem Schriftsteller findet man unter andern diese Ausdrücke solches Bescheides: **Daß die Stadt vermöge der Reichs-Abschiede und Executions-Ordnung, Bayern, bis ihm die Unkosten erstattet, verhaftet, und inhändig verbleiben müsse.**

Kaiser Ferdinand II. war ein rechter Meister in solcher Verdrehung der Reichs-Satzungen. Wann er seine Absichten dadurch leichter zu erreichen glaubte, so warf er mit nichts, als mit der Goldenen Bulle, dem Land- und Religions-Frieden, den Reichs-Abschieden und Grund-Satzungen, oder mit dem uralten Reichs-Her-

kommen um sich. Wo aber diese und dergleichen Gesetze oder Einrichtungen ihm einen Strich durch die Rechnung zu machen vermögend waren, oder seinen Handlungen das Urtheil der offenbarsten Ungerechtigkeit sprachen, da läugnete dieser Kaiser schlechterdings, daß er an die Reichs-Satzungen oder an irgend ein altes befestigtes Herkommen gebunden wäre. Unterm 30sten Julius 1630. bediente er sich in einer gewissen Erwiederung der Ausdrücke: Es habe ihm weder des Reichs-Ordnung, noch auch das Herkommen einige Maße zu schreiben.

Im Jahr 1621. brach dieser Kaiser die Friedens-Unterhandlungen, welche zu Brüssel geflogen wurden, unter dem Vorwande ab, daß diese Angelegenheit zu hoch und zu beträchtlich wäre, als daß dieselbe sich ohne der Reichs-Stände gemeinschaftliche Einwilligung behandeln, und zu Stande bringen ließe. Das Chur-Pfälzische Manifest hielt ihm dieses mit den Worten vor: Die Anno 1621. wegen der Pfälzischen Sache zu Brüssel angefangene und vom Kaiser vorgeschlagene Tractation ist re infecta abrumpiret worden, mit dem Vorgeben, daß solche wichtige Reichs-Sachen nicht wohl außer dem Reich, und ohne der Churfürsten und Stände Zusammenkunft könnten tractiret und abgehandelt werden: Wie wenig Ernst es aber dem Kaiser gewesen, auf demjenigen zu beharren, was

er damals bloß zu einer leeren Ausflucht brauchte, solches hat man bey dem Pragerischen Frieden erfahren. Dieses Werk war, wo nicht beträchtlicher, doch gewiß eben so wichtig, als jenes. Weil es aber der Kaiser seinem Vortheil nicht gemäß erachtete, mit den gesammten Reichs-Ständen oder auch nur mit den Churfürsten deshalb zu Rathe zu gehen: so setzte er diese nicht weniger als jene gänzlich hintan, und spann den Faden für sich allein mit dem Churfürsten zu Sachsen so, wie er, der Kaiser selbst ihn verlangte.

Eben derselbe Ferdinand II. machte sich in unseren Tagen kein Gewissen daraus, vor seinen Kopf einseitig ohne die geringste Ueberlegung mit dem gesammten Reichs-Corpore, sogar ohne Anfrage beym Chur-Collegio, der Churfürsten zu Pfalz in die Reichs-Acht zu erklären. Allein welches grosse Bedenken äußerte er nicht, wie viele Zweifel schien er nicht zu finden, als es auf die Herstellung und Wiedereinsetzung dieses Aechters ankam. Hier stellte sich der Kaiser so zärtlich und gewissenhaft an, als wäre es ihm niemalen in den Sinn gekommen, das geringste ohne Einwilligung der Reichs-Stände vorzunehmen.

Im 1sten Bande der Lundorpischen Sammlung von Staats-Acten findet man eine auf des Engländischen Gesandten Freyherrn Dig-

by Antrag im Jahr 1621. vom Kaiser ertheilte Resolution, worinnen letzterer sich gar sonderbar gut, und aufmerksam auf des Reichs Gerechsame anstellt. Der Innhalt seiner Aeußerungen ist dieser: Seine Kaiserliche Majestät hätten bis dahin darüber gehalten, daß sie in wichtigen und das ganze Reich angehenden Sachen nicht anders als unter Mitwürkung und mit Rath unterschiedener Fürsten verfahren. Von solcher Art wäre nun das in Vortrag gebrachte Geschäfte. Es fände sich dabey zu viel Hohes in der Sache selbst, und zu viel erhebliches in Ansehung der Folgen. Der Kaiser achtete es daher nicht für schicklich, hierinnen eine Entschliessung zu fassen, ohne der Reichs-Stände Meynung zu vernehmen, und ihrer Beyhülfe sich zu bedienen. Um so viel größeres Ansehen und eine desto stärkere und beständigere Sicherheit würde diese Unterhandlung nebst ihrem Erfolge finden. Es fiele auch dem Kaiser nicht so schwer, als wann er die ganze Last an seinem Theil allein tragen sollte.

Wie aber lautete im Gegentheil die Sprache, als die Reichs-Stadt Speyer denen gewaltsamen Anmaßungen des Kaisers ihre Privilegien und den Aschaffenburgischen Vertrag entgegen stellte? Die drey ausschreibenden Städte melden in einem Schreiben an den Churfürsten zu Sachsen unterm 2ten October 1622. das Wesentlichste des auf jene Beschwerden erfolgten Be-

Bescheides, wie folget: Die Privilegien hätten ihren Ort, und geschehe denenselben durch Kaiserliche Verordnungen kein Abbruch; die Aschaffenburgische Vergleichung aber sey nach den Zeiten und Läuften gerichtet; da dieselbigen in Wandel und Veränderungen gerathen, habe es damit eine andere Beschaffenheit. Ingleichen hieß es bey dieser Gelegenheit: Die Römischen Kaiser hätten mit den Gnaden, Freyheiten, und Privilegien ihnen selbst in zutragenden Fällen die Hand nicht gebunden. Die anderen (nämlich die Aschaffenburgische Handlung) so nach damaligen Zeiten angesehen, hätten auch nunmehro ihre Veränderung, und ließen sich der Kaiserlichen Majestät Vorhaben nicht im Weg stellen.

Was mag man nun wohl einer solchen Erklärung für einen andern Verstand beylegen, als daß der Kaiser dadurch eine uneingeschränkte Macht behaupten wolle, mit gänzlicher Beyseitsetzung sowohl aller Gesetze als auch seiner eigenen Zusagen und Versicherungen alles zu unternehmen, was ihm nur einfalle, auch nach Belieben Gesetze zu geben, und wieder aufzuheben.

Obgleich die anderen Kaiser in diesen Stücken sich schlecht genug aufgeführet haben; so hat es doch keiner so arg gemacht, als der nurbesagte Kaiser Ferdinand II. Der vormaligen

Unter allen Kaisern hat Ferdinand II die Gesetze am allermeisten verachtet.

ge Zauberspruch der alten Römischen Rechts-Bücher, daß der Kaiser oder Princeps an kein Gesetze gebunden sey, lag längst im Staube. Ferdinand II. zog ihn hervor, und lernte ihn so fertig, daß er sich desselben alle Augenblicke aufs lebhafteste bediente. Er schweifte so entsetzlich aus, er fiel die Gerechtsame aller Reichs-Stände sowohl mit solcher erstaunlichen Wuth und Gewalt, als mit solchen schädlichen Ränken an, und brach allenthalben auf eine so gefährliche Art durch, als wann ihm die Reichs-Grund-Satzungen, und insonderheit seine eigene Wahl-Capitulation gar kein Ziel gesetzt, und ihn nicht in die geringsten Schranken eingeschlossen hätten.

Dieser Prinz warf die allgemeine Freyheit zu Boden, und trat sie mit Füssen. Er verletzte die Reichs-Gesetze und die Wahl-Capitulation, zu deren Beobachtung er sich doch vermittelst eines leiblich abgeschwornen Eydes anheischig gemacht hatte. Den Land- und Religions-Frieden, die man ihrer Festigkeit und ihres Werths halber für zwo demantene Grund-Säulen des innern Ruhestandes und der Sicherheit des Reichs halten muß, hatten in seinen Augen gar nichts zu bedeuten. Er führte sich durchgehends nicht anders auf, als wie es die Eigenschaft eines Tyrannen mit sich brachte.

Ganz

Häufige Zeugnisse hiervon.

Ganz Deutschland seufzt über denselben. Namentlich haben am allerheftigsten die Evangelischen Fürsten klagen müssen. Der Churfürst zu Sachsen, welcher bis hieher den Vornehmsten und den Anführer aller Evangelischen Stände vorstellen wollen, sahe sich ebenfalls zur Anstimmung solcher Klagelieder genöthiget. Haben endlich nicht alle Churfürsten, einer wie der andere, die Geistlichen sowohl als die Weltlichen, die Catholischen nicht weniger, als die Evangelischen gleiche Beschwerden über diesen Kaiser geführet?

Die Evangelischen Fürsten und Stände schrieben unterm 18. May 1631. aus Leipzig so nachdrücklich als richtig: daß die so theuer erworbene, und so rapfer erhaltene Deutsche Lieberrät, darinnen die Ehre und Würdigkeit des Heiligen Römischen Reichs beruht, betrübet, bedrücket, und beängstiget werde, die starken und unbeweglichen fulcra des Religions- und Profan-Friedens seyen merklich gesunken und geschwächt, sowohl die heilsamen Reichs-Constitutionen Creis-Verfassungen, und andere löbliche Ordnungen und Abschiede dermassen verdunkelt, und von vielen zurückgesetzt, daß es das Ansehen gewinnen wolle, als ob solche mit so großer Prudenz und Vorsichtigkeit aufgerichtete Sanctionen und Abschiede gar ihren Abschied hätten bekommen sollen.

Chur-Sachsen insonderheit redete mit dem Kaiser in einem am 24sten August 1630. aus Zabeln abgelassenen Schreiben in den Ausdrücken: **daß alle wohl und heilsam gefaßte und so hoch betheuerte Fundamental-Gesetze, Reichs-Constitutionen, und Creis Ordnungen also zerrüttet, und eine solche** confusio rerum **eingeführet, auch dabey solche Excesse verübet, die Deutsche Lieberät auch also gedruckt, daß dergleichen in Historien nicht zu lesen.**

Mit nicht geringern Ernst zogen alle Churfürsten insgesammt auf dem bekannten Regensburgischen Convente in einer Gegen-Erwiederung vom 29sten Julius 1630. auf den Kaiser los, und bemerkten den Haupt-Character seiner Handlungen mit eben so vieler Schärfe als Wahrheit: **daß solche Sachen vorgegangen, so dem Fundamental-Gesetzen des Reichs zuwieder laufen, auch ohne dessen endliche Convulsion und Zerrüttung nicht länger geduldet werden können; die uralte löbliche Verfassung des Heiligen Römischen Reichs werde dadurch niedergerissen, und desselben kostbare theuer erworbene Freyheit sogar unter die Füße getreten.**

Eben derselbe hat durch seinen Anhang das Recht der Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen über den Kaiser bestechten lassen.

Um aber destoweniger Ursach zu haben, sich vor der Kraft der Gesetze zu fürchten, faßte Kaiser Ferdinand II. den Entschluß, daß er denjenigen, welchem die Handhabung

der

der Reichs-Grund-Satzungen am allerstärksten oblag, nämlich den Churfürsten in der Pfalz aus dem Wege räumen wollte. Er betrachtete die Gerichtsbarkeit dieses Fürsten über den Kaiser als den vornehmsten Wiederstand seines zügellosen Beginnens.

Ohnerachtet nurbemerktes Vorrecht des ietztbemeldeten Churfürsten nicht allein im uralten Herkommen, sondern auch überdis in den klaren Worten der Goldenen Bulle seinen hinreichenden Grund findet: so suchte der Kaiser dennoch durch Beyhülfe seiner leibeigenen Rechtsverdreher dasselbe für eine aus derer Kaiser eigenem Willkühr angenommene Erstreckung einer sie an sich nichts angehenden Gerichtsbarkeit auf ihre Personen, ja für eine freywillig auserschene schiedsrichterliche Erkänntniß und Entscheidung auszugeben, und als eine ungemein geringe und unerhebliche Sache zu verachten.

Unter solchen sclavischen Verfechtern der Kaiserlichen Ungerechtigkeit in Absicht auf den Pfalzgräflichen Gerichtszwang thut sich besonders der Verfasser der so betitelten Justitiæ Cæsareæ Imperialis hervor. Er treibt recht seinen Spott mit dieser Sache. In seiner 18ten Propositition liest man hiervon die allerschimpflichsten Redens-Arten. Er schämt sich nicht zu schreiben: der einfältige und lächerliche Hochmuth der Bauren sey so groß, daß

sich ein solcher Mensch ganz besondere Stücke darauf einbilde, und weit besser als seine Mitnachbarn im Dorfe zu seyn glaube, wann er nur etwa einmal mit einem Fürsten oder großen Herrn geredet habe; in diesem Stück aber übertreffe der Dünkel, womit man Pfälzischer Seite erfüllet sey, allen Bauren-Stolz gar sehr weit; kein Bauer führe sich nämlich so einfältig auf, daß er, wann man sich, wie leicht geschehen könnte, seiner als eines ehrlichen und in dergleichen Sachen erfahrnen Mannes zur Beylegung einiger Gränz-Irrungen zwischen dem Fürsten und anderer Leute wegen der beyderseitigen Aecker gebrauche, um deswillen darauf immer trotzen, sich für den Richter des Fürsten ausgeben, und vermeynen sollte, als ob von den rechtlichen Aussprüchen dieses letzteren in allen und jeden Rechts-Händeln an ihn appelliret werden könne, auch solche Appellation nothwendig an ihn als die oberste Instanz des Fürsten ergehen müßte.

Eben dieser seltsame Schriftsteller will uns auch überreden, die Gewohnheit, deren die Goldene Bulle Erwehnung thut, habe schon vorlängst aufgehöret, und sey überall nicht mehr im Gange; indem dieselbe länger als seit hundert Jahren in Abgang gerathen wäre, auch in unseren Zeiten kein einziges Beyspiel der würklichen Haltung solches Pfalzgräflichen Gerichts über den Kaiser aufzuweisen stünde.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Mit welcher schrankenlosen Freyheit, oder vielmehr, mit welcher kühnen Ueberschreitung aller Gränzen hat sich nicht Kaiser Ferdinand II. gleichergestalt des andern Hauptstücks der Majestät und wesentlichen Hoheit, nämlich der Gesetzgebung und Aufhebung der Satzungen, überhaupt einer Ertheilung willkührlicher Vorschriften vor diejenigen, welche in der Verhältniß der Unterthänigkeit stehen, durchgängig angemaßet!

Kaiser Ferdinand II. hat eigenmächtig und willkührlich sowohl Gesetze gegeben, als aufgehoben.

Er hat im Reich alles angeordnet, auch für sich allein geschaltet und gewaltet, wie es ihm nur gefallen; wobey nicht nur seine blosse Willens-Meynung die Stelle aller Gründe vertreten müssen, sondern er auch denen Fürsten und Ständen des Reichs keinesweges ihren wahren Eigenschaften gemäß, als den freyesten Fürsten und Regenten, vielmehr als lauter leibeigenen Sclaven begegnet. Niemahlen ist an den Reichstag oder an eine allgemeine Staats-Versammlung der gesammten Reichs-Stände gedacht worden. Der Kaiser hat alles vor seinen Kopf gethan, und ist jederzeit nach eigenem Gutdünken und Belieben zu Werk gegangen, ohne irgend worinnen nur mit dem Chur-Collegio, zugeschweigen mit den gesammten Reichs-Ständen in Beratschlagung zu treten.

Solches ist insonderheit beym Prager Frieden geschehen.

Endlich hat oftbesagter Kaiser das Maas seiner eigenthätigen Handlungen recht voll gemacht, da er mit dem Churfürsten zu Sachsen allein zur angeblichen Abstellung der innerlichen Unruhen im Reich den Pragischen Particular Frieden abgeschlossen, so dann aber selbigen den gesammten Ständen als eine allgemeine Reichs-Satzung aufgedrungen. Im Instrument jetztangezogenen Prager Friedens-Schlusses §. 91 heißt es: **Wann dieser Friedens-Schluß von den andern Churfürsten und Ständen, oder doch dem mehrern Theil beliebet und bekräftiget, (welches jedoch keine freywillige, sondern eine als nothwendig abgeforderte und erzwungene Genehmhaltung gewesen wäre,) soll er als eine gemeine Reichs-Bewilligung gelten, auch von Ihrer Kaiserlichen Majestät Dero Reichs-Hof-Rath, sowohl dem Kaiserlichen Cammer-Gericht, darauf jederzeit zu sprechen, anbefohlen werden.**

Der Kaiser erklärte auch durch den 88sten §. desselbens Friedens Tractats für sich allein mit Beytritt von Chur-Sachsen schlechterdings alles für nichtig, was die älteren Reichs-Satzungen anders, als es nunmehro im ietztbesagten Friedens-Instrumente enthalten, bestimmet hätten, und wovon also in letzterm ein einseitiger Abschritt erfolget. Man liest daselbst: **Was diesem Friedens-Schluß zuwieder und entgegen, oder hinderlich**

lich und schädlich seyn möchte, es habe auch Namen, wie es immer wolle, das soll zu keiner Zeit, von niemand angezogen, oder vorgewendet werden, sondern alles und jedes, so fern und weit es diesem Friedensschluß, und dessen in sich haltenden Puncten, Artickeln, und Meynungen nachtheilig, abbrüchig, und hinderlich seyn könnte u. s. f. gänzlich und zu Grunde aufgehoben seyn.

Gewaltige Abweichung des Prager Friedens vom Passauischen Vertrage.

Der Passauische Vertrag, welchen Ferdinand I. als Römischer König mit dem Churfürsten Moritz zu Sachsen eingefädelt hatte, ist von diesen ungebührlichen Verwickelungen, worin sich der heutige Churfürst zu Sachsen mit dem Kaiser Ferdinand II. eingelassen, so sehr unterschieden, daß man diese beyden Tractaten gar nicht mit einander in Vergleichung bringen kann.

Beym Passauischen Vertrage blieb man in den Schranken eines Particulair-Vergleichs zwischen denen beyden damals Krieg mit einander führenden Partheyen. Dieserhalb blieben diejenigen Puncte, so die Staats-Verhältniß oder die allgemeinen Verbindungen und die Grund-Beschaffenheit des Reichs angiengen, bis zum nächsten Reichstage ausgesetzt. Diesem Vertrage ward auch weder die Benennung einer allgemeinen

Reichs-Satzung jemahls beygelegt, noch dieselbe den Reichs-Abschieden einverleibt.

Man irret sich daher, wann man den Grund des Religions-Friedens in Passauischen Vertrage suchen will; da solcher vielmehr im Augsburgischen Reichs-Abschiede vom Jahr 1555. zu finden ist.

Dritter Abschnitt.

Wir schreiten zu einigen näheren und besonderen Betrachtungen fort. Oben haben wir bereits dargethan, daß dem Kaiser über das Religions-Wesen und in denen in dasselbige einschlagenden Angelegenheiten gar keine Gewalt zustehe, daß die Evangelischen Reichs-Stände ihn hierinnen mit nichten für ihr Oberhaupt erkennen, und daß er gar nicht befugt sey, einige Bestimmung und Erklärung über den Innhalt und die Verordnungen solches Friedens zu machen.

Die Oesterreichischen Kaiser haben sich eine eigenmächtige Auslegung des Religions-Friedens herausgenommen.

Nichts destoweniger hat sich schon Kaiser Rudolpf II. unterstanden, in solchen Sachen, die mit der Religion den genauesten Zusammenhang hatten, und wobey es auf diese letztere ankam, mit seinen und des ihm zugethanen Reichs-Hof-Raths willkührlichen Verfügungen ungescheut vorzudringen. Die Protestanten fan-

den

den sich hierdurch nicht wenig beschwert. Anhalt ließ sich in einem namens gesammter in der Union gestandener Fürsten und Stände am 8ten Julius 1609 zu Prag beym Kaiser gethanen Vortrage disfalls vernehmen, sie wüßten Dero Mit-Ständen und Posteritär zum Nachtheil niemand einzuräumen, wann zwischen den Ständen des Reichs über dem Religions-Frieden Streit vorfalle, daß alsdann Ihrer Majestät Hof und Räthe darüber zu cognosciren, denselben zu declariren, ihres Gefallens zu extendiren, oder zu restringiren, u. s. w. zustehen und gebühren sollte.

Ein deutliches Beyspiel hiervon sahe man bey denen über der Bischofs-Wahl zu Straßburg im Jahr 1602. zwischen den Catholischen und Evangelischen entstandenen Streitigkeiten. Der Reichs-Hof-Rath maßte sich hierinnen eine Untersuchung und Entscheidung an, und trieb es so entsetzlich arg, daß er die Evangelischen mittelst der allerschärfsten und härtesten Befehle, selbst unter Androhung der Reichs-Acht, ihres Rechts entsetzte.

Aber wie weit ist nicht sollends der letztverstorbene Kaiser Ferdinand II. in diesen Stücken gegangen. Am 6ten Merz 1629. ließ er das berufene Restitutions-Edict bekannt machen, worinnen er über den Religions-Frieden, wieder den eigenen klaren Buchstaben dieser Satzung eine selbstbelie-

bige Erklärung gab, und das Reichs-Cammer-Gericht dahin anwieß, solche einseitige Verordnung so zu handhaben, als wann es eine Reichs-Grund-Satzung wäre. Unter andern stehet in diesem Edicte, welches man im zweyten Bande der Lundorpischen Staats-Acten antrift, mit dürren Worten, daß der Kaiser dem Cammer-Gericht befohlen, auf diese Erklärung ohne weiteres Disputiren, wann dergleichen Fälle vorfallen, so in dieser Resolution begriffen, zu judiciren, und Urtheil zu sprechen.

Durch sothane Erklärung dichtete der Kaiser dem Religions-Frieden eine solche Meynung an, daß der ganze Grund dieses Friedens-Werks untergraben, sodann selbiges mit allen seinen Folgen und Würkungen in Absicht auf die Protestanten über den Haufen geworfen ward.

Es hatte nämlich zur selbigen Zeit der blindeifrigste und tückische Theil derer Päbstler, worunter sich insonderheit die Rechtsverderber zu Dillingen hervorgethan, mit ihren Jesuitischen Zweydeutichkeiten und Verdrehungen die Religions-Friedens-Satzung recht mit Haaren auf einen ganz fremden Verstand gezogen, der allen Absichten und dem Innhalt derselben schlechterdings zuwieder lief. Ihre lügenhafte Auslegung zielte sammt allen daraus gezogenen muthwilligen Fehlschlüssen dahin ab, daß den Evangelischen Reichs-Gliedern aller Besitz der Kirchen und Geistlichen Gü-

ter als unrechtmäßig abgesprochen wurde, und von dergleichen Stücken nicht das geringste weiter in ihren Händen verbleiben sollte. Diese verwegene Schriften traten zu jenen berüchtigten Kaiserlichen Restitutions-Edicte als gesetzmäßige und mit vollkommenster Rechtskraft geltende Commentarien hinzu. Sie bekamen ein so starkes Gewicht und Ansehen, daß der Kaiser und diejenigen, welche sich mit Vollstreckung des Kaiserlichen Edicts beschäftigten, dieselben in ihren Entscheidungen und im ganzen Verfahren zur Richtschnur nahmen. Die Chur-Sächsische Gesandschaft zu Wien beklagte sich am 13ten May 1630. beym Kaiser über solchen Unfug folgendergestalt: diese weitaussehenden und beschwerlichen Schriften, darinnen der so hoch, ewigwährende, betheuerte Religions-Friede in ganz ungleiche, zuvor nie erhörte Verständniß und Meynung gezogen, fast alles disputirlich gemacht, ja gleich mit allen Kräften dahin gezielet, daß man die Stände Augsburgischer Confession, wann es nur möglich, desselben gar unfähig machen wollte, haben gleich pro decisione angezogen werden wollen.

Ferdinand II. trug auch kein Bedenken, sich für den eigentlichen Richter in diesen Augelegenheiten ungescheut auszugeben. In der Antwort, welche derselbe am 26sten eben desselben Monats nurbemeldeten Gesand-

Eben diese Regenten haben sich auch eine richterliche Erkäntniß in Religions-Sachen angemaßet.

ten auf ihr ietzterwehntes Anbringen ertheilte, heißt es: Er könnte als höchster Richter, auf derer Partheyen langwieriges, inständiges Anruffen, weniger nicht thun, noch vorüber, sondern müßte Justitz dermaleinst administriren, und denen beleidigten Theilen zu demjenigen, worzu sie Rechts wegen, und kraft des Religions-Friedens befugt, wieder verhelfen.

Endlich veränderte Ferdinand II. durch denmit seinem auserwählten und getreuen Churfürsten zu Sachsen geschlossenen Prager Frieden, den alten Religions Frieden und goß ihn mittelst einer schleunigen Verwandelung in die nachtheiligste Gestalt ganz um. Vornehmlich eignete er sich die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Befugniß, in denen Puncten und Fällen, welche durch die vorhergehende §. §. des Friedens-Instruments ihre Bestimmung erhalten, als das wichtigste Hauptstück, mit diesen ausdrücklichen Worten im 12ten §. des Prager Friedens zu: Und behalten Ihre Kaiserliche Majestät für sich und Dero Nachkommen am Reich, als Oberhaupt, Ihr auf den Fall der Nicht-Vergleichung oder weiteren Streitigkeiten, die Hoheit und Jurisdiction, uud die streitigen Fälle zwischen denen Partheyen, sowohl am Kaiserlichen Hofe als Cammer-Gericht zu erörtern, billig zuvor. 1)

Vier-

1) Indessen läßt sich doch aus eben diesem §. des Prägischen Friedens abnehmen, daß Kaiser Ferdinand II.

von

Vierter Abschnitt.

Reichs-Kriege inn- und außerhalb des Reichs und seinen Gränzen anzufangen und fortzuführen, auch Frieden und Bündnisse im Na-

men

---

von der Unrechtmäßigkeit seiner eigenmächtigen Reservation der Gerichtsbarkeit überzeugt gewesen, und sich daher nicht getrauet habe, dergleichen gerade zu sich anzumassen. Um deswillen versteckt er sich hinter allerhand Einschränkungen, und Umstände, unter welchen er die vorbehaltene Gerichtsbarkeit ausüben wolle. Dahin gehört zuförderst die versprochene Zuziehung der Räthe etlicher Churfürsten und Stände des Reichs in gleicher Anzahl von Catholischer Religions- und Augsburgischen Confeßions-Verwandten; so dann die Erlassung dererselben aus der Pflicht ihrer Herren in Absicht auf sothane Handlungen, nebst ihrer besondern Vereydigung, in diesen Sachen ohne einiges Ansehen der Person, und welcher Religion eine oder andere Parthey zugethan, dem Religions-Frieden, und den Reichs-Constitutionen gemäß zu verfahren; ferner die desfalls bestimmte Erörterung einer jeden Sache absonderlich, nach vorhergehender genugsamer Verhör, und vermittelst ordentlichen Processes; endlich die dabey erwehnte Manutention des Religions- und Profan- (oder Land-) Friedens, welche tragenden Kaiserlichen hohen Amts wegen, und nach Ausweisung der Reichs-Abschiede und Kaiserlichen Capitulationen zu exerciren. Jedoch auch diese zum Schein gesetzte Gränzen sind zu enge, und dergleichen hinzugefügte Bedingungen unzulänglich. Unter allen solchen Einschränkungen gebührt es

den-

men und von Seiten des Reichs zu schliessen, sind Gerechtsame, die gar nicht in des Kaisers alleiniger Gewalt stehen. Er kann hierinnen ohne der sämmtlichen Reichs-Stände, wenigstens nach Maßgabe der Capitulation, ohne der Churfürsten Vorwissen und Einwilligung nichts vornehmen. 2)

In

---

dennoch dem Kaiser weder ein Comitial-Recht des gesammten Reichs, wobey nicht einmal die Mehrheit der Stimmen unter desselben Gliedern statt findet, an seinen Hof oder vor die Reichs-Gerichte, deren Gerichtsbarkeit und Erkänntniß in solchen Angelegenheiten keinesweges gegründet ist, zu ziehen, noch auch sich allein, und einigen wenigen Reichs-Ständen, deren Wahl noch darzu in des Kaisers eigenen Belieben stünde, solche Gerechtsame, mit Ausschliessung des größesten Theils des Reichs-Corporis, und ohne deshalb von letzterm erhaltene besondere Vergünstigung, zuzueignen.

2) In den Capitulationen Ferdinands II. und III. fand sich dieser Puncte halber keine so durchgängig genaue wörtliche Bestimmung, als man dieselbe in einigen folgenden, sonderlich in denen drey letztern Wahl-Verträgen liest. Die Sache des Reichs an sich selbst war indessen damalen eben so gegründet als ietzo. Wie sich aber das heutige Haus Oesterreich nebst der eigenen höchsten Person Seiner jetztregierenden Kaiserlichen Majestät bey den allerdeutlichsten Vorschriften und Ausdrücken, bisher verhalten habe, wodurch mehr eine an sich selbst uralte Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit bezeichnet, und die Beobachtung der ursprünglichen und unveränderten Verfassung eingeschärft, als eine neue Bestimmung oder weitere Einschränkung hinzugefügt worden: solches wird man

unten

In Ansehung der Reichs-Stände hingegen, haben wir bereits vorhin dargethan, daß es denenselben nicht nur frey stehe, wieder auswärtige Feinde sich zu vertheydigen, oder selbige anzugreifen: sondern daß es ihnen auch unbenommen sey, die Waffen wieder den Kaiser selbst zu gebrauchen, und sowohl unter sich selbst, als mit fremden Mächten dieserhalb in Verbindung zu treten, wann jener seiner Pflicht zuwieder handelt.

Die Kaiser Oesterreichischer Abkunft haben sich die Gerechtsame des Krieges, des Friedens, und der Bündnisse von des Reichs wegen angemasset.

Dahingegen haben die aus Oesterreichischen Geblüt entsprossenen Kaiser sich selbst und allein die ersteren Stücke angemaßet, die Reichs-Stände aber der letztermeldeten Befugniß beraubt.

Das würkliche Daseyn eines vom Kaiser Carl V. mit dem Pabst heimlich und hinterlistig geschlossenen Bündnisses, welches den Untergang der Protestanten zum Zweck gehabt, ist gar keinem Zweifel unterworfen. Dennoch solte dieses eine erlaubte Sache heissen.

Als

---

unte in der 13ten Anmerkung zum 2ten Hauptstück des dritten Theils bey der Anzeige der Kaiserlichen Contravention gegen den IV. und VI. Artickel der Neuesten Wahl-Capitulation mit mehrern vorstellen. Man bezieht sich deshalb bey gegenwärtigem 4ten Abschnitt ein vor allemal auf die nur angeführte Anmerkung.

Als im Gegentheil einige Protestantische Reichs-Glieder bloß zu ihrer Vertheydigung in den Schmalkaldischen Bund zusammen traten: so entblödete sich der Kaiser nicht, diese Vereinigung für eine unziemliche und in Rechten verbotene Conspiration und Meuterey, ja für einen so verhaßten Frevel auszugeben, daß er um solches Werks willen, selbst diejenige Stadt, wo selbiges Bündniß zu Stande gekommen, dem Erdboden gleich machen wollte.

Carl V. bekriegte von selbst die Evangelischen Reichs-Stände. Es gieng deshalb keine öffentliche Berathschlagung beym gesammten Reich vorher. Dessen ohngeachtet mußte solcher Krieg das Ansehen nicht allein der Rechtmäßigkeit, sondern gar der Nothwendigkeit haben. Es ward vorgewendet, die Beschützung der Kaiserlichen Würde und Behauptung der ihr anhängigen Hoheit erforderte selbigen. Die Protestanten vertheydigten sich gegen diese Gewalt. Aber bey ihnen gab man Kaiserlicher Seits der Sache eine ganz andere Deutung. Sie wurden eben deswegen für Aufrührer und Rebellen erkläret.

Mehrermeldeter Kaiser hatte nämlich einen hauptsächlichsten Staats-Grund-Satz daraus gemacht, daß die Reichs-Stände sich auf keine Weise, so wenig der Religion halber, als auch sonsten aus irgend einer Ursache, wieder den Kaiser auflehnen dürften.

Bey der Achts-Erklärung wieder den Churfürsten zu Sachsen und den Landgrafen zu Hessen bediente sich derselbe daher folgendes vermeyntlichen Haupt-Grundes: nurbesagte Fürsten könnten aus keiner Schrift-Stelle beweisen, daß es ihnen erlaubt sey, ihrer höchsten Obrigkeit auf irgend eine Art hartnäckigen Wiederstand zu leisten; vielmehr liesse sich das Gegentheil sowohl aus der heiligen Schrift, als aus den Zeugnissen bewährter Geschichtsbücher darthun; die ersten Bekenner der Christlichen Lehre, welche ihren Glauben nicht nur mit Worten, sondern auch durch Werke gezeiget, und sogar mit dem Tode bestätiget hätten, wären selbst denen Heydnischen und in der größten Feindschaft wieder das Christenthum gestandenen Kaisern und Königen gehorsam gewesen.

Dergleichen Reden können wir nicht anders, als für diejenige Sprache erkennen, welche einem uneingeschränkten alleinherrschenden Regenten ganz eigen ist. Wollte man sich hieran kehren, und darunter nachgeben: so würde es um die Deutsche Freyheit bald völlig gethan seyn, und der Kaiser ihr den Garaus leicht spielen können.

Auf einen solchen Vortrag aber wird sich die Antwort ganz füglich schicken, welche die Geistlichen und Weltlichen Stände der Sächsischen Haupt-Provinz ehemals dem Kaiser Heinrich IV. durch die Gesandschaften ertheilen lassen. Sie

gaben die Versicherung, daß sie mit der größten Bereitwilligkeit von der Welt, so wie bis dahin geschehen, dem Kaiser gehorchen wolten; jedoch nur auf eine Art wie es Personen, denen die größte Freyheit zustünde, und welche in derselben gebohren wären, anständig wäre, und sich ihnen zumuthen ließe, daß sie einem Könige unterworfen seyn sollten. Wann der Kaiser dieser Betrachtung ihrer Verhältniß keinen Raum zu geben erachtete: so erklärten sie sich, daß sie als Christen sich keinesweges durch einige Gemeinschafft mit einem Manne beflecken wolten, welcher durch die abscheulichsten Laster und strafwürdigsten Verbrechen zum Verräther am Christlichen Glauben geworden. Gedächte der Kaiser sie durch die Gewalt der Waffen zu zwingen: so fehlte es auch ihnen selbst weder an Volk und Kriegs-Geräthschaft, noch an Erfahrung in dem hiermit beschäftigten Handwerke. Die Stände hätten sich ihm zwar mittelst Eydes-Pflicht zur Treue verbindlich gemacht; jedoch nur unter den Bedingungen, wann er selbst seine Königliche Würde und Macht zum Schutz und zur Aufrechthaltung der Kirche, nicht aber zu deren Verwüstung gebrauchen, dem Regiment nach der eingeführten Verfassung und bis dahin festgestandenen Grund-Einrichtung vorstehen, einen jeden bey seinen Würden und Gerechtsamen ungekränkt lassen, und die Gesetze in völliger Würksamkeit unverletzt erhalten würde. Bräche der Kaiser seine Zusage zuerst: so wären

auch

auch die Stände an ihren Eyd weiter nicht gebunden. Sie müßten vielmehr solchenfalls mit ihm als mit einem barbarischen Feinde und Verfolger des Christlichen Namens einen gerechten Krieg anfangen, und so lange sie noch ein Athem belebte, oder sich ein Bluts-Tropfen, in ihnen regte, für die Kirche Gottes, für den Christlichen Glauben, und für ihre eigene Freyheit mit den tapfersten Muth und ernsthaftesten Eifer unabläßig fechten.

Es ist keinem Streit noch zweifel Insonderheit mehr unterworfen, daß der letztverstorbene Kaiser Ferdinand II. ohne der Reichs-Stände Zuthun und Einwilligung Krieg angefangen, und auswärtige Staaten darzu gereitzt habe, daß sie das Reich mit gewafneter Hand angegriffen. Die gesammten Churfürsten waren davon so stark überzeugt, daß sie kein Bedenken trugen, ihm solches auf dem Regensburgischen Convente in einer gewissen Gegen-Erwiederung vom 29sten Julius 1630. mit den Worten vorzuwerfen: daß durch die im Reich aufgebrachten, darinnen unterhaltenen, und mit aller Bereitschaft versehenen und instruirten, in Preussen die Velau, wie auch Italien geschickten Armaden und Succursen man ein mehrers nicht erworben, als daß unterschiedliche Potentaten

hat Kaiser Ferdinand II. sowohl außerhalb des Reichs als innerhalb der Gränzen desselben Kriege angesponnen.

ohne Noth irritiret, lacessiret, und dem Reich schwere Feinde auf den Hals gezogen worden.

Allererst vor wenigen Jahren kündigte der Infant von Spanien Ferdinand, als Regent desjenigen Theils der Niederlande, welcher noch nicht zur Freyheit gelangt ist, vermittelst eines am 5ten Julius 1636. bekannt gemachten förmlichen Manifests im Namen und auf Befehl des Kaisers dem Könige in Frankreich und seiner Crone den Krieg aufs feyerlichste an, ohne daß weder die Churfürsten und Stände des Reichs darüber um Rath gefragt worden, noch ihrer in dieser ausgegangenen Erklärung nur irgend Meldung geschehen.

Jedoch auch in Absicht auf den gegenwärtigen einheimischen Krieg im Reich ist eben dieses Kaisers Betragen so Reichs- und Weltkündig, daß es gar keines weitern und besondern Beweises bedarf, wann man selbiges gebührend und nach seiner wahren Beschaffenheit erzählet. Hier ist die Haupt-Summe seines ganzen Verhaltens. Er misbrauchte den Vorwand des Kaiserlichen Amts und Namens, samt dem falschen Anstrich des Aufruhrs und Ungehorsams um unter dem Schein und erdichteten Ansehen eines nach äußerster Schärfe und durchgängig gleicher Strenge verfahrenden Richters die entsetzlichsten Ungerechtigkeiten auszuüben. Auf solche Weise fiel er einen Reichs-Stand nach dem andern an; die Reihe traf sie nach gerade alle, oder

doch

doch größtentheils; er brachte sie untern Fuß, und beraubte sie zugleich ihrer Freiheit und ihrer Lande.

Ebenderselbe Kaiser schloß vor seinen Kopf von des Reichs wegen Frieden.

Nach gleichen Maßregeln handelte dieser Kaiser auch in Ansehung des Friedens-Werks. Hiebey schritt er bloß willkührlich zur Sache, und schloß einseitig mit den Churfürsten zu Sachsen allein einen Friedens-Tractat, welcher schädlicher war, als der heftigste Krieg nur immer seyn konnte.

Dieses Verhalten war das gerade Wiederspiel von derjenigen Äußerung, welche der Kaiser einige Zeit zuvor gegen den Großbrittannischen Gesandten Freyherrn Digby, in der zweyten Antwort auf desselben Anbringen gethan hatte. Damals hieß es: das Gesuch des Königs in England für seinen Schwieger-Sohn (den vertriebenen Churfürsten in der Pfalz Friedrich V.) beträfe das vornehmste Hauptstück der Reichs-Angelegenheiten, weil es dabey auf Krieg und Frieden ankäme. Seine Kaiserliche Maiestät wären aber völlig davon überzeugt, es werde dem Könige nicht misfallen können, wann Höchstdieselben diejenige Art des Verfahrens beobachteten, welche das nurbelobte Durchlauchtigste Haupt des Brittannischen Staats ohnfehlbar selbst nicht aus den Augen setzen würde, wann es sich in der gegenwärtigen Lage oder in ähnlichen Umständen befände; indem Seine Kaiserliche Majestät dieses Geschäft vornehmlich zu

dem Rath und auf die Entschliessung dererjenigen ausgestellet hätten, welche nach Maßgabe der Reichs-Gesetze, theils wegen der natürlichen Beschaffenheit der Sache und in Ansehung ihrer Eigenschaften und Gerechtsame im Staat, theils aus dem Grunde, weil sie mit höchstgedachter Seiner Majestät bis dahin in Gemeinschaft aller Gefahr gestanden, mit ihrem Gutachten dergestalt nothwendig gehöret werden müßten, daß sich deren Rathschlag und Schluß nicht vorbey gehen liesse.

Nun lag es wohl offenbahr genug am Tage, daß der Pragische Friede das Hauptwerk der Staats-Gerechtsame des Reichs, nämlich Krieg und Friede, wo nicht weit näher und stärker, doch gewiß nicht weniger angieng, als jene Tractaten, welche zu pflegen der Freyherr Digby in Vorschlag brachte. Dieserhalb leidet es keinen Zweifel, daß es bey den, dem Kaiser sowohl als Chur-Sachsen, von Rechtswegen obgelegen, solches Geschäfte der Behandelung und Entscheidung dererjenigen anheim zu stellen, welche nach Vorschrift der Reichs-Satzungen sowenig in Absicht auf ihre eigentliche Verhältniß und Rechte an sich, als in Betrachtung ihrer Theilnehmung an so vieler Gefahr, dürften übergangen, oder hintangesetzt werden, mit welchen vielmehr alles zu überlegen stünde und ihrem Gutachten gemäß der Entschluß ausfallen sollte.

Ferdinand II. gab die Vertheidigungs-Mittel und Anstalten der Reichs-Stände für unerlaubt aus.

Wie nun das Verfahren Ferdinand II. auf einer Seite in Absicht auf seine eigenen Anmaßungen beschaffen war: so verhielt er sich auch ähnlicher Weise auf der andern Seite in Ansehung des Rechts, welches den Reichs-Ständen zustund. Alle von den Reichs-Ständen ihrer Vertheydigung halber geschlossene Bündnisse, ihre deshalb angestellten Werbungen, und den Krieg, welchen dieselben zu eben diesem Ende zu führen genöthigt waren, erklärte er schlechterdings für unrechtmäßig und unerlaubt.

Auf dergleichen falschen Grund-Sätzen des Kaiserlichen Hofes beruhete auch der so hochmüthig als verwegen geäußerte Wahn des Kaiserl. Feldherrn Tilly, als dürften die Reichs-Stände sich, ohne besondere Erlaubniß vom Kaiser zu haben, nicht unterstehen, Truppen zu werben. Im zweyten Bande der **Lundorpischen Staats-Acten** liest man einen Vortrag derer Abgeordneten dieses Generals auf der Nieder-Sächsischen Creis-Versammlung zu Braunschweig vom 19ten August 1625; worinnen sich derselbe in den seltsamen Ausdrücken heraus läßt: **Es erfordern, nächst den Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung, die jetzigen Läufte und Umstände im Heiligen Reich, daß weder der König zu Dännemark, noch der Nieder-Sächsische Creis, und einige daselbst**

selbst anwesende Stände, sich ohne Ihrer Kaiserlichen Majestät ausdrückliches Vorwissen und Verwilligung einigen Mann zu Roß und Fuß nicht mehr werben, noch in Bestallung nehmen sollten.

Jedoch die Nieder-Sächsischen Creis-Stände wiedersprachen solchem ungereimten Ansinnen in ihrer Haupt-Resolution vom 30sten August ebendesselben Jahres, mit diesen nachdrücklichen Worten: Gesammte Fürsten und Stände werden dem Herrn General-Lieutenanten Tilly schwerlich einräumen, die Execurions-Ordnung dahin zu interpretiren, als wann, wegen jetziger Läufte und Umstände im Reich, der Creis keinen einzigen Mann zu Roß und Fuß zu seiner Defension zu werben befugt; da doch der Reichs-Abschied de Anno 1555. das unvernehmliche Wiederspiel ordnet.

Dieser auf einen unumstößlichen Grund gebauten Wiederlegung ohngeachtet, beharete der Kaiser mit seinem Anhange dennoch auf der einmal gefaßten Meynung. Sowohl Tilly selbst als der Herzog von Friedland (General Graf von Wallenstein) richtete dannenhero einen Artickel derer von Seiten des Kaisers bey mehrgedachten Creis-Ständen angebrachten Forderungen dahin: daß der Nieder-Sächsische Creis dergleichen (nach ihrer irrigen Meynung) unzulässige verdächtige Kriegs-

Kriegs-Werbungen, ohne Ihrer Kaiserlichen Majestät ausdrückliche Verwilligung, einstellen sollte.

Der Churfürst zu Sachsen meldet in einem zu Torgau am 20sten May 1632. den Kaiserlichen Gesandten ertheiltem Bescheide, wie Ferdinand II. gleichergestalt den Leipziger Bund für unrechtmäßig ausgeschrien, und solchen Handel eine schwere unverantwortliche Resolution genannt habe, mit dieser Andeutung, daß er dafür hielte, daß etwan kein Exempel im Reich, daß wegen unumgänglicher Kriegs-Molestien die Stände des Reichs, gleichsam wieder ihren Römischen Kaiser und dessen exercitium eine Verbindung gemacht.

Hieher gehört insonderheit ein recht arglistiger Streich, der sich aus den Grundsätzen der Jesuiter-Schulen herschrieb. Der Kaiser spielte selbigen durch die hinterlistige After-Amnestie im Prager Frieden. Die Art, mit welcher selbige versprochen ward, hatte nichts anders zum Zweck, als daß er den Reichs-Ständen das vermöge der alten Verfassung und Kraft des bewährtesten Reichs-Herkommens zustehende Recht abschneiden möchte, denen Ausschweifungen und Vergewaltigungen des Kaisers mit gewafneter Hand Einhalt zu thun.

Dahin zielt auch die tückische Art der Ammestie ab, welche der Pragische Friede enthält.

Der Kaiser wollte nämlich um deswillen keine allgemeine Amnestie, und ordentliche durchgängige Vergessenheit, alles dessen, was vorgegangen war, zugestehen, damit es nicht das Ansehen gewinnen sollte, als ob diejenigen Reichs-Stände, welche wieder ihn zu Felde gelegen, sich hierunter ihres Rechts bedienet hätten, und durch den Weg einer gütlichen Vergleichs-Handlung wiederum in seine Freundschaft aufgenommen wären.

Er suchte dieserhalb zweyerley anderweitige Auswege. Einige unter ihnen setzte er wiederum in dasjenige ein, was er ihnen hatte abnehmen lassen; jedoch so, daß ihre Wiederherstellung als ein Gnaden-Werk des Kaisers angegeben ward. Hieraus sollte sogleich offenbar werden, daß dieselben würklich die Schuld eines Verbrechens auf sich geladen hätten.

Solches zeigt sich an dem Beyspiel der Herzoge zu Mecklenburg. Der Kaiser begnadigte dieselben unter gewissen Bedingungen. Der 33ste §. des Prager Friedens lautet in solcher Absicht also: wegen der Herzoge zu Mecklenburg haben Ihre Kaiserliche Maj. sich um gemeinen Friedens willen, und aus höchstangeborner Güte, auch um Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen beharrlichen Intercession willen, dahin erkläret, es wollten

ten Ihre Kaiserl. Maj. die beyden Herzoge (wofern sie gegenwärtigen Friedens-Schluß dankbarlich und würklich acceptiren, und sich solchem gemäß verhalten, auch dem ihrenthalben sonderbar begriffenen Memorial gebührend nachkommen werden,) wiederum zu Kaiserlichen Hulden und Gnaden aufnehmen, und bey Land und Leuten ganz ruhig verbleiben lassen.

Das jetztangeregte Memorial soll den Verlaut nach, unter andern einen Punct enthalten haben, wodurch sich die Herzoge anheischig machen mußten eine Geld-Strafe von hundert tausend Reichsthalern zu entrichten, deren Auflegung der Bischof zu Wien vorlängst beym Kaiser ausgewürkt gehabt, um solche zur Wiederaufbauung seines Bischofs-Hofs anzuwenden.

Andere, und zwar die mehresten Reichs-Glieder von des Kaisers Gegenparthey blieben hingegen von der Amnestie ausgeschlossen. Der Kaiser speiste sie bloß mit der Hofnung ab, daß er nicht ermangeln wollte, ihnen Gnade wiederfahren zu lassen, wann sie darum besonders bitten würden. Im 60sten §. des nur angezogenen Friedens-Tractats stehen deswegen die Ausdrücke: Doch haben Ihre Kaiserliche Majestät sich darneben allergnädigst erkläret, daß wann nach

Publicirung solcher Specification (welche der Kaiser dem Churfürsten zu Sachsen schriftlich hatte zustellen lassen, und worinnen alle von der Amnestie besonders ausgeschlossene Personen und Güter verzeichnet gewesen,) eine oder andere ausgenommene Person sich bey derselben unverlängt anmelden, und Gnade begehren würde, Sie nach Beschaffenheit der Sachen, ihnen allen den Weg, zu ihrem Kaiserlichen Gnaden-Thron zu kommen, hierdurch nicht gesperret haben wollten.

Diese hinterlistige Bedingung, worunter die vermeyntliche Gnade angeboten ward, sollte in der That ein ausgespanntes Netz abgeben, um darinnen alles unter die Oesterreichische Macht zu ziehen. Dann auf solche Art werden alle diejenigen, welche es gestehen, daß sie für die Freyheit fechten, zugleich genöthiget, sich selbst eines hierdurch begangenen Verbrechens der beleidigten Majestät und des Hochverraths schuldig zu erkennen, und um gnädige Verzeihung solches Frevels zu bitten.

Welche wichtige, aber auch traurige Lehren kann die Nachkommenschaft nicht aus dergleichen Vorgange ziehen? Sie soll sich dadurch überzeugen, daß ein jeder Krieg wieder den Kaiser und das Haus Oesterreich schlechterdings ungerecht sey, er mag geführet werden, aus was für Ursachen und auf welche Art man immer wolle. Eben so be-

greiflich

greiflich muß hieraus werden, wie es niemanden unter den Reichs-Gliedern im geringsten freystehe, in irgend ein Bündniß wieder die Person des Kaisers und wieder dasjenige Haus zu treten, von welchem der Kaiserliche Titel schwerlich abkommen wird, so lange nicht eine rechte Veränderung der Verfassung erfolgt. Den Reichs-Ständen hat man mit solchem allen zu erkennen geben wollen, daß sie ganz und gar unbefugt seyn, dem Kaiser Wiederstand zu leisten, wann derselbe auch den heftigsten Anfall auf ihre Freyheiten und Gerechtsame wagte, oder durch Verletzung der Reichs-Grund-Gesetze seinen dem Reich aufs theuerste geleisteten Eyd bräche, oder sonst eine Ungerechtigkeit wieder seine Pflicht begienge, oder eine Störung des gemeinen Systems vornähme, und mit einem Wort sich gar eine unumschränkte Alleinherrschaft und Ober-Gewalt anmaßen möchte.

Der Beweiß von der Unrechtmäßigkeit des Unterfangens derjenigen Reichs-Glieder, welchen es in künftigen Zeiten einfallen dürfte, sich den Gewaltthätigkeiten und Ausschweifungen eines Kaisers zu wiedersetzen, wird sich aus den bisherigen Vorfällen folgendergestalt leicht genug führen lassen. Die Vorfahren solcher Stände thaten dem Kaiser Ferdinand II. ebendergleichen Unternehmungen halber Wiederstand. Sie bekannten aber nachgehends, daß ihr Beginnen unrecht gewesen, und sie darinnen gemishandelt hätten. Sie wur-

wurden daher auch keinesweges einer unter krie-
genden Mächten beym Friedens-Schluß üblichen
beyderseits gleichen Amnestie und solchen Verges-
senheit alles Vergangenen theilhaftig, die einen
jeden Parthey, die sich mit der andern nach einem
vorhergegangenen freyen und erlaubten Gebrauch
der Waffen verträgt, aus einer rechtlichen Noth-
wendigkeit gegönnet wird. Der Kaiser setzte sich
vielmehr entweder gänzlich oder zum Theil in ihre
verlohrnen Rechte, Würden, und Länder, nach sei-
nem freyen Belieben, vermittelst einer solchen Be-
gnadigung wieder ein, die ihnen als Frevlern und
Uebelthätern wiederfuhr.

Fünfter Abschnitt.

Die Kaiser haben sich die höchste Gerichtsbarkeit im Reich angemaßet.

Wir kommen auf den Punct von der höchsten und obersten Gerichtsbarkeit im Reich. Hier liegt es endlich klar genug am Tage, wie die Kaiser aus Habsburgischen Stamme sich dieselbe ganz allein, auch durchgängig über jedermann, und in allen Fällen bis hieher zugeeignet haben, und noch jetzt keine Scheu tragen, bey diesem Misbrauch zu verharren.

Tacitus erzählt vom Kaiser Tiberius, daß als derselbe die Haltung der Gerichte, in welchen über bürgerliche Rechtshändel erkannt ward, mit hi

hin die Befugniß der Wahrheit oder Gerechtigkeit eine Bestimmung zu geben, an sich gezogen habe, hiermit die gemeine Freyheit in Verfall geratehen sey: oder, welches eben so viel heißt: Tiberius habe unterm Schein, daß er die Gerechtigkeit verwaltete, die Oberherrschaft über das Römische Volk in seine Hände gespielet, und alle übrigen Stücke der Gewalt des hohen Raths zugleich mit an sich gebracht, indem er sich mit Behandelung der Rechts- und Gerichts-Sachen abgegeben. Von den Kaisern aus Habsburgischen und Oesterreichischem Geblüt sagen wir billig ein gleiches.

Wir haben oben gezeiget, daß dem alten Herkommen und der eigentlichen Verfassung des Reichs-Justitz-Wesens nach, es zweyerley Arten der Gerichte und Gerichtsbarkeit gäbe, welche sich über das ganze Reich erstrecken: nämlich das Fürsten-Recht, und das Cammer-Gericht. Jener Harpyen haben daher auch mit ihren Raub-Klauen auf die eine sowohl als auf die andere von diesen beyden Gattungen eingehauen.

Und sogar die Fürsten und Stände des Reichs unter dieselbe gezogen.

Carl V. unterstund sich bereits, über Leib und Leben, Ehre und Würde, Lande und Regalien der Reichs-Stände vor seinen Kopf zu erkennen. Im Jahr 1548. legte er davon eine sonderbare Probe ab, als er die Streitigkeiten des Land-Grafen zu Hessen mit

mit dem Grafen zu Nassau wegen der Grafschaft Catzenellenbogen ganz allein entschied. Jedoch sein Urtheil ward nachgehends wieder umgeschmissen.

Diesemnach scheint es auch, daß besagter Kaiser diejenige Satzung, worinnen dem Kaiser das Erkänntniß über die Fürsten-Lehen im Reich vorbehalten wird, recht vorsetzlich und mit allem Fleiß dunkel abgefaßt, dabey auch des Fürsten-Rechts zu erwehnen unterlassen habe, damit er hierdurch ein Mittel und Gelegenheit erlangen möchte, solches ansehnliche Vorrecht niederzuschlagen.

Die Nachfolger Carls V. haben sich diese Macht, dergleichen Streitigkeiten der Reichs-Fürsten zu untersuchen und zu entscheiden, so frey und ungescheut herausgenommen, als wäre ihre darunter angemaßte Befugniß gar keinen Zweifel unterworfen.

Als die Räthe derer Herzoge zu Sachsen, Weymarischer und Altenburgischer Linie, über das Primogenitur-Recht mit einander stritten: so nahm Kaiser Rudolf II. keinen Anstand, solche Rechts- und Staats Frage vor seinen Kopf zu entscheiden. Sein Ausspruch in dieser Angelegenheit ward zu Prag am 27sten September 1607. ausgefertiget. Es werden in selbigem zur Rechtfertigung des Kaiserlichen Unternehmens und in Vorlegung des Grundes, die schönen und kräftigen Ausdrücke gebraucht: Weil Ihm, als regierendem Römi-

mischen Kaiser, und beyderseits der Zeit verpflegten jungen Herzogen zu Sachsen Obersten Vormunde und Lehns-Herrn, solches einzig und allein zustehe.

Der Churfürst zu Sachsen Christian II. genehmigte dieses Verfahren des Kaisers: dann er war eben derjenige, welcher die Sache bey des Kaisers Hofe anhängig gemacht hatte.

Die Reichskündige Sache wegen der Jülichischen Erbschaft und Landes-Folge suchte der Kaiser ebenmäßig zur Verhandelung und Entscheidung der Rechts-Ansprüche vor sich allein zuziehen. Die in der Union begriffenen Fürsten wiedersetzten sich ihm zwar, und schrieben am 21sten Jannar 1610. aus Schwäbisch Hall an den Chur-Fürsten zu Sachsen: daß die Jülichische Sache, so drey Fürstenthümer, und etliche Graf- und Herrschaften belangt, für die Kaiserlichen Hof-Räthe gezogen worden, sey der Deutschen Chur- und Fürsten Hoheit, Rechten, und alter Gewohnheit mit nichten gemäß, sondern zum höchsten wiedrig und abbrüchig. Der Ausgang aber giebt ziemlich zu erkennen, daß diese Vorstellung wenig oder nichts gefruchtet habe.

Der Churfürst zu Sachsen schmeichelte sich freylich wohl, daß der Kaiser einen geneigtern Richter für ihn, als für die anderen Interessenten abgeben würde. Dieserhalb trat er sowohl an

seinem

seinem eigenen Theile, als im Namen der sämmtlichen anderen Herzoge zu Sachsen auf des Kaisers Seite und vertheydigte desselben Unternehmen. Erzog hiezuñen die Hofnung seines Privat-Nutzens dem allgemeinen Besten, und dem höchsten Gerechtsamen der Fürsten und Stände des Reichs vor. In einer Deduction der Rechte, worauf sich die Anforderung des Hauses Sachsen auf die Jülichischen Lande gründen soll, wird von Seiten des vorermeldeten Churfürsten geschrieben: daß der Kaiserlichen Majestät vermöge der beschriebenen Rechte, des Heiligen Reichs Constitutionen, der Cammer-Gerichts-Ordnung, uud üblicher Observanz im Reich, die Cognition und Decision, als den einzigen ohnmittelbaren Richter, allein zustünde; die könnten und wollten sie Ihrer Maj als gehorsame, des Reichs Chur- und Fürsten nicht entziehen. Ingleichen ebendaselbst an einer andern Stelle: Es erinnern sich Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden bedächtlich, daß der Römischen Kaiserlichen Majestät, wann über Fürstenthum und dergleichen Reichs-Lehen, Streit und Spaltungen vorfallen wollen, daß Erkänntniß nicht allein, vermöge der beschriebenen Lehen-Rechte, ohnzweifelich gebühre, und zustehe; sondern auch derselben, mit einhelligem Schluß aller Stände des Reichs, in der Cammer-Gerichts-Ordnung, und sonsten reserviret und vorbehalten worden; sogar, daß, ob sonsten die Kaiserliche

Maje-

Majestät cum Camera, und hinwiederum Camera cum Cæsare, in andern Fällen, in jurisdictione concurriret, gleichwohl dieses ein casus reservatus bleibe, darinnen Cameræ, vielmehr aber Paribus Curiæ, die Cognition glatt abgestricket, welche der Kaiserl. Majest. zu entziehen, Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden Pflicht, Stands, und Gewissens halber, nicht wolle verantwortlich seyn.

Wir haben dargethan, daß die Gegenwart der Reichs-Fürsten zur Bestellung sothanen Gerichts nothwendig erfordert werde. Diese wollte man damals als Beysitzer betrachten, so daß man deren nur eine wenige darzu zöge. Nurbesagter Churfürst Christian II. stellte es ebenfalls dem Gutbefinden und bloßem Belieben des Kaisers anheim, was für Glieder des Fürsten-Standes er zu solchem Ende benennen wollte. In seiner disfalls am 10ten Februar 1610. aus Dresden an die unterm Namen der Union verbundenen Fürsten ergangenen Antwort ließ er sich hierüber also heraus: die Römische Kaiserliche Majestät werde selbsten die Wichtigkeit der Sachen gnädigst erwegen, den Unglimpf allein auf sich nicht nehmen, sondern, auch ohne Erinnern, etliche Chur- und Fürsten des Reichs, wie sie in viel geringen Sachen bishero zu thun gepflogen, consuliren, und an sich ziehen, und sich also erweisen, wie einem hochlöblichen

chen Kaiser, und unverdächtigen Richter gebühret.

Gleicher Meynung waren auch noch unterschiedene andere von denen damals zu Prag versammleten Fürsten, welche mehr Geneigtheit zur Erhebung der Kaiserlichen Gewalt, als Eifer für die Erhaltung ihrer eigenen Freyheit und Hoheit hegten. Es ließen sich nämlich einige Chur- und Fürsten in einem auf des Kaisers zweyten Vortrag zu Prag am 28sten May 1610. erstatteten Berichte folgendergestalt vernehmen: Ihre Kaiserliche Majestät werde sich nicht entgegen seyn lassen, vor Oefnung der Urtheile, zu Concipirung derselben, und ad decisionem Causæ, etlicher unpartheyischer Chur- und Fürsten Räthe, ihren Reichs-Hof-Räthen beyzuordnen: Wann allein des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction, deren sich Kaiserliche Majestät keinesweges begeben können, oder möchten, nicht recusiret, sondern deroselben rechtliche Erkänntniß, wie billig und recht, undisputiret bleibe.

Solchemnach nahm der Kaiserliche Hof und Reichs-Hof-Rath, mit Verwerfung aller jener gegründeten Ausflüchte und erhobenen Appellationen, diese Sache an. Der Kaiser erklärte in einem Schreiben an Chur-Brandenburg aus Prag vom 3ten Merz 1610. ein vor allemal deutlich: daß er von seiner, über angeregten Jülichischen Successions-Streit genugsam gegründeten, und interes-

terponirter Kaiserlichen Jurisdiction, mit nichten auszusetzen, auch die durch ihn ergangenen rechtmäßigen Citationes, mandata, Interlocutorien, und andere Verordnungen, gestracks zu prosequiren, ja soweit ad ulteriora zu verfahren, festiglich entschlossen, bis allerseits schuldige Parition erhatlen, und diese Prætensiones, wie sichs eignet und geziemet, ordentlich und vollkommentlich, durch ihn, an seinem Kaiserlichen Hofe erörtert, beygelegt, und entschieden werden.

Der Churfürst zu Sachsen besann sich zwar endlich eines andern, und schloß am 22ten Merz 1611. zu Jüterbock einen Vergleich, worinnen er dem Begehren des Churfürsten zu Brandenburg in so weit nachgab, daß von ihrer Kaiserlichen Majestät nebenst unpartheyischen Chur- und Fürsten des Reichs, ein Ausspruch geschehen, und zu dem Ende, die drey Chur- und Fürstliche Theile, nämlich ein jeder zweene annehmliche Chur- und Fürsten, deren sie sich zuförderst selbsten unter einander, salva recusatione, zu vergleichen, benennet werden sollten: Der Kaiser aber hielt weit strenger und mit mehrerer Vorsichtigkeit über seiner angemaßten Gerichtsbarkeit, als die Reichs-Stände ihre Hoheit zu vertheydigen bemühet waren. Er gab zwar zu, daß die Sache nach sothanem Vorschlage vor dasselbige mal gehen möchte. Jedoch fügte er ei-

ne feyerliche Protestation hinzu, daß sich sonsten auf diesen Special-Fall, niemands zu berufen, oder solches in consequentiam zu ziehen habe.

Lundorp hält dafür, die Streit-Frage vom Fürsten-Rechte sey durch die jetztangeregte Bestätigung des Jüterbockischen Vergleichs allerdings erläutert und decidiret.

Unseres Orts gestehen wir allenfalls ganz leicht, daß bey diesem Puncte mehr ein gewaltsamer Einschnitt in den schweren Knoten, als eine ordentliche und rechtmäßige Auflösung desselben geschehen sey. Nur möchte man gern wissen, wer dem Kaiser Rudolf II. die Befugniß ertheilet habe, für sich allein entweder einseitige Entscheidungen zu treffen, oder mit Gewalt durchzubrechen.

Wir kommen auf einige andere Vorfälle, die uns ein ähnliches Beyspiel liefern. In der bekannten Marburgischen Successions-Streitigkeit zwischen denen unterschiedenen Linien des Hauses Hessen hatte sich der eine Theil mit ebenderselben Ausflucht beholfen, und hierdurch die Sache einige Jahre lang herum gezogen. Solche ward aber auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahr 1613. vermittelst einer Kaiserlichen Verordnung vom 23sten October verworfen, und den Partheyen auferleget, sich auf die Klage ordentlich einzulassen,

sen, und den Krieg rechtens zu befestigen. Allein Hessen-Darmstadt war versichert, daß es für seinen Theil den Kaiser gar sehr auf seiner Seite, und sich eines günstigen Ausspruchs von demselben zu getrösten hätte. Durch diese Betrachtung des Eigennutzes verfiel es auf eine Hintansetzung des allgemeinen Vorrechts derer Reichs-Stände, und brachte bey den letztverstorbenen Kaiser Ferdinand II. in eben dieser Sache einen durchgängig und in allen Stücken für dasselbe vortheilhaften Spruch aus, welcher am 1sten April 1623. zu Regensburg abgefasset worden.

Gleichergestalt fällte Kaiser Matthias für sich allein das End-Urtheil wegen der Erb- und Landesfolge im Fürstenthum Grubenhagen, worüber die Lüneburgische und die Braunschweigische Linie mit einander stritten.

Nicht weniger sprach Ferdinand II. am 25sten August 1622. in Sachen der Erben des Marggrafen zu Baden Baden Eduards Fortunatus, wieder den Marggrafen zu Baden-Durchlach George Friderich, eröfnete auch solches Erkänntniß bloß einseitig. Der Marggraf zu Durchlach ergriff die damals gewöhnliche Appellation a Cæsare male informato ad melius informandum. Er gebrauchte sich auch des Mittels der Berufung auf den Ausspruch der Reichs-Stände. Der

Kaiser verwarf aber eines nicht weniger als das andere.

In der That hat eben dieser Kaiser unter Begünstigung seines ungebührlichen Einverständnisses, uud seiner verderblichen Unterhandlung mit Chur-Sachsen, welche den Untergang vieler Fürsten und Stände zum Ziel hatte, mittelst des Verzeichnisses derer jenigen, die er beym Prager Frieden von der Amnestie ausschloß, ohne alle vorgängige Einleitung in den Weg Rechtens, und ohne die geringste zuvor angestellte Untersuchung, sogar ohne daß einmal eine Ladung an dieselben ergangen, über deren aller Leib, Ehre und Güter, gerade zu ein willkührliches Urtheil ergehen lassen.

Ists nicht zu bedauren, daß die Hoheit, Freyheit, und Vorrechte der Fürsten und Stände des Reichs durch deren eigene Nachläßigkeit und verkehrtes Verhalten nunmehro in solchem erstaunlichen Verfall gerathen! Vorhin ragten dieselben ihrer außerordentlichen Vorzüge und erhabensten Gerechtsame wegen über die Fürsten und Großen aller anderen Reiche ungemein weit hervor. Das geringe Ansehen dieser letzteren konnte mit der Grösse der ersteren gar in keine Vergleichung kommen. Jetzt aber sind die Deutschen Fürsten leider! weit geringer als die Grossen auswärtiger Staaten, wann es auf den Punct der Gerichtsbarkeit und des Erkänntnisses über dieselben ankommet.

Die

Die Pairs von Frankreich konnten ehedem nicht anders als vor einer Versammlung von ihres gleichen, von Großen des Reichs oder sogenannten Paribus Curiæ, belanget werden. Im Königreich Neapolis steht ein Graf oder Freyherr in peinlichen Sachen nirgend anderswo zu Rechte, als vor seinen Mit-Ständen und Paribus Curiæ; diese sprechen ihm auch das Urtheil.

Bekommt der König in Dännemark, oder ein Statthalter oder Amtmann desselben einigen Streit mit jemanden vom Herren- oder vornehmen Adelstande; es mag nun dieser eine Stelle unter den Reichs-Räthen haben, oder nicht: so muß jener ihn doch schlechterdings vor dem gesammten Reichs-Rath verklagen; ohne allen Unterscheid, ob der Rechts-Handel adeliche Güter, oder ein anderweitiges Eigenthums-Stück, oder ganz andere Angelegenheiten betrift, von welcher Art solche auch immer seyn mögen.

Auch die andere Art der Gerichtsbarkeit im Deutschen Reiche, nämlich in solchen Fällen, wo es auf derer Reichs-Fürsten und Stände Leib, Ehre, Lande, und Hoheit nicht ankommt, gehörte ehedem gleichfalls vor das ganze Reichs-Corpus und dessen Versammlung. Von daher empfing allererst das Reichs-Cammer-Gericht einen Auftrag zur Augübung, als dasselbe

Die Kaiser haben sich nach gerade immer weiter in die Gerichtsbarkeit des Reichs-Cammer-Gerichts eingemischt.

selbe angeleget ward. Die Richtigkeit dieses Satzes haben wir bereits oben dargethan.

Zu Anfang nach der ersten Bestellung des Reichs-Cammer-Gerichts hatte der Kaiser bey derselben so wenig zu sagen, daß es ihm nicht einmal frey stund, für sich allein, diejenige Person, welche er wollte, zum Reichs-Cammer-Richter zu verordnen. Dieses Recht haben sich aber die Kaiser nachmals zugeeignet.

In der Folge drang Kaiser Carl V. diesem Reichs-Gerichte zween Grafen oder Freyherren, welche in Abwesenheit des Cammer-Richters desselben Stelle vertreten sollten, zu Präsidenten, und zween andere Beysitzer für seinen Theil auf. Er that solches in keiner andern Absicht, als um sich allmählig immer weiter in die höchste Gerichtsbarkeit zu mischen, und seine eigene Macht durch Schwächung und Unterdrückung des Ansehens der Reichs-Stände mit mehrerer Stärke zu erheben.

Endlich ist die Concurrenz des Reichs-Hof-Raths mit der Reichs-Cammer in der Gerichtsbarkeit aufgekommen.

Indessen behielten die Reichs-Stände doch immer den größten Antheil am Reichs-Cammer-Gericht und desselben Gerichtsbarkeit. Um deswillen ersannen die Kaiser endlich noch ein anderes Kunst-Stück. Die vornehmste Ausgeburt ihrer Staats-List kam ans Licht; eine solche, deren

sich

sich das Oesterreichische Haus zu seinem ungemeinen Vortheil bediente, und welche nachgehends eine beträgtliche Stütze seiner Macht abgab. Solches war der **Reichs-Hofrath.** Dieser hat an seinem Theil wiederum die Concurenz des Kaisers mit der Reichs-Cammer in Ausübung der Gerichtsbarkeit ausgeboren.

Sothane Gleichheit und Concurrenz im Gerichts-Zwange ist dermaßen getrieben worden, und in den Gang gekommen, daß heutiges Tages gar kein Zweifel mehr wegen dieses Puncts übrig bleibt.

Es scheint aber, daß diese Concurrenz oder gleiche Befugniß und Würksamkeit des Kaisers mit der Reichs-Cammer eben so, wie viele andere von den Oesterreichischen Kaisern zum Nachtheil des Reichs aufgebrachte Dinge, ihren Ursprung aus denen Zwistigkeiten genommen, welche sich über dem Religions-Wesen entsponnen. Wahrscheinliche Veranlassung hierzu durch den Religions-Zwispalt.

Wir haben folgenden Grund zu dieser Muthmaßung. Die Glieder des Reichs-Cammer-Gerichts führten sich im Anfange der Kirchen-Reformation, uud als die Evangelische Religion sich zuerst ausbreitete, gegen die Protestanten ziemlich unbescheiden und wiederwärtig auf, und verhängeten vieles wieder die Letzteren, so gegen alles

Recht und Billigkeit lief, bloß aus Religions-Haß. Die Protestanten hofften, Kaiser Carl V. würde sich geneigter und billiger gegen sie bezeigen. Sie setzten daher die Reichs-Cammer zurück, und fingen an, sich an den Kaiser zu wenden. Abseiten der Catholischen geschah ein Gleiches, zumalen da dieselben sich beklagten, daß sie weder einen Richter sehen, noch zu ihrem Rechte zu gelangen wüßten. Auf solche Art mag ohngefähr der erste Grund zu solcher Concurrenz gelegt worden seyn.

Der Kaiserliche Gesandte Held, welcher an die im Jahr 1537. zu schmalkalden versammleten Protestantischen Reichs-Glieder abgeschickt war, redete von diesen Umständen folgender maßen: Es wären Angelegenheiten vorgefallen, worinnen die Reichs-Cammer-Richter und deren Beysitzer ihres Amts hätten pflegen wollen; die Protestantischen Stände selbst aber hätten jene und ihr Gericht nicht nur verworfen, sondern sogar dieselben mit den heftigsten Worten ausgescholten; weswegen die streitendenden Gegenpartheyen bey dem Kaiser mit der Beschwerde eingekommen wären, daß sie kein Recht zu erhalten vermöchten.

Mit der Zeit ist sothane Concurrenz der Gerichtsbarkeit völlig zu Stande gekomen, und befestiget worden.

Diese schädliche Frucht aber blieb jedoch einige Zeit hindurch gleichsam noch schwach und und ungestaltet: bis die Kaiser mit solcher ihrer Geburt nach Art der Bären verfuhren, und sie, so zu sagen, durch beständi-

ges

ges Lecken in die rechte Gestalt brachten, welche sie nach ihrem Willen haben sollte. Endlich erfolgte die Bestätigung durch eine feyerliche Satzung.

Kaiser Ferdinand I. ließ zuerst eine gewisse Ordnung (Reichs-Hof-Raths-Ordnung) unterm Vorwande einer Justiz-Verwaltung abfassen, in welche er auch diesen Punct einschloß. In dieser Verordnung §. So haben Wir bis anhero, finden sich nämlich die Worte: Ihre Majestät habe bisanhero, zu Beförderung und Verrichtung der Justiz, den Kaiserlichen Hof-Rath erhalten, und wolle denselben noch ferner erhalten und ersetzen, auch alle Justiz und Partheyen-Händel dahin remittiren, uud weisen.

Kaiser Matthias schrieb eben diesem Gerichte oder Raths-Collegio eine sogenannte Reichs-Hof-Raths-Ordnung vor, worinnen er demselben eine Gerichtsbarkeit und Gewalt von ungemein weitem Umfange zueignete. Der Eingang des 2ten Titels weist solches aus. Es heißt daselbst: In Unserm Reichs-Hof-Rath, und desselben Jurisdiction sollen alle und jede Sachen, Unser Kaiserthum, das Heilige Römische Reich, derselben Hoheit, Recht, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Pfandschaft, Lösung, Regalien, Hohe und Nieder-Lehen, Privilegien, Indult, Confirmation, und anders, wie solches Namen

haben

haben mag, so viel solche die Justiz belangen, insonderheit alle und jede Partheyen-Sachen, die Rechts-Gewohnheit, Connexität, und Consequenz halber, für unser Kaiserlich Gericht gehören, oder von den ersten Instanzien, durch Mittel der Appellation, Supplication, dictionem nullitatis, invocationes officii, oder in alle andere Wege sich dahin wenden, fundirt und gehörig seynd, sollen allda angenommen, gerechtfertigt, darüber erkannt, und die Nothdurft expediret werden.

Jetzt steht diser Punct außer Zweifel.

Selbst die Churfürsten des Reichs haben diese Gerichtsbarkeit vorlängst öffentlich und feyerlich anerkannt. Hierauf zielen gewisse Vorschriften in den Kaiserlichen Wahl-Capitulationen. Die Churfürsten verflichteten z. E. den Kaiser Ferdinand II. in seiner Capitulation §. Ihre Majestät sollten und wollten auch des Heiligen Reichs; dahin, daß Ihre Maj. sollen und wollen, ihren Geheimen, und des Reichs-Hof-Rath also bestellen, damit männiglich schleunige unpartheyische Justiz administriret werden möge. In Kaiser Rudolfs II. Capitulation findet sich diese Clausul noch nicht. Sie ist zu allererst beym Kaiser Matthias eingerückt worden.

Unter

Unter den Gliedern des Durchl. Collegii hat sich auch in diesem Stück Chur-Sachsen hervorgethan, und eben so vieles zur Erhebung und Vergrößerung der Kaiserlichen Gewalt auf der einen, als zur Unterdrückung der Freyheit des Reichs auf der andern Seite beygetragen. Insonderheit ist solches durch den heftigsten Widerstand geschehen, welchen dieser Churfürst dem Churfürsten in der Pfalz geleistet hat, als letzterer das Verfahren und die Verfügungen des Reichs-Hofraths angegriffen. Beym Lundorp liest man einen Bericht des Cammerarius an seinen höchsten Principal in der Pfalz, vom 24sten Julius 1608. Hierinnen erzählt er gewisse Ausdrücke, deren sich die Chur-Sächsische Gesandschaft bedienet habe; woraus man dasjenige schliessen kann, was wir eben jetzt erwehnet haben. Besonders gehören hieher folgende Worte: **Ihr Herr könnte und wollte Kaiserliche Majestät ihre habende, und hergebrachte Jurisdiction nicht disputiren lassen; wäre einmal andem, daß dieselbe fons jurisdictionis, und daß alle** Exemptiones, Privilegia, **und Austräge von Dero Herkommen; Wären auch im beständigen Herbringen, und würden sich davon nicht treiben lassen. Er könnte die Hof Processe per se nicht fechten, oder darbey Pfälzischer, und anderer Stände Meynung seyn.**

Wollten wir nun die Sache bloß nach ihrem jetzigen äußerlichen Ansehen ermessen: so müßten

wir

wir es für ausgemacht halten, daß die höchste Gerichtsbarkeit im Reich dem Kaiser eigenthümlich zustünde, und von demselben der Reichs-Cammer zum Theil anvertrauet wäre, jedoch nicht so, daß nur letztere allein sich der Ausübung davon zu erfreuen haben möchte, sondern bloß in so weit, daß die Cammer neben dem Kaiser und dessen Reichs-Hof-Rath, und in einer Gleichstellung mit ihm sothanes Amt und Recht verwalten sollte.

Kaiser Rudolf II. ertheilte bereits am 27sten Julius 1590. den Churfürstlichen Gesandten in Prag eine nach diesen Begriffen eingerichtete Antwort: Sie lautet also: Ihre Kaiserliche Majestät hätte dem Cammer-Gericht ihre Jurisdiction in etlichen Fällen communiciret, aber sich deroselben darum nicht abdiciret noch begeben.

Kaiser Matthias schrieb in seiner Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 2. §. So wollen Wir auch; in gleichem Sinn: Wir haben Unsern Cammer-Gerichte concurrentem jurisdictionem zu mehrerer Beförderung der Partheyen, und Unserer Uebertragung, mitgetheilet.

Im Prager Friedens-Schlusse §. 28. steht ausdrücklich: Ihre Kaiserliche Majestät habe sich reserviret, daß sie ihr selbst, und ihrem Kai-

Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath, in einigem Stücke, zumalen auch, an Handhabung und Execution des Friedens-Schlusses, ganz nichts wolle gesperret und entzogen haben.

Die Gerichtsbarkeit des Reichs-Hof-Raths hat sowohl in der Ordnung, die Rechtshändel zu treiben, als in Absicht auf die Arten derer zu seiner Erkänntniß gehörigen Rechtssachen starke Vorzüge vor dem Reichs-Cammer-Gerichte erhalten.

Die Kaiser haben sich auch nicht einmal daran begnüget, sich eine gleiche Gerichtsbarkeit mit dem Reichs-Cammer-Gerichte anzumaßen. Sie sind weiter gegangen, und haben ihren Gerichtszwang ungleich mehr ausgedehnet, auch mit viel beträchtlicheren Vorzügen versehen, als derjenige behauptet, dessen sich die Reichs-Cammer zu erfreuen hat.

Nur etwas weniges zu gedenken, so ist das Reichs-Cammer-Gericht in seinem Verfahren und bey seinem Urtheilen an die in der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung bestimmte Form, in Ermangelung einer besondern Vorschrift derselben aber an diejenigen Feyerlichkeiten schlechterdings gebunden, welche den gemeinen Rechten nach erfordert werden. Solches ergiebt sich aus der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. Th. III. Tit. 54. allwo es heißt: Es soll in allen und jeden Fällen, die insonderheit und ausdrücklich in der Ordnung, des gerichtlichen Processes halber

ber, übersehen, das gemeine Recht statt haben, und vermöge desselben gehandelt und procediret werden.

Das Geheime Conseil des Höchsten Regenten hingegen, oder eine solche Raths-Versammlung, die sich mit den Angelegenheiten seines Hofes beschäftiget, ist von allen solchen Einschränkungen frey. Es bedarf hier keiner Beobachtung derer sonst gewöhnlichen Formalien. Die äußerliche Gestalt eines Gerichts bleibt mit allem demjenigen zurück, was hieraus folgt; man spricht allda kurzweg nach dem Befinden der Sache. Das Conseil ist keinesweges der durch die bürgerliche Gesetze eingeführten Ordnung des Verfahrens in Rechtshändel nachzugehen schuldig. Die Sache ist natürlich. Kaiser Justinian giebt in der 109ten Novelle den Grund davon ganz deutlich daher an, daß der Hof des Regenten an und für sich selbst ein lebendiges Gesetz auf Erden, oder der Sitz des Geistes der Gesetze sey; mithin selbiger keine Einschränkung durch irgend einiges Gesetz leide. Solches alles hat in monarchischen Staaten seine Richtigkeit. Die verkehrten Rechtsgrübler aber ziehen hieraus lauter Fehlschlüsse, indem sie sich beeifern, dergleichen Sätze auf den jetzigen Kaiserlichen Hof in Deutschland anzuwenden. Reinkingk hat in dieser Sprache eine vorzügliche Stärke. In der Relation in der

Dona-

Donauwerthischen Sache, liest man unterweilen etwas ähnliches. Auch Paurmeister ist von solchen Einfällen nicht leer.

Kaiser Matthias hat zwar an vorangezogener Stelle der von ihm herrührenden Reichs-Hof-Raths-Ordnung seinen Räthen den ordentlichen Proceß, insonderheit wie selbiger dem Reichs-Cammer-Gericht vorgeschrieben und daselbst üblich, zu beobachten befohlen. Allein die vielfältigen Einschränkungen und Ausnahmen, welche er hinzufügt, vereiteln am Ende beynahe die ganze Regel, wann es auf deren nähere Anwendung ankommt. Er erklärt sich nämlich dahin: Die Reichs-Hof-Räthe sollen, so viel möglich (hier findet sich schon die erste Einschränkung) und die Präeminenz dieses Unsers höchsten Gerichts, Unsers Reichs-Hof-Raths, von Rechtswegen erleiden mag (zweyte Einschränkung) desselben Unsers Cammer-Gerichts, bevorab in großen Sachen, (dritte Bestimmung) gewöhnlichen Proceß, Termin, oder Solennitäten gebrauchen, und dieselben observiren, u. s. f. und in alle Wege, so viel die Substanz eines gerichtlichen Processes anlangt, sonderlich, da ein unwiederbringliches Präjudiz zu befahren, (vierte Bestimmung) von der Ordnung, wie sie im Kaiserlichen Cammer-Gericht eingeführt, ohne wohlgegründete Ursachen (fünfte Ausnahme) nicht abweichen.

Hingegen wollen wir sie (also kommt zuletzt noch die sechste, stärkste, und wichtigste Ausnahme;) an andere accidentalische Gerichts-Solennia, dadurch dem Hauptwerk und genugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- oder abgeht, keinesweges verbunden, sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen, und Förderung der heilsamen Justiz, gewiesen und verpflichtet haben.

Jedoch hierwieder haben sich die Deputirten ganz mit Recht gereget, solche unzulängliche Bestimmungen und unstatthaft eingestreute Dinge billigst verworfen, und aufs deutlichste die Hinterlist gezeiget, welche unter dieser Mannigfaltigkeit der Einschränkungen oder Zusätze steckt, wodurch aber zugleich aller Ungerechtigkeit Thür und Thor weit aufgethan wird. 3)

Hier-

3) Daß der Reichs-Hof-Rath nicht nur insgemein an die Reichs-Grund-Satzungen gebunden sey, und die Vorschrift dererselben keinesweges überschreiten dürfe, sondern auch demselben die Beobachtung der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung weit strenger, als die vom Verfasser angeführten Worte der R. H. R. Ordn. Matthiä es erfordern, und ohne dergleichen Hinterhalt obliege; solches steht nunmehro nach der klaren Vorschrift der Reichs-Grund-Satzungen selbst, wie auch zufolge der im übrigen zwar vom Reich nicht bestätigten dritten Reichs-Hof-Raths-Ordnung, die sich vom Kaiser Ferdinand III. herschreibt ganz außer allem Zweifel.

Im

Hiernächst ist auch die Gerichtsbarkeit der Reichs-Cammer in vielen Fällen nicht sogleich

---

Im Osnabrückischen Friedens-Instrumente Art. V. §. 55. wird mit deutlichen Worten festgesetzt, daß den Gerichtlichen Proceß anlangend, die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung auch beym Reichs-Hof-Rath durchgehends in allen Stücken beobachtet werden solle. (Quoad processum judiciarium *Ordinatio Cameræ* Imperialis etiam *in Judicio Aulico* servabitur *per omnia*.)

Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Ferdinands III. vom Jahr 654. schränkt im 8ten Titel §. 8. die denen Reichs-Hof-Räthen anbefohlene Vermeydung alles Abweichens in substantialibus requisitis processus nicht blos auf die im Reichs-Cammer-Gericht eingeführte Ordnung ein; sondern diese letztere soll auch beym Reichs-Hof-Rath in der Maße gebraucht und observiret werden, wie sie verbessert werden möchte.

Sonsten weist auch ebendieselbe letzte Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1. §. 15. den Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und die Reichs-Hof-Räthe dahin an, daß sie zuförderst die Römisch-Kaiserlichen Wahl-Capituiation, Reichs-Abschiede, Religion- und Profan-Frieden, und den Münster- und Osnabrückischen Frieden in Acht nehmen sollen.

Da man sich übrigens noch zur Zeit an dem Kaiserlichen Versprechen, einer des nächsten auf erfordertes Reichs-Gutachten vorzunehmenden Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung begnügen lassen, und die Umstände bis daher noch keine Vollziehung dieses Geschäfts haben verstatten wollen: so soll indessen, so lange, bis von Kayserlicher Majestät

als die erste Instanz gegründet; Einmal findet sothaner Gerichts-Zwang über solche Personen keine statt, welche dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sind; es sey dann, daß ihnen von denen Gerichten, unter welchen sie stehen, die Justitz verweigert wäre. Die Regel im 1sten Titel des zweyten Theils der Reichs-Cammer-Gerichts-

---

und dem gesammten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfasset werden kann, in modo procedendi die alte, (das ist: Ferdinands III) Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nebst demjenigen, was der von weyland Kaiserlicher Maj. Carl VI. Anno 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen Monitis Statuum inseriret worden, pro Regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet werden. Hierdurch ist die Reichs-Hof-Ordnung Kaisers Ferdinands II. in gewisser Maße vom Reich auctorisiret, also auch in so ferne nicht mehr für eine bloße einseitige Kaiserliche Vorschrift zu achten. Die Bestimmung: quoad processum judiciarium; insubstantialibus requisitis processus; oder, in modo procedendi; enthält nichts wesentliches oder nachtheiliges. Sie bedeutet nichts weiter, als daß in bloßen Formalien z. E. bey Citationen, Decreten, Urtheilen, u. d. g. oder anderen ohnedem willkührlichen und veränderlichen Neben-Umständen der Reichs-Hof-Rath nicht eben nothwendig an die Gewohnheit des Reichs-Cammer-Gerichts gebunden seyn soll.

richs-Ordnung vom 1555. lautet also: Es soll das Kaiserliche Cammer-Gericht, in Erster Instanz oder Rechtfertigung, keine Ladung erkennen oder geben gegen denenjenigen, die der Kaiserlichen Majestät und dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen sind. Zum andern kan die Reichs-Cammer sogar gegen unmittelbare Glieder oder Unterthanen des Reichs nicht sofort einige Verfügung treffen, oder ein Erkänntniß ergehen lassen, wann denenselben das Recht der Austräge zukommt.

Der Reichs-Hof-Rath setzt die Gerechtsame der ersten Instanz hintan.

Die Oesterreichischen Kaiser aber haben auch alle Gerechtsame solcher vorzüglichst befreyeten und aufs festeste versicherten Gerichtsbarkeit in erster Instanz unter die Füsse getreten.

Der Verfasser der Information in der Donauwerthischen Sache führt an, wasmaßen in den nächstverflossenen Jahren die Kaiser sich unterfangen, die Unterthanen der Reichs-Stände, insonderheit der Reichs-Städte durch allerhand Commissionen, Ladungen, oder Befehle, und zwar oft ohne daß dabey nur die geringste Ursach angegeben worden, abzurufen, und sie an ihren Käiserlichen Hof zu ziehen; wodurch dann jene solchergestalt gesucht haben, die ordentlichen Herrschaften und Obrigkeiten um die ihnen gebüh-

rende Untersuchung und Entscheidung, gleich als die Uuterthanen um die erste Instanz, auch um die Rechts-Mittel der Appellation, und Revision zu bringen.

Nicht weniger hat die Gerichtsbarkeit des Kaiserlichen Hofes ebenfalls bey denenjenigen Personen, welche dem Reich unmittelbar angehören, einen Durchbruch durch das Recht der Austräge gewagt, welches sonst der Ausübung der Cammeral-Jurisdiction in erster Instanz im Wege steht.

Bereits im Jahr 1594. beklagten sich hierüber die Protestanten in ihren Gravaminibus nach dem Pfälzischen und Brandenburgischen Concepte mit den Ausdrücken: Es wollen allerhand Sachen, erstlich per modum verordneter Commissarien und darnach zur Decision, an den Hof-Rath, wieder der Stände Privilegia und Herkommen, gezogen werden; dadurch dann den Ständen das beneficium primæ instantiæ und revisionis entzogen wird.

Ebendieselben wiederholten in denenjenigen Gravaminibus, welche sie im 1613ten Jahre übergaben, solches auf diese deutlichere Art: Die Reichs-Hof-Räthe haben sich unterstanden, ganz beschwerliche Commissiones ausgehen zu lassen, dahin gerichtet, daß in solchen

Com-

Commissionibus die Commissarien usque ad conclusionem causæ procediren, und hernacher die Sachen an den Kaiserl. Hof, zum endlichen Ausschlag verschicken sollten: welches aber nicht allein den Austrägen zu Abbruch, sondern auch den Partheyen selbst, zu nicht geringer Beschwerung gereichen thut, und dann ihnen, durch solche Wege, die sonsten habenden beneficia Appellationis, derer doch ihre, der Stände, unmittelbaren Unterthanen geniessen, und also melioris conditionis, als sie, die Ständen selbsten, seyn müssen, benommen werden.

Kaiser Matthias gab zwar dem Reichs-Hof-Rath auf, die Gerechtsame der ersten Instanz in solchen Fällen keinesweges aus den Augen zu setzen, wo Personen belangt würden, welche nicht unmittelbar unter dem Reich stünden. In seiner Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 2. §. da aber Unseren; liest man die Vorschrift: da Unseren Reichs-Hof-Räthen Sachen und Beschwerungen vorkommen, darinnen, je zu Zeiten, die Partheyen ihre nächste ordentliche Obrigkeit, auch Unsere vorgesetzten Landesfürstlichen Regierungen überschritten und umgangen, sollen Unsere Reichs-Hof-Räthe dieselben Partheyen, erstlich für bemeldete ihre ordentliche Obrigkeiten, Gericht, oder Regierungen, wohin sie dann gehören, weisen.

Jedoch kurz nachher setzt er hinzu: Es wäre dann, daß solche Sachen und Beschwerungen, die ordentliche Obrigkeiten, Gericht und Regierungen selbsten berührten, oder sonsten bewegliche Ursachen vorhanden wären, die Sachen in Unsern Reichs-Hof-Rath anzunehmen: darauf sollen und mögen Unsere Reichs-Hof-Räthe, u. s. f. nach Gelegenheit der Partheyen und Sachen, wie es sich gebühret, handeln, und Erledigung thun. Mit diesen Worten wird die ganze Sache in der That dem Gutbefinden und Willkühr der Reichs-Hof-Räthe anheim gestellet. Was also der Kaiser mit Einer Hand giebt, das nimmt er sogleich mit der Andern wieder hinweg.

Weil nun diese Einschränkung oder Erklärung der ganzen vorhergehenden Verordnung alle Kraft entzieht, und selbige vereitelt: so haben die Deputirten solchen ungeziemenden Zusatz schlechterdings ausgestrichen.

Auf eine ähnliche Weise hat gedachter Kaiser auch in Absicht auf die Austräge gespielet. Im nurangezogenen 2ten Tit. seiner R. H. R. O. §. Wir befehlen; will er haben: Der Reichs-Hof-Rath solle nicht bloß allein, die Kaiserliche Hoheit, sondern auch der Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Stände, gefreyter Ritterschaft, und anderer, mittel-

und

und unmittelbarer Unterthanen, Privilegien, aller Gebühr nach, sorgsamlich in Acht nehmen, niemands dawieder beschweren u. s. w.

Man lese nur aber ein wenig weiter fort; so wird man finden, daß er alles wieder darnieder reisset, was er hiermit gebauet gehabt. Er setzt die Austräge bey Seite, und zieht durch den Weg der Commissionen alles an sich. Der §. Dieweil aber auch zeigt solches. Hier lautet die Sprache wie folget: Weil der Billigkeit nicht zuwieder, sondern vielmehr an ihm selbst nützlich, und den Partheyen zu Ersparung vieler Zeit und verg benen Unkosten fürträglich, auch bey allen wohlgeordneten Gerichten löblich Herkommen, die streitigen Sachen zu gütlicher Handlung und Vertrag zu weisen; so sollen Unsere Reichs-Hof-Räthe sich dessen, nach Gelegenheit, sonderlich aber auf der Partheyen Anrufen, zu gebrauchen, nicht aus Acht lassen; Und weil darbey auch sehr gut, und dem Herkommen gemäß, um besserer Beförderung der Justiz und Abhelffung der Beschwerden willen, (es wären dann sonderbare Ursachen dawieder vorhanden) daß die Clausul, in Verbleibung der Güte, was Rechtens zu erkennen, und auszusprechen annectiret, und einverleibt wird. Demnach sollen sich vielbemeldete Unsere Reichs-Hof-Räthe, inskünftige dieses Unterscheids verhalten;

wann nämlich vermöge der Austräge, und mit diesen ausdrücklichen Worten, eine Commission bey uns gesucht wird daß solches keiner Partheyen, wann anders die Jurisdiction fundiret, abgeschlagen werde: Und stehet in diesem Fall, vermög Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, den Partheyen die Appellation von Urtheilen der Commissarien an Uns, oder Unser Kaiserlich Cammer-Gericht bevor Solchemnach stund es jedesmal in des Klägers Belieben, ob er dieses Mittel ergreifen wollte. That er solches: so traten die Kaiserlichen Commissarien an die Stelle der Austräge. Von ihnen aber gieng man gerades Weges entweder nach dem Kaiserlichen Hofe, oder an die Reichs-Cammer. Und so blieben die Austräge völlig ausgeschlossen.

Dieserhalb tilgten die Deputirten jetztangeregte ganze Clausul, von den Worten an: Und weil darbey auch. Sie schoben dargegen eine weit anders klingende ein. Hier ist ihre Erinnerung und Verbesserung: Dieweil diese Clausul sehr beschwerlich, und dadurch alle befreyete Austräge zu Grunde giengen; als wäre dafür zu setzen: daß, in Verbleibung der Güte, Partheyen an denjenigen Richter, dahin sie eigentlich gehöret, gewiesen, auch alsdann die Appellation an gebührende Orte gebracht werden solle.

Zuletzt fügte Kaiser Matthias annoch eine sonderbare allgemeine Clausul hinzu, wordurch sich das Recht der ersten Instanz jederzeit gar leicht zernichten läßt. Gewisse besondere Fälle macht er zu einer ordentlichen und durchgängigen Regel, und überläßt das Erkänntniß, in wie fern die erste Instanz statt finde, oder vorbey zu gehen sey, dem Ermessen und Willen derer Reichs-Hof-Räthe. Er sagt: Weil auch ferner bey Uns, von Alters her, wohl hergebracht, daß Wir zu mehrerer Beförderung der Justiz, und Rettung der Bedrängten, sonderlich in Sachen, so ohnedis in prima instantia bey Uns angebracht, und erörtert werden können, oder anderer Umstände halber, solches für rathsam angesehen, oder da Wir als unmittelbarer Ober- und Lehns-Herr angerufen würden, oder sonsten Uns oppressorum & miserabilium anzunehmen, Commissionen zu Verhörung der Sachen allein ausgehen lassen, so fürters zu Unserm Kaiserlichen Ausspruch an Unsern Hof remittiret und übersendet werden, Wir Unsern Hof-Rath, in obspecificirten Fällen dergleichen Commissionen hinführo zu erkennen vorbehalten.

Hiernach können dann die Sachen allemal durch den Weg der Commission, mit Ausschliessung der ersten Instanz an den Kaiserlichen Hof gezogen werden, so oft es nur dem Reichs-Hof-

Rath nach Bewandniß der Umstände, gutdünken mag.

Um solchen ungerechten Eingriff und Misbrauch zu verhüten, haben die Deputirten für dienlich erachtet, die Worte: **oder andrer Umstände** u. s. f. als gar zu unbestimmte und allgemeine lautende Ausdrücke, dadurch allerhand unleidliche Beschwerden eingeführet werden möchten, ebenmäßig hinweg zu lassen.

Der Kaiserliche Hof unterbricht mit seiner Gerichtsbarkeit den Lauf der Rechtshändel, wañ dieselben bereits am Reichs-Cammer-Gerichte schweben.

Wir bemerken ferner den besondern Hauptstreich, welchen dieses zum Dienste der Kaiser geschäftige Hof-Tribunal darunter zu spielen beflissen gewesen, daß es kein Bedenken getragen, manche beym Reichs-Cammer-Gericht schon anhängige, auch wohl gutentheils erörterte und zur Entscheidung stehende Rechtshändel von dort abzurufen, und vor sich zu ziehen.

Diese Beschwerde ist nicht erst ganz neuerlich erhoben. Noch zehn Jahr vor Ablauf des sechzehenden Jahrhunderts führten die drey Weltlichen Churfürsten in ihren Gravaminibus vom Jahr 1590. welche Lundorp dem Zweyten Bande seiner Staats-Acten einverleibt hat, keine geringe Klage darüber, daß auf der Partheyen

theyen ungleiches Vorbringen, dem Cammer-Gerichte bisweilen inhibiret, demselben allbereits angebrachte Sachen entzogen, und am Kaiserlichen Hofe solche erörtert werden wollten.

Sie beriefen sich hierbey auf einen unmittelbar zu selbiger Zeit vorgekommenen Fall mit der Stadt Erfurt, welcher auf Anhalten Chur-Maynz, mit Pönal-Mandaten vom Kaiserlichen Hof-Rath zugesetzt worden, ohngeachtet der Litis-Pendenz am Kaiserlichen Cammer-Gerichte.

Nicht lange nachher im Jahr 1594. enthielten die damaligen Gravamina nach dem Sächsischen Concepte den Punct: daß auch avocationes a Camera per Rescripta geschehen seyn sollen. Das Brandenburgische Concept der Gravaminum drückte ein Gleiches etwas bestimmter also aus: Das vom Hofe an das Cammer-Gericht Inhibitionen erfolgen, und die Sachen, dahin gehörig, nach Hofe gezogen werden.

Am allerdeutlichsten und nachdrücklichsten wiederholten die Protestantischen Reichs-Stände auf dem letztern Regensburgischen Reichstage, unter ihren Beschwerden auch diese Umstände: man habe sich unterstanden, etwa in den Sachen

chen, so allbereits am Cammer-Gerichte, auch Fürstlichen Hof-Gerichten anhängig gemacht worden, zu inhibiren, und, solcher Litis-Pendenz ohngeachtet, dieselben an den Kaiserlichen Hof zu ziehen, ja auch wohl diejenigen Sachen, darinnen bereits die Urtheile gefasset, und nur auf der Publication gestanden, dahin abzufordern.

Heißt solches alles wohl offenbar etwas anders, als daß man sich der Gerichtsbarkeit nach bloßem Belieben und Wohlgefallen willkührlich gebrauche oder misbrauche. Wo auch sonst eine Gleichheit und Concurrenz zweyer Gerichte über ebendieselben Personen und in einerley Angelegenheiten statt findet: da schränkt sich doch selbige allemal in die Gränzen der Prävention ein. Dasjenige Gericht, welches sich der Sache zuerst unterzieht, oder bey welchem dieselbe bald anfangs rechtshängig gemacht wird, behält auch die völlige Ausführung des ganzen daselbst angefangenen Rechtshandels. Nur die unmäßige Kühnheit des Kaiserlichen Hofes und Reichs-Hof-Raths schreitet über diese bekannten Schranken aufs weiteste hinaus.

Bey dem allen hat es nicht an seltsamen und boshaften Köpfen unter dem Geschlechte der Rechts-Verderber gemangelt, welche Unverschämtheit genug besessen, um solchen unbändigen

Aus-

Ausschweifungen völligen Beyfall zu geben, und selbige nicht nur als die rechtmäßigsten Handlungen zu billigen und zu rechtfertigen, sondern auch als die löblichsten zu rühmen. 4)

Die

4) Da die Unrechtmäßigkeit dieser Eingriffe ganz klar am Tage liegt, indem sie mit der ältesten und beständigen Verfassung des Reichs schlechterdings streiten; nichtsdestoweniger aber dieselben gar oft vorgefallen: so ist es abseiten des Reichs nöthig gewesen solchem Unfug aufs fernere durch eine gemessenste Verordnung in den Kaiserlichen Wahl-Capitulationen vorzubeugen. In der Neuesten Wahl-Capitulation, leisten daher Seine Kaiserliche Majestät Art. XVI. §. 7. und §. 17. das Versprechen: Höchstdieselben sollen und wollen dem Processe der Reichs-Gerichte seinen starken Lauf auch keinem von dem andern eingreifen, oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ vom Reichs-Hof-Rath, unter was für Prätext es sey, cognosciren lassen, dem Cammer-Gerichte durch keine absonderliche Kaiserliche Rescripte die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichs-Versammlung, in denen dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt den Reichs-Hof Rath und Cammer-Gerichte keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reiche directe oder indirecte zu geschehen, gestatten; die am Kaiserlichen Cammer-Gerichte anhängig gemachten, und in unerörterten Rechten schwebenden Sachen aber sollen von dar nicht ab- noch an dem Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Kaiserlicher Majestät aufgehoben, und dargegen inhibiret, oder sonsten in andere Weise rescribiret, ingleichen die währender allda rechtshängigen Haupt-Sache

dar-

Die Rechtsmittel des Revisions-Gesuchs und der Syndicats-Klage werden beym Kaiserlichen Hofe und Reichs-Hof-Rath nicht zugelassen.

Die Gerichtsbarkeit des Kaiserlichen Hofes zeigt den angemaßten Vorzug vor dem Gerichtszwange des Reichs-Cammer-Gerichts auch dadurch an, daß weder das Rechts Mittel der Revision verstattet wird, wann sich jemand durch einen Ausspruch des Kaiserlichen Hofes beschweret findet, noch auch die Syndicats-Klage von demjenigen angestellet werden darf, welcher die Reichs-Hof-Räthe einer Partheylichkeit in ihren Urtheilen zu überführen gedenkt; welches beydes besage der klaren Worte der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung in Ansehung derer am Reichs-Cammer-Gerichte ergangenen Erkänntnisse Platz greift. 5) Gleich-

---

daraus entspringenden Neben-Puncte, welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, beydem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen, auch ins künftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern alles wiedrige als null und unkräftig vom Cammer-Gerichte gehalten werden. Inzwischen reden die neuesten Reichs-Geschichte dennoch davon, wie sich der Kaiserliche Hof in einzelnen Fällen manches ungebührlichen Eingriffs unterfängt, und jetztangezogene Vorschrift wenigstens durch allerhand Künste und Umwege zu vernichten sucht.

5) Dieser von einigen Oesterreichisch-gesinneten Schriftstellern bloß erdichtetete Vorzug des Reichs-Hof-Raths vor der Reichs-Cammer ist allezeit ungegründet gewesen. Nach dem Westphälischen Frieden aber leidet es vollends nicht den geringsten Zweifel, daß sich

Gleichwie sich nun die Kaiser bey der Erörterung der Rechts-Händel und in den Aussprüchen über dieselben an keine Gesetze haben binden, noch in denen ordentlichen Schranken halten wollen,

Kaiserliche eigenmächtige Anmassung willkührlicher Executions-Verfügungen und Anstalten.

in

---

sich das erste derer hier erwehnten Mittel auch wieder die Urtheile des Reichs-Hof-Raths zur Hand nehmen lasse, und nothwendig verstattet werden müsse. Im Osnabrückischen Friedens-Instrumente Art. V. §. 55. ist mit dem deutlichsten Worten nicht nur überhaupt versehen, daß die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung in allen Stücken des gerichtlichen Processes auch beym Reichs-Hof-Rath zu beobachten stehe; wohin dann auch die Statthaftigkeit der Suspensiv-Mittel wieder die von den Partheyen für beschwerlich erachteten Bescheide und Urtheile gehöret: sondern es geschieht auch eines solchen Rechtsmittels halber, wodurch die Rechts-Kraft der Aussprüche des Reichs-Hof-Raths aufzuhalten, noch ganz eigene Verordnung. Dieses Friedens-Instrument sagt schlechterdings: damit die Partheyen, welche ihres Rechts wegen vorm Reichs-Hof-Rath mit einander handelten, sich nicht aller Suspensiv-Mittel beraubt sehen möchten; so sollte derjenige, welcher sich durch einen Bescheid sothanen Tribunals beschweret hielte, die Freyheit haben, anstatt der beym Reichs-Cammer-Gerichte üblichen Revision wieder des Reichs-Hof-Raths-Erkänntnisse die Supplication an den Kaiser zu ergreifen. Es wird auch bestimmet, worinnen diese Supplication bestehen, wohin sie abzielen, und was darauf erfolgen solle. Der Supplicant bittet, daß die Gerichtlichen Acten anderen

in welche die Reichs-Verfassung dieselben einschließt:

Räthen in gleicher Anzahl von beyden Religions-Verwandten, welche der Sache nach ihrer Beschaffenheit und Wichtigkeit völlig gewachsen, mit keinem von denen streitenden Theilen in Verbindung stehen, auch bey Abfassung und Sprechung des vorigen Urtheils nicht gegenwärtig gewesen, oder wenigstens weder Re- noch Correferenten abgegeben, aufs neue vorgeleget werden, und sie darinnen anderweitig erkennen mögen. Zugleich wird freygestellet, daß in solchen großen und mißlichen Angelegenheiten, woraus leicht eine Unruhe im Reich entstehen könnte, Seine Kaiserliche Majestät noch über dieses das Gutachten einiger Churfürsten und Fürsten von beyderley Religionen erfordern, und ihre Stimmen darüber sammlen. Diese Supplication ist auch ein noch würklich übliches Mittel. Ehedem bedienten sich viele der Berufung auf eine bessere Belehrung des übel unterrichteten Kaisers, oder sogenannten Appellationis a Cæsare male informato ad melius informandum. Weil aber diese Benennung an sich selbst nicht allzu ehrerbietig klingt: so duldet man nicht, daß jemand sich solcher Formalien bediene. Durch die Supplication kann ein jeder eben so viel erhalten; wann sonst die Verwaltung Rechts und der Gerechtigkeit am Kaiserlichen Hofe und beym Reichs-Hof-Rath nur auf den rechten Fusse stünde. Es ist nur zu bedauren, daß die Mängel des Reichs-Hof-Raths noch immer ein so ansehnliches und bey nahe wesentliches practisches Haupt-Stück des Deutschen Staats-Rechts ausmachen, daß die Supplicationen mehrentheils so wenig fruchten, als die stärkste Ueberzeugung durch die richtigste Belehrung helfen würde; indem es beym ungerech-

schließt: also haben sie sich auch die Freyheit

gerechten Verfahren und Erkänntnisse mehrentheils nicht sowohl an einer irrigen Einsicht, als am Vorsatze und an der eifrigsten Bemühung liegt, das Recht nach dem Interesse des Kaisers und des Hauses Oesterreich aufs gepflissentlichste zu beugen. Indessen erhält doch die Kaiserliche Zusage in denen Capitulationen den Weg der Supplication wieder die Schlüsse des Reichs-Hof Raths, wie solcher im Westphelischen Frieden beliebt worden, allemal dahin offen, daß die Sachen hierdurch eben so, wie es bey denen Bescheiden der Reichs-Cammer durch die Revision geschieht, von neuem in Cognition gezogen werden können; Neueste W. C. Art. XVI. §. 16. Im 2ten §. des XVII. Art. bezieht sich der Kaiser nich allein auf die vorhin anerkannte Statthaftigkeit der Rechts-Wohlthat der Supplication sowohl als der Revision: sondern Seine Majestät fügen auch noch das ganz genaue Versprechen hinzu, daß gedachtes Rechts-Mittel dahero auch bey Dero Kaiserlichem Reichs-Hof-Rath wieder dessen Erkänntnisse, oder Seiner Kaiserlichen Majestät selbst eigene aus Reichs-Hof-Räthlichem Gutachten abgefaßte, daselbst publicirte Resolutionen pro odioso oder unzulässig durchaus nicht gehalten, und, wann die Formalien ihre Richtigkeit haben, niemand versaget, weder durch übermäßige Sportel schwer gemacht werden soll.

Was die Syndicats-Klage oder den Anspruch an die zur Justiz-Pflege verordneten Personen wegen bewiesener Partheylichkeit im Rechtshandel und

bey

heraus genommen, bey der Vollstreckung der rechtskräftigen Urtheile schlechterdings nach ihrem eigenen Gutdünken und bloßen Willkühr zu verfahren; sowohl was deren Anordnung als Bewerkstelligung anlangt.

Kaiser Rudolf II. unterfieng sich, wie solches der Verfasser der Information für Donauwerth anführet, am 2ten August 1607. in folgenden Ausdrücken zu rescribiren: daß Ihre Majestät weder in des Reichs-Executions-Ordnung, oder

---

bey dessen Entscheidung betrift: so ist zwar an sich kein Grund vorhanden, dasjenige, was wieder das Reichs-Cammer-Gericht und seine Beysitzer hierunter vergönnet ist, in Ansehung des Reichs-Hof-Raths und seiner Glieder zu verweigern. Letztere sind so wenig von Fehlern und Leidenschaften frey, auch so wenig unabhängig, uneingeschränkt, oberbothmäßig, oder von der Verbindlichkeit an die Gesetze, von der Schuldigkeit Rechenschaft zu geben, und von der Ahndung strafwürdiger Handlungen frey, als die ersteren. Allein in jedem einzelnen Falle wird doch die Application sowohl dort als hier meistentheils schwer, wo nicht unmöglich fallen Dem gravirten Theil fehlt es eher bey der gerechtesten Sache und beym besten Grunde, gleichwie anderer, also auch insonderheit dieser Beschwerden, am hinlänglichen Beweise, als einem ungerechten Richter an Ausflüchten zur Verbergung oder Beschönigung seiner Bosheit. Die Beschwerden über den Innhalt des Urtheils selbst fallen in der Ausführung jederzeit weit leichter; man geht auch damit ungleich sicherer.

oder Creis-Verfassung, noch sonsten dahin gebunden seyen, daß zu Exequirung der Kaiserlichen Urtheile sonsten kein Mittel vorgenommen werden möge, dann allein bloß desjenigen Creis-Obristen Zuthuung, darunter der Condemnirte gesessen, sondern sie hätten, zu Erhaltung Rechtens, auch wohl auf andere Masse in alle Wege zu schließen. 6)

Zum Beschluß dieser Betrachtungen von den Misbräuchen in Absicht auf die höchste Gerichtsbarkeit wollen wir unser Augenmerk nur mit wenigem annoch auf einen einzigen Punct richten; nämlich auf die in peinlichen Fällen angemaßte Kaiserliche Untersuchung und Erkänntniß über die Unterthanen der Reichs-Stände. Auch hierinnen hat besonders Kaiser Rudolf einen merk-

6) Die Bestimmungen, welche das Executions-Wesen im Reich durch die Grund-Satzungen und Reichs-Verfassung erhält, sind zum Theil bereits oben bey anderer Gelegenheit beygebracht worden, das übrige Hauptwerk aber wird man unten in der 13ten Anmerkung zum 2ten Hauptstück des Dritten Theils betrachten, zugleich aber mehr dann zu starke Ursach finden, die häufigsten und unzujustificirlichsten Contraventionen des Kaiserlichen Hofes wieder die dißfalls in den Reichs-Abschieden, Land- und Religions-Friedens-Satzungen, Westphelischen Friedens-Instrumenten, und Kaiserlichen Wahl-Capitulationen zu bemerken.

würdigen Versuch gemacht, die Reichs-Stände und Landesherren in ihren Gerechtsamen zu beeinträchtigen. Er verdrehete den Sinn und die Vorschrift der Goldenen Bulle, gleich als anderer Reichs-Grund-Satzungen, damit er unter einem aus solcher Misdeutung hergenommenen Vorwande die Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens beleidigter Majestät, oder eines Hochverraths, sogleich unmittelbar vor sich ziehen, hingegen die ordentliche Landes-Herrschaft und hohe Obrigkeit, welcher sonst die peinliche Gerichtsbarkeit, das Ermessen und der Ausspruch über Tod und Leber ihrer Unterthanen völlig und ohne Einschränkung zusteht, hierbey übergangen, und an ihrem Rechte verkürzt werden möchte.

Hierinnen that eben so, wie bey vielen anderen Gelegenheiten der Churfürst zu Sachsen dem Kaiser Vorschub, und bezeigte abermals eine ganz besondere Geschäftigkeit, die Gewalt desselben zu unterstützen.

Mit dieser berichtigten Sache verhielt sichs folgendermaßen. Churfürst August zu Sachsen beschwerte sich darüber, daß ihm Heinrich von Thunaw und Lorenz Biedermann, beydes nicht nur Unterthanen, sondern auch die vornehmsten Minister und Hofleute des Fürsten Johann George zu Anhalt, nach dem Leben stünden. Die Aussage einiger gedungenen Meuchelmörder war der Grund,

wo-

worauf er solche Beschuldigung bauete Nun drang der Churfürst selbst zuerst unter starken Drohungen darauf, daß diese Personen von ihrer Landesherrschaft nnd ordentlichen Gerichten an ihn, den Churfürsten, ausgeliefert werden sollten. Dieses wollte ihm zwar nicht gelingen. Jedoch verweigerte ihm der Fürst keinesweges die Verwaltung der Gerechtigkeit, indem er sich vielmehr mit äußerster Bereitwilligkeit erbot, die Untersuchung aufs strengste zu führen. Solches erhellet vollkommen aus dem in dieser Angelegenheit zum Vorschein gekommenen gründlichen Berichte, worinnen das ganze Verfahren mit Beurtheilung der Befugnisse eines und des andern Theils ausführlich beschrieben wird. Der Churfürst war aber hiermit nicht zu frieden. Er brachte den ganzen Handel beym Kaiser an. Dieser schickte ungesäumt seinen Hof-Profosen, mit etlichen Schützen und seinem Amts-Knechte, ins Anhaltische ab, um diese angeschuldigten Verbrecher abzuholen und an den Kaiserlichen Hof zu bringen, woselbst die Untersuchung vor sich gehen sollte. Man suchte diesem Beginnen den Anstrich zu geben, daß ihm (dem Kaiser) Amts und Pflichts halber solche schreckliche und hochsträfliche Conspiration, utpote in necem Electoris facta, nach Befindung gebührlich zu bestrafen obliege, auch kraft der Goldenen Bulle und anderer Reichs-Constitutionen und Satzungen, die perscrutatio, cognitio, et punitio hujus atro-

cissimi criminis, einzig und allein zustehe. Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg führen solches alles in einem desfalls an den Kaiser abgelassenen Schreiben an.

Dieses unrechtmäßige Unternehmen des Kaisers und des Churfürsten zu Sachsen möchte auch vermuthlich gelungen, und die Gewalt durchgedrungen seyn, wofern sich nicht andere Chur- und Fürsten mit aller Macht darwieder gelegt, und ihr Ansehen behauptet hätten; indem dieselben ganz wohl voraus sahen, was für gefährliche Folgen ein so übles Beyspiel nach sich ziehen würde.

Die Reichs-Glieder, welche sich der Sache so rühmlich annahmen, führten deshalb folgende sonnenklar erwiesene Gründe an: Ein jeder müsse vor seiner ordentlichen Obrigkeit belangt werden. Den Fürsten und Ständen des Reichs, insonderheit auch dem Fürstlichem Hause Anhalt, stehe unter anderen Hoheits-Rechten auch die hohe und peinliche Gerichtsbarkeit zu: und zwar in völliger Erstreckung über die allerschwersten Verbrechen; auch ohne Ausnahme des Hochverraths oder Lasters beleidigter Majestät. Die Verordnung der Goldenen Bulle lasse sich im geringsten nicht dahin deuten, wohin sie der Kaiser ziehen wolle. Es fließe keinesweges daraus, daß der Kaiser allein in Hochverraths-Sachen, oder wegen des Lasters beleidigter Majestät die Untersuchung anstellen,

oder

oder sprechen könne und solle. Diese Auslegung sey falsch; der Kaiser dichte sie der Satzung ganz ungegründeter Weise an. Es habe sich auch nie jemand einfallen lassen, dieselbe in dergleichen Verstande anzunehmen. 7)

---

7) Man wird sich aus dem bisherigen Anführen des Verfassers, und aus der in den Anmerkungen hinzugekommenen Erläuterung einen desto richtigern Begriff von den Misbräuchen in Absicht auf die höchste Gerichtsbarkeit im Reich machen, wann man die im ersten Hauptstücke des Ersten Theils beygebrachten Sätze und Umstände dargegen hält. Die zeither im Reich kundbar ausgeübten Gewaltthätigkeiten, und der falsche Anstrich der mannigfaltigen List worunter die größten Exorbitanzien versteckt werden, erfordert inzwischen, daß man auch hiervon etwas, wiewohl bloß in dem allgemeinsten Ausdrücken gedenke.

Die Mannigfaltigkeit der bisherigen Anwendung der falschen Grundsätze von der höchsten Gerichtsbarkeit im Reich unterscheidet sich vornehmlich in viererley Haupt-Gattungen.

Erstlich hat der Kaiserliche Hof nebst seinem Reichs-Hof-Rath das Obrist-Reichs-Richterliche Amt und die damit verbundene Gewalt sogar unter solchen Umständen angezogen, wobey selbst das ganze Reich oder dessen gesammtes Corpus, wie es aus dem Kaiser und allen Ständen mit einander besteht, über das Ziel einer gütlichen Interposition und Mediati-

Sechster Abschnitt.

Die Kaiser haben sich durch den Mis-brauch der Reichs-Acht sogar an Chur- und Fürsten des Reichs vergewaltiget.

In Ansehung der Reichs-Acht bedarf es hier keines weitläuftigen Anführens derer disfalls begangenen Ungerechtigkeiten. Wer nur in der Geschichte der gegenwärtigen Zeiten nicht ganz ein Fremd-

---

on nicht hinaus schreiten, noch irgend ein ernstliches oder gewaltsames Mittel anwenden darf. Wir bemerken folgende Hauptfälle, in denen sich das ganze Reich überhaupt, ganz und gar keiner Jurisdiction, keiner gerichtlichen oder oberherrschaftlichen Untersuchung, keiner Entscheidung, keiner Condemnation, keines Nachtspruchs, ja ohne Einwilligung sämmtlicher Theile nicht einmal einer notwendig anzunehmenden Arbitrage anmassen, noch irgend eine Disposition aufdringen darf.

1) Wann ein solcher Reichs-Stand, welcher zugleich in Ansehung anderer Staaten eine völlige Souverainität ausübt, mit einem andern Reichs-Mitgliede, so ebenmäßig in Ansehung gewisser Länder souverain ist, in Streit und Krieg befangen;

2) Wann dergleichen Reichs-Stand, dem anderweitig die Souverainität zusteht, mit einem solchen Reichs-Mit-Stande, welcher außerhalb der Reichs-Lande keine souverainen Besitzungen hat, in Zwistigkeit verfällt, oder gar in Krieg verwickelt wird;

3) Wann ein Reichs-Stand, der außer dem Reichs-Gebiete keine Souverainität führt, wieder einen Mit-Stand,

Fremdling ist, dem werden alsbald Beyspiele ge=

Stand der anderwärts souverain ist, Krieg anfängt; bevorab, wann in diesen sämmtlichen Fällen sich die Zwistigkeiten und Kriegs=Unruhen wegen souverainer, oder überhaupt dem Reich nicht unterworfener Staaten, oder wegen persönlicher Beleidigungen angesponnen;

4) Wann ein Reichs=Stand, welcher anderweitig der Souverainität genießt, ingleichen,

5) Wann auch ein anderes sonsten in keinem Besitz souverainer Staaten stehendes Glied des Reichs=Corporis, mit dem Kaiser selbst, aber nicht als Kaiser, noch also um des Reichs willen und in Absicht auf dessen Verfassung, sondern der auswärtigen Besitzungen oder Erbländer wegen in Krieg geräth;

6) Wann bloße Reichs=Stände gegen einander sich ihrer Landes=Hoheits=Gerechtsame des Kriegs und Friedens bedienen. Dieses hat ihnen der Land=Friede weder explicite noch implicite genommen. So viele und verschiedene Land=Friedens=Ordnungen, Handhabungen, Erklärungen, und Bestätigungen auch immer vorhanden sind: so thut doch nicht eine einzige dererselben jenes hohen Regals der Superiorität namentlich Erwehnung. Die schlechtbestellte und saumselige Justitz im Reich macht den Gebrauch der Waffen oft so gut als unvermeydlich. Die Reichs=Stände sind nach denen Reichs=Constitutionen, insonderheit nach eigener Maßgabe der Land= und Religions=Friedens=Satzungen, auch der Westphälischen Friedens=Instrumente, nicht allein berech=

tigt

genung beyfallen, was die aus Oesterreichischem

---

tiget, sondern sie haben sogar eine wahre Verbindlichkeit auf sich, den Land-Religions- und Westphälischen Frieden nachdrücklich, und mit Gewalt der Waffen, aufrecht zu halten.

In den ersten vier Fällen kann kein Souverain dadurch, daß er zugleich ein Reichs-Stand ist, die geringste Einschränkung seiner Souverainitäts-Gerechtsame leiden, noch in deren Gebrauche sich unter andere Souverains herunter setzen lassen. Eben so wenig verhindert auch die Eigenschaft eines Reichs-Standes jemanden am Gebrauche seiner von GOtt verliehenen Krieges-Macht. Die Anwendung derselben ist das einzige Mittel, welches ihm nach der Vernunft, und nach denen auf selbiger beruhenden Gründen des allgemeinen Staats-Rechts zur Erhaltung des Rechts und wohlfundirter Ansprüche gegen Souverains und unabhängige Staaten übrig bleibt. Mit solchen Gerechtsamen, welche einem Reichs-Stande gegen den Kaiser zu stehen, in so ferne derselbe außerhalb der Eigenschaft eines Kaisers betrachtet wird, hat es allenthalben gleiche Bewandniß als in Ansehung anderer souverainen Prinzen und Staaten.

Es erhellt aus diesen verschiedentlichen Umständen ganz offenbahr, daß sich in sämmtlichen bisher angeführten sechs Fällen kein Bruch noch einige Störung des Reichs-Friedens denken lasse. Mithin finden hier überall weder Dehortatorien oder Inhibitionen des Reichs, noch Reichs-Kriege, am wenigsten Achts-Processe, und Achts-Erklärungen statt. Eine freundschaftliche Vermittelung des Reichs ist alles, was hier-

schem Geblüt entsprossenen Kaiser sich auch in die-

---

hierinnen geschehen kann. Beym Antrage derselben aber müssen die Grund-Sätze des allgemeinen Staats-Rechts gelten. Sie ist dem Erfordern der allgemeinen Reichs-Wohlfahrt gemäß einzurichten, auch ohne die geringste Maßgebung oder nothwendig zu beobachtende Vorschrift, ohne alle Gewalt, Turbulenz, oder intendirte Verdrängung von wohlhergebrachten, oder auch rechtmäßig erworbenen Rechten und Besitzungen, und in gehöriger Ordnung vorzunehmen Niemals darf aus der Mediation einige Gerichtsbarkeit gemacht, noch unter Vorspiegelung der erstern ein Proceß beym Reich geführet werden.

7) Gewissermassen, jedoch nicht schlechterdings, gehört hieher annoch, daß auch das ganze Reich sich keiner solchen Entscheidung, die sonst durch die Mehrheit der Stimmen berichtiget wird, in Religions-Sachen und in solchen Vorfällen anzumaßen hat, worinnen das Religions-Interesse einschlägt, und wobey nach den Reichs-Grund-Gesetzen das jus eundi in partes, und keine andere Auskunft, als amicabilis compositio, Platz nimmt; eben so wenig auch da, wo anderweitig das besondere Interesse eines jeden einzelnen Reichs-Standes vorwaltet. Aller Zwang und was irgend auf eine Art von Execution ankommen, oder hinaus laufen würde, ist also unzulässig, wann dadurch in einem oder dem andern solcher Geschäfte und bey denen Irrungen, die sich deshalb ereignen, eine durch die Pluralität der Votorum gefaßte Entschliessung behauptet, oder darunter eine Conformität aufgedrungen werden soll.

Zwey-

diesem Stücke für Gewalt, sogar gegen die vor=

Zweytens haben sich der Kaiser nnd der Reichs=Hof=Rath auf des erstern Obrist=Reichs=Richterliches Amt und die demselben zugeschriebene Macht bey solchen Sachen, und in Umständen berufen, wo zwar das ganze Reich, zusammen und an sich betrachtet, nicht ausgeschlossen wird, die Reichs=Tribunalien aber entweder gar nichts, oder nur in einer gewissen Ordnung etwas zu sprechen haben. Um hierüber einige nähere Betrachtungen anzustellen, ist es

1) ein Verstoß, sowohl gegen die Staats= als Justitz=Verfassung des Reichs, wann ein Reichs=Gericht unterm Vorwande des Kaiserlichen Obrist=Reichs=Richterlichen Amts, dessen Ausübung ihm aufgetragen sey, in Religions=Angelegenheiten oder in denen darmit verknüpften und solchen Sachen cognoscirt, decretirt, urtheilt, Befehle und Executions=Aufträge ergehen läßt, wo es auf die Religions=Principia ankommt, oder Gottesdienstliche Handlungen, und was diesen anhängig ist, betrifft. Dergleichen Untersuchungen, Erkänntnisse, und Processe sind von der Manutenenz und Aufrechthaltung des Religions und Westphälischen Friedens ganz unterschieden. Denen Catholischen Gliedern der Reichs=Gerichte verbietet ihre eigene Glaubens=Lehre sammt ihren Kirchen=Gesetzen mithin ihr Gewissen, alle Erkänntniß und Gerichtsbarkeit in Religions= und insgemein in Geistlichen Sachen. Sie sind als Weltliche oder Layen derselben ganz unfähig. Dahingegen machen die Evangelischen Glieder vor sich allein, und mit gänzlicher Ausschliessung der Catholischen kein Reichs=Tribunal aus. Hiernächst ist es.

2) es=

vornehmsten und mächtigsten Fürsten des Reichs

---

2) eine Verkehrung der Staats-Verhältniß, und keine Ausübung der obersten Gerichtsbarkeit, wann ein Reichs-Gericht sich herausnimmt, der Selbst-Hülfe des Höchstpreißlichsten Corporis Evangelici, welche theils im Land-Frieden, theils im Westphälischen Frieden aufs beste gegründet, mit den Gerechtsamen der Evangelischen Religion in Deutschland unzertrennlich, ja auch nothwendig zusammenhängt, und durch das Herkommen bestätigt ist, Eingriff zu thun, die Execution, welche hochgedachtes Corpus kraft solcher Befugniß beschlossen, und den Creis-Ausschreib-Aemtern zur Vollstreckung nach Maßgabe der Reichs-Grund-Satzungen gehörig aufgetragen hat, zu inhibiren, oder gar das Verfahren des Corporis und der Creis-Directorien zu cassiren und zu annulliren. Solches alles hat der Reichs-Hof-Rath zur höchsten Ungebühr und eigenmächtig in der Dierdorfischen Closter-Bau-Sache gethan.

3) Nimmt man auch gleich an, daß die Processe in Entsetzungs-Sachen überall statthaft, und die dahin gehörigen Vorgänge zur Gerichtlichen Untersuchung und Erkänntniß qualificiret seyen; welches doch öfters, z. E. in Ansehung des Preußischen Einmarsches in die Chur-Sächsischen und Böhmischen Lande, und bey der respective Sicherheits halber geschehenen Occupirung dererselben, gänzlich hinwegfällt: so bleiben es dennoch allezeit unjustificirliche Attentaten, wann die Processe in solchen Angelegenheiten nicht erst vor die Austräge gebracht, noch von den Reichs-Gerichten dahin verwiesen, sondern alsbald an die Reichs-Gerichte, oder gar auf den Reichs-Tag gezogen werden. Die Reichs-Cammer-Gerichts-

Ords

Schon

Ordnung von 1555 Th. II. Tit. 8. §. 3. bestimmt so deutlich als nachdrücklich: Wo hinführo einiger Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßiger, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, einen andern Geistlichen oder Weltlichen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, vom Adel, Städte, Bürger, oder Bauer, oder so ein Churfürst, Fürst, oder Fürstenmäßiger eines andern Churfürsten, Fürsten oder Standes Unterthanen, oder einer seiner eigenen Unterthanen, unter ihme selbst gesessen, er wäre Geistlich, oder Weltlich, vom Adel, oder nicht vom Adel, des seinen, wie das Namen haben möchte, nichts ausgenommen, oder seiner habenden Possession und Gewähre entsetzen würde, so soll der entsetzte Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßige gegen den Entsetzer, wo er seines Standes wäre, sich des Austrags, so Churfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßige vermöge des Reichs-Ordnung gegen einander haben, gebrauchen, doch auf solche förderliche unverzügliche Maße und Erörterung, wie hernach erzehlt, und ausgeführet wird.

4) Unter diese Art des unrechtmäßigen Verfahrens der Reichs Tribunalien, welche vor dieselben nicht gehören, sind auch die voreiligen Citationen, Decrete, Inhibitionen, Avocatorien, Contumacial- und Achts-Processe, auch die unzeitige Excitirung des

Reichs-

Schon ehemals ließ Kaiser Carl V. über den

Reichs-Fiscals, sammt dessen präpostere affectirten Amts-Verrichtungen zu rechnen, ehe und bevor die Materie von der Declaration für einen Reichs-Feind, und der Achts-Punct in der Ordnung, wie die Reichs-Abschiede, Land-Friedens-Satzungen, Westphälischen Friedens-Instrumente, und Kaiserlichen Wahl-Capitulationen vorgeschrieben, zur Proposition, zur reiflichen Berathschlagung mit Erwegung der Gründe des Angeschuldigten, und zum rechtmäßigen Schlusse gekommen.

Drittens ist die Cognition und Entscheidung des Kaisers eine ganz andere Sache, als die Untersuchungen, Erkänntnisse und Urtheile der Reichs-Gerichte. In manchem Falle greifen zwar die letzteren, keinesweges aber die ersteren Platz. In der Vermischung jener mit diesen liegt eine Unrichtigkeit, welche bey würklicher Unternehmung einer vermeyntlichen Ausübung des obersten Richter-Amts im Reich äußerst gefährlich wird. Hierher sind vornehmlich folgende Anmaßungen zu zählen.

1) Wann der Kaiser in seiner eigenen oder in einer solchen Sache rescribirt, befiehlt, den Reichstag, die Creis-Versammlungen, und die Reichs-Tribunalien, willkührlich commandirt, wo Seine Majestät sich selbst durch Anwerbung ganzer Regimenter auf Dero höchsteigenen Namen, oder Stellung Dero in auswärtigen Ländern gehabten Truppen eingemischet haben, oder wobey Höchstdieselben wegen einer Art der Mit-Regierung mit dem Haupt-Interessenten, in einer sehr nahen Gemeinschafft des Vortheils stehen:

2) Wann der Kaiser wieder die allerdeutlichsten Worte der Wahl-Capitulation Art. II. §. 5. unter

den Churfürsten zu Sachsen, und den Landgrafen zu

dem nichtigen und unstatthaften Vorgeben einer authentischen Auslegung der Reichs-Gesetze, denen Reichs-Gerichten, oder denen Landesherren eingreift;

3) Wann der Kaiser einen Macht-Spruch wagt; als worzu Seine Majestät gar nicht berechtiget sind, weil Höchstdenenselben für Dero Person allein keines von denen beyden Majestäts-Rechten der Gesetzgebung und der höchsten Gerichtsbarkeit zusteht, welche hierbey in Betrachtung und Ausübung kommen.

4) Wann der Kaiserliche Hof sich allen Reichs-Gesetzen sowohl, als denen oftmals wiederholten Bedingungen und Zusagen zuwieder, einer Concurrenz, entweder mit den Reichs-Gerichten, oder mit den Landes-Herren unterfängt.

Viertens bringen die Reichs-Tribunalien selbst bey der ihnen vom Reich anvertrauten Justitz-Verwaltung, oder angeblichen Obristen Gerichtsbarkeit im Reich insonderheit nachstehende Misbräuche zu Schulden: Man darf es zum billigen Ruhm des Reichs-Hof-Raths nicht verschweigen, daß dieses Tribunal sich, wie schon längst, also besonders zu jetzigen Zeiten, außerordentlich beeifert hat, in allen diesen Vorkehrungen einen ganz eigenen und würdigen Vorzug zu behaupten.

1) Sie beeinträchtigen die Reichs-Stände in ihren Territorien in Religions- Politischen uud Justitz-Sachen, unter allerhand Vorwande, wieder den Westphälischen Frieden, auch wieder die aufgerichteten und verbindlichsten Pacta, der Wahl-Capitulation Art. I. §. 8. schlechterdings entgegen; welches hauptsächlich dadurch geschieht; daß die Reichs-Gerichte sich die Macht zueignen, nachdem allerschädlichsten irrigen Wahn von einer concurrirenden Juris-

zu Hessen ein solches Wetter ausbrechen. Ja,

risdiction mit allen Reichs-Ständen in deren einzelnen Ländern zu handeln.

2) Die Reichs-Gerichte lassen sich durch Kaiserliche Hof- oder Cabinets- auch Geheime Raths-Rescripte und mancherley Verordnungen von der Vorschrift der Reichs-Abschiede, Reichs-Friedens-Schlüsse, Cammer-Gerichts-Ordnungen, und Capitulationen abbringen, und setzen den in diesen allgemeinen Reichs-Satzungen bestimmten modum procedendi entweder vermittelst einer gänzlichen Abweichung, oder durch die Erkänntniß und Ausfertigung einzelner illegalen Citationen, Decrete, Conclusionen und Resolutionen, auch durch eine unschickliche Insinuation derer selben, aus den Augen.

3) Nicht selten sucht ein solches Reichs-Gericht die Ministers, Comitial- und Creis-Gesandten, auch andere Bedienten oder Unterthanen der Reichs-Stände durch angesponnene fiscalische Untersuchungen, wegen angeschuldigten Vergehens wieder den Kaiser, das Reich, und dessen Tribunal, um die erste Instanz zu bringen, denen Landes-Herrschaften hingegen das Landes-Hoheits-Recht der Gerichtsbarkeit über die Unterthanen eigenmächtig zu entziehen, welches jenen sogar in Reichs-Friede-Bruchs-Sachen der letzteren gebührt.

4) Auf eine gleich unbefugte Weise bearbeiten sich die Reichs-Gerichte öfters, durch unbillige Protectorien, Annehmung falscher und boshafter Beschwerden wegen Nichtigkeit des Verfahrens, auch über verzögerte und verweigerte Justitz, die Landesherrliche Gerichtsbarkeit der Reichs-Stände zu vereiteln.

5) Die Reichs-Gerichte betragen sich hierinnen gar häufig nicht als Personen und Collegia, welche

in des gesammten Reichs gemeinschaftlichen Dien=
sten und Pflichten stehen, sondern auf einer Seite
als bloße Kaiserliche Unterthanen, auf der andern
aber als Befehlshaber über das ganze Reich und
desselben Stände.

6) Mit allen diesen Ausschweifungen begehen
die Reichs=Tribunalien eine Verletzung nicht nur der
Landes=Hoheit der Reichs=Stände, sondern auch de=
rer Reichs=Mit=Regierungs= ingleichen derer Perso=
nal=Gerechtsame dererselben. Sie handeln darneben
dem Gehorsam, der tiefsten Ehrerbietung, und der
pflichtmäßigsten Treue zuwieder, welche sie den Reichs=
Ständen, als ihren Mit=Oberherren, zu leisten schul=
dig sind. Ihre Emancipation hierunter ist, weit=
aussehend, und wegen vieler daher zu besorgenden
Folgen für das ganze Reichs=System höchstgefährlich.

Man begnüget sich hier mit dieser Anführung
der allgemeinsten Rubricken von den bisherigen Mis=
bräuchen der obersten Gerichtsbarkeit im Reich, in
soferne die Staats=Verfassung des Reichs an sich selbst
dabey unmittelbar leidet. Eine detaillirte Anzeige
derer Gebrechen der Reichs=Gerichte in Ansehung des
eigentlichen Justitz=Wesens im Reich würde zwar zum
gegenwärtigen Zweck nicht unnützlich, jedoch allzuweit=
läuftig fallen. Die schärfste Censur müßte desfalls
nothwendig den Reichs=Hof=Rath treffen. Wie vie=
les findet sich nicht hiervon in allen Reichs= und
Staats=Acten! Der vortrefliche Staatsmann und
gründliche Schriftsteller, Heinrich von Henniges,
hat in das Werk seiner Meditationen über das Osna=
brückische Friedens=Instrument eine besondere
Mantissa von den Mängeln und Fehlern des
Reichs=Hof=Raths eingeschaltet, woraus man sehen
kann,

berg des Kaisers Gefangener geworden, so ver-

kann, was bereits im letztverflossenen Jahrhunderte, und zu Anfange des jetztlaufenden, an diesem Tribunal auszusetzen gewesen. Im Jahr 1711. ließen die Reichs-Stände nachstehende verschiedentliche Aufsätze in dieser Sache an Seine Kaiserliche Majestät Carl VI. gelangen; von denen schlechter Gebrauch gemacht ward: Sie verdienen hier, auf diejenige Art eine Stelle, wie sie von den Churfürstlichen Gesandten zu Frankfurt dem höchstseligsten Kaiser Carl VII. bald nach Antritt der Kaiserlichen Regierung aufs neue vorgelegt, und mit einem Schreiben begleitet worden, welches mit wenig Worten sowohl eine Abschilderung der Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Sache, als auch die gerechtesten Klagen über die unter der vorigen Reichs-Verwaltung unterlassene Abstellung und Verbesserung enthielt.

Puncta Communia

Welche weyland Ihrer nächstabgelebten Kaiserl. Majestät von dem Churfürstlichen Collegio zu Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung in Anno 1711. eingeschicket, auch in der von allerhöchstgedachter in Gott ruhenden Kaiserl. Majestät erlassenen Verordnung vom Jahr 1714. gutentheils berühret, aber gleichwohl nicht beobachtet worden.

Daß zum Reichs-Hof-Rath auf der Gelehrten Bank keiner bestellet werde, der nicht im Judicio etliche Jahre gesessen, und nebst der Redlichkeit, Capacität wohl zu referiren, und zu sprechen gezeiget habe.

Daß

verurtheilte dieser ihn als einen Aufrührer, welcher

Daß ebendasselbe auch ratione der Reichs-Hof-Räthe auf der Herren-Bank, so viel möglich, observiret; oder doch niemand allda admittiret, vielweniger zu votiren verstattet werde, er habe dann coram Deputatis Collegii eine Probe-Relation abgeleget, und auf die ihm daraus zu machende Dubia dergestalt geantwortet, daß dadurch seine Capacität außer allem Zweifel gestellet werde, inmaßen er dann zu so mehrerer Sicherheit einen würklichen Eyd zu thun, daß er zu der Relation, die ihme aufgegeben wird, keines andern Hülfe gebrauchen wolle.

Daß alle Acta exacte numeriret werden, damit man gleich sehen könne, ob solche integra oder nicht; und sollen die Designationes Partibus auf Begehren nicht verweigert werden, ehe und bevor auch die Acta einem Referenten zur Abfassung einer und anderer importanten Interlocutiv-Urtheil hingegeben werden, daß selbige in Præsentia Partium inrotuliret, und Ihnen (Partibus, oder deren Procuratoren oder Agenten) eine in der Canzley vidimirte Designation zugestellet, auch eine dergleichen denen Actis beygeleget werde; und das alles sub poena Nullitatis: wie dann auchdiejenigen Procuratores oder Agenten, welche befunden werden, daß sie keine accurate Designationes ihrer Acten halten, und bey Inrotulation der Judicial-Acten nicht Acht haben, daß kein darzu gehöriges Stück zurück gelassen werde, sofort ab Officio removiret werden könnten.

Daß in allen Processs-Sachen zugleich von Anfang 2. und in Revisorio 4 Referenten seyn, und wann die Partheyen diverser Religion seyn, auch allemal 1. oder respective 2. Re- oder Correferenten von jeder Religions-Verwandten bestellet werden, es mag die Sache sonst ins Religions-Wesen schlagen oder nicht, so

cher sich des Verbrechens beleidigter Majestät schul-

würde, was nicht also decretiret, oder geurtheilet werden will, und folglich alles, was ad Relationem einer Person allein decretiret wird, ipso jure nullum seyn.

Würden die Reichs-Hof-Räthe die Acta, so sie zu referiren haben, selbst fideliter extrahiren, und die Relationes nach ihren eigenen Extracten ablegen, also niemalen das Extrahiren durch andere Leute thun lassen; wer hierwieder handelt, würde als indignus Officio, so ihm anvertrauet, ab Officio removiret werden.

Wären in causis gravioribus die Relationes allemal schriftlich zu verfassen, und bey dem Officio verwahrlich hinzulegen, auch von denen, so bey der Relation gewesen, mit zu unterschreiben.

Würde der Reichs-Hof-Rath in denen Sachen, so allda ventiliret werden, nicht arbitrarie, sondern nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, Reichs-Abschieden, in specie dem de Anno 1654. und, wo solche cessiren, nach den gemeinen Rechten verfahren, und an dieselbe præcise gebunden seyn. Sollte in essentiellen Dingen gedachten Ordnungen etwas zugegen geschehen, würde es ipso jure nullum seyn, und die Partheyen, so sich über solche denen Ordnungen zuwiederlaufende Proceduren oder Decreta mit gebührender Bescheidenheit beschweren, deshalb keinesweges übel anzusehen, vielmehr der oder die Referenten, oder wer das Ueberfahren veranlasset, deshalb mit einer Geld-Busse, (welche unter die übrigen Reichs-Hof-Räthe zu vertheilen) oder nach Befinden, gar mit der Remotion bestraft werden.

Würde der Reichs-Hof-Räthe und des Vice-Präsidenten Besoldung zu verbessern seyn.

schuldig gemacht, zur Todes-Strafe, in denen so

Und würde denen Referenten, wann in einer Sache definitivé gesprochen wird, sonst aber keines-weges, Urtheils-Gebühr gegeben, und solche nach Proportion der Sachen von dem Präsidenten und Vice-Präsidenten, nebst einem darzu mitzunehmenden Reichs-Hof-Rath determiniret, und solche von beyden Partheyen, jedem zur Helfte, bezahlet werden.

Würde keinem Reichs-Hof-Rath oder andern Membro des Gerichts erlaubet seyn, in Justitz-Sachen einiges Geschenk directe oder indirectè zu nehmen, oder durch andere nehmen zu lassen, sub Poena, nicht nur der Wiederherausgebung des genommenen Geschenks ad Fiscum in duplo, so unter die übrigen würklichen Laboranten zu vertheilen, sondern auch remotionis ab Officio, und nach Befinden anderer noch empfindlicherer Strafen immaßen einem jeden erlaubt seyn würde, sich desfalls auf Kunde zu legen, und Kaiserl. Majest. oder Dero vornehmsten Ministris, in specie denen Präsidenten, wie auch Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mainz, als Erz-Canzlarn, das Erfahrne zu denunciiren.

Weil die Revisio oder Supplicatio öfters sehr misbrauchet wird, so würde, wann erscheinet, daß deren Interpositio manifestè frivola sey, selbige nicht admittiret, im übrigen aber das Quantum der Sporteln, nicht ex mero Arbitrio, sondern nach gewissen Reguln so aus anderern wohlgefaßten Gerichts-Ordnungen zu nehmen, und zu einer gewissen Summe, nachdem eine Sache gar weitläuftig, oder nicht weitläuftig ist, determiniret, und dann in Deposito behalten; und der Ausgang der Sachen erwartet, und wann pro Interponente Revisionem gesprochen, demselben die Sportuln zurückgezahlet, wann er aber succumbiret, sie alsdann unter die Armen ausgetheilet, jedoch vor-

hero

so despotischklingenden, als in der That nach

 aller

---

hero die Urtheils-Gebühren doppelt so viel, als in anderen Sachen, davon genommen werden.

Es würde aber die Revisio durch solche Räthe geschehen, welche beyder Urtheil, gegen welche die Revisio interponiret wird, nicht gewesen, oder doch des Re- und Correferenten Stelle nicht vertreten, auch dabey in allewege dasjenige, was oben Art. 4. in denen Fällen, da Partheyen diverser Religion wären, verordnet ist, observiret werden, und obzwar die vorigen Referenten der Relation in Revisorio beywohnen mögen, wann man es nöthig fände, so würden sie jedoch, wann votirt wird, nicht zugegen seyn sondern abtreten, auch sogleich post interpositam Revisionem vel Supplicationem sich weiter der Sachen nicht annehmen, noch das geringste darinnen thun, noch verordnen; alles sub poena nullitatis.

Würde zwar nicht leicht a Mandatis angefangen, in specie auch darbey observiret werden, was in *Capitulatione Josephinâ* Art. 7. §. 17. enthalten; wann jedoch solche Fälle sich begeben, darinnen der Ordnung nach Mandaten ertheilet werden können und müssen, sollen denen beleidigten Partheyen solche nicht verweigert werden.

Wann auch gleich in locum Processus Mandati, Processus Rescripti gewisser Umstände halber substituiret wird, so wäre dennoch, wann dem Rescripto nicht pariret wird, oder aus dem Bericht zu sehen, daß dem Imploranten zu nahe geschehen, sofort als in Processu Mandati zu verfahren.

Wann Commissiones verrichtet, und die Relationes eingesandt, wären diese denen Partheyen, zumalen auf derselben Anhalten, mit Zurückhaltung des Gutachtens zu communiciren, und ohne solche Communica-

aller Betrachtung ungeheuren Formalien:

Wir

---

nication in der Sache nicht zu sprechen, sub poena nullitatis, und im übrigen die Appellationes a Commissariis ad Augustissimum committentem von denen Commissariis zu respectiren.

Daß die Commissiones auf solche erkannt werden mögen, welche bey der litigiosen Sache, weder directe noch indirecte, einige Interesse haben.

Daß man mit Ertheilung der Protectoriorum, Conservatoriorum und auch Auxiliatoriorum, so sich in Effectu denen Mandatis sine clausula vergleichen, oder noch weiter gehen, nicht so leicht seyn, und ohne gar wichtige Ursachen dem impetrirten Theil nicht die Gelegenheit benommen werden soll, zu rechten Zeiten die ihme zustehende Rechte und Nothdurft zu beobachten.

Daß dergleichen Conservatoria oder Auxiliatoria nicht, wie bishero geschehen, heimlich gehalten, sondern in denen Protocollis Rerum resolutarum bemerket werden sollen.

Daß wegen der vielen bey denen Executionen sich äußernden Difficultäten und Disputen die vorige Executions-Ordnung von Anno 1555. revidiret, billigmäßig gefaßt, und der zu erwählende Kaiser über selbige zu halten verbunden wäre.

Puncta Particularia

derer Augspurgischen Confeßions-Verwandten, welche weyl. Ihrer nächst abgelebten Kaiserl. Maj. von dem Churfürstl. Collegio zu Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung in An. 1711. eingeschickt, auch in der von allerhöchstgedachter in Gott ruhender Kais.

Maj.

Wir haben erkannt, erkläret, und gesprochen, er=

Maj. erlassenen Verordnung vom Jahr 1714. gutentheils berühret, aber gleichwohl nicht beobachtet worden.

1. Wäre die Paritas Religionis nach dem *Instrumento Pacis Art. 5. §. 56.* Verb. pari judicantium numero und der Reichs=Hof=Raths=Ordnung Tit. 25. §. 22. Verb. von beyderseits gleicher Anzahl Richtern, genau zu beobachten, und nur pares numero ad votandum zu lassen.

2. Diese Paritas Religionis wäre sowohl bey Erkenn= und Abschlagung der Processen, als auch sonsten in decernendo & sententionando nach gedachtem *Instr. Pac. Art. 5. §. 54.* und 55. genau und unverbrüchlich und zwar ex officio zu observiren.

3. Wäre billig als ein unbeweglich Principium zu setzen, daß dasjenige, was die mehrere Evangelische Reichs=Hof=Räthe nach ihren majoribus votiren, vor der Evangelischen Räthe Meynung gehalten, und keine Sache gegen einen Evangelischen, zu Favor eines Catholischen decidiret werden könne, wenn nicht wenigstens vier Evangelische Reichs=Hof=Räthe bey der Relation und Abfassung der Urtheile gewesen.

4. Gleichwie Catholische Supernumerarii seynd, also wären auch allemal einige Supernumerarii von Evangelischer Religion zu bestellen, um nämlich den Rath zu frequentiren, wenn einer von denen Ordinariis gestorben, krank, oder verreiset wäre; bey Bestellung solcher Supernumerarien aber wären eben die in denen zur Verbesserung der Reichs=Hof=Raths=Ordnung übergebenen Puncten Num. 1. & 2. gemeldete Requisita zu beobachten.

Gra-

erkennen, erklären, und sprechen auch, aus Rö=

Gravamina Communa.

Gegen den Reichs=Hof=Rath, welche an weyl. Ihro Kaiserliche Majestät von dem Churfürstlichen Collegio in Anno 1711. eingesendet, aber nicht beobachtet worden.

Daß der Churfürsten, Fürsten und Ständen Privilegia der ersten Instanz und Austrägen wieder die Reichs=Hof=Raths=Ordnung Tit. II. §. 3 übergangen worden.

Daß mit den Mandatis sine Clausula zu schnell verfahren, und derselben Requisita, nach Ausweiß der Ordnung Tit. II. §. 4. ad Tit. VI. §. 1. & 2. nicht beobachtet worden.

Daß man per viam Rescripti, also per indirectum, et infraudem legis, eine Sache an Reichs=Hof=Rath gezogen, die ihrer Art nach noch in prima Instantiâ, und dahin nicht gehörig gewesen;

Wie dann insbesondere der Reichs=Hof=Rath dem Juri primarum Instantiarum zu nahe tritt, wann er in After=Lehen=Sachen die Cognition an sich zu ziehen sucht.

Daß die Exceptiones Sub- & Obreptionis, so doch vermöge der Ordnung Tit. II. §. 4. in fine contra mandata fine Clausula zuläßig, nicht genugsam observiret worden.

Daß wieder die Ordnuug Tit. II. §. 2. denen Unterthanen gegen ihre Herren gar zu leicht Gehör gegeben worden.

Daß der Reichs=Hof=Rath in denen Casibus Interpretationis Constitutionum Imperii, und Paritatis Religionis, in welchen das *Instrumentum Pacis Westphalicæ Art. 5. §. 56.* und die Reichs=Hof=Raths=Ordnung

Römisch Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit hiermit wissentlich, daß Hannß Friderich der Aechter, ihn zur Bestrafung und anderen zu einem Exempel, durch das Schwerd

---

nung Tit. V. §. 25. Remissionem Causarum ad Comitia erfordern, dannoch sich der Cognition angemaßet, und so fortgefahren.

Daß man die Relationes dergestalt interrumpiret, daß selbige oft erst nach vielen Wochen und Monaten reassumiret, und zu Ende gebracht worden, welches dann zu grosser Justitz-Verzögerung, auch vielen andern Inconvenientien, Anlaß giebet, und dem 4. Tit. der Reichs-Hof-Rath-Ordnung §. Die Sachen aber, deren Relation &c. schnurstracks zuwieder ist.

Daß der vorige Referent bey Fällung des Urtheils der Revision sitzen bleibet, und obwohl ihm kein Votum decisivum gestattet wird, so gestehet man doch ihm Votum informativum zu, welches dann eben so schlimm ist, als ob er mit decidirte, hingegen ist die Dispositio Tit. 4. §. Sobald nun ꝛc. vermöge welcher ein jeder Re- und Correferent die Re- und Correlationes versiegelt apud Acta lassen soll, um bey etwa eingewandten Revisionen, oder anderen Vorfallenheiten, sich darinn ersehen, und ob sie denen Actis gemäß eingerichtet gewesen, urtheilen zu können, gar abgekommen, da doch sothane Disposition, um die Räthe behutsam zu machen, höchst nöthig und nützlich ist.

Daß die Dispositio Tit. 4. §. Wann dann nach beschehener ꝛc. welcher zufolge der Präsident secundum Majora schliessen solle, gar schlecht beobachtet werde,

Gravamina Particularia
Deren Augspurgischen Confessions=Verwandten, gegen den Reichs=Hof=Rath welche an weyl. Ihre Kaiserl. Majestät von dem Churfürstlichen Collegio in Anno 1711. eingesendet, aber nicht beobachtet worden.

In der Reichs=Hof=Raths=Ordnung ist Tit. 1. §. Wir wollen ꝛc. disponiret, daß sowohl alle Geistliche als NB. Weltliche Sachen, so zwischen denen Catholischen und Augspurgischen Confessions=Verwandten obschweben, oder auch, wann Catholische wieder Catholische streiten, und der Tertius interveniens ein Augspurgischer Confessions=Verwandter ist, und hinwieder, wann der Streit zwischen denen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen wäre, und Tertius interveniens ein Catholischer seyn wird, mit Zuziehung beyderseits Assessoren in gleicher Anzahl erörtert, und entschieden werden sollen.

Dieses wird gar nicht beobachtet, sondern unter dem Vorwande, als ob sothaner §. nur bloß de Rebus Ecclesiasticis zu verstehen seye, werden alle Causæ Seculares davon ohne Unterschied ausgeschlossen; Ja es werden auch die Worte: Geistliche Sachen in einem solchen Verstand genommen, daß man solche nur gleichsam ad Articulos Fidei, deren Untersuchung jedoch notorié hieher nicht gehörig, restringire, hingegen andere Materien, die doch von denen Catholischen pro Causis Ecclesiasticis, und a Protestantibus pro Causis Consistorialibus gehalten werden, E. g. Causæ matrimoniales, Decimarum, gänzlich ausschließen will.

Tit.

richte gebracht werden solle; darzu Wir ihn dann

Tit. 2. §. Wann nun in solchen extraordinairen Commissionen ꝛc. ist versehen, daß in denen Sachen, so unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten versiren, allein derselben Religions-Verwandte zu Commissarien benennet werden sollen.

Diesem zuwieder werden in dergleichen zwischen beyderseits Evangelischen obschwebenden Angelegenheiten oftmals nur Catholische Commissarien angeordnet, oder doch wenigstens, da ja ein Evangelischer mit denominiret wird, ein dermaßen schwacher Stand, E. g. ein Graf oder kleine Reichs-Stadt, dazu gezogen, daß die Präpotenz und das Gewicht allezeit bey denen Catholischen verbleiben muß.

Tit. 4. §. Nicht allein ꝛc. wird disponiret, daß in allen Definitiv-Sachen ein Correferent gegeben werden solle, und zwar in Causis inter Catholicum & Protestantem versantibus von beyderley Religions-Verwandten Räthen.

Dieses ist bishero nicht allein nicht observiret, sondern, wann die Agenten oder Partheyen dergleichen begehret, seynd selbige dergestalt hart tractiret worden, daß denenselben die Lust, dergleichen zu prätendiren, wohl vergangen.

Ist höchstnöthig, daß der Abusus nachbleibe, dessen der Autor der Grund-Veste Part. 3. Cap. 5. p. 240. gedenket, wie daß öfters in Fällen, da wieder ein- oder andern etwas sententioniret werden wollen, sodann die Evangelische Assessores auf Commissiones geschicket, und also in deren Abwesenheit die Urthel gesprochen worden.

Fer-

dann mit diesem Urtheil und Erklärung condemniren und verurtheilen.

Kaiser

Ferneres angezeigte Justitz-Mängel bey dem Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath.

Neben dem, daß bey einer vorgehenden Visitation des Reichs-Hof-Raths sich ergeben dörfte, daß die Anno 1711. geklagte Mängel desselbigen auch noch nach Anno 1714. continuiret haben, ist sonderlich mehrmalige Beschwerde darüber geführet worden.

1. Daß zuweilen die Präsidenten selbsten sich gar vieles wieder ihre Amts-Pflichten und die Vorschrift der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, *Tit I. §. 4. 14. 15. Tit. IV.* in specie §. *18, Tit. V.* §. 25. und so weiter angemaßet.

2. Daß die sogenannte Herren-Bank gar zu sehr mit Räthen, welchen es noch dazu grösstentheils an denen erforderlichen Qualitäten und Fleiß, ja an erforderlichem Alter, und Erfahrenheit, wieder die Verordnung *Tit. I. §. 2. 3.* ermangelet, überladen worden; ja daß

3. Selbst auf die Gelehrte-Bank zuweilen Subjecta genommen werden, welche dieser Stelle nach denen Reichs-Gesetzen und der Reichs-Hof-Raths-Ordnung *Tit. I. §. 1. &* 3. nicht fähig gewesen.

4. Daß das Examen und die Probe-Relationen wieder die Wahl-Capitulation Caroli *VI. Art. 24.* und die Reichs-Hof-Raths-Ordnung *Tit. I. §. 3.* unterlassen worden.

5. Daß die Reichs-Hof Raths-Ordnung *Tit. I. §. 15.* wegen annehmender Verehr- uud Schenkungen nicht zum besten gehalten und beobachtet worden.

6. Daß,

Kaiser Rudolf II. sparte so wenig die Bedrohung der Reichs-Stände mit der Reichs-Acht

6. Daß, besonders in Rescripten- und Communications-Processen, auch Commißions-Sachen oft sehr tumultuarisch verfahren, und darüber di Partheyen mehrmals um ihre Remedia juris gebrach worden, wieder die Verordnung Tit. XI §. 8. seqq

7. Daß Rechtskräftige Bescheide, Partheyen zu gefallen, wieder allen Ordinem Processus aufgehoben, und so auch in denen wichtigsten Materien keinen gewissen Principiis Juris gefolget, sondern bald so, bald anderst gesprochen worden, wieder den Art. 16. der Wahl-Capitulation und Tit. V. §. 19 und Tit. I. §. 15. der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

8. Daß man die Commissiones zur Güte zu Durchtreibung allerhand Neben-Absichten mißbraucht, und die Partheyen mit Gewalt dazu genöthiget, wieder das ausdrückliche Verbot Tit II §. 5.

9. Daß Häufige der Reichs-Hof-Raths-Ordnung ganz unbekannte Hof-Commissiones angeordnet, und die Räthe dadurch distrahiret worden.

10. Daß wieder die klare Maßgebung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. I §. 14. vieles für Deputationes, und zu diesen sogar Leute, so zum Reichs-Justitz-Wesen nicht verpflichtet waren, gezogen, ja wohl alles durch sie dirigiret, und die Sache hernach nur pro forma in den Reichs-Hof-Rath gebracht worden.

11. Daß man denen einträglichen Processen mit Fleiß kein Ende machen wollen.

12. Daß der Verordnung Tit. V. §. 24. und Tit. VI. §. 13. zuwieder, kein secretum gehalten worden.

Acht, als er es an würklichen Aussprüchen der Achts-

13. Daß man wieder den Art. XVI. der Wahl-Capitulation keine Reichs-Hof-Räthe darzu gezogen, wann Kaiserlicher Majest. die Reichs-Hof-Raths-Gutachten vorgetragen worden.

14. Daß selbst der Reichs-Hof-Raths-Präsident und Reichs-Vice-Canzler wieder die gedachte Verordnung der Wahl-Capitulation zu vielen Reichs-Sachen nicht behörig gezogen, oder selbige durch sie verhandelt worden.

15. Daß das Hof-Marschall-Amt wieder die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. I. §. 8. und die Wahl-Capitulation Art. 16. und 25. und die Erb-Landes-Hof-Canzley, dem Reichs-Hof-Rath große Eingriffe gethan.

16. Daß in Sachen, so vor dem Reichs Hof-Rath anhängig gewesen, Haupt-Resolutiones ohne dessen Vorbewust ausgefertiget worden, wieder den 16ten Art. der Wahl-Capitulation.

17. Daß dem Cammer-Gericht, der Wahl-Capitulation und dem Tit. XI. §. 8. der Reichs-Hof-Raths-Ordnung zuwieder, je länger je mehrere Eingriffe geschehen.

18. Daß wieder den Art. 25. Capitulationis die Erb-Land-Canzleyen auch der Reichs-Canzley große Eingriffe gethan.

19. Daß der Reichs-Hof-Rath die bekannte Constitution Tit. VII. §. 11. der Cammer-Gerichts-Ordnung wegen Erkänntniß über Reichs-Lehen, nach Gefallen interpretiret, und seine Jursdiction zu weit extendiret: Indem derselbe

20. Diese Constitution auch auf diejenige Fürstenthümer ꝛc. welche vom Reich nicht zu Lehn rühren,

wann

Achts-Erklärung wieder dieselben fehlen ließ. Ein

wann sie nur von weyland denen Römischen Kaisern mit Regalien begabt sind, ziehen will.

21. Dem Cammer-Gericht die Jurisdiction in dergleichen Sachen disputiret, wann gleich es noch nicht darum zu thun, daß solche Fürsten-Hüter einem Theil gänzlich abgesprochen werden sollen, sondern es nur auf ein Possessorium ankommt, oder einen Theil desselben;

22. Der Reichs-Hof-Rath von dem Reichs-Cammer-Gericht-Sachen avociret, welche daselbst von langen Jahren consensu utriusque Partis, zuweilen bis zur Submißion, betrieben worden; Ja gar

23. in dergleichen Causis ausgesprochene, ja gar exequirte Urthel, als a judice incompetente ausgesprochen, rescindiret, und darüber de intrego cognosciren will;

24. Man sogar auch geringere Lehns-Sachen vor den Reichs-Hof-Rath ziehen will.

* * *

Die kurze und unruhige Regierungs-Zeit Seiner Kaiserlichen Majestät Carl VII. verstattete nicht, alles dasjenige sogleich zu bewerkstelligen, was während eines so langen und mehrentheils ruhigen Thron-Besitzes Dero Allerdurchl. Vorfahrers nicht war berichtiget worden, da es doch mit leichterer Mühe hätte geschehen können. Weil auch der Königin von Hungarn Majestät dem Kaiser und Reich das Reichs-Archiv ganz unerhörter Weise vorenthielten, so fanden sich diese beyderseits außer Stande, das Werk gehörigermaßen zu behandeln, geschweige dann zu vollführen.

Beyspiel hiervon geben die Geschichte derer im 1602ten Jahre wegen des Hochstifts Straßburg, und in demselben vorgefallenen Unruhen an die Hand.

Der Kaiser bedrohte den dasigen Decanats-Statthalter, Herzog Christian zu Holstein, nebst seiner ganzen Parthey, mit der Reichs-Acht; ja er

---

Solchemnach haben Seine jetztregierende Kaiserliche Majestät auch diesen Schaden geerbt, welcher sich von der Art der Verwaltung derer Kaiser aus dem Hause Oesterreich herschreibt. Um so mehr hätte man hoffen sollen, das dermalige Reichs-Oberhaupt würde sich die Entschädigung des gemeinen Deutschen Wesens in diesen Puncten angelegen seyn lassen. Die Erfahrung hat aber das gerade Wiederspiel gelehret. Das Verderben in Reichs-Justitz-Wesen ist verschlimmert, und die Ursachen zu Beschwerden haben sich immermehr gehäuft. Da der Wienerische Hof selbst sich des Reichs-Hof-Raths zu den gröβten Ungerechtigkeiten bedient: so bleibt dieser nicht nur ungeahndet; sondern es wird auch den Reichs-Ständen durch allerhand Kaiserliche Befehle gar als ein Staats-Glaubens-Artickel aufgedrungen, daß sie alle Vergehungen dieses Tribunals für heilsame Bemühungen zur Beförderung der gemeinen Reichs-Wohlfahrt, und alle Irregularitäten im Proceß für die strengste und aufs vollkommenste gleiche Ausübung der Justitz ansehen sollen. Sowohl der Kaiser als Chur-Mainz haben ihr bekanntes Interesse und ihre Absichten dabey, daß die in den Reichs-Gesetzen, insonderheit in der Capitulation, vorgeschriebenen und versprochenen Visitationen der Reichs-Gerichte, vornehmlich des Reichs-Hof-Raths, unterbleiben.

er brach schon mit würklicher Achts-Erklärung wieder dieselben auf den Fall ihres angeblichen Ungehorsams heraus. Vermittelst des unterm 5ten August 1602. aus Prag an die sogenannten Brüderhöfischen Capitularen zu Straßburg ergangenen Kaiserlichen Gebots-Briefes hat selbiger damals ihnen bey Strafe der Acht, die Abtretung der Stifts-Güter befohlen, und im Fall nicht erfolgender Parition, an den Kaiserlichen Hof, welcher Enden derselbe die Zeit seyn würde, zu erscheinen, sie geladen, zu sehen, und zu hören, sich in vorbestimmte Pön der Acht gefallen zu seyn, mit Urtheil und Recht zu erklären, und darauf mit der Execution, ohne jemands Respect, förderlichst zu verfahren.

Die Kaiserlichen Befehle zeigen auch mehr dann zu Augenscheinlich, was maßen eben dieser Kaiser Rudolf II. in der Jülichischen Succeßions-Sache mit Androhung der Reichs-Acht sogar gegen die höchsten und ansehnlichsten Reichs-Glieder hervorzutreten, und sie durch solches Wetter zu schrecken, sich nicht gescheuet habe.

Hat nicht endlich der letztverstorbene Kaiser Ferdinand II. ein Gleiches wieder den Churfürsten in der Pfalz, den Fürsten zu Anhalt, und andere hohe Personen, welche auf jetztbemeldeten Churfürstens Seite gestanden, unternommen, und sogar eigenmächtig ins Werk gesetzet? Von dieser wiederrechtlichsten Vergewaltigung schreibt sich

die ganze Verwirrung im Reich mit allen daraus entstandenen Unruhen her. Sie ist der Grund von allem Unheil, so das Reich betroffen hat, die Ursach des unaussprechlichsten Jammers, so das ganze Vaterland drückt, uud die Quelle so vieler Ströme von Blut und Thränen, welche nun bereits lange Zeit hindurch auf Deutschem Boden geflossen sind.

Ungrund des Vorgebens, als wäre die Achts-Erklärung wieder den Churfürsten in der Pfalz Friederich V. auf dem Convente zu Mühlhausen beschlossen worden.

Kaiser Ferdinand II. hat sich zwar an seinem Theile viele Mühe gegeben, die Welt zu überreden, als wäre sothane Achts-Erklärung wieder den Churfürsten in der Pfalz auf dem Convente zu Mühlhausen in Berathschlagung gekommen, auch alldort ein dahin würklich ausgefallener Schluß gefaßt worden; folglich habe er sich keinesweges mit solchem Werke vor seinen Kopf allein abgegeben. Der Kaiser schrieb deshalb aus Wien unterm 1sten Junius 1620. an Chur-Mainz, desgleichen an den Grafen zu Hohenzollern, wie auch an den Herzog in Bayern vom 8ten Julius ebendesselben Jahrs, daß er derselben (der Achts-Erklärung) vermöge derer zu Mühlhausen beysammen gewesenen Chur- und Fürsten ihm gegebenen Gutachten, beschehenen Zusage, und Erkänntniß, wohl befugt sey. Allein der Churfürst zu Sachsen selbst mußte versichern, daß dieses

Vor-

Vorgeben grund falsch sey. In zween Schreiben desselben, worunter eines aus Torgau vom 9ten August 1620. an den Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken, das andere aber aus Bautzen vom 13ten October ebendesselben Jahres an den Herzog Casimir zu Sachsen gerichtet ist, finden sich desfalls die Worte: Es sey wegen der angedeuteten Acht-Processe halber zu Mühlhausen nichts beschlossen, und verabschiedet, wie solches die bey solcher Mühlhausischen Zusammenkunft gehaltenen Acten mit mehrerm bezeugen; und sey anders nichts beschlossen, als Chur-Pfalz durch allerhand dienliche und wohlgegründete Motiven zu bewegen, von dem occupirten Königreiche Böhmen und den incorporirten Ländern abzutreten, und dem rechtmäßigen Besitzer u. s. f. solche einzuräumen, die Länder aber von ihrer Wiedersetzlichkeit und Ungehorsam abzumahnen; mit dem Anhange, da solches nicht erfolgete, die friedfertigen Chur- und Fürsten nicht länger solchem Unwesen zusehen, und ihr erwähltes und gecröntes Haupt despectiren, viel weniger den siebenden Churfürsten, dafür Chur-Pfalz denselben selber erkennet, verlassen könnten, sondern müßten auf Mittel bedacht seyn, dadurch die Auctorität des Haupts und Churfürsten, sowohl das Königreich Böhmen, als ein vornehmes Lehn beym Reich könnte erhalten, und defendiret werden.

Folglich sind auf dem Convente zu Mühlhausen nichts weiter als Dehortatorien mit einer bloß allgemeinen comminatorischen Clausul erkannt worden; keinesweges aber hat Kaiser Ferdinand II. damals die Erlaubniß bekommen, sofort einseitig und eigenmächtig mit der Achts-Erklärung zu verfahren. Auch die Chur-Sächsische Gesandschaft selbst mußte dieses in ihrem auf dem Convent zu Regensburg am 11ten Februar 1623. abgelegten Voto in diesen Ausdrücken zugestehen: **Es ist zu Mühlhausen nur auf** hortation cum comminatione **geschlossen; auch ein großer Unterscheid zu machen, unter der Strafe des Delinquenten selbsten, und** inter modum, **wie und auf was Maße zu solcher Strafe zu gelangen. Chur-Sachsen hat vor sich nie verneinet, daß der Pfalz-Graf gesündiget, und dahero zu strafen: sondern allein dieses urgiret, daß die Strafe mit Vorbewust des Heiligen Reichs Churfürsten angeordnet, und vorgenommen werden sollte, innhalts der Capitulation.** 8)

Gleich

8) Was für Anomalien nach des von Chemnitz Zeiten, abseiten derer Kaiser, insonderheit auch des jetzigen Reichs-Oberhaupts in Absicht auf den Achts-Proceß und die Bewürkung des Achts-Spruchs theils bereits begangen worden, theils im Vorhaben gewesen: davon wird man, mit Zusammenhaltung des 10ten Hauptstücks im Ersten Theile, das nothwen-

Gleichwie nun Kaiser Ferdiand II. sich den Spruch auf die Reichs-Acht, oder die Achts-Erklärung selbst angemaßet: also unterließ auch derselbe nicht, die Wiederaufhebung der Reichs-Acht vor sich allein willkührlich zu verfügen.

Es ist Reichskündig, wasmaßen der Kaiserliche Reichs-Hof-Rath die Achts-Erklärung wieder Fürsten Christian den Aeltern zu Anhalt am 20sten Junius 1624 feyerlich wieder aufgehoben, auch besagten Fürsten aufs neue in den Schutz des Kaisers und des Reichs aufgenommen, und ihm von beyden Seiten völlige Sicherheit zugesaget habe.

Eben dergleichen ist nicht weniger mit dem Grafen zu Hohenlohe und anderen geschehen.

Wir müssen auch leider! bemerken, daß es mit der Vollstreckung des Achts-Urtheils eben so ergangen als mit dem Achts Processe und der Achts-Erklärung an sich. Der Kaiser hat in jenem Stück so, wie in diesem alle Gewalt schlechterdings an sich allein gerissen. Die Reichs-Hof-Räthe haben bey der Execution in Achts-Sachen alles bloß nach des Kaisers Willen und Gefallen eingerichtet, und sich nicht entblödet, vorzugeben, als stünde es bloß in desselben Belieben, ob er dar-

wendigste in aller Kürze zu bemerken, beym 9ten Hauptstücke gegenwärtigen Theils bequemere Gelegenheit finden.

unter der Reichs-Executions-Ordnung nachgehen, und solche Vollstreckung denen Creis-Obristen auftragen, oder sonst einen andern General darzu brauchen wolle.

Zur Beschönigung einer so seltsamen als schädlichen Meynung, bringt die Kaiserliche Parthey den auf den unrichtigsten Vorder-Sätzen beruhenden bodenlosen Fehlschluß vor, daß der Kaiser sich selbst der Befugniß zur Execution durch Errichtung der Executions-Ordnung mit nichten beraubt habe, und daß der Grund, warum die Creis-Obristen zur Vollstreckung eines vom Reichs-Cammer-Gerichte verhängten Achts-Spruchs ein vor allemal bevollmächtiget seyen, in Ansehung des Kaisers und seiner eigenen Achts-Erkänntnisse hinwegfalle: indem die Ohnmacht der Reichs-Cammer, welche zu einer selbsteigenen unmittelbaren Execution sich außer Stande befände, dergleichen Verfügung als ein Nothwerk veranlasset hätte.

Eines solchen Scheins und Vorwandes bediente sich dann der Kaiserliche Hof, um die wiederrechtliche Art der Execution zu entschuldigen, oder gar zu rechtfertigen, welche man wieder die Stadt Donauwerth vorgenommen hatte; als wobey der Creis-Obriste des Schwäbischen Creises übergangen, dargegen aber der Auftrag darzu an Bayern gerichtet, und von diesem würklich befolget worden.

Sie-

Siebender Abschnitt.

Wir kommen jetzt auf den Punct von den Reichs-Anlagen, und allerhand dem Reich abgeforderten und erhobenen Beyträgen. Die Oesterreichischen Kaiser haben keinen heimlichen Weg oder besondern Kunstgriff gesparet, um auch hierinnen allmählig ein mehreres an sich zu ziehen, als ihnen von Rechtswegen gebührte. Die Geschichte reden hiervon nur allzudeutlich.

Neuerlich gebrauchtes Mittel, ausserhalb eines Reichs-Schlusses einen Geld-Beytrag vom Reich zu fordern und auszubringen.

Vor Kaisers Ferdinand II. Zeiten unterfingen sich die Kaiser noch nicht, die Gerechtsame der Reichs-Stände bey der Ausschreibung der Reichs-Anlagen und Geld-Hülfen zu verletzen, oder auch nur auf eine merkliche Weise zu untergraben. Unterdessen haben sie doch ein Mittel ausgesonnen, wodurch sie dergleichen Beyhülfen von den Reichs-Ständen zu erlangen gesucht, ohne daß die Sache zuvor an die allgemeine Reichs-Versammlung gebracht, und von selbiger disfalls ein förmlicher Schluß gefaßt würde.

Man griff Kaiserlicher Seits das Werk folgender maßen an. Es ward eine äußerst dringende Noth vorgewendet, und dabey alles so eilend vorgestellet, als wann ohne den geringsten Verzug so-

sogleich Hülfe geschehen müßte, wann das Reich nicht in die größte Gefahr gerathen, oder gar unterliegen sollte. Von daher nahm dann der Kaiser Gelegenheit, eine jede einzelne Creis-Versammlung an ihrem besondern Theile mit dem Gesuch um einen Geld-Beytrag anzugehen.

Dergleichen trug sich unter andern zu, nachdem die Türken im Jahr 1594. in Hungarn ansehnliche Vortheile erhalten hatten. In folgenden Zeiten wiederholte man diese Aufzüge zu mehrern malen. Rudolf II. war insonderheit in diesem Stück nicht nachläßig. Vornehmlich machte er sich an den Ober- und Nieder-Sächsischen Creis. In einem Schreiben, welches er unterm 21sten December 1595. aus Prag an den damaligen Administrator der Chur-Sachsen ergehen ließ, strich er solchem Dinge diese allerdiengs in der Ferne etwas glänzende Farbe an, weil die Ansetzung und Bestimmung eines allgemeinen Reichstags viel zu weitläuftig; sintemal nicht allein die Mitbewilligung der Churfürsten eine geraume Erhandelung bedürfe, sondern auch der Tag, damit denselben die weit-gesessenen Stände erreichen mögen, gemeiniglich drey Monat hinweg nehme, und was hernach der Präparationen mehr seyen: so könne sich leichtlich auf die Haupt-Tractation, ehe dieselbe zu einhelligem Abschiede befördert, etwa so viel Weile und Zeit verschliessen, daß darüber wohl der

ganze

ganze Sommer verstriechen würde; zugeschweigen der theuren, merklichen, großen Zehrung, da den Ständen gemeiniglich bey den Reichstägen soviel aufgeht, daß man hernach desto übler contribuiren kann.

Nun meynten zwar einige Creise, wann es gleich schiene, als ob man bis auf eine allgemeine Reichs-Versammlung nicht warten könnte, so sollten doch wenigstens aus einem jeden Creise gewisse deputirte Stände dieser Angelegenheit halber zusammen kommen. Sie drungen so gar stark auf dergleichen allgemeinen Creis-Deputations-Tag. Allein Kaiser Rudolf bediente sich in seinem vorgedachten Schreiben an den Landes-Administrator von Sachsen auch disfalls eben solcher Gründe wie vorhin, und wollte auch dieses Mittel für allzuweitläuftig und unbequem achten, dann es wäre in effectu auch des ganzen Reichs Zusammen Erforderung, und würde besorglich darauf nicht weniger, wo nicht mehr Zeit, als einen Reichstag gehören. Dann ehe man zur General-Versammlung schreiten könnte, müßten zuvor in einem jeden Creise particulare und absonderliche Creistäge angestellet, und daselbst die Kaiserliche Proposition deliberiret, auch die Gewalt und Vollmacht bedacht und verfasset, und alsdann erst der Ausschuß General-Convocation vorgenommen werden; welche vorbereitliche Creis-Versammlungen etliche

Monas

Monate, ehe man zum Haupt-Werke gelangte, verzehreten.

Anzeige der wahren Ursachen, warum die Kaiser dergleichen vorgenommen.

Der Kaiser hatte mehrere geheime Ursachen, warum er das Werk auf dieser Seite anzugreifen suchte. Vorerst lag ein wahrer Bewegungs-Grund hierzu darinnen, daß er wohl wußte, die Stände würden auf den besonderen Creisversammlungen keine Beschwerden wieder ihn erheben, deren Abstellung sie förderamst verlangen möchten, ehe sie sich auf sein Gesuch einließen, oder wenigstens bevor sie in dasselbe willigten; welches auf den allgemeinen Reichstägen ordentlicher Weise zu geschehen pflegte.

Sodann schmeichelte er sich mit dem Zutrauen, daß er jeden einzelnen Creis besonders leichter gewinnen, und mit selbigem besser zu recht kommen würde, als wann er es mit allen zugleich und auf Einmal zu thun hätte. Kaiser Rudolf selbst konnte diesen Bewegungs-Grund nicht ganz verbergen, sondern mußte gegen den Administrator des Churfürstenthums Sachsen gestehen, daß er sich dieser Art der Unterhandlung um einen Beytrag um deswillen bediene, weil er nicht gewiß wisse, ob im Fall einer General-Versammlung alle Creise zu seinem vorgeschlagenen modo sich verstehen, und einstimmen würden,

Ueber-

Ueberdies hielt er dafür, daß, wann er nur erst einen einzigen Creis auf seiner Seite hätte, und das Anliegen bey denselben durchgegangen, er alsdann nach solchem Beyspiele mit ungleich geringerer Mühe auch von denen übrigen ein Gleiches erzwingen könnte.

Schädlichkeit des hierbey angenommenen Grundes.

Welcher äußersten Gefahr aber die allgemeine Freyheit ausgesetzt werde, und welchen unwiederbringlichen Schaden dieselbe würklich leide, wann der Grund bestehen sollte, worauf diese neue und ungewöhnliche Art, Reichs-Anlagen zu machen und beyzutreiben, gelten sollte, solches läßt sich aus folgenden selbst eigenen Worten Rudolfs II. in dem mehrangeführten Schreiben schon deutlich genug abnehmen: **Dieweil Uns** (dem Kaiser:) **bey dieser Eil, und** summo periculo morae **vornehmlich obliegt, die kürzesten und allerförderlichsten Mittel vorzunehmen, so der gemeinen Noth und dem Heiligen Reich am allerfürträglichsten und ersprießlichsten seyen, so haben wir nochmals keinen schicklichern Weg hierzu gefunden, dann daß in jedem Creise, absonderlich die Nothdurft durch etliche Unsere Kaiserliche Commissarien proponiret, und erhandelt werden.**

So viel ist ausgemacht: so bald man zugiebt, daß die Wahl derer kürzesten und der gemeinen

Bedürfniß gemäßesten Mittel vom Kaiser abhange: so beruht, nach einer unwiedertreiblichen Folge, das ganze Anlage-Wesen schlechterdings auf desselben unumschränktem Willkühr.

Die Reichs-Stände, welche vorhin dem Kaiser Rudolf II. ein und anderes mal zu Gefallen gelebt hatten, merkten endlich, wo es mit der Sache hinaus wollte. Um deswillen verwarfen sie diese außerordentliche Art, Reichs-Anlagen zu Stande zu bringen, und verwiesen das ganze Geschäfte auf einen allgemeinen Reichs-Tag.

Im Jahr 1596. hatten die übrigen Nieder-Sächsischen Creis-Stände für mehrbesagten Kaiser eine Hülfe von tausend Mann zu Pferde beschlossen. Allein die Herzoglich Braunschweigischen sowohl, als der Reichs-Stadt Nordhausen Gesandschaften, wiedersprachen schlechterdings, und beharreten unveränderlich auf ihre Weigerung. Der Nieder-Sächsische Creis-Abschied vom 2ten April 1596. enthält hiervon die Anzeige: Haben sich gar incontrarium erkläret, daß, in Kraft ausdrücklicher Instruction und Befehls, sie in nichts einwilligen sollten; es wäre dann Sache, daß solche Hülfe auf gemeiner Reichs-Versammlung bey allen Ständen gesucht würde. Was alsdann insgesammt deliberiret und beschlossen, auf den Fall thäten ihre Herren und Oberen sich dahin erbieten, von gemeinem Beschluß sich nicht abzusondern.

Ohne Zweifel hat solcher Wiederspruch die Creis-Stände bewogen, erwehntem Creis-Abschiede die Clausul von Unstatthaftigkeit dieser Art, Anlagen zu fordern, was die Zukunft anberäfe, in diesen Formalien einzuverbleiben: Ist in gemein, aus sonderbaren habenden Befehl, beschlossen, und wiederholet, daß forthin dergleichen keine Extraordinar- und Particular-Verwilligung von desselben Creises Ständen geschehen solle.

Daß auch dieses ihre wahre und ernstliche Meynung sey, solches gaben obgemeldete Nieder-Sächsische Creis-Stände dem Kaiser selbst nicht lange nachher in einem unterm 7ten Merz 1597. aus Braunschweig an ihn abgelassenen Schreiben ohne Zuruckhaltung ganz deutlich zu verstehen, indem sie ihm einen verlangten Beytrag aus diesem Grunde gerade weg abschlugen, weil solche gesuchte Defensiv-Hülfen nicht vor einzelne oder sonderbare Creise, sondern vor eine allgemeine Reichs-Versammlung, beydes ihrer Eigenschaft, sowohl auch dem Herkommen nach, ordinarie und præcise gehöreten, auch viel vornehme, sonderlich der Ober-Rheinische und Churfürstliche Creis sich bishero davon gänzlich entzogen, und noch; ungezweifelt darum, dieweil es wieder den alten Brauch und Herkommen im Reich laufen, und eine neue, gegen der Posterität unverantwortliche Einführung auf sich tragen thäte.

Ebendenselben Weg, Anlagen und Beyträge vom Reich auszuwürken, betrat auch Kaiser Matthias, des vorbemeldeten Kaisers Bruder und unmittelbarer Nachfolger auf dem Throne. Als nämlich die Böhmischen Unruhen bereits entstanden waren, und zum Ausbruch kamen: trug er, in einem am 25sten September 1618. aus Wien an den Herzog zu Braunschweig und das Magdeburgische Dom-Capitel ergangenen Schreiben, bey den Nieder-Sächsischen Ständen darauf an, einen allgemeinen Creistag auszuschreiben, dahin er seine Commissarien abfertigen, gemeine Noth in einem und andern proponiren, und den Creis-Ständen bedenken lassen wolle, wie und durch was Mittel, die Christlichen, abgekommenen, und entblößten Vestungen, und Gränz-Häuser, damit dieselbigen, zu des Heiligen Reichs Sicherheit, länger und beständig erhalten werden möchten, in einen bessern und sichern Stand gebracht; darneben auch ihm, als einem der vornehmsten des Heiligen Reichs Mitglied, regierendem Könige, und Churfürsten zu Böheim, wieder seine Ungehorsame und Rebellen, mit nothwendigem Wiederstand begegnet werden möchte.

Kaiser Ferdinand II. schrieb am 3ten November 1628. aus Wien an eben dieselben Creis-Stände, und äußerte gleiches Anliegen, mit Anführung der Ursach, damit er desto bal-

balder dasjenige, welches ihm unrechtmäßiger Weise abgenommen worden, wiederum völlig recuperiren und des Heiligen Reichs Deutscher Nation Vormauer, in Hungarn, bey so schwerem und untreuem Zustande, noch länger erhalten könne, mit einer ergiebigen Contribution, ihm die hüfliche Hand zu bieten.

Nicht weniger ist es überall bekannt, was für einem Vortrag von solcher Art auch der jetzt regierende Kaiser Ferdinand III. ohnlängst auf unterschiedenen Zusammenkünften einzelner Creise gethan habe.

Durch Anwendung solches Kunststücks ist es nun denen Kaisern mehrmahls gelungen, manche Beysteuer von ganz beträchtlichen Summen Geldes einzeln von einem Creise nach dem andern, wenigstens bald von diesem bald von jenem dererselben, zu erlangen: Soviel im Gegentheil die Disposition über die beygetriebenen Geld-Hülfen betrift: so haben die Kaiser dabey noch auf eine weit sichtbarere Weise Hand angeleget.

Die Kaiser haben sich nach gerade die Verwaltung der gemeinen Beyträge angemaßet.

Anstatt, daß ehedem gewisse Pfennigmeister zum Empfange, zur Ausgabe, und zur Berechnung des zusammengebrachten Geldes angeordnet, und dem gemeinen Seckel vorgesetzt gewesen: so hat man in folgenden Zeiten einige mal deren Bestellung unterlassen; die Beyträge sind in gewisse so-

genannte Lege-Städte zusammen gebracht, die Verwaltnng davon aber vom Kaiser durch Personen besorget worden, welche unmittelbar in desselben eigenen diensten gestanden.

Von daher schreibt sich die im Speyerischen Reichs-Abschiede von 1544. §. 6. enthaltene Verordnung; daß die Lege-Städte die bewilligte Hülfe des Kaisers oder Römischen Königs verordneten Einnehmern und Befehlshabern, gegen gebührende Quitung zustellen, und folgen lassen sollen.

Nun hat zwar annoch in folgenden Zeiten, z. E. im Jahr 1566. das Reich dergleichen Pfennigmeister gemeinschaftlich angesetzt. Jedoch ist dabey der nachtheilige Abschritt von der ältern Einrichtung untergelaufen, daß diese Personen, welche ehedem in Absicht auf ihre Amts-Verrichtungen vom ganzen Reichs-Corpore abgehangen, auch demselben insgemein die Rechnungen abzulegen gehabt, nunmehro in beyderley Betrachtung an den Kaiser allein gewiesen worden; wie solches der Augsburgische Reichs-Abschied von 1566. §. 55. folgendermaßen zu erkennen giebt: sollen die Pfennigmeister auf Uns (dem Kaiser) bescheiden, Uns gehorsam und gewärtig seyn, und soll ihnen, den Pfennigmeistern, ohne Unsere Bewilligung in ihren Raitungen nichts paßiret werden.

Von

Von dieser letztbemerkten Zeit an scheinen vornehmlich die Kaiser sich allmälich die Befugniß, einen Reichs-Pfennig-Meister zu ernennen, und die willkührliche Disposition über die gesammleten Geld-Beyträge zugeeignet zu haben.

Hierdurch haben dann die Protestantischen Reichs-Glieder Anlaß bekommen, darüber gegründete Beschwerden zu führen, daß diejenigen Gelder, welche das Reich zum Behuf des Türken-Kriegs aufgebracht gehabt, denen Spaniern in die Hände gespielet worden.

In den so betitelten **Verträulichen Communicationen allerhand gefährlicher Anschläge im Reich sowohl wieder die Kaiserliche Majestät, als auch andere gehorsame Stände des Reichs**; welche Schrift aller Wahrscheinlichkeit nach, von einem Catholischen Verfasser herrührt, wird unter den Klagen des Protestantischen Theils besonders auch der Punct erzehlt: **daß viele Reichs-Contributionen in Anno** 1605. **wie** solches durch den Reichs Pfennigmeister Geitzkhofflер entdeckt worden, in seinem Discurs an den Grafen von Fürstenberg in das Niederland verschickt, und dem Könige dargeliehen worden; so sey auch in der Frankfurter Messe dem Ambrosio Spinola, durch etlicher vornehmer Kaufleute Wechsel, von des Reichs gelieferten Contributionen eine ansehn-

liche Summe übermacht, und von ihm in Holland im Haag ausgegeben worden.

Kaisers Ferdinands II. willkührliche Forderungen der Reichs-Anlagen.

Doch alles bisher erwehnte scheint auf bloße Kleinigkeiten anzukommen, und, so zu sagen, lauter Spielwerk zu seyn, wann man solches gegen die neueren Dinge hält, so der letztverstorbene Kaiser Ferdinand II. unternommen hat. Dieser ist es, welcher durch seine ohne alle Einwilligung der Reichs-Stände zusammengeworbenen Truppen, die in der That ein rechtes Raub-Gesindel vorstellten, während dieser langen Kriegs-Unruhen nur allein denen Evangelischen Reichs-Ständen solche Geld-Summen auspressen lassen, als einige zuvor verflossene Jahrhunderte hindurch nicht einmal dem ganzen Reiche überhaubt abgefordert, noch von demselben geliefert worden. Die Evangelischen Stände schrieben deshalb dem Kaiser am 18ten Merz 1631. aus Leipzig in diesen Ausdrücken: die Quantität, was in etlichen Jahren von den Ständen extorquiret und erpresset worden, erstreckt sich auf viele Millionen, und eine überausunglaubliche Summe daß das ganze Reich, in etlichen hundert Jahren, auch in denen äußersten Nothfällen, so viel nicht contribuiret, als nur in diesen letzten Jahren die Evangelischen und Protestirenden Stände haben herschiessen müssen.

In

In der Churfürstlichen Resolution auf die Kaiserliche Proposition beym Regensburgischen Convent vom 18ten Merz 1631. ward dem Kaiser öffentlich vor allen daselbst anwesenden Gliedern des Reichs vorgeworfen, daß er bloß im Churfürstenthum Brandenburg denen Unterthanen binnen kurzer Zeit zwanzig Millionen an Golde abgezwungen habe.

Desgleichen sollen sich diese Erpressungen, Beschädigungen, und Ausgaben in der einzigen Provinz Hinter-Pommern auf zehen Millionen belaufen haben.

Aus den Klagen, welche die Reichs-Städte in einem Schreiben an Chur-Sachsen vom 22ten May 1622. führten, fällt es deutlich genung in die Augen, mit welchem übermäßigen, unerschwinglichen, ja unsäglichen Forderungen selbst nur diese schwächeren Stände auf eine ganz unerhörte Weise belästiget, und solchergestalt ausgesogen worden. Die guten Reichs-Städte nahmen damals in solcher äußersten Bedrängniß ihre Zuflucht zu diesem Churfürsten, welchen sie als ihre einzige Stütze betrachteten, und von dessen gleichsam geheiligten Schutz und Gnade sie vielen Trost erwarten zu dürfen, sich einbildeten. Es klung allerdings schlimm genung, wann sie ihre Noth also vorstellten: Ist mit solchen hohen Postulatis, neuerlicher und im H. Reich Deutscher Nati-

on ohnherkommener Weise, præceptive also in sie gesetzt, daß dergleichen in den höchsten, eilfertigsten Reichs-Expeditionen und Türken-Zügen, ja auch durch ganze Reichs Conclusa, gegen keinen der mächtigsten Chur- und Fürsten des Reichs, und um so viel desto weniger bey einer einzigen Stadt des Reichs geschehen.

Welches alles mit Uebertretung der Reichs-Gesetze geschehen.

Es liegt aber sonnenklar am Tage, daß diese Art Geld beyzutreiben, denen Gesetzen und Rechten, wie auch der Freyheit des Reichs schnurstracks zu wieder laufe. In einem von der Chur-Sächsischen Gesandschaft zu Wien am 13ten May 1630. dem Kaiser gethanen Vortrage findet sich nachstehende Anzeige des Grundes, auf welchen man den Satz von einer disfalls unlaugbaren gänzlichen Unrechtmäßigkeit richtig bauen mag: dann aus den Reichs-Constitutionen und Fundamental-Gesetzen offenbahr, was für ein modus im Reich, da man gleich mit auswärtigen Potentaten Krieg zu führen, genöthiget würde, hergebracht und vorgeschrieben, ingleichen männiglich wissend, daß, da der getreuen Churfürsten und Stände des Reichs mitleidende Hülfe, auch in der Christlichsten gerechtesten Kriegen wieder den Erb-Feind, den Türken, nöthig gewesen, wie solche gesucht und erhandelt werden müssen, und

und wäre gewißlich niemals erhöret, daß solche Präceptsweise, wie jetzo, gleich als ob man darzu verbunden, und die Lande eigen wären, gefordert und erzwungen würden, sondern es wiesen die Reichs-Constitutionen und Acten, auch Fundamental-Gesetze viel ein anderes.

Weiter schildert besagte Gesandschaft die schädliche Beschaffenheit des herrschsüchtigen Kaiserlichen Antrages, welcher so geklungen, als stünde es in des Kaisers freyen Belieben, die Reichs-Stände mit den allerschwersten Beyträgen unaufhörlich zu belästigen. **Es ist also procediret, als wann der Churfürsten und Stände Land und Leute Preis gegeben, und sterer Contribution unterwürfig seyn müßten.** Ja die Reichs-Glieder selbst wurden keinesweges als hohe und freye Fürsten und Stände, sondern lediglich auf den Fuß bloßer Leibeigenen des Kaisers behandelt, welche nur bis auf dessen anderweitiges Gutbefinden in ihren Ländern säßen, worüber sich niemand als der Kaiser einer Herrschaft und eines beständigen Besitzes davon zu erfreuen hätte. Im Jahr 1628. schrieb deshalb Chur-Sachsen aus Augustusburg an den Grafen Collallto: **Es hat fast wollen dahin kommen, als ob Fürsten und Stände des Reichs nicht besser geachtet würden, als der geringste Unterthan.**

Wie schlecht solche Zumuthungen des Kaisers in den Reichs-Grund-Satzungen gegründet gewesen, darüber ließ nurbemeldeter Churfürst sich anderweitig in einem Schreiben aus Zabeln vom 24sten August 1630. heraus, wie folgt: Die hoch und eydlich betheuerte Kaiserliche Capitulation, auch die kundbaren Reichs-Constitutionen, (nach welcher Form der Kaiser das Regiment führen zu lassen, zugesagt, und bewilliget,) geben gar nicht zu, von den Churfürsten und Ständen des Reichs Geld, Proviant, und Munitition zum Kriege zu fordern, oder Dero Lande mit Einquartirung zu beschweren.

Ferdinand II. trieb es mit diesen Ausbrüchen der ungezäumtesten Herrschsucht und Begierde nach der Reichs-Glieder Gut und Eigenthum so entsetzlich arg, daß auch selbst die Catholischen Churfürsten es nicht länger ausstehen konnten, ihm darunter Nachsicht zu gönnen, sondern sich gedrungen sahen, alle insgesammt auf dem Convente zu Regensburg in ihrer Gegenerwiederung von 17ten Julius 1630. hierüber diese heftigen Beschwerden zu führen: daß man die Patente, ohne Anritt Lauf- oder Liefer-Geld ausgegeben, und an dessen statt die Obristen, mit den Sammel- und Muster-Plätzen in das Heilige Reich, auf gewisse Lande, und daß sie darinnen, was sie deswegen ausgelegt, von den Unterthanen selbst

selbst wieder erheben und ausbringen sollten, simpliciter angewiesen. Welches auch zumalen nicht durch die im Reich herkommende Wege geführet, sondern von den Ständen meistentheils, fort durch schlechte Commißion pro imperio geschehen. Sey auch solches Geld theils auf den köstlichen Staat der Generalen und Officiers, theils aber zu Schenkung, Aßignationen, und in Privat-Vortheil verwandt, ja große Summen von vielen Tonnen Goldes in fremde Lande verschaffet, ganz ohne daß darüber einige Rechnung geleistet.

Im Prager Frieden ist ein gleiches erfolget.

Sogar durch den Pragischen Frieden wurden die zuvor auferlegten Abgaben nicht nur keinesweges aufgehoben, sondern vielmehr vermittelst einer vermeyntlichen öffentlichen Satzung recht festgesetzt, ja in der That solche Beyträge, die bis dahin bloß außerordentlich gewesen, nunmehro gleichsam in ordentliche Auflagen verwandelt; indem Kaiser Ferdinand II. ganz eigenmächtig, und einseitig mit Zuthun seines lieben und getreuen Churfürsten zu Sachsen, im 9ten §. dieses Friedens-Schlusses, allen Reichs-Ständen die erstaunliche Last eines Beytrags von hundert und zwanzig Römer-Monaten oder Simplis an Gelde aufbürdete.

Nun

Nun bedienten sich zwar der Kaiser und Chur-Sachsen hierbey der gelindesten, sanftesten, und vortreflichst gleißenden Worte, so daß es das Ansehen haben möchte, als ob alles bloß bittweise gesucht, und in der Maße einer besondern Gefälligkeit der Stände erwartet würde, wann am nur angezogenen Orte die Sache also gefaßt ist: Man versehe sich, es werde kein Churfürst oder Stand des Reichs, noch die freye Reichs-Ritterschaft oder Hansee-Städte Bedenken haben, mit und neben ihrer Acceptation des Friedens-Schlusses, hundert und zwanzig Monate, nach dem einfachen Römer-Zuge, zu bewilligen, und in sechs gleichen Zielen zu erlegen. Weil doch dieselben ohne Uebernehmung der Last solches Beytrags den Frieden beyzutreten, und der darinnen zugesagten Sicherheit theilhaftig zu werden nicht vermochten: so lief dergleichen Bitte im Grunde auf einen Befehl hinaus; und man konnte nicht sagen, daß die Reichs-Stände dasjenige aus freyen Willen thäten, wozu sie gezwungen waren.

Wir mögen disfalls ganz füglich von denen Rechtsgelehrten einige bey ihnen gewöhnliche Sätze entlehnen, und hieher ziehen. Es ist nämlich einerley, ob man eine Sache thut, weil man darzu würklich gezwungen ist, oder weil man auf den Weigerungs-Fall einen unausbleichen Zwang zu befürchten hat. Man hält jederzeit dafür, daß

der-

derjenige, welcher weiß, daß man ihn zwingen könne und werde, alles, was in dieser Betrachtung von ihm geschieht, auf eine gezwungene Weise verrichte, ob er gleich vorgiebt, daß er sich hierzu freywillig verstehe, oder es das Ansehen gewinnt, als thue er solches mit Freuden und Vergnügen. Es ist bekannt, daß mancher aus Verstellung lachen muß, wann er im Herzen von der Furcht am meisten geängstiget wird.

Da nun die Reichs-Stände, wann sie am Frieden Theil nehmen wollen, auch schlechterdings und auf eine nothwendige Art gehalten sind, die zwischen dem Kaiser und Chur-Sachsen verabredeten Anlagen zu entrichten: so gilt es endlich allemal gleich, in welchen Ausdrücken die Forderung solches Beytrags an sich vorgetragen werde.

Vielleicht dürfte es auch dem Kaiser eben so sehr unangenehm nicht fallen, wann die Reichs-Stände den Abtrag dieser Auflage, und überhaupt die Einwilligung in seine Forderungen verweigerten; damit er diese Gelegenheit zum Vorwande brauchen möchte, mit gänzlicher Wiederrufung und Zernichtung des ohnehin schlecht genug für sie lautenden Pragischen Friedens, vollends eine unumschränkte Gewalt über sie auszuüben. Es ist eben kein unwahres Sprichwort, woran die Reichs-Städte in einem Schreiben vom 2ten May 1622. den Churfürsten zu Sachsen erinnerten, daß derje-

nige

nige, welcher mit gewafneter Hand etwas bittet, es gemeiniglich gern sehe, wann ihm sein Antrag abgeschlagen werde, damit er bey Ausübung der Rache desto bequemer noch doppelt so viel oder gar alles mit einander hinweg nehmen möge. 9)

Achter Abschnitt.

Unter die hohen Obrigkeiten, deren Ernennung zu den vornehmsten Staats-Gerechtsamen oder Hauptstücken der Höchsten Gewalt im gemeinen Wesen gehört, haben Wir bereits oben die Reichs-Stände, oder diejenigen Glieder des Deutschen Reichs-Staats gerechnet, welche in der höchsten Raths-Versammlung, die über das ganze Deutsche Reichs-System herrscht, auf dem Reichstage Sitz und Stimme haben. Wir halten billig noch immer fest über diesem Satze.

Aber auch in diesem Stück haben die Kaiser nicht unterlassen, ihre an sich sehr enge eingezäumte Gewalt ungemein weit auszubreiten.

Das

---

9) Von der Aehnlichkeit des bisherigen Verhaltens Seiner jetztregierenden Kaiserlichen Majestät Franz I. hat man bey andern Stellen dieses Werks etwas anzuführen Gelegenheit gefunden; dergleichen auch unten in der 13ten Anmerkung zum 2ten Hauptstück des Dritten Theils annoch geschehen wird.

Das erste unrechtmäßige Unternehmen von dieser Art besteht in der Ausstoßung einiger Glieder aus der Reichs-Versammlung. Die Kaiserlichen Anmaßungen liegen hierinnen vor den Augen der Welt. Insonderheit hat solches die Geistlichen Reichs-Fürsten von der Protestantischen Kirchen-Form betroffen. So stark sich auch die Evangelischen Reichs-Stände hierwieder gesetzt: so sind dennoch alle ihre Bemühungen fruchtlos abgelaufen; weil die Catholischen, Mit-Stände aus einer am unrechten Ort vorgedrungenen Leidenschaft für ihre Religion ihr Einverständniß mit dem Kaiser entweder durch eine ihme gegönnete Nachsicht, oder auch wohl vermittelst eines ordentlichen Beyfalls bezeiget haben.

Die Kaiser haben manchen Reichs-Stand aus dem Reichs-Rath hinausgestoßen.

Endlich stieß der letztverstorbene Kaiser Ferdinand II. durch seinen mit Chur-Sachsen geschlossenen Pragischen Frieden auch diesfalls dem Fasse vollends den Boden aus, da er im 9ten §. des damals errichteten Tractats diesen Streit-Punct mit den deutlichsten Worten entschied: daß die Sessionen und Vota bey den Reichs- und Deputations- auch Cammer-Gerichts-Visitations- und Revisions-Tägen, deren sich sonst die Augsburgischen Confessions-verwandten Stände, wegen derer in ihrer Innhabung begriffenen, oder kraft dieses Friedens-Schlusses wie-

der

der dahin gelangenden Immediat Stifter, hätten gebrauchen wollen, die vierzig Jahr bereits gestellet, und dieselben Conventus und Verrichtungen nichts destoweniger von der Kaiserlichen Majestät und anderen darzu gehörigen Reichs-Ständen respective ausgeschrieben, fortgestellet, und verrichtet werden sollen.

Hinwiederum ist durch das bloße Macht-Wort derer Kaiser auch dieses und jenes neue Glied in den Reichs-Rath eingedrungen, und von ihnen einseitig aufgenommen worden. In Ansehung des Fürsten-Standes dienen desfalls die gefürsteten Grafen zu Ahrenberg zum Beyspiele. Der erste unter ihnen, welcher die Fürstliche Würde trug, hatte nur eben zuvor in 1582sten Jahre als Burgundischer Gesandter dem Reichstage beygewohnet, als er sogleich auf der nächstfolgenden Reichs-Versammlung für seinen eigenen Theil im Fürsten-Rath Platz nahm, und ein Fürstliches Votum ablegte.

Gleichergestalt sind, nach Goldasts Anführen, der Fürst von Siebenbürgen, und der Woiwode oder Hospodar in der Wallachey von den Oesterreichischen Kaisern nicht allein zu Deutschen Reichs-Fürsten erkläret, sondern auch zu Sitz und Stimme auf den Reichstägen gelassen worden.

Im Grafen- und Herren-Stande wird man ebenmäßig nicht wenige von dergleichen unter der Reichs-Verwaltung Oesterreichscher Prinzen neu-

neuerhöheten Geschlechtern antreffen, welche auf den Grafen-Bänken würklich Seßion und Votum erhalten haben. Die Grafen von Fugger gehören unwiedersprechlich in diese Reihe. Dieses Haus stammt aus dem Dorfe Geggingen her, welches eine halbe Meile von Augsburg liegt. Von dort kam Johann Fugger im Jahr 1370. nach letztermeldeter Reichs-Stadt, erwarb hier das Bürger-Recht, und ward ein Weber. Wie geschwind aber ist nicht solches Geschlecht, nachdem es kaum erst des Adels theilhaftig gewesen, zur hohen Würde des Reichs- unmittelbaren Herrensowohl als des Reichs-Grafen-Standes gestiegen! Hat es nicht bald einen besondern Glanz und ein Ansehen erlangt, dergleichen nur irgend ein altes Gräfliches Haus behauptet? Hat selbiges nicht überaus wichtige Güter und beträchtliche Herrschaften in Besitz bekommen? Woher aber schreibt sich der Gräfliche Titel des Hauses Fugger, und die in den neueren Zeiten demselben sogar beygelegte Reichs-Standschaft? bloß die besonderen Verdienste seiner Geschlechts-Genossen um das Haus Oesterreich haben ihm diese Größe und solche hohe Vorzüge zu wege gebracht. Wir nennen die Reichs-Standschafts-Gerechtsame derer Grafen Fugger mit gutem Bedacht und nicht ohne Grund zieimlich neu; weil sich ihre Namen und Titel zuerst in der Unterschrift des Reichs-Abschiedes von 1582. finden.

Auf den Reichs-Prälaten-Bänken ist es eben so hergegangen. Ein unverwerflicher Zeuge, der berühmte Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor, **Peter Denais**, meldet in seinem **Consilio** auf den **Religions-Frieden**, in specie die Clöster und anderes betreffend, daß binnen vierzig Jahren ohngefehr sechzehen Stifter und Clöster zu unmittelbaren Reichs-Prälaturen erhoben, und auf Reichstägen zu erscheinen berechtiget worden.

Kaiserliche Anmaßung der Vergebung der hohen Reichs-Kriegs-Aemter.

Das gegenwärtig in Betrachtung kommende Hoheits-Recht zeigt seine Würksamkeit, oder vielmehr die völlige wiederrechtliche Anmaßung desselben abseiten derer aus Oesterreichischem Stamme entsprossenen Kaiser nicht weniger in der von ihnen einseitig nach eigenem Gefallen, wieder den klaren Innhalt und die genau abgemessene Vorschrift der Reichs-Grund-Satzungen unternommenen Bestellung eines **Obristen Feld-Hauptmanns**, oder en Chef commandirenden Generals bey der Reichs-Armee, in denen Fällen, wo ein ordentlicher gemeiner Reichs-Krieg geführet worden. Bey solcher verkehrten Praxi findet sich auch eine Gleichförmigkeit in Absicht auf die Besetzung anderer zum Reichs-Kriegs-Wesen gehörigen Würden und Bedienungen; von welchen wir oben hinlänglich dar-

dargethan haben, daß solches der Verfassung und dem alten Herkommen nach, ein vor die ganze Reichs-Versammlung gehöriges Werk sey.

Kaiser Carl V. wagte bereits bald beym Antritt seiner Reichs-Verwaltung dergleichen Anfälle auf die Gerechtsame der Reichs-Stände in diesem Puncte, und suchte dieselben darunter empfindlich zu kränken. Das Reich hatte demselben eine von ihm nachgesuchte Hülfe bewilliget. Sogleich ließ der Kaiser den Reichs-Abschied zu Worms vom Jahr 1521. also einrichten, daß ihm eine freye Disposition über die Kriegs-Völker der Reichs-Glieder, nebst einer unumschränkten Gewalt, das ganze Reichs-Kriegs-Wesen nach seinem Gefallen einzurichten, und ganz allein alle einseitig für gut befundene Verfügungen zu treffen, zugestanden zu seyn schien. Dann der 32ste §. nurerwehnten Reichs-Gesetzes enthält die Verordnung: dem Volk sollen Deutsche Hauptleute (Generals) und Kriegs-Räthe zugeordnet werden, die fürter auf Uns (den Kaiser) und Unsere Hauptleute, so auch Deutsche, und Wir zu solchem unsern Vornehmen verordnen werden, aufsehen, und gewärtig seyn sollen. In den spätern Zeiten der Regierung gedachten Kaisers aber, sowohl als nachher, endeckt man Fälle genung, wo die Gerechtsame der Reichs-Glie-

der mehr als Einmal gehörig beobachtet, und behauptet worden.

Annoch gegen Ablauf des sechzehenden Jahrhunderts ereignete sich dieserhalb ein heftiger Zwiespalt unter den Reichs-Ständen selbst. Chur-Sachsen, das Haus Oesterreich, Bayern, auch die Catholischen Reichs-Glieder insgemein, stunden, wie gewöhnlich, auf Seiten des Kaisers. Albrecht Wackenitz erzählt in seinem an den Herzog in Pommern aus Regensburg erstatteten Berichte, wie sich dieselben dahin heraus gelassen: das Directorium müßte man Kaiserlicher Majestät nicht nehmen, sondern es sollten die Creise Deroselben zehen Räthe zuordnen. Die Protestanten aber beharreten auf dem Gegensatze in der Maße, daß über das Deutsche Volk ein sonderbarer General-Obrister constituiret werden sollte.

Vornehmlich hat sich deren Ferdinand II. schuldig gemacht.

Allein Kaiser Ferdinand II. hat auch in diesem Stück nicht verabsäumet, seinen durchgängig gleich wiedrig an den Tag gelegten Character sorgfältig zu behaupten, und hierinnen ebenmäßig Treu und Glauben, mit allen eigenen eydlichen Zusagen und höchstbetheureten Versicherungen recht mit Gewalt zu brechen. Der Krieg hat-

te

te beynahe seine gänzliche Endschaft erreicht, die Unruhen im Reich waren bald überall gestillet und selbst die Zwietracht im gemeinen System so gut als beygelegt, als er den bekannten General Wallenstein zum Chef des Kriegs-Wesens und Obersten Befehlshaber über alle Völker im ganzen Reich erklärte. Die Churfürsten beschwerten sich hierüber in einer am 29sten Julius 1630. zu Regensburg ausgegangenen Gegen-Erwiederung mit den Worten: Hat, nachdem kein Feind fast mehr vorhanden gewesen, allererst einen Feld-Hauptmann, ohne Vorwissen und Einwilligung der Stände, oder aufs wenigste der Churfürsten, ins Reich verordnet.

Annoch neulich hat sich dieser Kaiser solches Recht in dem verrätherischen Pragischen Frieden öffentlich und ungeheelt zugeeignet, und sich die Macht und Freyheit genommen, willkührlich seinem Prinzen, dem damaligen Könige in Hungarn und Böhmen Ferdinand III. das höchste General-Commando über die Haupt-Armade zu übergeben, welche durch Zusammenstoßung derer Chur-Sächsischen und aller anderen Churfürsten und Stände Kriegs-Völker aus allen Armeen gemacht werden, und der Römischen Kaiserlichen Majestät und des H. R. Reichs Kriegs-Heer heißen sollen. Um der Sache nicht bald anfangs eine allzuverhaßte Gestalt zu geben, nahm er den

Churfürsten zu Sachsen zu Hülfe, lud ihm ein Vierteil der Sorge und Beschäftigung auf, und ließ ihm ein ansehnliches Corps zum Hohen General-Commando. Der Pragische Friedens-Schluß §. 66. und der Neben-Recess wegen der Conjunction zwischen Kaiser und Churfürsten, dienen disfalls zum klaren Beweise.

Achtes Hauptstück;

von den

Mitteln und Kunst-Stücken,

deren sich

die Kaiser bedienet,

ein Majestäts-Recht nach dem Andern

unvermerkt

an sich zu ziehen.

Erster Abschnitt.

Was bedarf es hier vieles weitern Redens? Aus dem bisherigen Anführen sieht man ja offenbahr genung, wie wenig anjetzt daran fehle, daß nicht das Erzhaus Oesterreich die völlige Hoheit des Reichs, sammt allen Majestäts-Gerechtsamen, unter Begünstigung einer unverantwortlichen Nachsicht und Sorglosigkeit der Fürsten und Stände des Reichs, an sich gezogen habe.

Die Kaiser haben sich eine so große Gewalt nur allmählig, unter Anwendung mancherley heimlicher Künste angemaßet.

Jedoch sind die Kaiser hierunter nicht eben gerade zu mit offenbahrer Gewalt zu Werke gegangen. Sie konnten dieses nicht wagen, ohne eine heftige Erschütterung des Reichs darüber zu befürchten, auch wohl ihr eigenes Erz-Haus der Gefahr eines gänzlichen Umsturzes blos zu stellen. Dieserhalb mußten sie dabey sachte gehen, die Zeit wahrnehmen, allmählig durch mancherley Umschweife zum Ziel zu gelangen, und sich durch besondere Künste zu helfen suchen. Hierdurch erhielten sie so viel, daß die sicheren Reichs-Glieder, welche mehrentheils der Jagd, dem Trunk, und der Liebe ergeben waren, die Absichten des Oesterreichischen Kaiser-Hofes nicht so leicht merkten. Dieser ermangelte auch nicht, die ohnehin unaufmerksamen und ungeschäftigen Reichs-Stände durch allerhand glatte, schmeichelhafte, und prächtige Worte, scheinbare Ehren-Bezeigungen, und leere Versicherungen noch immer weiter einzuschläfern.

Gegenwärtig wollen wir unser näheres Augenmerk nur auf einige wenige Kunstgriffe richten, wodurch die Oesterreichischen Kaiser ihre Gewalt von Zeit zu Zeit vergrößert, das Ansehen der Reichs-Stände hingegen geschwächt, und den Umfang derer Gerechtsame, welche denen letzteren zukommen, geschmälert haben.

Hie-

Erster Kunstgriff; Verwandelung der freywilligen Vergünstigungen derer Reichs-Stände in ein beständiges Recht und eine nothwendige Schuldigkeit.

Hieher gehört zuförderst, daß sie ein und anderes mal diese oder jene Sache, welche dem gesammten Reiche zusteht, und eine Folge der wesentlichen Hoheit desselben ist, von den Reichs-Ständen, die man Kaiserlicher Seits zu Erzeigung solcher Gefälligkeit überredet, gutwillig erlaubt bekommen, nachgehends aber dasjenige, was sie vormals aus einer besondern Verstattung in einzelnen Fällen thun dürfen, als ein selbsteigenes vollkommenes Recht auszuüben angefangen, oder den Ständen anstatt der vormaligen freyen Bewilligung eine ordentliche Schuldigkeit aufgedrungen.

Ein Beyspiel hiervon giebt die Bestellung eines Reichs-Feld-Hauptmanns oder en Chef commandirenden Generals der Reichs-Armee ab.

Die Reichs-Stände überließen jezuweilen für jedes einzelne mal aus freyen Willen die Ernennung einer hierzu tüchtigen Person dem Ermessen des Kaisers. Die Reichs-Abschiede zu Nürnberg von 1541. §. 55. zu Speyer 1542. §. 23. zu Augsburg 1566. §. 51. zu Regensburg 1594. §. 20. daselbst 1598. §. 9. §. 34. auch von 1603. §. 9. und 1613. §. 7. machen die Beschaffenheit solcher Vergünstigungen und specialen

Aufträge des Reichs an den Kaiser kenntlich. Der letztverstorbene Kaiser Ferdinand II. aber misbrauchte diese Güttigkeit, um daraus recht unverschämter Weise eine eigenthümliche Gewalt des Kaisers, und eine Befugniß zu erzwingen, welche sich ihm nicht absprechen ließe. Weil sich auch in manchen Satzungen, z. E. im Regensburgischen R. A von 1557. §. 54. findet, daß der Kaiser selbst, oder dessen Prinzen, dieses Amt vom Reich erhalten: so bauete Ferdinand II. auf diesen verkehrten Grund die eigenmächtige und ohne die geringste Anfrage bey den Reichs-Ständen unternommene Bestellung seines Durchl. Herrn Sohns zum höchsten General-Commando über alle Armeen nnd Truppen sämmtlicher Churfürsten, Fürsten und Stände im ganzen Deutschen Reiche.

Diese Verwandelung kann gar leicht geschehen, und ist auch würklich oftmals ins Werk gesetzt worden.

Ein solches Gewicht können dergleichen dem Ansehen nach geringe Vergünstigungen gar bald gewinnen. Der Schritt von einer freywilligen Condescendenz zur völligen Schuldigkeit, und von einer bloßen Gefälligkeit zur unumgänglichen Nothwendigkeit ist nicht so gar weit und schwer.

Ein gleiches hat sich auch der Steuern und Anlagen halber zugetragen, wobey der gute und freye Wille der Contribuenten überaus oft in eine nothwendige Verpflichtung ausgeartet ist. Ihrem

rem Ursprunge nach waren solches nur Geschenke zum Standesmäßigern Unterhalt und bequemern Auskommen des Regenten. Mit der Zeit machte man eine Schuldigkeit daraus.

Solchergestalt ward bey den alten Römern das Cronen-Gold nur in mäßiger Quantität, und bloß nach erhaltenen Siege über auswärtige Feinde als ein Ehren-Geschenk und eine Probe der Dankbarkeit angenommen. Die Nachkommenschaft aber trieb es als eine ordentliche Art der Abgaben bey.

In Spanien unterstützten vor Alters die Völker gutwillig ihren König bey den Mangel eigenes Vermögens; und eben diese Beyträge mußten nachgehends aus Schuldigkeit gegeben werden.

Die Geschenke, so dem Könige in Frankreich vormals freywillig gereicht worden, erzwingt derselbe heutiges Tages als eine unverweigerliche Steuer.

Die Polnische Bischöfe handelten daher ehedem gewiß nicht unklug. Als König Ludewig zu seinem vorhabenden Kriege wieder die barbarische Nation der Litthauer, als zu einem heiligen Endzwecke, um eine Beyhülfe ansuchte: so vermochte er nichts von jenen zu erlangen. Sie befürchteten, ans ihrer Freygebigkeit möchte bald ein Her-

kom

kommen entstehen, und ihre Willfährigkeit zum Gesetz werden.

Nicht anders haben es die Kaiser aus dem Hause Oesterreich mit der Reichs-Hülfe zum Kriege wieder die Türken, und mit den Beyträgen der Reichs-Stände zur Erbauung der Vestungen in Hungarn, und zur Bewahrung der dortigen Gränzen gemacht. Nachdem dergleichen auf derer Kaiser Bitte ein und anderes mal bewilliget, mithin ohne Zwang gestellet oder entrichtet worden: ließen dieselben nicht nach, in folgender Zeit auf allen Reichstägen solche Forderungen mit Ungestüm zu wiederholen.

Aehnliches Verhalten des Hauses Oesterreich in seinen eigenen Erblanden.

Aus einer Vorstellung der Wienerischen Bürger an den Erzherzog Leopold, im Ersten Bande der Lundorpischen Sammlung von Staats-Acten, bemerkt man, wie die Oesterreichischen Regenten nicht weniger gewohnt sind, solches Kunst-Stück in ihren eigenen Erblanden zu spielen. Die Wiener führten unter andern folgende Klage: Wir haben leider! mit Schaden erfahren, daß alles dasjenige, was von unseren Vorfahren oder uns, auch in der höchsten Noth und Mangel, aus pur lauterer Gutthätigkeit, dem Landes-Fürsten und Vaterlande zu Gutem, erzeigt worden, hernach in Consequenz habe wollen gezogen, und ein Recht daraus gemacht werden.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Zweyter Kunstgriff; nachgeholte Genehmhaltung der Reichs-Stände zu einseitig und eigenmächtig vollzogenen Handlungen.

Wann die Kaiser eine Sache zum Nachtheil des Reichs und seiner Stände durchzutreiben gesucht: so haben sie hiernächst sich des Mittels bedienet, ohne einzige vorgängige Anfrage beym Reichs-Corpore oder dessen Gliedern sogleich unverzüglich ihr Vorhaben ins Werk zu setzen, sodann aber allererst nach desselben Vollstrekung die Gutheißung der Stände ausgewürkt. Sie konnten mit ziemlichen Grunde hoffen, daß es ihnen weit leichter fallen würde, eine Genehmhaltung zu schon geschehenen Dingen, wann ohnehin alles völlig vorbey wäre, als die Einwilligung zu einem künftigen Unternehmen zu erlangen, so lange sich die Sachen noch überall im alten Stande befänden. Diese nicht unrichtige Betrachtung veranlaßte den Gebrauch solcher listigen Maßregeln.

Es ist freylich andem, daß es bey Umstoßung oder Zernichtung eines vollendeten Werks ungleich größere Schwürigkeiten setzt, als bey Verhinderung eines solchen, welches noch gar nicht angefangen ist. Manche Umstände sind auch vermögend, das erste Entstehen eines Handels aufzuhalten, wann sie gleich zur Wiederaufhebung eines bereits abgeschlossenen Geschäfts nicht hinreichen. Im

Gegentheil ist es auch allemal weit besser, seine Gerechtsame vor der Beeinträchtigung zu bewahren, als nach geschehener Verletzung ein Rettungs- oder Herstellungs-Mittel zu gebrauchen. Allemal bleibt es eine vortheilhaftere Sache, in Zeiten zuvor zukommen, als nach dem Ausgange einer Sache sich zu rächen.

Ferdinand II. handelte nach diesen Grundsätzen, als er, ohne weder Fürsten und Stände überhaupt, noch auch nur einmal das Chur-Collegium zu Rath zu ziehen, die Achts-Erklärung wieder den Churfürsten in der Pfalz ergehen ließ, und die Chur dem Herzoge in Bayern verliehe, hernach aber erst, durch Unterhandlung des Churfürsten zu Mainz, die Einwilligung oder vielmehr Genehmhaltung derer beyden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg gleichsam erbettelte; welche er auch alsdann unter gewissen Bedingungen erlangte.

Mit dem Pragischen Frieden hatte er es eben so im Sinn. Hierzu wolte er eine nachfolgende Gutheißung der Reichs-Stände ausbringen, dadurch den Tractat rechtfertigen lassen, und ihm solchergestalt die Kraft eines Reichs-Grund-Gesetzes beylegen. Im 91sten §. des Prager Friedens-Schlußes ward in dieser Absicht versehen: Wann der Friedens-Schluß von den anderen Geistlichen und Weltlichen Churfürsten und Ständen, oder doch dem mehrern Theile beliebt,

und

und bekräftiget; soll er, um des boni publici willen, als eine gemeine Reichs-Bewilligung gelten.

Nach den Regeln des Privat-Rechts gilt zwar dergleichen Gutheissung, welche nach geschehener Sache hinzukommt, eben so viel, als ein Anfangs ertheilter Auftrag zum Geschäfte, und ihre Kraft wird gleichsam auf den Augenblick zurückgezogen, da das Werk seinen Anfang genommen. In Staats-Sachen aber, welche unendlich wichtiger, und von weit beträchtlicheren Folgen sind, hält man billig nicht dafür, daß die Staats-Verfassung, und die gemeine Wohlfahrt durch den Vortrag bereits geschehener Dinge und die nachfolgende Einwilligung hierein genugsam gesichert sey.

Im Staats-Rechte hatte eine Genehmhaltung nach Vollbringung des Geschäfts keinesweges gleiche Kraft und Würksamkeit mit einem Auftrage vor dessen Anfange.

Eines theils haben wir kurz vorhin erwehnt, daß bey dergleichen Genehmhaltung der Wille derjenigen, die sich hierzu verstehen, nicht schlechterdings frey, sondern großentheils an das vollzogene Werk auf eine nothwendige Art gebunden sey, auch eine Besorgniß mancher nicht wohl vermeydlichen Unbequemlichkeit die Zernichtung dessen, was einmal geschehen, überaus schwer mache. Anderntheils pflegen diejenigen, welche nach der Ober-

gewalt im Staat streben, der Anfangs erbetenen Gutheißung bald zu vergessen, dieselbe als eine unnöthige Sache nachmals zu verabsäumen, und mit der Zeit bey hinzukommender Gleichförmigkeit öfterer Vorgänge gar zum Nachtheil des Staats eine Befugniß oder einen Rechtstitel für sich daraus zu erdichten.

Erläuterung dieses Satzes durch ein Beyspiel.

Dessen zum Beweise wollen wir nur noch anderwerts her ein Beyspiel anführen. Die Kaiser haben ihr altes unstreitiges Recht, Päbste einzusetzen, dadurch zuerst zweifelhaft werden lassen, und nachgehends ganz verloren, daß sie theils dem Römischen Volke, theils insonderheit der Clerisey zu Rom, bey deren eigenmächtig angemaßten Pabst-Wahlen nachgesehen, und mit einer nach Vollbringung des Geschäfts erfolgten Ansuchung um die Bestätigung, und für sich selbst mit Ertheilung dieser letztern, auch wohl geraume Zeit hinten drein, zufrieden gewesen. Wir bemerken dieses aus folgenden Umständen.

Nach Stephans V. Tode war Paschalis I. im Jahr 817. ohne Anfrage beym Kaiser erwählet worden. Er ließ die Schuld hiervon durch seine unverzüglich an den Kaiser Ludwig den Frommen abgefertigte Gesandschaft auf die Geistlichkeit und das Volk schieben, welche ihn zur Annehmung der höchsten Würde in der Kirche gezwungen hätten.

Kai-

Kaiser Ludewig begnügte sich hiermit in Absicht auf des Pabsts Person, und bestätigte die Wahl, und gab dem Volk sowohl als der Clerisey lediglich seinen Unwillen zu erkennen, und wies dieselben zur bessern Beobachtung der alten wohlhergebrachten Einrichtungen und Verträge der Vorfahren auf die Zukunft an, mit beygefügter Warnung vor allem zur Verletzung der Majestät gereichendem fernern Vornehmen.

Hierdurch vermeynte nun Kaiser Ludewig, sich vollkommen sicher gestellet zu haben. Es währte aber nicht lange, so zeigten sich ganz wiedrige Folgen. Das Volk und die Geistlichkeit zu Rom unterfingen sich aufs neue, mit Ausschliessung des Kaisers, einen Pabst zu machen. Sie giengen in ihrer Kühnheit nunmehro weiter, und wollten die Auctorität des Kaisers als nichts Wesentliches bey der Pabst-Wahl gelten lassen, sondern die Kaiserliche Bestätigung nicht nur für hinlänglich, sondern es auch wieder die kundbaresten Gerechtsame des Reichs für des Kaisers Schuldigkeit ausgeben, solche demjenigen schlechterdings zu ertheilen, welcher von der Clerisey und dem Volke zur Päbstlichen Würde erwählet wäre.

Noch in eben dem Jahrhunderte ward nämlich abermals Adrian II. mit Hintansetzung des Kaisers auf den Päbstlichen Stuhl erhoben.

Die Kaiserlichen Gesandten führten darüber Beschwerde, daß sie niemals zugezogen würden, wie sich doch von Rechts wegen gebührete. Man besänftigte sie, nach Nauclers Berichte, durch die Vorstellung, daß es unmöglich gefallen, dem unbändigen Willen einer so großen Menge bey der entsetzlichsten Unruhe zu steuren; wobey sie zugleich ermahnet wurden, den braven Mann, welchen die Wahl der Geistlichkeit und des Volks getroffen hätte, als einen Pabst zu erkennen. Sigonius schreibt, daß solches nicht aus Verachtung des Kaiserlichen Ansehens, sondern um deswillen geschehen, damit sich nicht die Kaiser künftig zu Behauptung eines neuen Rechts auf ein Herkommen gründen möchten, daß man die Ankunft Kaiserlicher Gesandten zur Pabst-Wahl abwarten müsse.

Hierdurch aber ist das Ansehen sammt den Gerechtsamen der Kaiser ganz herunter, sogar auch die Kaiserliche Bestätigung der Pabst-Wahl, gleich als wäre selbige überflüßig und unnöthig, außer Gewohnheit gekommen. Wenige Zeit hernach brach Pabst Adrian III. vollends los, und trug dem Römischen Rath und Volke vor, daß bey der Pabst-Wahl gar keine Kaiserlichen Verfügungen weiter abzuwarten stünden, sondern allein die Wahl-Stimmen der Geistlichkeit und des Volks mit völliger Freyheit die ganze Sache ausmachen müßten. Sigonius erzählt, das

An-

Anbringen Adrians III. sey dahin gerichtet gewesen, daß die Weyhung oder Crönung des Pabsts außerhalb der Gegenwart des Kaisers oder seiner Gesandten vollzogen werden könnte.

Auf solche Weise kamen die Kaiser mit diesem mal ganz und gar um ihre alte Gerechtigkeit

Wäre vormals Ludewig der Fromme mit einer hinten nach geschehenen Ansuchung nicht zufrieden gewesen; hätte selbiger vielmehr die Frechheit und eigenmächtigen Unternehmungen des Römischen Volks und der dasigen Clerisey sofort beym ersten Ausbruch erstickt, und mit Zernichtung der ohne ihn ungebührlich vorgenommenen After-Wahl eine andere unter seiner Aufsicht und höchstem Gebot zu haltende rechtmäßige Pabst-Wahl veranstaltet: so wäre hierdurch dem Volk sowohl als der Geistlichkeit in ferneren gleichen oder noch größeren Anmaßungen ein Riegel vorgeschoben, hingegen die Befugniß des Kaisers aufrecht erhalten, und gegen künftige Beeinträchtigungen gesichert worden.

In solchen Fällen muß man bald beym ersten Anfange kräftigen Witerstand leisten.

Hieraus mag in Deutschland nicht weniger, als überhaupt in allen Staaten, jedermann, dem daran gelegen ist, die Lehre nehmen, daß das verkehrte Wesen oder die Ungerechtigkeit niemals an dem Orte und in der Maße authöre, wo und wie sie er-

etwas angefangen, sondern daß dieselbe, wie schon unter den alten Pythagoras erinnert, in ihrem Fortgange, und in ihren Folgen unendlich sey. Greift nun das schleichende Uebel allmählig immer weiter um sich, wann man dessen Hebung in Zeiten verabsäumet: so ergiebt sich zugleich hieraus, daß bey dergleichen Vorfällen niemals die geringste Nachsicht gegönnet werden dürfe.

Der berühmte Französische Geschichtschreiber **Peter Matthieu** vergleicht dergleichen geringen Anfang mit einem Crocodille, welches, der gemeinen Erzehlung nach, aus einem Ey von der Größe eines Gänse-Eyes auskriechen, auf sieben zehn bis achtzehn Ellen lang wachsen, ja, wie viele meynen, niemalen, so lange es lebt, im Wachsthum aufhören soll.

Wer also eine Rettung thun will, der muß solche alsbald beym Ursprung des Uebels vornehmen, und den ersten Keim der hervorbrechenden Neuerungen unverweilt ausrotten. Mit bloßen Worten ist hier nichts ausgerichtet. Soll alles rein und in Ordnung gehalten werden: so muß man thätige Hand anlegen, um alles Wiedrige hinwegzuräumen.

Giebt man eines Fingers breit nach: so folgen Handbreite und nach gerade immer noch größere Anmaßungen; ja endlich wird alles weg-

weggerafft. Je tiefer das Uebel eingewurzelt, und je älter dasselbe geworden: desto unbequemer fällt nachher die Anwendung eines Arzeney-Mittels.

So eile dann ein jeder bald im Anfange zu Hülfe, um das Staats-Gebäude vor dem Ausbruch kleiner Funken in eine verzehrende und grundverwüstende Flamme zu verwahren, und zu verhüten, daß nicht die unmerklichste Beschwerde zur gefährlichsten Krankheit werde, welche Mark und Adern durchdringe. In beyden Fällen erfolgt sonst die Rettung zu spät. Eine Anmerkung, welche bereits Kaiser Friederich II. seiner Absetzungs-Sache halber wieder den Pabst und die Cardinäle anbrachte.

Dritter Abschnitt.

Dritter Kunstgriff; Zulassung oder auch eigene Beyfügung solcher Protestationen, die mit dem Vornehmen selbst streiten.

Die Kaiser haben sich bey ihren stärksten Eingriffen in die Reichs-Ständischen Gerechsame mit Protestationen abgegeben, welche sich mit denenjenigen Handlungen, wobey sie gebraucht worden, schlechterdings nicht zusammen reimen. Dieses ist auf zweyerley Art geschehen. Einestheils haben die Kaiser verstattet, daß die Reichs-Stände solcherge-

stalt protestiren mögen. Anderntheils ist von ihnen selbst bey ihren eigenen Unternehmungen zum öftern eine ausdrückliche Versicherung ertheilet, und aufs beste verclausuliret worden, daß dergleichen Vorgang denen Rechten der Stände unnachtheilig seyn solte.

So überliessen z. E. im 1548sten Jahre die Reichs-Stände dem zu selbiger Zeit in den Waffen stehenden und zum fürchterlichsten Ansehen gelangten Kaiser Carl V. die Besetzung der Beysitzer-Stellen im Reichs-Cammer-Gerichte vor dasselbe mal, unterm Vorwande schleuniger Beförderung der Justitz; und sie gaben disfalls nach Paurmeisters Ausdruck, von ihrem Rechte etwas nach. Unterdessen ward dem Augsburgischen Reichs-Abschiede von 1548. §. 28. die prächtig klingende Protestation eingeschaltet: **Daß diese Heimstellung ihnen, Churfürsten, Fürsten, und gemeinen Ständen, auch ihren Nachkommen und Erben, an ihrem Herkommen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, keinen Nachtheil, Verhinderung, oder Abbruch gebähren sollte.**

Allenfalls möchte dieses Vornehmen Carls V. noch aus dem Grunde einige Entschuldigung haben, daß doch die Sache mit den Ständen überlegt worden, sie auch in alles gewilliget, mithin vor einem würklichen Erfolge gefährlicher Handlun-

lungen an ihren Befugnissen freywillig etwas nachgelassen hätten. Mithin dürfte die damalige Protestation auf die Zukunft zur Behauptung des vorbehaltenen Rechts nicht unwürksam scheinen.

Kaiser Ferdinand II. hingegen trieb seine Unverschämtheit weiter, wartete nicht erst auf die Einwillung der Reichs-Stände, sondern suchte, ohne die geringste Anfrage bey jenen, auch seine ungerechtesten Vergewaltigungen mit bloßen Protestationen zu bemänteln.

Den Raub der Chur, welchen er an Friderich V. in der Pfalz begangen, und die eigenmächtige Uebertragung an Bayern, wollte er in einer auf dem Regensburgischen Convente am 6ten Februar 1623. seiner Seits erfolgten Erwiederung, desgleichen in seiner endlichen Erklärung auf der Chur- und Fürsten damaliges fernes Gutachten unterm 23sten ebendesselben Monats also entschuldigen: Es sey ihm niemals in Sinn gekommen, daß er hiermit dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, oder der Kaiserlichen Capitulation, einiges Präjudiz zufügen wollte; sey auch des gnädigen und freundlichen Erbietens, es dahin zu richten, damit der angezogenen Churfürsten Präeminenz disfalls in einem und andern nichts verfängliches entstehe, oder zugezogen werde,

Gleichwie seine Intention, Wille und Meynung niemals gewesen, hiermit weder der Churfürsten Præeminenz, noch seiner Capitulation, der Goldenen Bulle, oder anderen Reichs-Constitutionen, im geringsten etwas zu derogiren, oder darwieder zu handeln; also sey er nicht gemeynet, jemands hierdurch sein Recht zu benehmen, oder abzuschneiden.

Die Geistlichen Churfürsten beruhigten sich bey dieser Erklärung, welche sie zur Versicherung der Gerechtsame des Reichs und des Churfürstlichen Ansehens für hinreichend hielten. Chur-Mainz votirte am 11ten Februar also: Weil Kaiserliche Maj. sich erkläret, daß Sie nicht gemeynet gewesen, dem hochlöblichen Collegio, oder der Kaiserlichen Capitulation (indem Sie mit den Churfürsten, berührter Achts-Erklärung halber, nicht communiciret, noch deren Raths gepflogen hätte,) einiges Präjudiz zuzuziehen: werde sich daher nicht thun lassen, dieselbe hierunter förters, zu fatigiren, und zu behelligen.

Auf gleiche Art lautete am 13ten eben dieses Monats folgendes Chur-Cöllnische Votum: Wann gleich der modus procedendi so punctualiter nicht gehalten werden können; weil dennoch Ihre Maj. sich erbieten, daß des Churfürstlichen Collegii Prædeminenz conservi-

ret:

rer: so würde solches so hoch nicht zu achten seyn, daß wegen des modi anjetzt zu retractiren, was sonsten in iustitia wohl fundiret, und den Reichs-Constitutionen wohl gemäß ist.

Als auch nachgehends der Kaiser den Churfürsten zu Mainz zum Unterhändler brauchte, um Chur-Sachsen zu verführen: so brachte Chur-Mainz in einem Schreiben vom 7den October 1623. dessen Worte das Chur-Pfälzische Manifest anführt, zur Bewürkung einer Gutheissung des Achts-Urtheils wieder Chur-Pfalz und der darauf mit der Chur unternommenen Veränderung, vornehmlich diesen Bewegungs-Grund mit an: Damit allen besorgenden Präjudizien, (da je hierunter einiges versiren thäte,) vorgebauet werde; wollte er verhoffen, es sollte Ihrer Kaiserlichen Maj. wie auch, da nöthig, Chur-Bayern nicht zuwieder seyn, eine Recognition von sich zu gebrn, daß diese vorgegangene Translation anderen Chur- und Fürstlichen Häusern an ihren habenden Rechten, wie auch der Disposition der Goldenen Bulle, unschädlich seyn u. s. f. sollte; dadurch würden eines jeglichen iura, insonderheit auch die Churfürstliche Præeminenz salviret.

Endlich bequemte sich Chur-Sachsen in einem Schreiben an Chur-Mainz aus Dresden vom 1sten Merz 1624, die Bayerische Chur unter

der Bedingung anzuerkennen, wann von Ihrer Kaiserl. Maj. und dem Herzoge in Bayern ein Schein ausgeantwortet würde, daß, was wegen des Pfalzgrafen Acht und Translation der Chur vorgegangen, dem Churfürstlichen Collegio, dessen Præeminenz, und Hoheit, Disposition der Goldenen Bulle, und anderen Chur- und Fürstlichen Häusern, an ihren habenden Rechten, erlangten Belehnungen, und gesammten Hand unnachtheilig, unthätlich, und gegen dieselben zu einigem Präjudiz nicht angezogen werden solle.

Noch weitläuftiger klung nachgehends die Chur-Brandenburgische Protestation in einer am 22sten May 1627. zu Königsberg dem Kaiserlichen Gesandten Burggrafen Carl Hannibal von Dohna, ertheilten Resolution, der Churfürst hat zwar die mehrgedachten Puncte eydlich genehmiget, aber sich dabey dessen nochmals bedungen, daß er von demjenigen so er hiebevor bey gehaltenem Chur- und Fürstlichen Convent zu Regensburg, und sonsten, wegen geschehener Achts-Erklärung wieder den Pfalzgrafen, und darauf erfolgter Translation der Chur, seinem Gewissen nach, votiren und anbringen, und oftmals erinnern und bezeugen lassen, nicht zu weichen vermöge; wolle auch durch diese Erklärung am allerwenigsten des Churfürstlichen Collegii Præeminenz, und der Disposition der Golde-

nen

nen Bulle, Kaiserlichen Capitulation, und andern Herkommen des Reichs hierdurch etwas begeben, oder anderen Chur- und Fürstlichen Häusern an ihren habenden Rechten, erlangten Belehnungen, und gesammter Hand einiges Präjudiz, oder gefährliche Nachfolge und Consequenz zugezogen, oder eingewilliget haben.

Man erkennt hieraus, was für große Kraft und Würkung die höchsten Deutschen Fürsten dergleichen kahlen Worten und leeren Protestationen zuzutrauen pflegen.

Ferdinand II. spielte einen ähnlichen Streich mit der Protestation wegen des, mit Verletzung der Freyheit des Reichs, und den Gerechtsamen der Stände zuwieder, zwischen ihm und Chur-Sachsen allein geschlossenen Pragischen Friedens-Tractats. In dessen 93ten §. strich er dieser Sache die Farbe an: weil, außer eines gemeinen Reichs- oder zum wenigsten Deputations-Tages, dergleichen das ganze Reich betreffende hohe Schlüsse nicht zu machen, ist sich demnach verwahret worden, und klärlich bedingt, daß der dismal aus unumgänglicher Nothdurft gebrauchte modus dem heiligen Römischen Reiche, nnd dessen sammt- und sonderlichen Gliedern, sonsten zu ewigen Tagen keine präjudicirliche Consequenz, oder be-

schwerlichen Eingang bringen, oder von jemand für ein Exempel angezogen werden solle.

Wofern aber diese und dergleichen Ausreden und Versicherungen Ferdinands II. zur Rechtfertigung des mit Chur-Sachsen einseitig abgethanen Friedens-Werks und anderer wieder die Rechte uud Hoheit der Reichs-Stände anlaufenden Oesterreichischen Unternehmungen hinreichten: so dürfte ja unstreitig der Kaiser und sein Haus, so oft und auf welche Weise es ihnen beliebig, dem Reich und seinen Ständen in alle und jede Befugnisse die gewaltigsten Eingriffe thun, ja dieselben gänzlich untergraben, und übern Haufen werfen, wann nur jederzeit eine aus leeren Worten bestehende Protestation hinzukäme, daß den Gerechtsamen des Reichs hieraus kein Nachtheil erwachsen sollte.

Hieße aber solches nicht ein offenbares Gespötte mit den Befugnissen der Reichs-Stände treiben? Würde das Ansehen dererselben nicht ganz zernichtet, wann der Kaiser eben da, wo er dasselbe den Worten nach, unbeeinträchtigt ließe, solches in der That nach eigenem Gefallen, so oft es ihm einfiele, überwältigen dürfte?

Bloße Protestationen sind in Staats-Angelegenheiten von keinem Nutzen.

In Bürgerlichen Rechtshändeln sind zwar die Protestationen nicht zu verwerfen, oder für unwürksam zu achten. Das Staats-Interesse hinge-

gegen wird durch dergleichen Cautel oder auch nur Chicane der Rechtsgelehrten keinesweges gedeckt, bevorab, wann sie hinten drein kommt, nachdem alles längst vorbey ist. Man mag immerhin reden und protestiren. Wer die Macht in Händen hat, der begnügt sich dennoch daran, daß er handeln kann, wie es ihm gefällt.

Ist dem Kaiser Ferdinand II. der entsetzliche Streich der Achts-Erklärung wieder Chur-Pfalz und der Verlegung der Chur auf Bayern, für gut ausgegangen: so kann ja niemand Bürge dafür seyn, daß der Kaiser nicht über kurz oder lang eben sowohl Sachsen, Brandenbürg, oder auch Bayern selbst, wann es mit ihm in Zwist geräth, von der Chur ganz ungehindert verdränge; und bedürfte in jedem Falle weiter nichts, als einiger Worte zur Versicherung, daß nichts zum Nachtheil des Reichs geschehe, noch künftig erfolgen solle.

Die übrigen Churfürsten mögen immerhin wiedersprechen, und mit den wortreichsten Protestationen aufgezogen kommen: so wird dennoch derjenige, welchen der Kaiser darzu auserseht, mit gänzlicher Ausschliessung des andern, der sonst ein vollkommneres Recht hat, allezeit Churfürst seyn und bleiben; nach eben dem Muster, wie das Haus Bayern aller dergleichen Protestationen ohngeachtet die Chur-Würde behalten hat.

Sach-

Sachsen, Brandenburg, und überhaupt alle und jede Glieder des Durchl. Chur-Collegii haben auch noch jetzt kein größeres Recht an ihren Churfürstenthümern und über dieselben, als vorhin dem Churfürsten in der Pfalz ebenmäßig zustund.

Die Duldung einer solchen Vergewaltigung ist also in der That eine Aufforderung zu mehreren von gleicher Art. Den Achts-Spruch wieder Chur-Pfalz und dessen Ausstoßung aus der Zahl der Churfürsten betrachtet man jetzt als etwas Neues, welches man durch Berufung auf andere Beyspiele zu rechtfertigen sucht. Künftig wird aus dieser Neuigkeit etwas Altes werden, und alsdann führt man eben diesen Fall bey Vertheydigung ähnlicher Unternehmungen als ein Exempel an.

Aber dergleichen Grillen fängt das verkehrte Geschlecht unserer seltsamen Staats- und Rechtskundigen, welche an den Höfen der Reichs-Stände die Oberhand spielen. So helfen diese übelgesinneten Leute die Freyheit des Vaterlandes zu Boden stürzen, und gleichsam an Oesterreich verrathen.

Läßt nur der Kaiser einige scheinbare gute Worte von sich hören, die doch nur in lauter leeren Tönen bestehen; und durch die That selbst wie-

wiederlegt werden: so beruhigen sie sich dabey, und stellen sich sogar bey der beschwerlichsten Empfindung der härtesten Bande der Sclaverey dennoch Wunder-Dinge von ihren so klugen Anstalten zur Beruhigung ihrer eigenen Angelegenheiten und zur Sicherstellung der gemeinen Reichs-Wohlfahrt vor. Die Verstellung des Jägers bey seinem Geschrey macht sie verwirrt, und eben dadurch ihren Fang gewisser, weil sie alsdann aushalten, ohne sich im geringsten zu regen.

Eigenes Chur-Sächsisches Zeugniß hiervon.

Als Chur-Sachsen einstens noch etwas richtigere Gedanken hegte, und in einer bessern Fassung stund: so war es selbst der Meynung, daß dergleichen Protestationen nicht viel nützeten. In solcher Betrachtung schrieb dieser Churfürst unterm 23ten Februar 1623 von einer dem Protocoll einverleibten Protestation an Chur-Mainz: Die Conjunction der Chur- und Fürsten sey wieder seine Erinnerung vorgegangen, dergleichen Exempel nicht vorhanden, wann das Churfürstliche Collegium, wie bey diesem Convent, ergänzt gewesen, und lasse sich nicht wohl durch die allbereits gethane, und ad Protocollum genommene Protestation, indem es doch eine Einführung mache, salviren.

Weil

Weil auch der Kaiser das Achts-Erkänntniß wieder Chur-Pfalz und die Uebertragung der Chur an Bayern damit beschönigen wollte; daß es dem Churfürstlichen Collegio ohne Präjudiz seyn sollte: so urtheilte disfalls Chur-Sachsen im nurangezogenen Schreiben, daß die Protestationen und geschehenen Erklärungen geringen Effects seyn; wo das factum contrarium.

Vierter Abschnitt.

Vierter Kunstgriff; Vorwand der Nothwendigkeit und gemeinen Reichs-Wohlfahrt.

Endlich hat bisher die nothwendige Bedürfniß, sammt der allgemeinen Wohlfahrt des Reichs, nicht selten herhalten, und zum Deckmantel des abseiten derer Kaiser am Reich und an desselben Ständen ausgeübten Frevels dienen müssen.

Derer Reichs-Stände selbstgegebene Veranlassung hierzu.

Die Wahrheit zu sagen, sind in diesem Stück die Reichs-Stände selbst zu unvorsichtig gewesen, und haben zu dergleichen Misbräuchen Gelegenheit geben helfen.

Das Reichs-Regiment stellte ehedem die gesammten Reichs-Stände oder das ganze Reichs-Corpus vor. Als aber selbiges im Jahr 1524. von Nürnberg nach Eßlingen verlegt ward, ver-

verstatteten die Reichs-Stände eine Unterbrechung seiner Würksamkeit bis aufs Pfingst-Fest gedachten Jahres, nebst einer Beurlaubung der Beysitzer bis dahin, willigten aber auch zugleich in die bloße Activität des Statthalters, welcher des Kaisers Person allein repreäsentirte, bey vielen währender Zeit vorfallenden Angelegenheiten. Im Nürnbergischen Reichs-Abschiede von 1524. §. 3. ward bestimmet: wann die Sachen große Eil erfordern würden, oder doch also geringschätzig und nothdürftig seyen, daß sie die Erforderung und Ankunft der Fürsten nicht erwarten möchten, solle und möge der Statthalter alsdann für sich selbst, als ob die Regiments-Personen gar bey einander wären, zum geschicklichsten und besten, vermöge der Regiments-Ordnung und des Abschieds, darinnen handeln.

Anfangs mochten die Reichs-Stände dieses für eine geringe Sache, auch wohl für eine Verfügung halten, welche dem Reich sonderlich heilsam wäre.

Allein für den Kaiser war es würklich kein unerheblicher Umstand, daß er hiermit den Reichs-Ständen ein Bekänntniß ausgepreßt hatte, daß der Kaiserliche Statthalter im Nothfall, ohne Zuziehung und Einwilligung der Reichs-Stände, oder solcher Personen, welche die Stelle derer selben ver-

treten, in Reichs-Sachen eben so gut handeln und Schlüsse machen könne, als wäre dabey in allen Stücken die gehörige Ordnung vollkommen beobachtet, und gemeinschaftlich zu Werke gegangen worden.

Vom Kaiserlichen Statthalter möchte man ohnedem noch vielmehr auf den Kaiser selbst, ingleichen von der kurzen Zwischenzeit, da das Reichs-Regiment außer Würksamkeit gestanden, auf diejenige Verfassung fortschliessen, da nunmehro das Reichs-Regiment gänzlich aufgehoben, die Versammlung aller Reichs-Stände auf einen vollen Reichstag aber ungleich größeren Schwürigkeiten unterworfen ist, als die damalen ganz leichte Zusammenberufung der Glieder des Reichs-Regiments.

Die Folgen von einem Vorgange von dieser Art sind allzugefährlich. Der unersättlichen Oesterreichischen Herschsucht ward hiedurch Thüre und Thor geöfnet, um alle Gewalt an sich zu reissen, die Freyheit des Vaterlandes und das Ansehen der Stände aufs heftigste anzufallen und völlig zu überwältigen.

Ferdinand II. hat es euch im Misbrauche dieses Vorwandes allen andern zuvor zu thun sich eifrigst bemühet.

Die Beschwerde von der Unrechtmäßigkeit seines einseitigen und eigenmächtigen Verfahrens bey der Achts-Erklärung wieder Chur-Pfalz, vermeynte er in seiner auf dem Regensburgischen Convente am 6ten Februar 1623. gethane Erwiederung, mit dem Anführen zu heben, daß zu einem Churfürstlichen Convente, Deliberation, und Ausschlage, wegen aller Orter entstandener, oder doch besorgter Gefahr, entweder gar nicht, oder doch beschwerlich, oder erst nach langer Zeit, welche der proscribirte Pfalzgraf zu Stärkung seiner Rebellion zu Ihrer Kaiserl. Maj höchster Gefahr und Nachtheil gewonnen hätte, zu gelangen gewesen, und es in hoc exorbitanti casu, wegen Anstellung einer persönlichen Zusammenkunft, an Ihrer Kaiserl. Maj guten Willen nicht gemangelt.

Der Churfürst zu Cölln, nach dessen Beyspiele sich mehrere Catholische Reichs-Stände richteten, ließ seinem Voto am 11ten und 13ten ebendesselben Monats theils aus Haß gegen Chur-Pfalz, theils um das Interesse seines Bruders, des Churfürsten in Bayern, zu befördern, diese Entschuldigung nicht nur hingehen, sondern gab ihr sogar in folgenden seltsamen Ausdrücken Beyfall: daß darüber, als in einer wichtigen Sache, mit dem Churfürstlichen Collegio keine vorgehende Communication gepflogen, da sey genugsam kundig, daß Ihre Maj. der Churfürs-

sten Conventum gern vorlängst gesehen, auch darzu Zeit und Maal-Platz zum andern mal bestimmet und ausgeschrieben, derselbe aber, aus Ihres Gegentheils Verursachen, und von demselben angestellter allgemeiner Empörung, verhindert.

Als es eben diesem Kaiser abermal übel ausgelegt ward, daß er ohne Vorwissen der Churfürsten bald hier, bald da sowohl im Reich als außerhalb dessen Gränzen alles mit Krieg überzöge: so ergieng seiner Seits am 20sten Julius 1630. auf der damaligen Zusammenkunft zu Regensburg die Antwort: Ihre Kaiserliche Maj wollte nicht unterlassen haben, mit den Hoch-löblichen Herren Churfürsten nothwendige Communication zu pflegen, und sich derohalben hochvernünftigen Raths, in gnädigem und freundlichem Vertrauen, jedesmal zu bedienen, da Derosel-ben und des H. Reichs Feinde und deren wiederwärtige listige Anschläge an einem oder andern Orte nicht allemal also geschwind und unversehens hervorbrechen, und deren Macht und Stärke, auch durch unterschiedliche geheime und öffentliche Bündnisse und Adhärentien fast täglich zugenommen, daß sie sich in solcher Eil und Gefahr Dero Gutachtens in tempore nicht erholen können, zumalen Ihrer Kaiserl. Maj nicht unbekannt gewesen, daß sich die hochlöblichen Herren Churfürsten in dergleí

gleichen Sachen nicht pflegen absonderlich einzulassen, noch ihre Meynung und Gutachten, ohne derer Anderen Vorwissen ad partem zu eröfnen.

Eben so hurtig war derselbe zugleich auf die von Seiten der Churfürsten wegen der harten Erpressungen seiner Kriegs-Völker ihm gemachten Vorwürfe mit der Antwort: Daß bey diesen leidigen innerlichen Kriegen und hochgefährlichen Zerrüttungen die Reichs-Constitutionen in allem, Dero Behuf nach, nicht so genau allerseits gehalten werden können; die einige Wurzel dessen sey die Nothwendigkeit, sich den Feinden zu wiedersetzen.

Der Kaiser will freylich diese Nothwendigkeit zum allgemeinen Pflaster auf alle Schäden und Wunden gebrauchen. In einer am 26sten May 1630 der Chur-Sächsischen Gesandschaft zu Wien ertheilten Kaiserlichen Resolution hieß es: Die Kriegs-Beschwerungen seyen der Zeit und Läuften, auch inevitabili necessitati, bey so eilends hervorbrechenden des Heiligen Reichs Feinde friedbrüchigen Einfällen, da man zu solchen ordentlichen Mitteln nicht gelangen können oder mögen, vornehmlich zuzuschreiben.

Solche angebliche unumgängliche Nothdurft mußte auch den einzigen Schein und Titel

zur Beschönigung der besondern Verabredung Kaiser Ferdinands II. und des Churfürsten zu Sachsen im Prager Frieden zufolge des 93sten §. des Instruments abgeben.

Dergleichen Bedürfniß und Nothwendigkeit aber kann den ärgsten Ausschweifungen der Uebermacht zur beständigen Schutzwehr dienen. Die grausamste Verwüstung, der ungerechteste Frevel, und die unverantwortlichsten Schandthaten sollen jederzeit das Ansehen der Rechtmäßigkeit und Anständigkeit gewinnen, wann eine unwiederstehliche Gewalt sich auf diesen Grund stützt.

Gleichwie bey den innerlichen Kriegen im alten Römischen Staate die Mutianischen Plünderungen und alle andere Bedrückungen mit der Nothwendigkeit entschuldiget wurden, nachgehends aber in Friedens-Zeiten nicht unterbleiben: also schwebt auch das Deutsche Vaterland in der äußersten Gefahr, von denen bisher unterm Vorwande der Kriegs-Raison, als eine Folge der Gewalt der Waffen, aufgelegten Lasten auch alsdann beschweret zu bleiben, wann der Gebrauch der letzteren aufhöret.

Nicht selten pflegen die unerschwinglichsten Abgaben, die man zuerst währenden Kriege von den Unterthanen fordert, auch nach dessen Endschaft noch immer beygetrieben zu werden.

Schon

Schon vor Alters war dieses ein ziemlicher Griff der Tyranney.

Es ist zwar andem, daß die Noth große Freyheiten habe, auch wohl gar kein Gesetz leide. Dabey wird aber allezeit vorausgesetzt, daß derjenige, welcher die Noth für sich anführt, auch das Recht habe, zu bestimmen, ob ein solcher Nothfall vorhanden sey, in welchem ein Abschritt von der ordentlichen Richtschnur der Gesetze erlaubt ist.

Solches stehet jedoch keinesweges in des Kaisers Belieben. Dieserhalb kann derselbe auch den Vorwand der Noth niemals gebrauchen, um von den Reichs-Gesetzen abzuschreiten, noch insonderheit um die Grund-Satzungen des Deutschen Staats zu vereiteln, und hiermit letztern selbst zu untergraben.

Der Kaiser ist nicht befugt, unterm Vorwande der Nothwendigkeit die Reichs-Gesetze, am wenigsten die Grund-Satzungen, aufzuheben, oder zu übertreten.

Chur-Brandenburg votirte daher auf dem Regensburgischen Convente am 11ten Februar 1623. ganz richtig: In was großer Gefahr das H. Reich gestanden und noch, wäre vor Augen; aber doch hätte man umderselben willen von dem Lege fundamentali Jmperii, der Capitulation, nicht abweichen sollen.

Am 23sten desselbigen Monats schrieb auch der Churfürst zu Sachsen aus Dresden an Chur-

Stände niederschlagen, alle Gewalt an sich reißen, ja mit einem Worte das Wahl-Reich in einen Erb-Staat, und die aristocratische Regierungs-Form in eine Monarchie verwandeln.

Nach einer Anmerkung des Tacitus ist Augustus zu Rom auf solche Art zur Herrschaft gelanget, indem zur Bewürkung des innerlichen Ruhestandes, und zur Befreyung des Vaterlandes von den großen Uebel der Zwietracht, die Einführung der Alleinherrschaft noch als das einzige Mittel übrig geblieben. Dahin zielen auch die Ausdrücke des Rechtsgelehrten Pomponius, die Veränderungen wären nach und nach stückweise so weit gegangen, daß es die Noth erfordert hätte, die Staats-Verwaltung einer einzelnen Person anzuvertrauen.

Fünfter Abschnitt.

So ungemein haben die aus Oesterreichischem Geblüt entsprossenen Kaiser seit hundert Jahren das Ansehen der Reichs-Stände geschwächt, und vermittelst eines mannigfaltigen Anstrichs sich selbst die mehresten gemeinschaftlichen Gerechtsame des Reichs zugeeignet.

Hätten die Stände, vornehmlich die Churfürsten, nach Erfordern ihrer Väterlichen Pflicht gegen

gen das Reich, die Freyheit zu beschützen, sich wollen angelegen seyn lassen: so würden sie nicht in der geringsten Kleinigkeit dem Kaiser auch nur ein Haarbreit nachgegeben, noch irgend einen Vorwand für gültig angenommen, sondern ihre Gerechtsame und Vorzüge aufs strengste und standhafteste vertheydiget haben. Ihre ganze Schuldigkeit hätte solches mit sich gebracht.

Die Veränderung der Staaten fängt sich gemeiniglich bey Kleinigkeiten an.

Im Staat entspringen ja öfters die größten Erschütterungen aus einer geringen Bewegung über kleinen Umständen. Auch dasjenige, was nicht einmal strafwürdig ist, muß dennoch verbessert werden. Uebersieht man solches: so giebt es zeitig genung eine Veranlassung des größten und vielfältigsten Unheils ab. Die Eigenschaft einer jeden Veränderung der Staats-Verfassung, welche nicht auf einmal durch offenbare Gewalt, sondern nach gerade erfolgt, bringt es mit sich, daß sie sich zuerst den Weg an Kleinigkeiten bahnt, sodann immer zu größeren Dingen fortschreitet, und endlich hierdurch zum allergrößten Hauptwerke gelangt.

Weder im gemeinen Leben, noch im Staat zeigen sich die Früchte der Nachläßigkeit den Augenblick bey jeder einzelnen Gelegenheit, wo etwas versehen ist. Man wird solche allererst im Ganzen und Großen gewahr. Selten fällt die Ver-

änderung des Staats eher in die Augen, als bis man deren würklichen Erfolg mit äußerster Beschwerde erfahren hat.

Sorgt nicht eine richtige Klugheit weit zum voraus für die Zukunft in den Reichs-Angelegenheiten, und hilft gleich beym ersten Ursprunge allem Uebel ab: so geht es nachher beym offenbaren Ausbruche, wie beym Hectischen Fieber, welches Anfangs zwar leicht zu heilen, aber schwer zu erkennen ist, zuletzt hingegen zwar seine rechte Beschaffenheit genugsam entdeckt, allein desto schwerer zu heilen fällt.

Die Reichs-Stände hätten häufige Reichs-Versammlungen anstellen, die Sachen bey aller Gelegenheit auf den Fuß der Grund-Einrichtung des Reichs-Staats bringen, oder darauf erhalten, alle und jede Handlungen der Kaiser untersuchen, auch selbige nach den Reichs-Grund-Satzungen und dem Reichs-Herkommen aufs genaueste abmessen, bey befundener Uebertretung seiner Schranken aber auch in den unmerklichsten Kleinigkeiten, ingleichen bey Entdeckung irgend eines gefährlichen Vorhabens wieder die Freyheit des Reichs oder Hoheit der Stände, selbigen im Zaum halten, und allen Nachtheil der gemeinen und ihrer eigenen Sache abwenden sollen.

Un-

Unterbleibt bey einem Staat die Verbesserung der Mängel im Anfange: so wird es damit immer ärger, bis alles zum äußersten Verderben ausschlägt.

Nothwendigkeit der Wiederherstellung eines Staats nach seiner Grund-Einrichtung.

Mit der Verbesserung der Staaten geht es aber am füglichsten von statten, wann man die ersten Sätze der Grund-Verfassung eines jeden gemeinen Wesens beständig zum Augenmerk behält, dieselben nochmals feste stellt, mithin die Verfügungen der alten Gesetze und das Herkommen, worinnen der Grund liegt, wiederum erneuert.

Diese Maßregel mag man füglich nicht aus den Augen setzen, wann nicht eben das herauskommen soll, was die Natur- und Arzney-Gelehrten vom menschlichen Cörper sagen. Gleichwie sich in diesem täglich etwas sammlet, so einer Cur bedarf, und, wann es nicht gehoben wird, endlich in eine tödtliche Krankheit ausschlägt: also zieht sich auch im gemeinen Wesen, theils durch die länge der Zeit, theils bey der Unachtsamkeit derer jenigen, welchen die Staats-Verwaltung obliegt, gar leicht allerhand Böses zusammen, welches, wann es nicht bald aus dem Grunde gehoben wird, immer weiter um sich greift, die Staats-Verfassung in Unordnung bringt, ja endlich die Gestalt derselben dahin völlig verän-

dert, wohin sie längst einigermaßen zu neigen geschienen. Insonderheit schleicht hierbey oftmals die Vorstellung ein, daß der Staat wieder auf einen vormaligen Fuß kommen könne.

Vorgegangene Veränderung der Reichs-Verfassung unter den Oesterreichischen Kaisern.

Durch die rechtmäßige Macht der Reichs-Stände und eine freye Wahl ist nun das Deutsche Reich vor vielen Jahrhunderten (nach Abgang des erblichen Regenten-Stammes der Carolinger) aus einer Monarchie in eine Aristocratie verwandelt worden. Bis auf Carls V. Zeiten verblieb dem Kaiser für seinen Theil kaum der allerschwächste Schatten einiger Freyheit oder Gewalt. Doch unter letztermeldetem Kaiser und seinen Nachfolgern aus Oesterreichischen Geblüt, ist es ihrer Begierde nach der Vergrößerung ihrer eigenen Macht gelungen, die Reichs-Verfassung dermaßen in den Grund zu verderben, daß nunmehro das Reich und seine Glieder kaum einen geringen Schatten der Freyheit behalten. Es fällt um so viel schwerer, auch nur die Fußtapfen des Reichs, wie solches eigentlich beschaffen seyn sollte, am Reich in seinem jetzigen Zustande zu entdecken, jemehr dasjenige zutrift, was jemand bereits zu Kaisers Maximilians I. Zeiten in einem Paar lateinischen Ver-

Versen sagte; daß nämlich das Reich über einander falle, nachdem der bloße Wille des Kaisers als ein Gesetz gelte.

Nur muß ein jeder, welcher noch einen Tropfen Deutsches Blut in den Adern, und das geringste Gefühl der alten Freyheit und Vorrechte im Herzen hat, billig aufs schmerzhafteste beklagen, daß die Reichs-Stände, vornehmlich die Churfürsten, welche nach der Goldenen Bulle den Character der Grund-Säulen beym Staats-Gebäude des Reichs, und eine vorzügliche Klugheit behaupten sollen und wollen, nebst anderen Fürsten, deren Stand vor den übrigen Reichs-Gliedern ein größeres Ansehen und vorzügliche Macht besitzt, durch das traurige Verhängniß einer erstaunlichen Nachläßigkeit hierzu mit Anlaß gegeben.

Hieran sind die Churfürsten und andere Reichs-Stände mit Schuld.

Ihr allzustarker Hang zum Wein, zur Jagd, und zu anderen Arten der Wollust nebst dem Mangel der Känntniß und gehörigen Verbesserung ihres Verstandes, hat viele dererselben so ungeschäftig gemacht, daß sie weder an vergangene und gegenwärtige Dinge im Ernst denken, noch für die Zukunft sorgen. Sie

betrachten hierinnen den Vitellius als ihren Vorgänger. Wollte Gott! esträfe weder bey ihren Debauchen, noch bey ihrem maschinenmäßigen Verhalten in den Geschäften die ziemlich spitzig gerathene Beschreibuug zu, welche der bekannte **Daniel Eremita** von dergleichen Herren macht, und hierbey eine Vergleichung mit einigen berufenen Mustern von ähnlicher Art und Gesinnung aus dem Alterthum anbringt.

Neun-

Neuntes Hauptstück;

von dem fünften Puncte des Staats-Interesse des Reichs:

daß das

Erkänntniß

über der

Reichs-Stände Leben Ehre und Gut,

keinesweges

des Kaisers alleinigen Willkühr

anheimzustellen.

Wann sich bey einer Aristocratischen Verfassung ein besonderer Vorzug eines einzigen Regenten findet, welcher die Ober-Stelle bekleidet: so ist eine vollkommene Sicherheit nicht nur der Würde und des Ansehens derer in Gemeinschaft der Staats-Verwaltung mit jenem stehenden Großen überhaupt, sondern auch des Lebens, der Ehre und der Güter eines jeden unter ihnen insonderheit unumgänglich nothwendig; damit nicht ersterer

Wo ein Principat eingeführt ist, darf dem vornehmsten Regenten keine Gewalt über jeden einzelnen Mitgenossen im Regiment zustehen.

einzeln dasjenige thun möge, was er insgemein zu unternehmen nicht wagen darf. Ein Tyrannn könnte sonst durch Aufopferung Eines von denen Häuptern des Staats nach dem Andern, leicht seinen allgemeinen Zweck erreichen.

Aus gleichen Ursachen ist es auch in einer Democratie, welche monarchisch oder aristocratisch verwaltet wird, denen obrigkeitlichen Personen nicht erlaubt, an diesem oder jenem einzelnen Gliede der gemeinen Bürgerschaft unterm Vorwande einer Bestrafung Thätlichkeiten auszuüben. Im alten Römischen Freystaate brachte dieserwegen Publius Valerius Publicola, und in neueren Zeiten zu Florenz, als die Republick noch aufrecht stund, Hieronymus Savanarola, besondere Satzungen zum besten der Bürger und der gemeinen Freyheit durch: wie dann auch in Polen, wo das Haupt-Gewicht des Staats beym Adel ruht, kein Ausspruch des Königs über den Kopf eines Edelmanns außerhalb des Reichs-Tags und Senats gilt; ja selbst in Dännemark der König nicht eher gekrönt ward, als bis er allen eigenmächtigen Todes- und Verbannungs-Urtheilen wieder Stände und Ritter eydlich entsagt, und solche dem Reichs-Rath zu überlassen sich anheischig gemacht hatte.

Unsere obige Ausführung von Fürsten-Recht zeigt zur Genüge, wie man vorhin im Deutschen Reich, soviel dessen hohe Glieder und Fürsten anbetrift, sorgfältig hierüber gehalten, und Leben, Ehre, oder Regalien eines unter ihnen niemalen des Kaisers Ausspruch allein unterworfen gewesen, sondern die Entscheidung in diesen Fällen vor den Kaiser und die Fürsten zusammen gehöret habe.

Solches ist ehedem im Deutschen Reich genau beobachtet worden.

Vornehmlich nahm man sich in Acht, daß der Kaiser keinen Stand in die Acht erklären, noch solchergestalt diejenigen, welche seinen Absichten hinderlich waren, nach eigenem Belieben aus dem Wege räumen durfte

Hinter dieser doppelten Brustwehr der Aristocratie blieben die Reichs-Stände dem Kaiser allezeit furchtbar und wurden ihm niemals unterthänig.

In Monarchien verhält es sich gerade umgekehrt. Die höchste Beherrschung zeigt ihre Vollkommenheit nicht nur über den ganzen Staat und dessen sämmtliche Glieder insgemein, sondern auch über jeden hervorragenden Kopf unter ihnen an seinem besondern Theile. Dem unumschränkten am allermeisten aber einen tyranni-

Nur ein Monarch hat sich der höchsten Gewalt auch über jedes einzelne noch so ansehnliche Glied des Staats zu erfreuen.

schen Beherrscher selbst, ist sehr daran gelegen, die vornehmsten Familien durch Entziehung der übermäßigen Macht und Reichthümer in einen ihm unschädlichen Stand zu versetzen.

So machte es Agathocles, eines Töpfers Sohn zu Syracus, welcher, nachdem er durch das Kriegs-Glück zu den höchsten Ehren-Stellen gestiegen war, die Rathsherren daselbst durch die Soldaten umbringen ließ, und ohne weitern Wiederstand die Oberherrschaft behauptete.

Sextus Tarquinius gieng zu gleichem Ende theils mit heimlichen, theils unterm Schein einer Ahndung, Todeswürdiger Verbrechen, mit öffentlichen Mordthaten zu Werke. Kaiser Heinrich IV, suchte die vorhabende Unterdrückuug der Sachsen, womit er nicht gerade zu durchdringen konnte, vermittelst eines Antrags auf die Entsetzung der Fürsten und auf ihre gänzliche Beraubung zu erlangen.

Die Könige in Frankreich haben es mit der Unterdrückung der Stände ihres Reichs nicht so tyrannisch angefangen, jedoch eben dieselben Maßregeln auf eine feinere Art angewendet; welches insonderheit König Ludewig XI. bey Gelegenheit eines unterm Schein des gemeinen Besten wieder ihn ausgebrochenen Privat-Hasses der Stände bewerkstelliget, und sich dieses Vorfalls bedienet

net hatte, um so viele kleine Könige, die er seinen Reich schädlich erachtete, zu überwältigen, dargegen aber seine eigene Macht und Größe vollkommen zu befestigen.

Vom Könige Franz I. fällte Chur-Mainz bey der Kaiser-Wahl Carls V. ebenmäßig das Urtheil: die so gerühmte Hoheit des Geistes dieses Prinzen schicke sich vortreflich zu einer Monarchie; im Deutschen Reich aber komme es auf Erhaltung der aristocratischen Staats-Verfassung an.

Die Oesterreichischen Kaiser sind in die Fußtapfen eines monarchischen Regiments getreten.

Unter Begünstigung der Nachsicht und Unthätigkeit der Deutschen Fürsten hat sich nun das Haus Oesterreich unterfangen, dergleichen monarchisches Verhalten zum Maßstabe zu nehmen, und nicht allein die Hoheit und Vorzüge der Reichs-Stände unter die Füsse zu treten, sondern auch deren Leben, Ehre, und Regalien seinem bloßen Gefallen und seiner freyen Willkühr zu unterwerfen.

Das Fürsten-Recht ist oberwehntermaßen für ein Gedicht ausgeschrien, dargegen die Entscheidung aller Streitigkeiten unter den Reichs-Fürsten, sogar wann es ganze Herzogthümer betroffen, vor den Reichs-Hof-Rath gezogen worden.

Der Achts-Spruch ist, so oft es den Kaisern beliebt, und ihnen selbst zuträglich geschienen, ohne Anfrage bey Churfürsten und Ständen vom Kaiserlichen Hofe aus wieder Fürsten des Reichs ergangen. Dergleichen Beyspiele haben wir nicht nur vorhin angeführt, sondern sie schweben auch außerdem noch im frischem Andenken.

Eben so wenig hat sich der Kaiser ein Gewissen darüber gemacht, die größten Reichs-Lehen, denen die Landes-Hoheit, ja die völlige Reichs-Standschaft anhangt, denen alten rechtmäßigen Besitzern zu entziehen, und solchen Reichs-Gliedern, die es mit ihm hielten, oder gar seinen bloßen Creaturen zu ertheilen, welche durch ihn allererst zu hohen Würden erhoben worden.

Hier ist es nicht einmal nöthig, in das vorige Jahrhundert zurück zu gehen. Wiewohl auch dort, wann wir uns nur mit einem einzigen Blick gegen Kaiser Carl V. wenden, sich alsbald der demselben vom Churfürsten Moritz zu Sachsen mit Recht gemachte Vorwurf zeigt: daß er damit umgienge, wie er aus Ursachen, die er liederlich finde, vollends einen Fürsten nach dem andern hinziehen, und seine so lange gepracticirte Monarchie (die dann nichts ansehnliches neben sich leiden kann) einmal zu begehrtem Ende führen möchte.

Noch weit neuer und merkwürdiger ist die vom Kaiser Ferdinand II. ausgeübte Unterdrückung des Churhauses Pfalz, derer Herzoge zu Mecklenburg und vieler anderen hohen und ansehnlichsten Geschlechter unter den Reichs-Ständen.

Die Uebertragung der Pfälzischen Chur und Lande an das Haus Bayern ward, gleich als wäre es eine auf des Kaisers nnumschränkten Willkühr beruhende Sache, zu Regensburg den Churfürsten schlechthin zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, keinesweges aber ihnen die geringste Berathschlagung hierüber verstattet.

Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg fanden sich besage ihrer Votorum am 11ten Februar 1623. dieserhalb nicht wenig dadurch beschweret: daß bey dem Convent, derer Herren Churfürsten Rath nicht erfordert, sondern denselben bloß intimiret, und significiret werden wolle, was vorgegangen; welches vor diesem nicht geschehen.

So gar der Erzbischof zn Salzburg merkte solches ganz richtig an. Allein er äußerte auch diesesmal den gewöhnlichen Hang der Geistlichen Fürsten zur sclavischen Beugung unter des Kaisers Willen, und gab den gewaltthätigen Vornehmen des Kaisers nach. Sein Votum gieng ermeldeten Tages dahin: Weil die Kaiserliche Maj.

solche Translation, nur per modum intimationis, vel significationis, nicht consilii, eingeführet; und weilen dabey, re consumata, und zwar de plenitudine potestatatis, gehandelt wird: also sehen Ihre Hochfürstliche Gnaden nicht, warum sie sich in ein unnöthig Disputat einzulassen.

Der Vorgang mit dem Herzogthum Mecklenburg ist noch jünger. Ferdinand II. entriß dasselbe seinen vormaligen Besitzern, deren Hause dieses Land ganz von Alters her zugestanden hatte. Hierauf beliehe er, laut des am 16ten Junius 1629. zu Wien ausgefertigten Lehnbriefes, mit nurermeldetem Lande den Herzog von Friedland für sich, seine eheliche männliche Leibes-Erben, und Dero männliche Leibs-Erben, als auch alle Dero Vettern und Agnaten, des ganzen Geschlechts derer von Wallenstein, nebenst vollkommener Macht, unter erstbesagten seinen Lehns-Erben, und Agnaten, wie dieselbe ihm succediren sollen, eine Disposition und Ordnung aufzurichten.

Die Ungerechtigkeit des hierbey gehaltenen Betragens fällt um so viel deutlicher in die Augen, je weniger die alten Herzoge irgend vor Gericht gefordert und gehöret, ja, was das ärgste, jemehr denenselben, ihres vielfältigen Bittens, auch der Fürsprache unterschiedner anderen Fürsten ohngeachtet, auch selbst das verlangte sichere Geleit

zum

zum Erscheinen und zur Ausführung ihres Rechts verweigert worden.

Diese Umstände ergeben sich insonderheit aus folgenden Worten einer vom Chur-Collegio am 13ten besagten Monats ergangenen Fürschrift: daß die Herzoge sich sowohl auf das Herkommen im Heiligen Reich und die Heilsamen Reichs-Constitutiones, als auch die, von Ihrer Kaiserlichen Majestät ihnen ertheilte Assecurationes berufen, und anders nicht gesucht und geberen, als daß bey Kaiserlicher Majestät, ihnen ein Zutritt, ihre Defension und Nottdurft einzubringen, verstattet, und sie angehöret, nicht dergestalt mit Executiv-Processen, an Land und Leuten übereilet, und vernachtheiliget werden mögen: darum sie (die Churfürsten) keinen Umgang nehmen können, Ihre Kaiserliche Majestät zu bitten, mehrgedachte supplicirende Herzoge, in solchem ihrem Anliegen, nicht allein begehrtermaßen zu hören und ihre Defension auf- und anzunehmen, sondern sich auch darauf also zu erklären, wie es dissfalls obangezogenes Heiligen Reichs Herkommen, und die Reichs-Verfassungen mit sich bringen.

Was für ein entsetzlicher Riß in das Corpus der Reichs-Stände endlich durch das Verzeichniß derjenigen, welche von der Amnestie ausgeschlos-

sen seyn sollen, im Pragischen Frieden geschehen, solches lehrt der klare Augenschein.

Wann die Reichs-Stände irgend in einer Sache die größte Behutsamkeit hätten anwenden sollen: so wäre es gewiß am allermeisten nöthig gewesen, sich dafür zu hüten, daß sie dem Kaiser nicht auf die allergefährlichste Weise das Schwerd zum willkührlichen Gebrauch gegen die Fürsten und Stände des Reichs; auch nicht einmal wieder die offenbahr Schuldigen, in die Hände gäben.

Brauchen gleich die Kaiser aus Oesterreichischem Geblüt hier die gemeine Wohlfahrt des Reichs zum Vorwande: so muß man doch allemal befürchten, daß nach der Erinnerung des **Julius Cäsars**, und denen von ihm angeführten Beyspielen sowohl derer dreyßig Regenten, welSparta über die besiegten Athenienser setzte, als des Römischen Ueberwinders Sulla, auf den besten Anfang der schlimmste Fortgang folgen, und nach geschehener Anheimstellung solcher Sachen zu des Kaisers einseitigen Ermessen und Willkühr, letzterm der Schritt von denen Schuldigen auf die Unschuldigen überaus leicht fallen dürfte.

Die Decemvirs zu Rom vermahnten und baten bey Niederlegung ihres Amts den Rath, daß derselbe keinen Neid gegen sie ausbrechen lassen, noch durch ihre Hinrichtung die Plebejer zu To-

des

des-Urtheilen wieder die Rathsherren gewöhnen möchte.

Dieses geheime Kunst-Stück mußten die Großen zu Behauptung ihrer eigenen Sicherheit wieder die Plebejer nothwendig gebrauchen, ohnerachtet die Decemvirs an sich selbst die äußerste Schärfe verdienet hatten.

Es gilt aber auch eben dieses als ein hauptsächliche Maßregel derer vornehmsten Glieder eines freyen Staats wieder einen Tyrannen, um dessen zu verhindern, daß er nicht aus der Bestrafung eines und andern Fürsten, die er ohne Einwilligung der Reichs-Stände zu verhängen, sich ohngeahndet unterstanden hat, bald ein allgemeines Herkommen zu durchgängigen Strat-Urtheilen wieder die Reichs-Fürsten ohne Unterscheid zu erzwingen.

Wird eine Sache nur einmal verstattet: so versucht der Kaiser solche öfters. Einerley Schicksal kann einen jeden Fürsten so leicht als irgend andern treffen.

Insonderheit enthält das ungerechte Verfahren wieder den Churfürsten in der Pfalz keine geringe Drohung für alle übrige Reichs-Stände, und die Verstoßung des vornehmsten Fürsten zieht den Untergang derer schwächeren Mitgenossen des

Reichs-Corporis nach sich. Trägt ein Oesterreichischer Ueberwinder keine Scheu, mit dem Haupte der Churfürsten so schimpflich umzugehen: was wird nicht erst den übrigen Reichs-Gliedern wiederfahren, welche jenem weder an Macht noch am Ansehen gleich kommen, auch in keiner solchen vortheilhaften Verbindung mit auswärtigen Mächten stehen.

Ein jeder mag sich hieran spiegeln, und man hat alle Ursach, sich in Acht zu nehmen, damit nicht diejenige Pest, welche den Churfürsten in der Pfalz zuerst hinweggerafft hat, auch von Zeit zu Zeit die anderen Reichs-Fürsten anstecke. Der allgemeine Wechsel der menschlichen Dinge läßt solches befürchten. Zeitig genug dürfte auch an sie die Reihe kommen, ebenfalls aus dem bittern Kelche zutrinken, welchen sie für ofermeldeten Churfürsten zubereiten und ihm darreichen halfen. Dergleichen Betrachtungen stellten die Sachsen in einem ähnlichen Falle an, als Kaiser Heinrich IV. auf ihren Untergang los arbeitete.

Der vertriebene Churfürst führte auch solches in einem Schreiben aus dem Haag vom 12ten Januar 1623. denen beyden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg folgendergestalt nicht unbil-

billig zu Gemüthe: Er habe zu ihnen, und anderen Evangelischen Churfürsten und Ständen, das hohe unfehlbare Vertrauen, sie werden solch unaussprechlich Präjudicium, dessen immerwährender Nachtheil nicht mehr zu repariren, wohl beherzigen, sich selbsten und ihren Nachkommen, dergleichen Joch, unvermerkt und ungeändet, nicht über den Hals ziehen lassen; vielmehr sich treu eifrig bemühen, damit die Reichs-Verfassung, und geschworne Capitulation, in dergleichen und anderen Fällen observirt, erneurt, und um der künftigen Occurrentien willen, mit mehrerm Nachdruck bestärket werden mögen. Dann sie ja hoch vernünftig zu erachten, da dieser Eingang an ihm, gleichwohl, ohne Ruhm zu melden, an einen vornehmen Weltlichen Churfürsten, und dessen löbliche Vorfahren, dem Reich Deutscher Nation, von so viel hundert Jahren hero, trefliche nützliche Dienste geleistet haben, dergestalt unerhört gemacht, und mit Gewalt, oder in andere nicht herkommende Wege, durchgedrungen werden sollte, daß kein Evangelischer Chur- und Fürst seyn würde, der seines Standes, seiner Hoheit, und Privilegien mehr gesichert, und dem nicht ebenmäßig, mit dergleichen Processen, unterm Schein der Justizien, unversehends der Garaus gemacht werden könnte.

Un-

Anfangs schrieben auch diese beyden Churfürsten in solcher Absicht am 12ten Merz 1623. aus Annenberg an den Kaiser: Ihnen liege destomehr ob, hierinnen ein sorgfältiges Auge und Obacht zu haben; dieweil sie, als die weltlichen Churfürsten, deren Dignität, jure hæreditario, ad posteros transferirt wird, am meisten interessiret: Und würden sie allen Chur- und Fürstlichen Häusern ein solches præjudicium zuziehen, welches unwiederbringlich, und gegen den Chur- und Fürstlichen Häusern unverantwortlich.

Ja, wer wollte sich endlich wohl unterstehen, bey allen Vergewaltigungen des Kaisers an der Freyheit des Deutschen Vaterlandes bey der vorsetzlichsten Behinderung der gemeinen Reichs-Wohlfahrt, bey der gefährlichsten Untergrabung der Reichs-Grund-Gesetze, und beym öftern Bruch der beschwornen Wahl-Capitulation auch nur ein Wort zu reden? Niemand könnte solches wagen, wenn der Kaiser unterm Vorwande einer Beleidigung der Majestät und Verletzung des Land-Friedens, welche Beschuldigungen auf des Kaisers bloßes Wort für wahr anzunehmen wären, den Wetterschlag der Reichs-Acht ohne Vorwissen und Beystimmung der Reichs-Stände gegen einen jeden Reichs-Fürsten ausbrechen lassen

dürfte,

dürfte, dessen Vorfahren unter den ansehnlichsten Fürsten vielleicht schon zu der Zeit einen Platz behauptet haben, als die Vor-Eltern von Oesterreich, welches jetzt mit dem Erzherzoglichen Titel sich so viel weiß, annoch, wie sich der Florentinische Bischof Anton ausdruckt, als ein nicht sonderlich edler Stamm, im dunkelsten Winkel des Schwarzwaldes verborgen gewesen.

Zehn-

Zehntes Hauptstück;

daß die

Reichs-Völker

und

Reichs-Vestungen

nicht

in des Kaisers

alleiniger Gewalt zu lassen.

Sechstens hätten die Reichs-Stände billig vorlängst verhüten sollen, daß die Besorgung und Verwaltung des Reichs-Kriegs-Wesens, nebst dem ganzen Gewichte der Armee, nicht in die Hände des Kaisers allein gestellet, noch die Truppen vorzüglich an denselben gewiesen werden dürfen.

Derjenige Theil im Staat bleibt jederzeit der mächtigste, bey welchem das Kriegs-Wesen beruht, und welcher sich im Besitz der Waffen befindet. Es wird ihm nicht schwer, die unbewafneten Mitglieder in die Knechtschaft zu versetzen.

Unter den alten Römischen Kaisern hielt man es nicht ohne Grund für nöthig, die Verfügung zu treffen, daß an die Armee niemand auch nur schreiben durfte, als der Monarch allein.

Eine nicht geringere Behutsamkeit wäre erforderlich gewesen, um das Einnisteln des Kaisers in denen Vestungen der Landesherren, welchen hierdurch eine Brille aufgesetzt wird, zu verhindern.

Der alte Geschichtschreiber **Cranz** bezeichnet die Vestungen als einen der Freyheit angelegten Zaum. Gleichwie nun ein Pferd, welches nur erst den Zügel leidet, sich nachher auch zur Erduldung des Sattels, der Sporren, und alles andern, was man ihm auflegt, oder mit ihm vornimmt, bequemen muß: also fällt nicht weniger alle Macht und Kraft zum Widerstande bey denen Staaten und Staats-Gliedern hinweg, welche sich die Anlegung eines Zaums durch Besetzung ihrer festen Oerter gefallen lassen.

Ja, die Reichs-Stände werden hiermit gleich als durch Fuß-Angeln dergestalt gefangen,

daß sie nachher unvermögend sind, wieder den Kaiser auch nur den geringsten Schritt weiter zu thun, er mag auch anfangen was er will. Unausbleiblich erfolgt alsdann ein gänzlicher Verfall sowohl für die Gewalt und das Ansehen der Stände, als für die Freyheit des Reichs überhaupt.

Wann es nicht die Vernunft selbst schon begreifen ließe; so hätten es wenigstens die Beyspiele eines Julius Cäsar, welcher nach Bezwingung Galliens die seinem Commando zehen Jahre hindurch anvertraut gewesenen Römischen Legionen zur Ueberwältigung seines verzärtelten Vaterlandes gebrauchte, eines Manlius, der aus dem Capitolio zu Rom die gemeine Freyheit anfänglich vertheydigte, nachgehends aber beynahe zu Grunde richtete, wie auch des Dionysius zu Syracus, und des Pisistratus zu Athen, welche vermittelst der vesten Schlösser sich zu Herren der Städte und Staaten machten, längst gelehret, daß im gemeinen Wesen derjenige die Oberhand spielt, unter dessen Befehl die Armee steht, und welcher von den Bestungen des Staats Meister ist.

Unsere Vorfahren haben dieserhalb sorgfältigst zu verhüten gesucht, daß die Kriegs-Macht des Reichs ja nicht in den Händen des

Kaisers allein stehen, noch hierdurch der Kaiser so gewaltig und stark werden möchte, daß die übrigen ihm nothwendig gehorchen müßten.

Führt gleicht der Kaiser, wie in anderen Reichs-Angelegenheiten, als auch in Absicht auf das Reichs-Kriegs-Wesen, den Namen eines Oberhaupts: so hat sich dennoch das Reich die Ernennung eines commandirenden Reichs-Generals vorbehalten, damit nicht der Kaiser hierzu eine Person bestellen möchte, welche in allen Stücken nach seinem Wink handelte, und auf desselben Befehl die gemeine Freyheit leicht bestürmete oder überrumpelte.

Mehrentheils hat solches General-Commando über die Reichs-Armee ein Reichs-Fürst erhalten. Dieser oberste Feldhauptmann war auch keinesweges den Befehlen des Kaisers unterworfen. Er stund allezeit in einer Abhängigkeit entweder vom Reichs-Corpore, oder auch wohl vom Reichs-Regiment, als diese Repräsentation des Reichs üblich war. Von daher empfieng er seine Ordres. Das Reich setzte ihm auch gewisse Kriegs-Räthe an die Seite, welche vor die Beobachtung dessen, was das Reichs-Corpus oder das Reichs-Regiment verfügt hatte, sorgen helfen, und in allen Stücken,

selbst in eilenden Fällen, vom Feldherrn zu Rath gezogen werden mußten.

Ferdinands II. Anmaßung einer völligen willkührlichen Gewalt über die Armee.

Der letztverstorbene Kaiser Ferdinand II. aber hat bey Gelegenheit gegenwärtiger Kriegs-Unruhen sich eine unumschränkte Disposition über die Truppen und Waffen des Reichs, und eine freye Willkühr in dessen Kriegs-Wesen herausgenommen. Am 20sten Julius 1630. erklärte er auf dem Regensburgischen Convente: Er selbst sey der Kaiserlichen Armada höchstes Oberhaupt und Capo, und werde außer Zweifel von jedwedem dafür gehalten und erkannt; sey auch der anderen höchsten Kriegs-Officierer wohl mächtig, solche Anordnung zu thun, daß sich mit Fug niemand möge zu beschweren haben.

Solchemnach ernannte er nicht nur den Wallenstein zum Chef aller Truppen im Reich, mit einer solchen ungemessenen absoluten Gewalt, daß er alles nach eigenem Willen und Gefallen darinnen anstellen, dirigiren, und handeln mögen; sondern schrieb sich auch im Pragischen Frieden, die Macht, einen obersten Feldherrn über die Armee des Reichs zu bestellen,

sowohl mit ausdrücklichen Worten, als vermittelst einer thätigen Ausübung zu. Denn es ward im 48sten §. nurermeldeten Friedens-Instruments festgesetzt: daß alles Volk unter des Königs in Hungarn und Böhmen General-Commando, und wem es der Kaiser, nächst demselben, ganz, und zum Theil, zu dirigiren allbereits vertrauet hätte, oder noch vertrauen würde, seyn und bleiben solle.

Wiewohl auch dem Churfürsten zu Sachsen das Commando des vierten Theils der ganzen Armee überlassen ward: so fand sich doch im Neben-Recesse wegen der Conjunction zwischen dem Kaiser und Chur-Sachsen auch in Absicht auf die unter desselben Befehl stehenden Truppen folgende Verpflichtung zum Gehorsam gegen des Kaisers einseitige Verfügungen: wann einem Corps von der Kaiserl. Maj. als dem Oberhaupt, wegen des Reichs, eine Execution aufgetragen, soll dasselbe unweigerlich pariren, und von dem andern ihm darinnen kein Einhalt oder Eingriff geschehen.

Der Kaiser und Chur-Sachsen beschlossen also, eine Armee auf Kosten des Reichs zu unterhalten,

Bloß dem Namen nach ist die Armee dem Reich überlassen worden.

welche in der That vom Kaiser allein abhangen, dennoch aber, wie solches im 66sten §. des Prager Friedens-Schlusses verabredet worden, der Römischen Kaiserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Kriegs-Heer heissen sollte. Doch dieses war ein leerer Name, ohne alle Kraft und Folgen.

Der Verfasser einer Vergleichung der Pirnaischen Tractaten, mit dem Prager Frieden bemerkt hier nicht uneben, wie solche beyden Instrumente bey diesem Puncte in den Ausdrücken von einander abweichen.

Im Aufsatz von Pirna steht: daß es soll genannt und gehalten werden, der Römischen Kaiserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Kriegs-Heer. Die Redens-Art: gehalten werden; scheint noch einigermaßen etwas Würkliches in der Sache selbst anzuzeigen.

Doch im Prager Instrumente ließ man dieses hinweg, und setzte bloß: Daß es soll geheissen und genannt werden; welche bey-

beyde Worte lediglich auf einen leeren und nichts bedeutenden Namen abzielen.

Ferdinand II. machte dem Reich und seinen Ständen hier eben ein solches Blendwerk vor, als die ersten Römischen Kaiser ihren Mitbürgern vor Augen stellten, da sie die unter des Monarchen Befehl gezogene Kriegs-Heere keinesweges Truppen des Kaisers, sondern Armeen des Volks nennen ließen. Gewiß ein schlechtes Schattenbild der Freyheit. Man soll glauben, als ob durch die Verschiedenheit der Worte das Wesen der Sachen selbst verändert würde.

Ein großer auswärtiger Prinz merkte bey Durchlesung des Prager Friedens-Schlusses, als er auf diesen Artickel kam, gar bald, wo es mit solcher Armee im Reich hinaus wollte, und meynte daher, daß alle übrige Artickel des Prager Friedens nur überflüßig wären, weil sich durch diese große Armee alles andere geschwind genug nach des Kaisers Willen einrichten lassen würde.

Und freylich geht es natürlicher Weise also zu. Der stärkere Theil schreibt dem schwächern Gesetze vor, und legt solche nach Gefallen aus. Hat der Kaiser die Armee unter sich, und behauptet hierdurch eine Uebermacht: so werden sich die Reichs-Stände allemal vergeblich auf ihre Gerechtsame und Freyheiten berufen. Der Kaiser antwortet ihnen gewiß eben so stolz, als dort Pompejus auf eine gleiche Ausflucht der Mamertiner, daß sie immerhin viel Redens von Gesetzen und Freyheiten machen möchten, so lange er nur das Schwerd in der Hand behalte.

Ferdinands II. mannigfaltiger Versuch zur Besetzung der vesten Plätze im Reich.

Damit auch den Reichs-Ständen ja keine Kraft zum Widerstande übrig bleiben, und sie sich gar nicht weiter einfallen lassen möchten, irgend einige Forderung des Kaisers abzuschlagen: So haben die Kaiser aus Oesterreichischen Stamme endlich ihre Anschläge immerfort auf die Belegung der vestesten Plätze und am bequemsten gelegenen Städte im Reich mit einer starken Besatzung von Kaiserlichen Truppen gerichtet. Sie achteten dieses für das sicherste Mittel, Reich und Stände recht zu fesseln.

Wir

Wir wollen jetzt nicht erst anführen, was Churfürst Moritz zu Sachsen vorlängst schon dem Kaiser Carl V. vorwarf, daß sich derselbe gerühmet hätte, wie nach erfolgter Ueberwältigung Deutschland zu des Kaisers Erb-Eigenthum geschlagen, alsdann aber aus den vornehmsten Städten lauter Vestungen gemacht werden sollten. Es ist bisher nicht bey bloßen Reden geblieben. Kaiser Ferdinand II. hat sich bereits durch die That selbst mehr dann zu sehr verrathen.

Die Kaiserlichen Commissarien versprachen in einem am 24sten Merz 1621. zu Aschaffenburg errichteten Vergleiche der Reichs-Stadt Straßburg aufs heiligste: Daß sie mit einiger Garnison, oder auch um Verstattung, Durchzugs durch die Stadt wieder derselben Willen nicht belangt, oder beladen werden, sondern vielmehr, auf ihr Begehren, und da sie sich zu ihrer selbst Handhabung und Defension, (welche ihr, wieder alle unziemliche Gewalt in alle Wege unbenommen sey,) nicht genugsam befinden würde, sich alles Kaiserlichen, würklichen, möglichen, und unausbleiblichen gebührlichen Schutzes, Schirmes,

Trosts, Raths, Hülfe und Rettung, zu erfreuen haben solle.

Ebenderselbe Vertrag enthielt sogar folgende Ausdehnung dieser Zusage auf alle Reichs-Städte insgemein: Ihro Kaiserliche Majestät hat in Ihrer wegen der Stadt Straßburg beschehener Kaiserlicher Erklärung nicht auf dieselbige Stadt allein, sondern zugleich auch auf alle andere, der Union zugethane, Ehrbare frey- und Reichs-Städte gesehen: und ist jetztberührten Reichs-Städten frey und bevor gestanden, inner sechs Wochen in diese Handlung mit einzutreten.

Die Reichs-Stadt Straßburg berief sich in einem Antworts-Schreiben an den Kaiser vom 9ten Januar 1622. sogar darauf, daß Seine Majestät am 31sten Januar 1621. Dero Kaiserliche Versicherungs-Schreiben, bey eigenem Currier, proprio motu, an und ausgehen, und darinnen, mit geehrten hohen Kaiserlichen Worten, unter Dero Kaiserlichem Hand-Zeichen, und aufgedrucktem Siegel assecuriren lassen, daß

Sie

Sie, sammt allen ihren, etwann in unione gewesenen, Mit-Städten, mit einiger Garnison, oder auch nur um Verstattung Durchzugs durch die Städte, nicht sollten bedrängt, noch beladen werden.

Dessen ohngeachtet liegt aus den Beschwerden, so die drey ausschreibenden Reichs-Stände beym Kaiser und Chur-Collegio im Jahr 1623. angebracht, klar am Tage, wie mit denen kleineren und zum Wiederstande unvermögenden Reichs-Städten umgesprungen worden.

In seinem unterm 9ten Merz 1623. aus Regensburg an Chur-Mainz und Land-Graf Ludewigen zu Hessen ausgefertigten Commissorialien zur Untersuchung der Beschwerden der Reichs-Städte will der Kaiser der Hinwegnehmung und Besetzung einiger Reichs-Städte diese Farbe anstreichen: Es hätte die Einlagerung an Theils Oertern, vornehmlich darum nicht wohl umgangen werden können, weil solches der offenen Feinde, erklärten Aechter und Rebellen, stets fürgegangene und beharrende Anschläge, und Practicken, damit zufördersk

derst Ihre Kaiserliche Majestät und alle obgenannte getreue Churfürsten und Stände, wie auch sie, die Städte selbsten, und allerseits Landsleute und Unterthanen in äußerstes Verderben und Untergang gesetzet werden können, wie Land-Welt-kündig, verursachet, u. s. w.

Allein, was für einen abgeschmackten und lächerlichen Antrag that nicht Kaiser Ferdinand II. wieder seine eigenen Versicherungen und den ausdrücklichsten Innhalt des Aschaffenburgischen Vertrags an die Straßburger! Er muthete ihnen zu, daß sie sich in die beste Bereitschaft stellen, mit Ihrer Kaiserlichen Majestät Kriegs-Armaden vergleichen, und also dem von Mansfeld mit zusammengesetzten Kräften, aller Möglichkeit nach, entgegen ziehen, sodann und fürs andere, in die Stadt nothwendige Besatzung, gegen diesem Kaiserlichen Anerbieten, annehmen sollten, daß dieselbe von dannen alsobald nach geändertem bessern Stande wieder abgeführt, und weggethan werden wollte.

Ent-

Entweder fehlte es den Straßburgern an Soldaten und Waffen, oder nicht. Wollte man auch erstern Falles dem Kaiser den Gebrauch solches Vorwandes beym Ansinnen der Aufnahme seiner Völker verzeihen: so war es doch wiedersprechend, daß diejenigen, welche sich nicht einmal in der Stadt wehren konnten, ausmarschiren, und den Feind im freyen Felde angreifen sollten. War hingegen die Stadt an sich schon mit genugsamer Mannschaft und Kriegs-Geräthschaft versehen: so bedurfte es ja zu ihrer Vertheidigung gar keiner Kaiserlichen Truppen.

Wann der Eigenthümer sein Haus räumen muß, damit sich ein Fremder hineinsetzen könne: so ist solches kaum so unerhört und wunderlich, als daß man die Bürger aus der Stadt heraus ziehen, und wieder den Feind anführen, dargegen aber zur Beschützung der Mauren einer entblößten Stadt fremde Leute hineinlegen will.

Die Straßburger schrieben daher in obgedachter Antwort an den Kaiser mit gutem Grunde: Es sey viel leichter und practi-

cirlicher, daß sie die Stadt selbst, in ihrer patriotischen getreuen Verwahrung halten, und die Mansfeldische Armee unangegriffen lassen, dann daß sie, sammt ihren Bürgern, geworbenen, und noch werbenden Knechten, derselben Kriegs-Macht hinaus entgegen ziehen, hingegen aber eine Besatzung fremdes Volks eingenommen werden, und in der Stadt liegen bleiben sollte.

Als nun dem Kaiser seine Hofnung, Straßburg durch diesen Weg einzubekommen, fehlgeschlagen: so hat er das Werk auf einer andern Seite, nämlich mit der That selbst angegriffen, und ist, wie die drey Ausschreibenden Reichs-Städte unterm 2ten May 1622. an Chur-Sachsen melden, ein Paß nach dem andern, in der Stadt Straßburg Nachbarschaft, dermaßen eingenommen, daß sie von allen Enden inclaviret, bloquiret, umringet, und gleichsam belägert seyn, sogar, daß fast kein einiger Weg zu Wasser oder Lande mehr offen gewesen, durch welche einer der ihrigen sicher reisen können.

In welcher Absicht aber dergleichen so wohl zu selbiger Zeit, als auch neuerlich wiederum

derum geschehen, nachdem der hochseligste Herzog Bernhard zu Sachsen-Weymar, ein tapferer Rächer des seinen Durchl. Vorfahren Ernestinischer Linie angethanen Unrechts, die sonst unüberwindlichsten Vestungen am Rhein erobert gehabt: solches bedarf keiner weitläuftigen Anzeige.

Dieses Beyspiel von Straßburg verdienet eine desto billigere Aufmerksamkeit, jemehr aus einer Vergleichung der neuerlichen Aufführung dieser Stadt mit jenem nur um wenige Jahre ältern Betragen ihre unglückliche Unvorsichtigkeit im Vertrauen auf die betrüglichen Oesterreichischen Versicherungen erhellet; da sich dieselben doch als Gebrannte vor dem Feuer hüten, und suchen sollten, die alten Irrwege sorgfältigst zu vermeyden.

Endlich hat sich Kaiser Ferdinand II. im 48sten §. des Prager Friedens-Schlusses die Besetzung aller vesten Oerter in den fünf obern Creisen ausdrücklich bis zur gänzlichen und allgemeinen Vollziehung dieses Pragischen Friedens vorbehalten. Dieses heißt so viel, als bis der jämmerlichste Untergang des Deutschen Reichs-Staats erfolgt, und die zu den höchsten Vorzügen gebohrnen Stände sowohl als das ganze freye Vaterland in einer Scla-

verey

verey liege, welche trauriger und abscheulicher seyn wird, als der schmählichste Tod. Alles dieses Elend hangt jenem Frieden, wann er durchgängig zur Kraft, unzertrennlich an.

Mit solchen Farben ließ der König in Groß-Brittannien in dem Vortrage, welchen seine Gesandschaft am 3ten Januar 1636. zu Stralsund beym Schwedischen Reichs-Canzler that, sothanes höchstschändliches Friedens-Werk abmahlen.

Die Farben sind lebendig, die Zeichnung ist richtig, und das Bild vollkommen getroffen. Billig schliessen wir daher das gegenwärtige Zweyte Stück unserer Betrachtungen mit dieser dem Verdienst derer Künstler und der Würde ihrer Arbeit so gemäßen Schilderung. Der Lobspruch mag übrigens schmeichelhaft vorkommen, wem er will.

Dritter